T. cius Rr.

Hauer

27 cc. 3

<36636324070014

<36636324070014

Bayer. Staatsbibliothek

Praktische Darstellung

der

in Oesterreich unter der Enns

für

das Unterthansfach bestehenden

Gesetze.

Von

Ferdinand Edlen von Hauer,

k. k. n. ö. Regierungs-Secretär.

Dritter Band.

Dritte, vermehrte und umgearbeitete Auflage,

von

Joh. Heinrich Edlen von Kremer,

der Rechte Doctor und prov. Adjuncten der k. k. o. d. E. Kammer-procuratur.

Landes-Regierung

Wien, 1824.

Bei J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe,

am Graben Nr. 1144.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Drittes Hauptstück.

Von der Dorfobrigkeit.

§. 1.

Die Dorfobrigkeit eines Bezirkes hat die Polizeigeschäfte daselbst zu besorgen, das heißt, auf alles, was immer die Erhaltung des gemeinen Wesen und die öffentlichen Anstalten für die Sittlichkeit und Privatsicherheit erfordern, die gehörige Aufsicht zu pflegen. Der Bezirk, worin dieses Recht ausgeübt wird, heißt auf dem Lande die Dorf- oder Feldfreiheit, in Städten aber, wo dieses Recht den Magistraten zustehet, der Burgfriede. Meistens besitzt die Grundherrschaft eines Bezirkes auch die Dorfherrlichkeit mit den daraus fließenden Rechten; allein es gibt auch Bezirke, wo eine besondere Grundobrigkeit und eine besondere Dorfobrigkeit ist, und wo dann erstere die dingliche und persönliche Gerichtsbarkeit auszuüben, die zweite aber nur die Polizeigeschäfte zu besorgen hat.

Die aus der Dorfherrlichkeit fließenden Rechte lassen sich zur leichteren Uebersicht unter folgende Abtheilung bringen.

I. Das Recht der Panthätung.

II. Das Recht zur Untersuchung und Aburtheilung politischer Uebertretungen.

III. Die Besorgung der öffentlichen Polizei.

IV. Das Recht der Aufsicht auf Jahrmärkte und Kirchtage.

V. Die Feueraufsicht.

VI. Das Recht, Gewerbe zu verleihen.

VII. Das Recht der Mitweide und des Blumensuches.

VIII. Die Schankgerechtigkeit.

§. 2.

Diese Rechte sind insgesammt, die Verleihung der Gewerbe allein ausgenommen, schon in dem Tractate de juribus incorporalibus gegründet, dessen dritter Titel von der Dorfobrigkeit handelt, und folgender Maßen lautet:

„Welche Dörfer im Land von Alters her eigene Dorfobrig„keit gehabt, die sollen noch forthin dabei gelassen werden; „was aber einer solchen Dorfobrigkeit eigentlich zustehet, ist „nachfolgendes zu vernehmen:

„§. I. Erstlich alles, was zur Erhaltung des gemeinen „Wesens in einem Dorfe nothwendig ist, als Polizei, In„fections und andere landesfürstliche Ordnungen, gebührt „der Dorfobrigkeit, darüber zu halten, und die deßwegen „nothwendigen Anstalten fürzukehren."

„§. II. Der Dorfobrigkeit ist auch insgemein das Schank„recht oder Leutgeben im Dorf das halbe Jahr als von „St. Georgi bis St. Michaelis Tag zuständig. Jedoch soll „hiedurch den Unterthanen an dem, so sie dieß Orts durch „langwierigen ersessenen Gebrauch in der Leutgebschaft her„gebracht, nichts benommen seyn."

„§. III. Die Rumor- oder Raufhändel, welche sich außer „den Dachtropfen des Hauses und Hofes, auf Gassen und „Straßen in und außer des Dorfes zutragen, und nicht

„landgerichtsmäßig sind, hat die Dorfobrigkeit abzuhandeln „und zu bestrafen, auch im Falle die Sachen landgerichts- „mäßig wären, und der Dorfherr nicht zugleich das Landge- „richt hätte; die Thäter unserer ausgegangenen neuen Land- „gerichtsordnung gemäß, dahin zu liefern."

„§. IV. Imgleichen gebührt auch der Dorfobrigkeit die „Panthätung und Wandel, Kirchtag, Behut, Einnehmen „des Standgeldes, Obsicht der Rauchfänge, Bestellung des „gemeinen Dieners, Wächters und Stundrufers, wie auch „Weg und Steg, Rain und Stein, Wald und Gehölz, „Einquartier- und Verpflegswerk (jedoch allein bei denen „Durchzügen) und andere dergleichen zur Gemeind in und „außer des Dorfes gehörige Sachen zu beobachten, und in „guten Wesen zu erhalten, und sind andern Obrigkeiten „daselbst wohnende Unterthanen und Inleute in allen die- „sen Fällen der Dorfobrigkeit zu gehorsamen, auch auf Ver- „weigerung ihre Obrigkeiten sie dahin anzuhalten, außer „denen gemeinschaftigen aber, einige andere Roboth der „Dorfobrigkeit zu thun nicht schuldig."

„§. V. Es gebührt auch insgemein der Dorfobrigkeit „der Blumsuch, Waid- und Viehtrieb neben der Gemeind, „als welcher an ihrem Recht dieß Orts nichts benommen „wird."

„§. VI. Wir wollen aber in allen diesen Dorfobrig- „keitlichen Fällen durch die obige unsere Satzungen, dem- „jenigen, was etwa in einem und anderen Orte anders ver- „glichen worden, nichts benommen haben."

Erster Titel.

Von dem Rechte der Panthätung.

§. 1.

Das durch den Tractat de juribus incorporalibus den Dorfherrschaften eingeräumte Recht der Panthätung besteht in dem Rechte oder vielmehr der Verbindlichkeit, die Vorbereitungen und Anstalten zur Handhabung der Polizei zu besorgen — dahin gehört die Leitung und Bestätigung der Dorfrichterrechte, die Bestellung der Wächter, die Bereitung, Bezirksgränzen, vorzüglich die Kundmachung der Polizeigesetze und anderer die Gemeinden der unterthänigen Ortschaften betreffenden Verordnungen. Um dieses Recht ausüben zu können, müssen daher alle Polizeigesetze den Dorfherrschaften zugestellt werden, welche Zustellung von den Kreisämtern mittels eigener Currenden geschieht, die an das nächste Dominium durch die Kreisdragoner gebracht, dann aber von Herrschaft zu Herrschaft weiters befördert werden, zu welcher Austragung der kreisämtlichen Circulare alle Gemeinglieder folglich auch Inleute mit concurriren müssen. Sind diese Verordnungen gedruckt herausgegeben worden, so erhält jedes Dominium ein eigenes Exemplar, und ist von selbem nur in der mitkommenden Currende der Empfang zu bestätigen, und zugleich die weitere Versendung anzumerken. Ist jedoch die Circularverordnung nur geschrieben beigeschlossen, so muß von jeder Herrschaft zuerst eine wörtliche Abschrift für das vorschriftmäßig zu haltende Normalienbuch genommen, und dann erst die weitere Versendung mit Anmerkung des Tages des Empfangs und der

Abschickung auf der Currende, besorgt werden. Damit sich nun das Kreisamt die volle Ueberzeugung verschaffen könne, ob das verschickte Circulare auch richtig an alle Dominien gekommen sey, und damit sich dann keines derselben mit der Nichtkenntniß einer solchen Verordnung entschuldigen könne, ist die Currende, worauf der Empfang und die weitere Versendung von jeder Herrschaft bestätiget seyn muß, von demjenigen Dominium, welches dieselbe zu Folge der angesetzten Vertheilung am letzten zu empfangen hatte, jederzeit wieder unmittelbar an das Kreisamt zurückzuschicken. Fodert der Endzweck einer Verordnung eine schleunigere Bekanntmachung, so hat das Kreisamt eine verhältnißmäßige Vertheilung seines Viertels in mehrere Bezirke zu machen, und dann zu gleicher Zeit mehrere Currenden zu expediren. Jedes Dominium hat aber überhaupt bei strenger Ahndung die Verbindlichkeit auf sich, die angekommene kreisämtliche Currende so schleunig als möglich wieder weiter zu befördern; daher denn auch dasjenige Dominium, von welchem sich in Ansehung der Currende eine unnöthige Verzögerung zeigen würde, dießfalls von dem Kreisamte zur Verantwortung gezogen werden muß.

Nachdem nun die Dorfobrigkeit allein die eigentliche Polizeiobrigkeit in ihrem Bezirke ist; so hat auch die Versendung der Polizeigesetze nur an selbe, folglich an die Grundherrschaft nur dann zu geschehen, wann so wie es gemeiniglich geschieht, dieselbe zugleich Dorfobrigkeit ist. Endlich ist noch zu bemerken, daß diejenigen Unterthanen oder Bothen, welche die Dominien mit kreisämtlichen Currenden unter sich oder an das Kreisamt abschicken, zu Folge eines Regierungscirculars vom 23. November 1782 zu ihrer Legitimation

entweder mit befugten Kennzeichen oder mit Päſſen verſehen werden müſſen.

§. 2.

Jede Obrigkeit hat die an ſie gelangenden allgemein verbindenden Verordnungen alſogleich wohl verſtändlich ihren Gemeinden durch die Richter kundzumachen, und darf hiezu vermöge einer Verordnung vom 22. Aprill 1778 nicht erſt die öfters zu weit hinaus geſetzten Gaben- und Panthätungstage abwarten, welche diejenigen Tage ſind, an welchen die Unterthanen alljährlich zur Berichtigung ihrer Schuldigkeiten berufen, und wobei ihnen zugleich die beſtehenden Geſetze gegenwärtig gehalten werden. Wie nun dieſe alſogleiche Kundmachung der erhaltenen Verordnungen von Seite der Obrigkeiten an ihre Unterthanen und Gemeinden einzuleiten ſey, wurde zuerſt mit Hofdecret vom 17. Mai 1782 genauer beſtimmt, welches folgender Maßen lautet:

„Jede Obrigkeit ſoll mit den kund zu machenden Ver„ordnungen eine Currende herumſchicken, und auf dieſer Cur„rende ſoll der Richter und zwei Geſchworne eines jeden „Orts die richtige Erhaltung und geſchehene Publicirung „der Circularien mit ihrer Unterſchrift bezeugen. Jene Obrig„keiten aber, die entweder außer Lande, oder entfernt von ih„ren Unterthanen wohnen, und etwa keine eigenen Beam„ten auf ihren Gütern halten, haben jemanden zu Kund„machung der Verordnungen zu beſtellen, und den Kreis„ämtern nahmhaft zu machen. Mithin iſt auch bei jedem „Amtstage, wo die Richter zuſammen kommen, nachzufra„gen, ob die Verordnungen wirklich publicirt worden ſind. „Auch ſollen von nun an alle Geſetze und Verordnungen „allezeit von der Kanzel in den Kirchen dem Volke abgele-

„sen, und von dem Pfarrer nach geschehener Publication „das Publicatum auf die kundgemachten, und dem Amte „zur Assentirung wieder zurückzustellenden Verordnungen ge„schrieben werden. Darauf ist von den vom Kreisamte vor„zunehmenden Commissionen und Visitationen vorzüglicher „Bedacht zu nehmen."

Jedoch muß zu Folge einer Verordnung vom 11. December 1782 den kundzumachenden Verordnungen schon von Seite der öffentlichen Behörden allemahl beigesetzt werden, ob selbe dem Volke von der Kanzel, oder durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, nachdem nicht alle zu der ersteren Art von Kundmachung geeignet sind. Dabei sollen (gemäß des Hofdecretes vom 13. Jänner 1784) die Seelsorger mit allem Nachdrucke ermahnt werden, in der Publicirung der ihnen zukommenden landesfürstlichen Verordnungen auf der Kanzel kein Wort zu verändern, noch sich in eine Erklärung einzulassen.

Eine noch nähere Bestimmung über die Art der Kundmachung erfolgte mit Hofdecret vom 11. October 1791 sowohl für Städte und Märkte als Dörfer. Daselbst heißt es:

„In den Haupt- und größeren Städten soll der Magi„strat die landesfürstlichen Verordnungen an den öffentlichen „Thoren (valvas publicas) und an die Kirchthüren anschla„gen lassen. In den Landstädten sollen die Verordnungen „von Woche zu Woche, und zwar jedesmahl am Sonntage „nach dem nachmittägigen Gottesdienste, in einer bestimm„ten Stunde auf dem Rathhause in Gegenwart des Pfar„rers und Bürgermeisters, vom Stadtsyndicus der versam„melten Bürgerschaft kundgemacht werden. In Dörfern, „wo ein Pfarrer ist, soll die Kundmachung in Gegenwart

„desselben, vom Ortsrichter oder Schulmeister in der Ge=
„meinstube; dort aber wo keiner ist, vom Schulmeister
„oder Ortsrichter mit Zuziehung einiger Geschwornen gesche=
„hen, wobei nach Thunlichkeit allzeit ein Geistlicher von der
„Pfarre, zu welcher diese Dörfer gehören, erscheinen soll,
„welches ganz füglich wird geschehen können, so oft die
„Pfarrer oder ihre Hilfspriester an Sonn = und Feiertagen
„zur Abhandlung einer christlichen Lehre in die eingepfarr=
„ten Dörfer gehen. Auf gleiche Art ist diese Verkündigung
„auch in allen Gemeinden der Haupt = und anderen größe=
„ren Städte vorzunehmen, welche nicht unter dem Stadt=
„magistrate, sondern unter besondern Richtern und Vorge=
„setzten stehen. Nach vollzogener Kundmachung sind die Ver=
„ordnungen auch in den Landstädten und Dörfern an die
„Kirchthüren anzuschlagen. So wie die bischöflichen Ordina=
„riate angewiesen sind, die ihnen von den Länderstellen zu=
„gesendeten landesfürstlichen Verordnungen der untergeord=
„neten Curatgeistlichkeit ohne Verzug bekannt zu machen,
„so sollen sie auch ihrerseits dieselben verhalten, den hier
„vorgeschriebenen Verkündigungen beizuwohnen, und das
„Volk zur jedesmahligen Erscheinung bei denselben von Zeit
„zu Zeit zu ermahnen, die Kreisämter aber die ordentliche
„Versendung der landesfürstlichen Verordnungen an die Ma=
„gistrate und übrigen Gemeinvorsteher, und die Wachsam=
„keit über die genaue Vollziehung dieser Vorschrift zu ihrer
„vorzüglichsten Pflicht machen."

Außer dieser vorschriftmäßigen Kundmachung neu erlas=sener Verordnungen muß auch das Andenken älterer Poli=zeigesetze, welche tägliche Handlungen betreffen, manchmahl

erneuert, und zu diesem Ende die Gemeinde zu gewissen Zeiten zusammen gerufen werden.

Der Endzweck dieser angeordneten Kundmachung und Erneuerung ist, damit jedermann verläßlich zu der Kenntniß der bestehenden Gesetze und Verordnungen gelange, und Niemanden die Entschuldigung einer Nichtkenntniß, eines Unbewußtseyns, eines Rechtsirrthums zu statten kommen könne, um unter diesem Vorwande für eine wider die Gesetze laufende Handlung straflos zu bleiben. Die zweite Verbindlichkeit der Obrigkeiten ist, unermüdet und mit allem Fleiße auf die genaueste buchstäbliche Beobachtung und Vollziehung der bestehenden Anordnungen von Amtswegen zu wachen, und gegen jede Außerachtlassung derselben nach Umständen entweder gleich unmittelbar selbst mit der gesetzmäßig bestimmten Strafe vorzugehen, oder aber dießfalls die Anzeige an das vorgesetzte Kreisamt zu machen. Dazu sind die Dominien unter eigener Verantwortung verhalten, und die Kreisämter angewiesen, bei jeder Gelegenheit vorzüglich aber bei den angeordneten jährlichen Kreisbereisungen genau nachzuforschen, ob sowohl die schleunige Kundmachung der erlassenen Verordnungen als auch die wirksame Aufsicht über derselben Befolgung sich überall zum thätigen Augenmerke gemacht werde.

Zweiter Titel.

Von dem Rechte zur Untersuchung und Aburtheilung der schweren Polizei-Uebertretungen.

§. 1.

Nach den Worten des Tractates de juribus incorporalibus hat die Dorfobrigkeit nur jene Rumor- oder Rauf-

händel, welche sich außer den Dachtropfen des Hauses und Hofes auf Gassen und Straßen inner des Dorfherrlichen Bezirkes zutragen, und welche nicht landgerichtsmäßig sind, abzuhandeln und zu bestrafen. Dadurch wurde schon wenigstens in Ansehung der Raufhändel der Unterschied festgesetzt, ob selbe in einem Privathause oder einem öffentlichen Orte vorgefallen sind. Im ersten Falle wurde es lediglich dem dadurch Beschädigten überlassen, ob selber von seinem Beschädiger Privatgenugthuung verlangen wollte, was er durch Anbringung einer Civilklage bewirken konnte, und im ordentlichen Rechtswege ausfechten mußte. Waren aber die Raufhändel außer den Dachtropfen, das ist auf der Straße oder auch in einem öffentlichen Orte wie in einem Wirthshause u. dgl. vorgefallen; so wurden sie schon nicht mehr als delicta privata, sondern als Uebertretungen der Polizeigesetze angesehen, und konnten daher durch bloße Privatgenugthuung des Beschädigten allein nicht abgethan werden, sondern mußten, in so fern sie nicht etwa gar zur Criminalbehandlung geeignet waren, von der Dorfobrigkeit ordentlich untersucht und bestraft werden. Der Grund hievon lag darin, weil durch solche öffentliche Excessen nicht nur allein die beschädigte Privatperson beleidiget, sondern auch die öffentliche Ruhe gestört, und das allgemeine Wohl des Dorfes verletzt worden war, für deren Bestes zu sorgen, der Dorfobrigkeit die Verbindlichkeit obliegt.

Aus diesem Grunde wurde durch das allgemeine Gesetz von Verbrechen und Strafen vom 13. Jänner 1787; durch die Verordnung vom 25. Juni 1797, und endlich durch das neueste Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 der Dorfobrigkeit als der ersten politischen Behörde die Ausfor-

schung, Untersuchung und Bestrafung der schweren Polizei-übertretungen zugewiesen.

§. 2.

Es ist hier des beschränkten Raumes wegen nicht der Ort, den ganzen II. Theil des Strafgesetzbuches wörtlich anzuführen, sondern es muß sich dießfällig auf das bestehende Strafgesetzbuch und die hierüber nachträglich erflossenen Gesetze selbst berufen werden.

In vorliegender Abhandlung beschränket man sich bloß darauf:

A. die Competenz der Dorfobrigkeit zu diesem Geschäftszweige und

B. die den Kreisämtern als nächste Controle zukommende Oberaufsicht über die Amtshandlungen der Dorfobrigkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen zu berühren.

ad A. Die Gerichtsbarkeit, die Competenz und das Verfahren in Ansehung der schweren Polizei-Uebertretungen wird den Dorfobrigkeiten in dem Strafgesetzbuche II. Theil II. Abschnitt I. Hauptstück folgender Maßen vorgezeichnet und zwar:

„§. 276. Die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren „Polizei-Uebertretungen haben die politischen Obrigkeiten „auszuüben. Sie erstrecket sich auf den ganzen obrigkeitli-„chen Bezirk."

„§. 277. Diese Gerichtsbarkeit begreift nebst der unaus-„gesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf Verhinderung der „Uebertretungen insbesondere die Entdeckung der begange-„nen Uebertretungen, die Ausforschung der Uebertreter und „das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung „Beschuldigten."

„§. 278. Begangene Uebertretungen zu entdecken, und „die Uebertreter auszuforschen liegt ohne Unterschied der „Person oder des Gegenstandes derjenigen Obrigkeit ob, in „deren Bezirk die Uebertretung geschehen ist."

„§. 279. Jedermann also, der sich in dem Bezirke be„findet, ist verbunden, auf geschehene Vorforderung der „politischen Obrigkeit zu erscheinen, derselben in Ansehung „schwerer Polizei-Uebertretungen Antwort und Auskunft zu „geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen „Folge zu leisten."

Daß auch Reisende dieser Anordnung unterliegen, und welche Modificationen hier zu beachten sind, enthält der §§. 280 und 281.

„Das Verfahren mit dem Beschuldigten (fährt der §. 282 „weiter fort) hat insgemein die Obrigkeit des Orts, wo „derselbe betreten wird, vorzunehmen. Doch finden nach der „Eigenschaft der Person und Uebertretung Ausnahmen Statt, „die sich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, „oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung."

„§. 283. Aus der Eigenschaft der Person findet eine „Ausnahme Statt, bei den zu einem inländischen Militär„körper oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen, in „Ansehung welcher im Falle einer schweren Polizei-Ueber„tretung eben dasselbe beobachtet werden soll, was im I. „Theile §. 221 verordnet worden ist."

„§. 284. Eine Ausnahme findet weiter Statt, wann „der Beschuldigte vom Adel, eine geistliche, eine graduirte, „eine in l. f. oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende „Person, ein im Dienste der Grund- und Ortsobrigkeit da-

„selbst angestellter Beamter, oder wann die Obrigkeit selbst „Partei ist."

„§. 285. Das Verfahren mit solchen Personen hat au„ßer in den Hauptstädten jeder Provinz, bei dem Kreis„amte zu geschehen, welches bei größerer Entlegenheit oder „wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreis„beamten abzusenden hat; in minderen Fällen aber, und „in so weit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen „kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeiten oder „einem andern Magistrat übertragen kann."

„§. 286. Aus der Eigenschaft der Uebertretung hat eine „Ausnahme Statt, bei geheimen Gesellschaften §. 30—50; „bei Uebertretungen der Censursvorschriften §. 57—69; „bei Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden „Staaten §. 50; bei Aufwieglung der Untergebenen gegen „die Obrigkeiten; §. 71; und bei einem versuchten Selbst„morde, §. 91. In diesen Fällen soll die Anzeige sogleich „an die Landesstelle gemacht, inzwischen aber dasjenige, „was zur Sicherstellung der Untersuchung beitragen kann, „vorgekehret werden."

„§. 287. Außer den, in den vorhergehenden 4 §§. be„stimmten Ausnahmen ist auch die obere Behörde, wenn „Verhältnisse der Personen oder der Zusammenhang der Sache „und Umstände es nothwendig machen, berechtiget, die „Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen und „einer andern zu übertragen."

Die Organisation des Gerichtes wird in folgenden §§. entwickelt.

„Die Behörde (heißt es §. 290) welche die Gerichtsbar-

„keit bei schweren Polizei=Uebertretungen ausübt, hat aus „einem Richter, und einem Actuar zu bestehen."

„§. 291. Das Amt eines Richters kann Niemand füh= „ren, der nicht vier und zwanzig Jahre zurückgelegt, und „nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze „das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten „hat. Der Richter sowohl als der Actuar sind zu ihrem „Amte zu beeidigen."

Was endlich die Subordination dieser Obrigkeiten an= belangt, so bestimmet der §. 292: „Die politischen Behör= „den über schwere Polizei=Uebertretungen sind der Landes= „stelle als ihrer obern, und diese der politischen Hofstelle „als der obersten Behörde untergeordnet."

§. 3.

Zur deutlichen Erkenntniß der objectiven Competenz in Behandlung der schweren Polizei=Uebertretungen ist hier nur noch des Hofkanzleidecretes vom 30. September 1807 zu erwähnen, welches also lautet:

„Um die wesentliche Absicht der Strafgesetze über schwere „Polizei=Uebertretungen den Privat=Verletzungen möglichst „vorzubeugen mit höherer Gewißheit zu erreichen, haben „Se. Majestät zu verordnen befunden, daß künftig in der „Residenzstadt Wien und ihren Vorstädten, dann in allen „Provincial=Hauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz „hat, die in dem anliegenden Verzeichnisse enthaltenen „schweren Polizei=Uebertretungen von der Gerichtsbarkeit der „Magistrate ausgeschieden, und dem Verfahren der Polizei= „Directionen überlassen werden sollen."

„Der hier angeschlossene Entwurf enthält die dabei zu „beobachtenden näheren Bestimmungen, und wird der Lan=

„desstelle zu ihrem eigenen Benehmen und mit dem Auf=
„trage zugestellt, in Gemäßheit desselben sowohl die Poli=
„zei=Oberdirection zu unterrichten, und zur genauen Be=
„obachtung desselben die Polizei=Behörde bei Ausübung der
„an sie übertragenen Gerichtsbarkeit; den Magistrat aber
„rücksichtlich auf die seiner Gerichtsbarkeit dadurch bezeichne=
„ten Gränzen anzuweisen."

„Ferner haben Se. Majestät in gerechtester Erwägung
„des Mißverhältnisses zwischen den in dem neuen Strafge=
„setze auf schwere Polizei=Uebertretungen verhängten gemä=
„ßigteren Strafen, und denjenigen, welche nach den bis=
„herigen Veränderungen auf Begehen derselben Gattung
„z. B. Trunkenheit, Betteln u. s. w. ob sie gleich noch durch
„Umstände die Eigenschaft von schweren Polizei=Uebertretun=
„gen nicht erhalten haben, an sich also geringere Uebertre=
„tungen sind, strenger bestimmt waren, um eine so auffal=
„lende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu las=
„sen, den politischen Behörden vorsehungsweise und bis über
„das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Ueber=
„tretungen etwas näher bestimmt wurde, sogleich dermahlen
„vorzuschreiben geruhet, daß bei Uebertretungen dieser Art
„diejenige Strafe für die größte anzunehmen sey, welche
„die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft
„einer schweren Polizei=Uebertretung zu bestrafen seyn würde."

§. 4.

Das diesem Hofdecrete beigelegene Verzeichniß jener schweren Polizei=Uebertretungen, welche zur ausschließenden Behandlung und Aburtheilung bei der Polizei geeignet befunden worden sind, enthält folgende:

§. 67. Ausruf von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegs-Nachrichten, Beschreibungen u. s. w.

§. 74. Mißhandlung der öffentlich angeschlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden durch Abreißen, Zerreißen, Besudeln.

§. 78. Meldung der Fremden (falsche oder unterlassene) und Nichtanzeige der Veränderung der Einwohner.

a) gegen Eigenthümer, Administratoren und Sequester eines Hauses,

b) gegen Afterbestandgeber,

c) gegen zur Beherbergung berechtigte Gastwirthe,

d) gegen jene, welche in den Meldungszetteln fälschliche Umstände von sich angeben.

§. 77. Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

§. 81. 82. Rückkehr eines von der Polizei Abgeschaften, jedoch nur in solchen Fällen, wo die Hinwegweisung aus geheimen Staatsursachen erfolgt ist.

§. 93. Baden in Flüssen oder Teichen außer den von der Obrigkeit bestimmten Orten.

§. 133. Baumeister, wenn sie bei einem Baue die Warnungszeichen aufzustellen unterlassen. Herabwerfen auf Straßen, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, oder

§. 135. 178. Verstellung der Fenster und Erker, ohne das dahin Gestellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben.

§. 179. Fahren und Reiten (schnelles) wenn Niemand beschädigt worden.

§. 174. 176. 178. Straßenverstellung oder Verstellung

der Plätze, Straßen, Häuser, Gewölber zur Nachtzeit durch Wägen, Fäßer u. s. w. oder wenn diese bei eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit und Ausstellung eines Warnungszeichen von ein oder zwei Laternen z. B. bei Baumaterialien, Waaren u. s. w. auf der Straße gelassen werden.

§. 175. Straßenverstellung durch Wägen der Reisenden und Frachtwägen.

§. 141. Unterlassene Anzeige eines wegen der Wuth verdächtigen Thieres.

§. 142. Halten wilder und ihrer Natur nach schädlicher Thiere, ohne obrigkeitlicher Erlaubniß.

§. 145. Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft.

§. 146. Anhetzen und Reitzen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beschädigung verursacht wird.

§. 136. Raufhändel, wenn dabei keine Verletzung erfolget.

§. 181. Lohnkutscher, welche einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen.

§. 182. Kutscher oder Knechte, welche bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen lassen, wenn gleich kein Schade erfolgt.

§. 241. Beschimpfung wörtliche oder thätige auf öffentlicher Straße, oder wo der Ort besondere Anständigkeit vorschreibt, als im Theater und solchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo man die Polizeibeamten zur besonderen Aufsicht bestellt hat. Die Behandlung der Excedenten im

Theater ist durch eine besondere a. h. Verordnung ohnehin der Polizei ausdrücklich zugewiesen.

§. 269. Wenn Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn u. s. w. in den §. 269 bezeichneten Fällen bei der Polizei um Hilfe anrufen, und sich an eine andere Behörde nicht weisen lassen, darf allda diesem Gesuche willfahrt werden.

Errichtung geheimer Gesellschaften oder Theilnehmer an denselben unter gewissen Umständen, wo eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, und die Untersuchung und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlassen nicht thunlich seyn dürfte.

§. 5.

B. Was die Controlle der Dorfobrigkeiten rücksichtlich des Verfahrens in schweren Polizei-Uebertretungen durch die Kreisämter anbelangt, so ist hier vor allem zu bemerken, daß die Kreisämter nicht etwa als zweite Instanzen dießfällig betrachtet werden können.

Das Strafgesetz II. Theil sagt §. 456: „Die Kreis-
„ämter sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über
„schwere Polizei-Uebertretungen keine besondere Behörde;
„in so ferne dieselben aber nach Vorschrift dieses Gesetzes
„bei dem Verfahren und den Urtheilen der politischen Obrig-
„keiten Einsicht zu nehmen haben, stehen die Letzteren auch
„zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes."

Diese dem Kreisamte zustehende Oberaufsicht ist demnach entweder

a) eine specielle, die sich von Fall zu Fall zu äußern hat, oder

b) eine allgemeine, die sich überhaupt auf alle Obrigkeiten und rücksichtlich ihre Handhabung des Strafgesetzes ohne Bezug auf gegebene Fälle ausdehnet.

a) Die specielle Oberaufsicht weiset das Strafgesetz II. Th. den Kreisämtern durch die Berechtigung zu, in jedes geschöpfte Urtheil der Dorfobrigkeiten Einsicht zu nehmen, indem es §. 400 heißt: „Wann durch das Urtheil auf eine „höhere Strafe als auf Arrest von einem Monathe oder „körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt, oder „wenn der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände „geführt wird, muß vor der Bekanntmachung das Protocoll „sammt allen Beilagen dem Kreisamte zur Einsicht zuge„sendet werden."

„§. 401. Findet das Kreisamt dabei kein Bedenken, „so schicket es die Acten unverweilt und lediglich mit der „Bezeichnung: „Eingesehen, Kreisamt u. s. w." zurück. „Fallen demselben wesentliche Bedenklichkeiten über die Ver„handlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf, so „schicket es die Acten mit seinen Bemerkungen an die Lan„desstelle."

Ferner müssen alle Urtheile, welche der Landesstelle vorzulegen kommen, an diese durch die Kreisämter mit ihren allfälligen Bemerkungen einbegleitet werden. Deßwegen verordnet das Hofdecret vom 8. Mai 1806: „Urtheile über „schwere Polizeiübertretungen, welche der vorläufigen Bestä„tigung der Landesstelle unterliegen, werden immer mit„telst der Kreisämter an die Landesstelle einbegleitet. Nur „sind hievon jene Hauptstädte ausgenommen, in denen die „Länderstellen ihren Sitz haben, deren Magistrate dergleichen Urtheile unmittelbar an die Landesstelle einzureichen

„haben, damit ihre Erledigung durch die Einschickung mit„telst des Kreisamtes nicht verzögert werde."

Diese Verordnung wurde mit Regierungs=Verordnung vom 17. März 1819 wiederhohlet.

b) Zum Behufe der allgemeinen Oberaufsicht, welche den Kreisämtern zusteht, verordnet der §. 457 des Strafgesetzes II. Theil: „Diese Aufsicht besteht in der beständigen „Aufmerksamkeit, damit die politischen Obrigkeiten, die „ihnen über schwere Polizeiübertretungen zugetheilte Gerichts„barkeit genau nach der Vorschrift des Gesetzes verwalten. „Jede unmittelbar höhere Behörde hat bei Anfrage über ir„gend einen Anstand die Belehrung zu ertheilen, die wahr„genommenen Gebrechen zu verbessern, und die in diesem „Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachlässigkeiten entweder selbst „zu bestrafen, oder in so ferne der Gegenstand höhere Ahn„dung und Hilfe nothwendig machet, darüber die weitere „Anzeige zu machen."

„§. 458. Uebrigens ist bei Bereisungen der Kreis= oder „Provinz=Referenten die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit „als ein wesentlicher und eigener Gegenstand ihrer Aufmerk„samkeit zu betrachten, und dabei vorzüglich die Beschaf„fenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die „Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasje„nige, was sogleich Verbesserung oder Abstellung zuläßt, „die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über die andern „beobachteten Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige „zu machen."

„§. 459. Endlich müssen bei diesen Bereisungen die in „dem §. 454 anbefohlenen Tabellen in genaue Uebersicht „genommen werden. Wann sich daraus das Ueberhandneh=

„men einer Uebertretung offenbaret, soll, so viel geschehen „kann, der Ursache des Uebels, nicht weniger auch bei wahr„genommener Abnahme einer sonst herrschenden Uebertre„tung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachge„forschet, und alles in dem Bereisungsberichte umständlich „angeführt werden."

Aber auch von den Kreisämtern müssen über die schweren Polizeiübertretungen jährliche Ausweise an die Landesregierung und zwar nach dem mit Hofdecrete vom 8. und 30. April 1819 mitgetheilten Formulare eingesendet werden.

Endlich verordnet die Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1819, daß jede Veränderung, welche mit den auf den verschiedenen Herrschaften zur Verwaltung des Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen bestimmten Beamten geschieht, der Regierung angezeigt werden müsse.

Dritter Titel.

Vom Rechte der öffentlichen Polizei.

§. 1.

Der Dorfherrschaft steht, wie bereits erwähnt worden ist, die Verbindlichkeit zu, für Erhaltung des gemeinen Besten in ihrem Bezirke zu sorgen. Zur Erreichung dieses Endzweckes ist es nun nicht hinlänglich, begangene Uebertretungen zu bestrafen, und dadurch von Begehung derselben abzuhalten, sondern es muß die Möglichkeit der Begehung des Verbrechens selbst so viel als möglich erschwert und gehindert werden. Außerdem müssen auch Vergehungen, wodurch, wenn sie auch keine wirklichen Verbrechen

sind, doch die Ruhe der Bewohner eines Bezirkes gestört wird, geahndet und beseitiget werden, und soll endlich überhaupt alles vorgekehrt werden, was die Sicherheit, Gesundheit und den Wohlstand der Unterthanen selbst gegen Zufalle schützen kann. Alle dahin abzielenden Vorkehrungen machen den Gegenstand der öffentlichen Polizei aus, deren Ausübung auf dem Lande den Dorfobrigkeiten, in Städten und Märkten den Magistraten zustehet.

Die Polizei- und Sicherheitsanstalten sind in mehreren einzelnen Verordnungen enthalten, welche mittels eines im Jahre 1789 im Druck erschienenen Amtsunterrichtes in Polizei- und Sicherheitssachen erneuert, und in ein ordentliches System gebracht wurden. Dieser Unterricht ward zwar unmittelbar nur für die Magistrate der Municipalstädte und Märkte erlassen, jedoch zugleich auch ausdrücklich für kleinere Ortschaften als Richtschnur festgesetzt, indem es in der Einleitung des selben heißt: „Die festgestellten Sätze sind in „größeren Ortschaften (gleichwie selbe in der Residenz, dann „in den Hauptstädten der Provinzen bereits wirklich in Aus„übung gebracht werden) durchaus anwendbar; auf kleine „müssen solche verhältnißmäßig so gut angewendet werden, „als es die Localumstände zulassen."

Dieser Unterricht zerfällt in drei Hauptabschnitte, dann mehrere Untertheilungen und enthält

I. die nöthigen Vorsichtsregeln zur Abwendung alles dessen, wodurch das Leben und Eigenthum der Menschen in Gefahr gerathen oder verletzt werden kann,

II. die Vorschriften, welche zur Handhabung der generalienmäßigen Ordnung, so weit selbe die Polizei im engeren Verstande treffen, abzielen; und endlich

III. die besonderen Verordnungen zur zweckmäßigen Amtsverwaltung in Bezug sowohl auf die Privat- als auf die öffentliche Sicherheit des Staats im Inneren. In dieser Ordnung wird derselbe daher auch hier buchstäblich angeführt werden.

§. 2.

Die erste Hauptabtheilung, welche sich auf die eigentliche Sicherheit bezieht, handelt von denjenigen Gefahren und Verletzungen des Lebens oder Eigenthums, welche theils aus Unvorsichtigkeit, theils aus vorsätzlicher Bosheit, und theils aus Zufällen herrühren können, und enthält eine kurze Richtschnur für die dabei erforderlichen Anstalten, um solchen Anlässen zu Uebeln ganz vorzubeugen, oder wenigstens wo dieses nicht möglich ist, die schädlichen Folgen nach Thunlichkeit zu verhindern.

Zur Verhinderung alles aus Unvorsichtigkeit entstehen könnenden Unglückes heißt es nun daselbst folgender Maßen:

Bei Bauführungen, Ausbesserungen der „Gebäude, Brunnengrabung, dürfen blos Werk„verständige gebraucht werden; die Gerüste sind standhaft „zu machen, und zur Warnung der Vorübergehenden sicht„bare Zeichen auszustecken, damit Niemand durch herab„fallende Stücke beschädiget werde."

„Blumentöpfe und andere auf den Fenstern der „oberen Stockwerke angebrachte Sachen sind „aus ähnlicher Ursache gegen das Herabstürzen zu ver„wahren."

„Kellertiefen, Fallthüren am Eingange „der Häuser müssen bei Tage so versichert seyn, daß nicht

„nur für Vorsichtige, sondern selbst für Kinder und Be=
„trunkene keine Gefahr entstehen könne."

„Wenn Brücken oder Stege schadhaft werden, sind
„solche ohne Verschub herzustellen, auch Falls die Tiefe
„darunter beträchtlich wäre, mit Geländer zu bewahren."

„Fußsteige nahe am Ufer oder Gräben sind, zu=
„mahl wenn es glatteiset, wandelbar zu erhalten, so ferne
„die Passage daselbst nothwendig ist; im widrigen ganz zu
„sperren."

„Tiefere Gräben, Canäle auf geh= und fahr=
„baren Wegen sind nach Beschaffenheit des Orts zu bede=
„cken, oder mit Schranken zu versehen."

„Ingleichen müssen an wandelbaren Oertern alle An=
„stößigkeiten, woran Jemand zur Nachtzeit verunglü=
„cken könnte, so viel thunlich aus dem Wege geräumt wer=
„den. Z. B. ausgespannte Wägen, Fässer, große Steine
„vor den Häusern, Blöcke, u. dgl."

„Eben so fordert die Sorge für den Gesundheitsstand,
„daß auf Gässen, besonders bei schwüler Jahrszeit nicht
„Aeser und anderer Unrath von schädlicher Aus=
„dünstung gelitten werde."

„Auf die Absonderung der mit ansteckenden Krank=
„heiten behafteten Menschen ist vorzüglicher Bedacht zu
„nehmen; ein Gleiches gilt vom kranken Viehe."

„Die Better und Kleidungsstücke der an
„solchen Krankheiten gestorbenen Personen müssen gut ge=
„reiniget werden. Durch eine strenge Aufsicht in diesem
„Stücke wird der Verbreitung der Epidemien vorgebeugt."

„Leute mit eckelhaften Schaden, oder die sonst
„sehr verunstaltet sind, daß also ihr Anblick schwangeren Perso=

„nen gefährlich werden könnte, müssen nach Thunlichkeit „aus dem Publicum entfernt gehalten werden."

„Um den Gefahren vorzubeugen, welche aus Unachtsamkeit in Ansehung brennbarer Dinge entstehen „können, so existirt zwar dießfalls ohnehin die Feuerlöschordnung, wornach sich zu achten ist; doch haben die Magistrate vorzüglich darauf zu sehen, daß in Stallungen, „Heu-, Stroh- und Holzbehältnissen nicht geduldet werde, „ein Licht ohne Laterne zu gebrauchen, Tabak zu schmauchen, auf der Gasse Feuer zu unterhalten, wie von „manchen Professionisten geschieht. Ingleichen ist auf eine „vorsichtige Beleuchtung der Tanzhütten zu sehen, das „Schießen und Raketen-Abbrennen abzustellen, endlich die „sichere Verwahrung des Pulvers und Oehls in den dießfälligen Niederlagen handzuhaben. Bei starkem Winde ist „verdoppelte Aufsicht nöthig."

„Auf die Ausrottung herrenloser Hunde ist besonderer Bedacht zu nehmen, weil solche aus Abgang ordentlicher Nahrung der Wuth zuerst ausgesetzt sind. Fang- „und bösartige Hunde müssen stets angehängt bleiben."

„Bei wüthigen Hunden kömmt es auf die geschwinde Vertilgung derselben, dann jener Thiere an, die „von ihnen beschädigt sind; auch liegt daran, die Stellen, „welche vom Geifer oder Blut dieser Thiere befleckt sind, „mit aller Vorsicht zu säubern. Menschen, die von einem „dergleichen Thiere nur im Geringsten beschädiget werden, „müssen ohne Verschub durch einen ordentlichen Wundarzt „behandelt werden."

„Baden in Flüssen, Schleifen auf dem Ei-

„se, zumahl bei aufthauender Witterung, ist beides als „sehr gefährlich abzustellen. Aus gleichem Grunde sind we„der Gaukler noch sonst Leute, die von lebensgefähr„lichen Künsten Gewerb machen, zu dulden."

„Auf vorschriftmäßiges Benehmen bei Begräbnis„sen soll mit äußerster Sorgfalt gehalten werden, damit „die Leichen nicht längere Zeit unbeerdigt in den Todten„kammern liegen, damit solche in gehöriger Tiefe, und „zwar wenigstens 5 Schuhe eingegraben, — die Got„tesäcker außer bewohnten Orten angelegt, und mit „Mauern umgeben, somit vor dem Auffscharren durch ein„heimisches Vieh oder Wild geschützt — und die Leichen „vor der Beerdigung mit Kalk bestreuet werden. Nicht min„der muß kein Leichnam vor der gesetzmäßigen Zeit begra„ben werden, außer wenn der Verstorbene eine bösartige „Krankheit gehabt, und nach Bestätigung des Arztes die „im Hause befindlichen Personen der Gefahr einer Ansteckung „ausgesetzt würden, Falls der Körper länger allda liegen „bliebe, und wenn zugleich untrügliche Kennzeichen der „wirklich beginnenden Verwesung sich äußern. In solchem „Falle kann mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit die Beerdigung „zwar früher, doch niemahls unter 24 Stunden nach dem „Ableben geschehen."

„Verdorbene der Gesundheit gefährliche „Eßwaaren, als Fleisch vom kranken Viehe, unzeitiges „Obst, faule Fische, verdächtige Schwämme u. d. gl., sollen „nicht verkauft werden."

„Besondere Aufsicht verdienen jene, welche giftar„tige Dinge in Verlag führen. Z. B. Hüttenrauch,

„Scheidwasser, Fliegengift. Auch dürfen Wurzeln und Beeren,
„die man nicht kennt, nicht zu Markte gebracht werden."

„Wenn an jemanden Spuren einer Sinnenverwir-
„rung bemerkt werden, so ist an der Stelle für dessen Un-
„terbringung zu sorgen, damit eine solche Person gegen sich
„selbst gesichert werde, und im Publicum kein Unglück ent-
„stehe."

„Alle möglichen Fälle, durch die aus Unvorsichtig-
„keit Menschen verletzt werden können, hier anzuführen,
„wäre zu weitschichtig und auch unnöthig, indem solche ei-
„nem beobachtenden Auge nicht leicht entgehen."

„Die Anstalten wegen Abwendung der wahrgenomme-
„nen Gefährlichkeiten im Publicum müssen aber immer der-
„gestalt getroffen werden, daß selbst die Unachtsamsten und
„einiger Ueberlegung Unfähigen, als Kinder, Betrunkene,
„bei Tag und Nacht keine Gefahr laufen mögen; denn die
„Behutsamen machen meist den minderen Theil aus. Nebst
„dem ist dieß als eine stäte Regel zu beobachten, daß kein
„Gebrechen, welches auch nur auf die entfernteste Art An-
„laß zu einer Beschädigung geben möchte, ohne schleunige
„Abhilfe gelassen werden darf: weil nichts wichtiger ist, als
„Menschen vor Gefahren an Leib und an Leben zu sichern,
„und weil, wie die Erfahrenheit zeigt, zuweilen aus einer
„unbedeutend scheinenden Fahrlässigkeit große Unfälle er-
„wachsen."

§. 3.

Aus vorsätzlicher Bosheit entstehen Gefahren und Verle-
tzungen des Lebens oder Eigenthumes der Menschen durch
Diebstähle, Selbst- und Meuchelmorde, Schlägereien, Tu-
multe und Feuersbrünste, wenn solche geflissentlich gelegt

sind. Wie nun solchen überlegten Anlässen zu Unglücksfällen durch die Obrigkeiten vorzubeugen, und sich von denselben nach vollbrachter That zu benehmen sey, wird in dem Amtsunterrichte vom Jahre 1789 mit folgenden Worten bestimmt.

„Diesen Ereignissen wird größten Theils vorhinein gesteuert, wenn die Wächter, deren jede Ortschaft, nach „Maß ihres Umfangs mehrere, oder doch einen haben muß, „zu ihrer Schuldigkeit streng angehalten werden, somit stets „zumahl Nachtszeit fleißig patrouilliren, und dem verdächtigen Gesinde allenthalben auf die Spur gehen; und wenn „dem Raubgesinde die Gelegenheiten dadurch benommen „werden, daß man die Landstreicher, herumstreichenden „Spielleute, und derlei nahrungsloses Volk fortan aufsuchet, auch bei vorkommenden näherem Verdachte gefänglich einziehet. Falls sich dessen ungeachtet ein Diebstahl „ereignet, muß an dem Orte selbst die Art wie solcher geschehen, mit allen Umständen genau erhoben — über „die entwendeten Sachen ein Verzeichniß gemacht, und so „ferne der entwichene Thäter überzeugend bekannt wäre, „dessen Person beschrieben werden, damit seinetwegen Steckbriefe umlaufen. Zugleich muß unverzüglich wegen Aufsuchung desselben, je nachdem sich Spuren darbiethen, die „Anstalt getroffen werden. Es kömmt hiebei darauf an, die „einschichtigen Schlupfwinkel in der Nähe, und übrigen verdächtigen Oerter zu überfallen, und dem Thäter die Auswege zur Flucht auf allthunliche Weise zu erschweren, dann „wegen des entfremdeten Gutes bei jenen Parteien, denen nach „der Vermuthung etwas dergleichen zum Verkaufe gebracht werden könnte, die nöthige Vorsehung zu treffen, daß der

„Ueberbringer handfest gemacht werde; gleichwie in Haupt- und „größeren Städten die Gold- und Silberarbeiter und Tröd- „ler von jeher hiezu unter schwerer Verantwortung angewie- „sen sind. Wenn man endlich mit aller Bemühung im Orte „selbst den Thäter oder den Raub nicht zu entdecken ver- „mag; so liegt äußerst an schneller Verbreitung des Steck- „briefes, weil dieß das einzige Mittel ist, daß derselbe an- „derer Orten mit Wirkung aufgesucht werden könne, bevor „er Zeit gewinnt, sich von dem gestohlenen Gute zu ent- „ledigen, und mit fortzukommen."

„Bei Selbstmorden, ist auf den Fall, als noch „Lebenszeichen vorhanden, darauf zu denken, daß augen- „blickliche Hilfe geleistet werde, welches nur durch Wund- „ärzte geschehen kann. Gelingt es den Verunglückten zu sich „zu bringen, so darf der Beistand eines Priesters nicht ver- „absäumet werden. Ingleichen muß die Ortsgerichtsbarkeit „aus den Umständen ermessen, ob die That nicht vielleicht „durch fremde Hand verübt worden seyn könnte."

„Bei Mordthaten kömmt es abermahl außer vorbe- „sagten Anstalten, darauf an, auf der Stelle alle Um- „stände aufzuklären, welche den wahren Hergang entdecken, „und Spuren in Ansehung des Thäters verschaffen können. „Hiezu ist ein standhaftes visum repertum, oder die Be- „schau des Wundarztes zuerst erforderlich, weiters das Cor- „pus delicti, oder das Werkzeug, womit die Entleibung „geschehen ist. Wenn der Beschädigte durch Worte oder Zei- „chen sich noch verstehen zu machen fähig ist, muß so gut „möglich ein Verhör von ihm aufgenommen werden, um „daraus die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten, sohin „treten die nähmlichen Vorkehrungen ein, welche bei Dieb-

„ſtählen zu treffen ſind, beſonders wenn der Meuchelmord „mit einem Raube verknüpft war."

„Schlägereien und Tumulte, welche oft zu er„heblichen Unfällen Anlaß geben können, müſſen gleich an„fänglich beigelegt werden. Dieß geſchieht, wenn die Haupt„urheber oder die Ungeſtümmſten aus dem Mittel geräumt, „und ſohin die übrigen auf beſcheidene Art zur Ruhe ge„bracht werden. Daher iſt von Obrigkeitswegen beſondere „Wachſamkeit in allen jenen Gelegenheiten nöthig, wo ein „größerer Zuſammenfluß des Volkes entſteht, als: bei Kirch„tagen und öffentlichen Erluſtigungen, Trinkgelagen u. dgl. „Wenn man aufkeimende Mißhelligkeiten in der Geburt er„ſticket, ſo können keine bedenklichen Unordnungen erwachſen."

„Bei Feuersbrünſten ſind: Rettung der Menſchen „und des Viehes, gute Löſchanſtalten, Verhütung der Un„ordnung, Verſicherung der Habſchaften, und wenn das „Feuer angelegt wäre, Ausfindigmachung des Mordbren„ners die weſentlichſten Vorkehrungen. Wenn Feuer zur „Nachtzeit ausbricht, iſt vor allem nöthig zu veranſtalten, „daß jedermann geweckt, und Kinder, dann kranke und un„behilfliche Leute in Sicherheit gebracht werden. Weiters „muß geſorgt werden, daß die Zugänge frei bleiben, und „den zum Löſchen gehörigen Parteien kein Hinderniß im „Wege ſtehe; daher iſt müſſiges Volk fortzuſchaffen. Für „die Habſchaften muß ein eigener Platz auserſehen ſeyn, „wohin ſolche unter der Aufſicht der Eigenthümer gebracht „werden. Sind Spuren einer gefliſſentlichen Feueranlegung „vorhanden, ſo iſt keine Mühe zu ſparen, um auf den „Thäter zu kommen. Wo ſtets für gute Erhaltung der Löſch„geräthe und hinlänglichen Waſſers geſorgt wird, und wo

„bei einer Feuersbrunst mit Ordnung und Rücksicht auf die „Localumstände fürgegangen wird, kann der Brand nicht „leicht um sich greifen. Bestimmte Regel bei derlei Vorfäl„len sind nicht wohl möglich, das Meiste kömmt auf Klug„heit, Gegenwart des Geistes, Thätigkeit und strenge Ord„nung an."

§. 4.

Was endlich diejenigen Anstalten betrifft, wodurch den aus Zufällen entstehen könnenden Verletzungen des Lebens oder Eigenthumes der Menschen vorzubeugen getrachtet werden muß; so heißt es dießfalls am Ende der ersten Abtheilung oberwähnten Unterrichts, wie folgt:

„Wenn jemand ersäuft, erfrieret, erstickt, von „einer Höhe sich todt fällt, gäh stirbt; so kann „die Polizeiaufsicht hiebei nichts anders thun, als das Mög„liche zur allenfälligen Rettung an der Stelle zu versuchen. „Es darf hier nicht berührt werden, was ohnehin Jeder„mann weiß, daß man den aus dem Wasser gezogenen Per„sonen übel berathen würde, sie gäh auf den Kopf zu stür„zen, um das eingedrungene Wasser aus ihnen zu bringen, „da dieß geradeweg der Weg seyn würde, sie gewiß ersti„cken zu machen. Man weiß gleichergestalt, daß Erfrorne „sicher umkommen, wenn man sie sogleich in geheitzte Stu„ben bringt; da hingegen Schnee und Eis ihnen gut an„schlagen. Die übrigen Rettungsmittel als: Aderlässe, Rei„ben u. dgl. kennet jeder Wundarzt, welcher Fall für Fall „sogleich zuzuziehen ist." Zu diesem Ende haben sich auch die Fischer zu Wien jeden Sonntag bei den von 11 bis 12 Uhr zu haltenden Vorlesungen, über die Rettungsart

scheintodter, und in plötzliche Lebensgefahr gerathener Menschen einzufinden. Verordnung vom 5. Jänner 1806.

„Ueberschwemmungen sind zwar unvermeidliche „Zufälle; doch läßt sich die Gefahr beiläufig voraussehen, „weil solche meist bei aufthauendem Schnee in Gebirgen entsteht. Sobald demnach Flüsse und Bäche anschwellen, so „ist auf die Verwahrung der Brücken oder Stege Bedacht „zu nehmen, das Fahren und Waten durch den Strom „mittelst ausgesteckter Zeichen, und Ausstellung einer eigenen Wache an den gefährlichsten Oertern einzustellen. Zugleich sind die Inwohner zu warnen, nächtlicher Weile „wachbar zu bleiben. Bei sich mehrender Ueberschwemmungsgefahr sind die in niedrigen Gegenden wohnenden Parteien, „so wie die Kranken, Gebrechlichen und Kinder, wie auch „Zug- und Melkvieh an sichere Oerter unterzubringen. Wenn „dann die Gegend wirklich unter Wasser gesetzt würde, so „muß für die Communication gesorgt werden, damit man „den Leuten Provision, und in Nothfällen Hilfe von aller „Art beibringen könne. Wo nicht Fahrzeuge in Bereitschaft „sind, müssen Treppen aushelfen. Uebrigens geben auch „hier Ortslage und Umstände die Maßregeln an die Hand, „welche bei solch' einem Unfalle am sichersten zu nehmen „sind; nur liegt daran, daß dieses bei Zeiten geschehe."

§. 5.

Die zweite Abtheilung des Amtsunterrichtes vom Jahre 1789, welche von Handhabung der guten Ordnung handelt, so weit selbe die Polizei im engeren Verstande trifft, bezieht sich zuerst überhaupt auf die dießfalls bestehenden Generalien im Allgemeinen, führt jedoch dieselben auf folgende besondere Grundsätze zurück.

„Insbesondere sind keine Winkel-Zusammen-
„künfte zu gestatten."

„Auf ordentliche Sperrung der Schankhäuser zur
„Nachtzeit ist fest zu halten. An Kirchtägen sind die
„vorgeschriebenen Ordnungen wegen Krügelspielen u. dgl. zu
„beobachten. Auch ist den Handwerksgesellen, und dem Dienst-
„gesinde verbothen, in Wirths- und Kaffehhäusern um Geld
„zu spielen, und muß diese Verordnung bei Vermeidung
„einer jedesmahligen Erlegung von 6 Reichsthalern in die-
„sen Häusern immer angeheftet seyn." Verordnung vom 16. Mai 1804.

„Aergerliche Reden gegen die Landesverwaltung,
„gegen Religion, oder die Sitten sind so, wie an-
„stößige Lieder, Bücher, Bilder ernstlich einzustellen."

„Ingleichen Zügellosigkeit der Kinder, abergläu-
„bische Mißbräuche, als Sonnenwendfeuer am St.
„Johannes Vorabende, in den sogenannten Lößlnächten,
„allerlei Unfug auf Kirchhöfen und Kreuzwegen, drei König-
„Spiel, Beschwörungen, Schatzgräbereien u. s. w. müssen
„ernstgemessen ausgerottet werden."

„Gassenandachten, zumahl spät Abends, sind den
„Generalien entgegen, vor allem muß aber auf die genaue
„Befolgung der Verordnungen gehalten werden, so die
„Sonn- und gebotenen Feiertage betreffen, daß
„nähmlich der Gottesdienst auf keine Art gestört, unter die-
„ser Zeit keine öffentliche Lustbarkeit gestattet, die knecht-
„liche Arbeit (den unumgänglichen Nothfall ausgenommen)
„und der freie Verkauf der entbehrlichen Waaren eingestellt,
„daß endlich keine Unehrerbietigkeit gegen die Religion ge-
„litten werde."

§. 6.

Die dritte Abtheilung dieses Unterrichtes, begreift die besonderen Vorschriften zur zweckmäßigen Amtsverwaltung, in Bezug sowohl auf die Privat- als auf die öffentliche Sicherheit des Staats im Innern, und lautet folgender Maßen.

„Dem Staate liegt daran, daß die innere Ruhe und „Sicherheit durch sich einschleichende gefährliche Leute nicht „gestört werde. Jeder Ortsvorsteher muß daher zu erfahren „suchen, was für Fremde sich von Zeit zu Zeit in sei„nem Districte aufhalten; widrigen Falls ist er außer Stande, „auf selbe die pflichtmäßige Obsicht zu tragen, und wenn „Bedenkliche darunter sind, sie zu entdecken. Um dieses zu be„wirken, muß jeder Inwohner, bei welchem jemand auf „kurze oder längere Zeit in Afterbestand tritt, ernstgemes„senst angehalten werden, die einkehrende Partei alsogleich „nach ihrem wahren Nahmen, Stand, Geschäft bei dem „Ortsvorsteher zu melden. Dieser hat über die angezeigten „Fremden ein förmliches Protocoll zu führen, um auf „allmahliges Verlangen von höhern Orten, Auskunft ertheilen zu können. Es muß aber nicht dabei bewenden, was „der Bestandgeber eines Fremden von demselben anzeiget, „sondern es sind die Pässe oder anderen Ausweise einzuse„hen, um zu bemerken, ob selbe mit der Angabe übereinstimmen. Nebstdem muß auf solche Fremde, bei denen „das geringste Verdächtige auffällt, mit Aufmerksamkeit ge„sehen, und jede erheblichere Entdeckung, zumahl gegen „wirkliche Ausländer, mittelst der Kreishauptleute an den „Landeschef, oder in sehr dringenden und besonderen Fällen „unmittelbar an letztern in geheim berichtet werden, um „dießfalls die Belehrung, wie sich benommen werden soll,

„einzuhohlen. Es gibt eine Gattung von Leuten, die man „Emissarien nennt, wovon einige Auskundschafter oder „falsche Werber von anderen Mächten sind, und andere, „welche die Unterthanen von der wahren Religion ab= und „auf Irrwege in Geheim zu verleiten suchen; andere sowohl „In= als Ausländer, die in der Stille sich mit Schrei= „bereien abzugeben pflegen, von welchen nicht bekannt „ist, wer sie eigentlich seyen, oder was für eine Arbeit sie „eigentlich haben mögen, von denen sich auch keine Ursache „muthmaßen läßt, warum sie sich im Orte aufhalten. Wie= „der andere geben sich damit ab, daß sie den Unterthans= „klagen nachgrübeln, sich zu Verfassung der Beschwer= „schriften aufdringen, den Unverständigen Geld ablocken, „und ganz widerordentlich die Hof= und Länderstellen mit „unstatthaften Dingen behelligen. Münz= und öffent= „licher Papiere Verfälscher gehören in die Classe „vorgedachter Menschen, welche alle die genaueste Aufmerk= „samkeit um so mehr verdienen, als dieselben für mehr oder „weniger staatsgefährliche Leute anzusehen sind. Die Beob= „achtung dieser Gattung Menschen fordert besondere Indu= „strie und Behutsamkeit. Ueberhaupt muß kein Fremder ohne „Noth beunruhiget werden, theils weil dieß gegen die öf= „fentliche Freiheit laufen, theils weil man durch Voreiligkeit „in diesem Stücke denjenigen, wider welchen Verdacht ob= „waltet, anstatt auf Spuren zu kommen, auffichtig machen „würde."

„Die oben vorgeschriebene Haltung der Protocolle „über die Angezeigten trägt zur stäten Uebersicht der Frem= „den wesentlich bei, hat aber auch noch den Vortheil, daß bei

„vorkommenden Steckbriefen die Nachforschung und die Per-
„sonsvergleichung sehr erleichtert wird."

„Das für jede Amtshandlung in Sicherheitssachen so
„wichtige Anzeigwesen wird dadurch auf ordentlichen Fuß
„erhalten werden, wenn die Magistratsvorsteher die Verord-
„nung — jede Afterpartei richtig zu melden —
„dem Publicum mittelst Affigirung am Rathhause gegen-
„wärtig halten, durch die untergebenen bürgerlichen Aufse-
„her fleißig nachsehen lassen, ob es auch geschieht, die Be-
„standgeber, welche dawider handeln, unnachsichtlich stra-
„fen, bei wider Vermuthen einreißender großer Nachlassig-
„keit im Anzeigen, zweckmäßige Hausvisitationen vornehmen,
„diejenigen, welche einen Aufenthaltsgeber, der seine Af-
„terpartei nicht angezeigt hat, denunciren, aus den Straf-
„geldern verhältnißmäßig belohnen, und endlich selbst jede
„Gelegenheit, deren eine Ortsobrigkeit so manche hat, be-
„nützen, um über die Fremden alle mögliche Aufklärung un-
„ter der Hand zu erhalten."

§. 7.

Unter der Aufsicht auf die öffentliche Polizei ist vorzüg-lich die Verbindlichkeit begriffen, den Bezirk von arbeitslo-sem müßigen Gesindel, welches einzeln oder rottenweise der Sicherheit der Bewohner gefährlich werden kann, rein zu halten, und wirklich dürftigen Leuten eine Versorgung, in so ferne sie darauf Anspruch machen können, zu verschaffen. In dieser Hinsicht gehört nun die Abhandlung der ange-ordneten sowohl Particulär- als General-Visitationen, das Schubsystem und die für dürftige Bewohner eines Bezirks bestehende Versorgungsanstalt noch zum Schlusse dieses Titels. Die dießfälligen Vorschriften sind in dem Patente vom 30.

October 1751 enthalten: mit der Bedrohung der schärfesten Bestrafung, ja selbst bei öfterer Uebertretung der Dienstesentsetzung aller jener Beamten, Vorsteher, Richter, Rathsbürger und Geschwornen, welche diesen Vorschriften nicht dieschuldige Folge leisten würden. In diesem Patente ist alles dasjenige sowohl aus den Sicherheits-Instructionen von den Jahren 1724 und 1749, als auch dem Schubsysteme vom Jahre 1727 ausgezogen, was eigentlich die Dorfherrschaften zum Theile mit verbindet, daher zur Vermeidung zu großer Weitläufigkeit die buchstäbliche Anführung dieses Patentes mit Zurückweisung auf diese erst benannten früheren Verordnungen genügen wird, wobei nur im Allgemeinen zu bemerken ist, daß die Geschäfte der darin öfters benannten Sicherheits-Commission dermahlen die n. ö. Landesregierung besorgt. Dasselbe lautet nun, so viel die zur Ausfindigmachung aller müßigen und gefährlichen Leute auf dem Lande vorzunehmenden Visitationen betrifft, folgender Maßen:

„Primo. Soll und muß einem jeden Landesgerichte „die in Landessicherheits-Sachen den 13. Aprill 1724 in „Druck ergangene, und Anno 1749 wiederhohlte Haupt„einrichtungs-Instruction, sowohl wegen Vornehmung de„ren General- und Particular-Visitationen, als auch wegen „Schieb- und Versorgung der Armen, dann wegen Auf„hebung der Müßiggänger und Hintanhaltung fremder dienst„losen, verdächtigen oder gefährlichen Leuten und Bettler, „wie auch

„Secundo, das unterm 6. Juni 1727 durch ein kund„gemachtes Patent darauf erfolgte perpetuirliche Schubsy„stem, und die dabei gemachte Vorsehungen, wobei es noch

„allzeit sein unabänderliches Bewenden hat, bestens bekannt „seyn, weil nach deutlichen Inhalt solcher höchsten landes„fürstlichen Anordnungen ein jedes Landgericht mit den „darunter gehörigen Stadt=, Markt=, Dorf= und Grund„obrigkeiten, wie auch allen Inwohnern, ohne Unterbruch „allzeit gehorsam nachzuleben verbunden ist; wie dann

„Tertio, in Folge dieser Haupt=Landessicherheits=Ver„fassung nebst mehreren seither ergangenen Generalien Wir „erst neuerlich unterm 18. Juni dieses 1731. Jahres Un„sere ernstliche Willensmeinung allen Landgerichten haben „zukommen, und alldarin mit mehreren anführen lassen, „wie ohne Ausnahme jedermänniglich schuldig sey, die dem „ganzen Lande und einem jeden Insassen insonderheit sehr „nutzbare Sicherheitseinrichtung bei sonst auf sich ladender „Verantwortung und Strafe auf das genaueste zu befol„gen. Diesemnach müssen also

„Quarto, die an einem sichern Tag in allen Unsern „deutschen Erbkönigreichen und Landen ausschreibende, euch „auch jedes Mahl besonders zustellende General-Visita„tiones mit der in obiger Einrichtungsnorme vorgesehenen „Behutsamkeit dergestalt veranstaltet und vorgenommen wer„den, daß nicht nur alle Städte, Märkte, Dörfer und „einschichtige Häuser, sondern auch nebst denen Landstras„sen alle Seiten= oder Abwege, Wälder, Gebüsche, Grä„ben und sonst wegen Verbergung der verdächtigen Leute „gefährlichen Orte, mit aller Sorgfalt durchsucht; zu dem „Ende aber die Visitationsleute wohl zertheilt, oder abge„sondert werden, und nicht Schwarmweise an den Haupt„straßen versammelt bleiben; worauf

„Quinto, der General=Visitations=Director an dem

„bestimmten Versammlungsplatze, ein jeder dahin auch zu „kommen habender Landgerichtsverwalter aber hingegen Sorge „zu tragen, und an die in Landessicherheitssachen verordnete „Hof=Commission zu berichten hat, ob alle Herrschaftsbe=„amte, Jäger, Richter, Rathsbürger, oder Geschworne „und Unterthanen selbst persönlich, oder doch durch wehr=„hafte Leute dabei erschienen, und bis zu Ende der Gene=„ral=Visitation geblieben seyn. Dieses nähmliche hat auch

„Sexto, ein jeglicher Landgerichts=Verwalter bei denen „vornehmenden monathlichen, oder sonst urplötzlichen Par=„ticular=Visitationen auf das genaueste zu befolgen; und „weilen

„Septimo, die General=Visitationen wegen allzu weit=„schichtig nöthigen Veranstaltung, mit der erwünschten Ver=„schwiegenheit nicht wohl möglich aller Orten veranstaltet „werden können; so will eben derowegen erforderlich seyn, „daß durch die von den einschichtigen Landgerichten veran=„staltende monathliche, oder urplötzliche Particular-Visita-„tiones unversehends öfters, besonders aber an jenen Or=„ten in aller Verschwiegenheit auch nur mit weniger Mann=„schaft vorgenommen werden; wo der Verdacht, oder die „wirkliche Aufhaltung müßig und gefährlicher Leute sich äu=„ßern möchte. Bei allen dem jedoch müssen

„Octavo, die ausschreibende General-Visitationes kei=„nerdings vernachlässiget, sondern nach der ergangenen Richt=„schnur jedes Mahl gehörig besorgt werden, anerwogen auch „unerachtet aller dabei unterlaufenden Lautmährigkeit durch „selbe gleichwohl der abzielende Endzweck erreicht werden „kann; bevorab wann der Director mit allen übrigen Land=„gerichtsverwaltern seine schuldige Obliegenheit beobachtet,

„weilen somit im ganzen Lande die verdächtig und gefähr-
„lichen Leute sich nirgends zu verbergen vermögen, sondern
„aller Orten ausfindig gemacht werden können."

„Nono. Seynd sowohl in denen General- als Particu-
„lar-Visitationen alle betretende Bettler, dienstlose, müßige
„oder verdächtige, und sonderbar gefährliche Leute von aller
„Gattung anzuhalten, sodann in dasjenige Landgericht, wo
„sie handfest gemacht worden sind, ad Examen vel inqui-
„rendum um hierüber an die Hofcommission zu erstatten
„habenden Bericht, zu überbringen. In den General-Visi-
„tationen aber muß auch ein jeglicher Director eine um-
„ständliche Ausweisung aller zu einem jeden Landgericht ein-
„gelieferten solchen Leuten in seinem abgebenden Berichte
„beilegen, um daraus zu ersehen, ob die Particular-Land-
„gerichte über alle ihnen zugekommene Leute die Examina
„aufgenommen, und dieselbe die Berichte beigeschlossen haben."

„Decimo. Muß ein jeder Vorsteher, Beamter, Rich-
„ter und Gemeinde, auch außer den vornehmenden Visita-
„tionen wegen Anhaltung deren in ihrem Gezirke antreffen-
„den müßigen, und all anderen obbenannten Leuten, be-
„ders bei denen Wasseranländen, oder Ueberfahren eben
„dasjenige beobachten, was die Landgerichte in denen Visi-
„tationes zu thun schuldig sind. Wessentwegen eine jegliche
„Gemeinde, die in ihrem Umkreise betretende derlei Leute,
„sonderheitlich aber alle Bettler an denen Andachtsorten,
„und auf denen Kirchfahrtsstraßen täglich anzuhalten, und
„in das Landgericht zur Verhör, und hierüber erstattenden
„Bericht zu überbringen hat; wo ansonsten

„Undecimo, diejenige Gemeinde, welche eine alsdann
„anderweitig einkommende bettelnd-müßig- oder verdächtige

„Person, ohne sie angehalten zu haben, in ihrem Gezirke „geduldet hat, nebst Ersetzung deren Aetzungsunkosten in „eine noch besondere Strafe verfallen würde."

„Duodecimo. Erstreckt sich diese Anhaltung hauptsäch„lich auf die Fremden mit keinen Päßen, oder anderen be„glaubten Urkunden versehenen Leute, wie dann auch die „mit Päßen versehenen Pilgramen, wann selbe außer den „Spitälern, Klöstern oder Pfarrhöfen öffentlich betteln, in „das Landgericht zu liefern sind. Auf gleiche Weise müssen „alle mit fremden Sammlungspatenten, oder Urkunden be„tretende Leute, ohne Ausnahme aller Orten angehalten wer„den; und also ist hier Landes Niemanden das Almosen„sammeln oder Betteln erlaubt; es sey dann, das Wir „durch Unser Directorium in Publicis et Cameralibus, „oder durch die N. Oe. Repräsentation und Kammer jeman„den hiezu die schriftliche Befugniß ertheilt hätten. Dahin„gegen sind."

„Decimo tertio: Alle mit Kundschaftszetteln versehene „Handwerksgesellen, und Knechte ohne einiger ihnen ma„chenden Hinderniß fortwandern zu lassen. Wann aber

„Decimo quarto diese Handwerksbursche mit keinen „Kundschaftszetteln versehen wären, oder auch mit denen „bei sich habenden Kundschaften im öffentlichen Betteln und „anderen verbotenen Dingen betreten würden, in beiden „dieser Fälle müssen dieselben gleich den Müßiggehern an„gehalten, und in das Landgericht überbracht werden."

„Decimo qüinto. Können nach deutlichen Inhalt vori„ger Generalien die nächst an den Gränzen dieses ganzen „Landes betretende Bettler, und sonst unverdächtige Müßig„gänger das erste Mahl sowohl von den Landgerichtern, als

„Gemeinden auf die Gränze der anreinenden Landschaften „mit dem nachdrucksamen Bedeuten zurück geführt werden, „daß sie bei wiederumiger Zurückkehrung geziemend abge„straft, und mit dem Hauptschub sodann aus diesem Lande „verschafft werden würden. Alle verdächtige und gefährliche „Leute aber müssen

„Decimo sexto, gleich das erste Mahl in das Landge„richt wohl verwahrlich gestellt, alldorten inquirirt, und „hierüber anhero der Bericht erstattet werden. Welches auch

„Decimo septimo, sonderheitlich mit denen Deserteurs „oder Ausreißern von Unserer Miliz auf das genaueste zu „beobachten ist; aller Maßen Wir die wegen dieser Deser„teurs zu wiederhohlten Mahlen ergangene geschärfte lan„desfürstliche Verordnungen, bey der sonst auf sich ladenden „alldarin deutlich vorgesehenen Strafe gehorsamst befolgt „wissen wollen. Und wann

„Decimo octavo, mehrere Deserteurs, oder andere ge„fährliche und schädliche Leute, als Räuber, Zigeuner, oder „derlei verwegenes Gesind sich irgendwo zusammen rottiren „sollte; in jenem Falle haben die Landgerichte, bei ur„plötzlichen Begebenheiten aber auch nur die benachbarten „Gemeinden sich miteinander einzuverstehen, damit sie mit „genugsamer Macht diese schädlichen und sträflichen Leute „überwältigen, und handfest machen können; aller Maßen „auch die etwa in der Nähe befindliche regulirte Miliz „durch seine Behörde allschon beordert worden ist, den nö„thigen Beistand zu leisten. In diesen und allen andern „Sicherheitsvorfallenheiten darf auch

„Decimo nono, nicht allein ein jedes Landgericht, „sondern auch die Grundobrigkeiten und Gemeinden zu

„Habhaftwerdung deren verfolgenden verdächtig und gefähr-
„lichen Leute das landgerichtliche Bezirk ohne vorläufiger
„Anfrage oder Erinnerung überschreiten, aller Maßen Wir

„Vigesimo, in Folge voriger Generalien hiemit aus-
„drücklich verordnen, daß durch dergleichen in Landessicher-
„heitssachen geschehende Betretung eines fremden Territorii
„niemanden ein Recht zuwachsen könne, noch solle; sondern
„vielmehr

„Vigesimo primo, wollen Wir, daß sowohl jener,
„welcher sich wider einen solchen vermeintlichen Eingriff
„beschweret, als auch derjenige, so andurch das mindeste
„Recht zu behaupten suchet, nebst ihren unterschriebenen
„Rechtsfreunden von Unseren Stellen mit einer geziemen-
„den Geldstrafe belegt, keinerdings aber angehört, und
„noch weniger eine dergleichen muthwillige Klage in einen
„Rechtsstreit verleitet werden solle;

„Vigesimo secundo, hat ein jedes Landgericht die auf
„ihre erstattenden Berichte von Unserer mehrbesagten Hof-
„commission erlassende Verordnungen unverweilt gehorsam
„zu befolgen, und sich von aller dagegen machenden uner-
„heblichen Einwendung zu enthalten, dieses auch allen
„darunter stehenden Grundobrigkeiten und Gemeinden zu
„bedeuten.".

§. 8.

Alle bei den eben erklärten General- und Particular-Visitationen aufgefundenen fremden unbeschäftigten, oder sonst verdächtigen Leute sind ihrer Gefährlichkeit wegen auf-ser Land zu schaffen. Dieß geschieht nur mittelst des Schubes, und zwar entweder mittelst des Haupt- oder Particular-Schubes. Wer nun eigentlich abzuschieben, und wie

sich überhaupt dabei zu benehmen sey, ist ebenfalls in dem Patente vom 30. October 1751 enthalten, welches sich hierüber auf folgende Art ausdrückt:

„Vigesimo tertio. Die außer Land verordnete fremde „Leute sind nach Ausweisung §. 2 des oberwähnten perpe„tuirlichen Schubsystematis bei dem Sommer- und Herbst„Hauptschube an denen alldarinen bestimmten Tagen auf „die in allen Vierteln des Landes ebenfalls alldort ange„merkten Versammlungsplätze wohl verwahrlich zu stellen, „und an selben Ort dem Schubdirectori gegen Bescheinigung „zu übergeben, welcher Schubdirector

„Vigesimo quarto die ihm ertheilte Instruction auf „das genaueste zu befolgen, und zuförderst Sorge zu tra„gen hat, damit weder auf diesem Versammlungsplatze „noch unterwegs auf dem Schube jemand entweichen könne; „wie dann ein jeder solcher Schubdirector verbunden ist, „die bescheinigte Ausweisung deren übernommenen, und an „der Gränze dem benachbarten Lande übergebenen Schub„leuten nebst seinem Berichte Unserer Hofcommission anher „einzusenden."

„Vigesimo quinto können zwar bei dieser Uebergabe „die in das Land Oesterreich unter der Enns Institutenmä„ßig gehörigen Schubleute von dem Commissario der an„rainenden Landschaft gegen vorzeigender behörender Anord„nung zurück angenommen, und von dort aus gleich mit „dem Particular-Schub an ihre Geburts-Abhausungs- oder „längere Aufenthaltsörter angewiesen werden; jedoch solle „der Schubdirector außer dem nöthigen Durchschub in ein „anderes Land, weder Fremde noch solche Leute sich aufbür-

„den lassen, welche schon über 10 Jahre von dem Lande „Oesterreich abwesend waren."

„Vigesimo sexto bürdet sich Jedermann die gezie„mende Verantwortung auf, wer nur immer eine Person „in= oder außer Land eigenmächtig schieben, oder wohl gar „einen Schubpaß ohne erhaltener Hofcommissions=Verord„nung zu einem solchen verbotenen Schub mitgeben möchte. „Nur allein ist erlaubt, nach obstehenden §. 15 die das „erste Mahl an denen Gränzen betretende Bettler und un„verdächtige Müßiggänger mit behöriger Bedrohung in das „benachbarte Land gleich zurück zu schaffen."

Vigesimo septimo müssen die inländischen Particu„larschube nach Ausweisung der dießfalls ergehenden Hof„commissions=Verordnung auf das genaueste vollzogen, „denen Schubleuten mit dem Paß gestandene Männer, „und keine Weiber noch weniger Kinder von Ort zu Ort „mitgegeben, von dem Uebergabsorte behörige Lieferungs„scheine richtig anher eingesendet, die von dem Schub zu„kommende Personen unweigerlich angenommen, ihnen „nach Maß der in solchen Schubsverordnungen enthaltenen „Auflage der Unterstand verstattet, die Verpflegung aber „in der Hausmannskost oder in Geld, nähmlich für einen „Mann 4 kr., für ein Weib 3 kr., dann für ein Kind „2 kr. täglich abgereicht, und sonst all christliches Mitlei„den für diese sonderbar armen Schubleute getragen werden. „Damit aber all Obstehendes auf das genaueste befolgt „werde, so müssen

„Vigesimo octavo diese Particularschube von Ort zu „Ort durch die Vorsteher oder Beamte und Richter, in ih„rer Abwesenheit aber jedes Mahl durch die gegenwärtige äl=

„teſte Rathsfreunde oder Gerichtsgeſchworne beſorgt, von „ihnen die Schubpäſſe unterſchrieben, und ſodann weiters „befördert werden.“

„Vigesimo nono dürfen dieſe Particularſchube zur „Nachtszeit oder bei einfallender gar üblen Witterung, zu„förderſt im Winter nicht weiter befördert werden, ſondern „in dergleichen Fällen ſoll eine jede Gemeinde die bei ihr „ſchon habende oder eintreffende Schubleute bis auf den „anderten Tag, oder bis auf die erfolgende beſſere Wit„terung bei ſich aufbehalten, und ihnen die Hausmanns„koſt, oder Aetzung in Geld abreichen.“

„Trigesimo iſt ein und andere obſtehende Vorſehung „bei im widrigen auf ſich ladender Verantwortung und „Strafe, mit den kranken oder unterwegs erkrankenden „Schubleuten, wie auch mit denen hochſchwangeren Wei„bern und Kindern zu beobachten.“

Hierüber erſchienen noch folgende Verordnungen: a) durch Hofdecret vom 18. Mai 1807 wurde verordnet: „daß der Schubpaß von der Obrigkeit, wohin der Schübling „beſtimmt iſt, bei ſeinem Eintreffen, immer an jene Be„hörde zurückzuſenden ſey, welche die Abſchiebung veran„laßt hat.“

b) Durch Regierungs-Circulare vom 26. März 1807 wurde nachträglich zu dem Patent vom 30. October 1751 in Schubſachen bekannt gemacht, daß

„1. in jedem Schubpaſſe eine genaue Perſonsbeſchrei„bung des Schüblings, dann der Ort und das Land, wo„hin er zu begleiten, und der Weg, den er zu nehmen „hat, genau eingeſchaltet werden ſolle.“

„2. Daß jede Ortsobrigkeit den Tag der Ankunft und

„der weiteren Beförderung des Schüblings in den Paß ein=
„zusetzen, den Nahmen des Begleiters anzumerken, und
„hierüber ein eigenes Protocoll zu führen habe."

„3. Sey der auf unrechter Straße angekommene Schüb=
„ling mit dem Begleiter gleich in die vorige Station zu=
„rückzusenden, um auf die rechte Straße geführt zu werden."

„4. Sollen die Schüblinge nur von rüstigen Männern begleitet werden."

„5. Habe die Ortsobrigkeit, wenn der Schübling in
„einen in N. Oe. befindlichen Ort bestimmt ist, den Schub=
„paß bei dessen Eintreffen im kürzesten Wege an die Be=
„hörde zu senden, von welcher die Abschiebung erkennet,
„und der Schubpaß ausgefertigt wurde; endlich

„6. sey bei Zurücklangung des Schubpasses genau
„zu untersuchen, ob sich alle Ortsbehörden nach dieser Vor=
„schrift genau benommen haben, und im gegentheiligen Falle
„die Anzeige an das Kreisamt oder die Landesstelle zu
„machen."

„c) Vermög Verordnung vom 14. Mai 1807 sind
„den Schüblingen alle Prätiosen, und alles Geld abzuneh=
„men, und bei ihrer Abschiebung dem begleitenden Poli=
„zeiwache=Officier nebst einem von der Schubdirections=Com=
„mission ausgefertigten Verzeichnisse zu übergeben."

§. 9.

In eben demselben Patente vom 30. October 1751 ist ferners die Bestimmung enthalten, wie wirklich dürf=tige Leute versorgt werden sollen, und welche als solche auf eine Verpflegung Anspruch zu machen haben. Dießfalls heißt es daselbst:

„Trigesimo primo, müssen alle um die Verpflegung

„sich anmeldenden Leute zu dem Landgericht, worunter sie „gehörig sind, ad Examen gestellt, dieses Examen von „dem Landgerichtsverwalter der Hofcommission anhero ein„geschickt, alldarin aber nach eingeholter Nachricht die be„hörige Anmerkungen gewissenhaft beigerückt werden, ob „oder in wie weit die sich angemeldeten Leute nothdürftig „oder verpflegungswürdig seyn; aller Maßen Wir zwar „die wahrhaft bedürftige Arme behörig versorgt wissen wol„len; jedoch verlangen Wir keinerdings, daß die Unwürdige „denen Gemeinden zur Last seyn sollen. Und also ist auch

„Trigesimo secundo, unsere gnädigste Willensmei„nung, daß einerseits die in der Verpflegung stehende Arme „nebst dem freien Unterstande die ihnen obausgewiesene „Gebühr richtig überkommen, andererseits aber dieselbe sich „gegen der Gemeinde für die ihnen bezeigte Gutthat dank„bar aufführen sollen. Worauf ein jeder Landgerichtsver„walter öftere Nachforschung zu halten, und den unor„dentlichen Befund der Hofcommission anher zu berichten „hat."

„Trigesimo tertio, ist denen Gemeinden nicht erlaubt, „die in die Verpflegung ihnen angewiesene Arme um die „genießende bloße Aetzung Botenweise zu schicken, oder „wohl gar Tagwerksarbeit verrichten zu lassen, sondern „wenn dergleichen arme Leute noch etwas weniges zu arbei„ten oder zu verdienen im Stande sind, so erfordert die „Billigkeit, daß ihnen hiefür ein weniger Beitrag zugelegt „werde. Entgegen aber sollen sich auch die Armen nicht „weigern, nach Maß ihrer Kräfte, der Gemeinde willfäh„rige kleine Dienste zu leisten, wohl erwogen die erster„wähnte Anmerkung sich in so weit doch nicht erstrecket, als

„ob die noch riegelsame Arme zu gar keiner gemeinwesigen „geringen Verrichtung angehalten werden dürfen."

„Trigesimo quarto, ist denen in der Verpflegung „stehenden Armen so wenig, als Fremden das öffentliche „Betteln in und außer denen ihnen angewiesenen Oertern, „und noch weniger auf den Straßen zu gestatten; sondern „nur allein wird erlaubt, daß ein oder zwei solche Arme mit „verschlossener Büchse das Almosen vor und nicht in denen Kir„chen, dann in denen Wirths-, Absteig- oder Einkehrhäu„sern wochentlich auch einmahl von denen Inwohnern ab„sammeln dürfen, ohne jedoch das mindeste auf die Hand „anzunehmen. Und solle dieses eingehende Almosen, wie „auch die für die Armen gewidmeten Strafgelder von zwei „aus der Gemeinde benennenden Sorgtragern übernommen, „sodann selbes denen sämmtlichen Armen zugetheilt werden."

„Trigesimo quinto wollen Wir, daß in Folge vori„ger Generalien von nun an alle Jahre im Monathe De„cember, und zwar vor Ausgang desselben ein jedes Land„gericht über alle bei den Gemeinden in der Verpflegung „stehende Arme, eine umständliche Beschreibung Unserer in „Landessicherheits-Sachen verordneten Hofcommission be„richtlich einsenden, und alldarin nicht allein einer jeglichen „Person Nahmen, Alter, Geburtsort, Gebrechlichkeit, „Hantirung, Gewerb oder sonst gehabte Nahrungseigen„schaft, sondern auch beirücken solle, welche Personen mit „der Hausmannskost, und welche mit baren ebenfalls an„zuwerfen kommenden täglichen Geld versorgt werden."

§. 10.

So wie zu Folge des bisher angeführten müßigen und verdächtigen Leuten kein Aufenthalt auf dem Lande zu ge-

ſtatten iſt; eben ſo ſind aber auch wahrhaft Dürftige zu verſorgen. Wem dieſe Verſorgung obliege, beſtimmt ein von der n. ö. Regierung unterm 22. November 1754 an alle Kreisämter erlaſſenes Circulare; „vermöge welchem jene an „einen Ort durch 10 oder weniger Jahre mit obrigkeitlichen „Conſens hausſäſſig geweſt- oder bürgerliche Arbeit getrie- „bene Perſonen bei ihrer Erarmung an ſolchen Ort in Spi- „tal oder Verpflegung unterbracht, jene hingegen, ſo nur „Inwohnungsweiſe, jedoch mit gleichmäßiger obrigkeitlicher „Bewilligung durch zehn Jahre einer Ortsgemeinde durch „ihre Arbeit gedienet, ebenfalls von der Gemeinde verpflegt, „in nicht vollſtreckten Jahren aber an ihre Geburtsörter ab- „geſchoben, ſo oft die in Gemeinden oder Privatherrſchaft- „dienſten durch zehn oder mehrere Jahre ſich aufgehaltene „Perſonen ebenfalls von der betreffenden Herrſchaft oder Ge- „meinde verpflegt, endlich jene, die durch 10 Jahre an „keinen ſtäten Ort in Dienſten ſich aufgehalten, ſodann „ohne weitere Rückſicht in ihr Geburtsort abgeſchoben wer- „den ſollen."

Ungeachtet nun nach dieſer Anordnung die zu einer Ge- meinde durch einen zehnjährigen Aufenthalt gehörigen im Erarmungsfalle von derſelben zu verſorgen ſind, ſo darf doch die Dorfobrigkeit und Gemeinde Perſonen, gegen welche kein Verdacht obwaltet, aus der einzigen Beſorgniß, daß ſie wegen ihrer Verpflegung der Gemeinde zur Laſt fallen dürf- ten, die Niederlaſſung an einem Orte nicht verhindern oder erſchweren.

Hierüber wurde an die 4 Kreisämter Nieder-Oeſterreichs unterm 8. Juni 1782 eine eigene Regierungsverordnung folgenden Inhaltes erlaſſen.

„Es sind bereits mehrere Beschwerden vorgekommen,
„woraus zu entnehmen war, daß an manchen Orten den
„dahin kommenden und sich daselbst inwohnungsweise nie-
„der zu lassen verlangenden Personen, der Unterstand und
„Aufenthalt, nur aus Furcht, der den Gemeinden einstens
„zur Last fallen mögenden patentmäßigen Verpflegung sol-
„cher Leute, oder ihrer künftigen allda zur Welt kommenden
„Kinder verweigert zu werden pflege. So wenig verdächtig
„und gefährlichen Leuten, Landstreichern, Bettlern oder sonst
„anderen Personen, die keinen zulangenden Nahrungsstand
„ausweisen können, Unterschleif zu geben ist, und so sehr
„dergleichen Personen vielmehr anzuhalten sind, und dar-
„über die weitere obrigkeitliche Vorkehrung abzuwarten ist;
„so ist auch anderseits allerdings unbillig, Leute, welche we-
„der verdächtig noch auch sonst einer bekannten schlechten
„Aufführung, und die hiernächst ihr Brod auf eine ehrbare
„Art zu verdienen im Stande sind, den Unterstand zu ver-
„sagen, oder ihnen so lange sie sich gut betragen, und kei-
„nes unerlaubten Profession- oder Gewerbseingriffes an-
„maßen, den Aufenthalt nicht zu gestatten. Dieß ist daher
„den sämmtlichen Dominien, Magistraten und Gemeinden
„durch Circularien zu ihrer Nachachtung mit dem Beisatze
„bekannt zu machen, daß bei dergleichen vorkommenden
„Beschwerden, wann sonst gegen denjenigen, der sich ir-
„gendwo inwohnungsweise nieder zu lassen verlangt, sonst
„keine andere gegründete Einwendung da ist, die alleinige
„Sorge der künftigen patentmäßigen Verpflegung niemahls
„als eine gültige Ursache zur Verweigerung des Unterstands
„oder Aufenthalts angenommen werden, und also die Do-
„minien, Magistrate und Gemeinden, welche solchen Personen

„ohne aller weiteren rechtmäßigen Ursache, bloß wegen der künf=
„tig ihnen zur Last kommen könnenden Verpflegung, Unter=
„stand und Aufenthalt verweigern, sich selbst zuzumuthen
„haben würden, von solchen Personen wegen des ihnen
„durch eine unbillige Verweigerung des Unterstandes oder
„Aufenthalts etwa verursachten Schadens belangt zu werden.
„Demnach versteht sich von selbst, daß von keiner Gemeinde
„noch viel weniger aber von einem einzelnen Hausinhaber,
„jemand Fremder aufgenommen oder beherbergt werden darf,
„ohne daß davon der Obrigkeit, die allzeit davon Wissen=
„schaft haben, und sich um die Umstände eines solchen
„Fremden erkundigen muß, die Anzeige gemacht werde."

§. 11.

Zu Besorgung der öffentlichen Polizei gehört außer den bisher erwähnten Gegenständen auch die Sorgfalt für den öffentlichen sowohl als Privatgesundheitsstand der Bewohner des dorfherrlichen Bezirkes, das ist, die Ausübung der me=dicinischen Polizei. Darüber zu wachen, und der leidenden Menschheit beizustehen, sind zwar eigene Kreisärzte und Wundärzte aufgestellt; allein mit denselben gemeinschaft=lich zu wirken, sie auf die vorkommenden gesundheitsschäd=lichen Fälle aufmerksam zu machen, und in Erfüllung ihrer Pflichten ämtlich zu unterstützen, liegt den Ortsobrigkeiten als Verbindlichkeit ob. Derselben erste und vorzüglichste Pflicht in Sanitätsrücksichten ist die genaueste Aufmerksamkeit zu pflegen, und sowohl den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, als die Verbreitung derselben zu verhindern.

Um Contagionen oder Epidemien unter Menschen zuvor zu kommen, sind die Ortsrichter sowohl, als Aerzte, Wund=

ärzte und Pfarrer verpflichtet, den Ausbruch einer jeden Krankheit, welche weiter um sich greift, alsogleich anzuzeigen.

Es heißt dießfalls in der Regierungsverordnung vom 18. Juni 1797 folgender Maßen:

„Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen an„befohlen worden, daß die Wundärzte und Ortsrichter, „wenn in einem Orte mehrere Menschen mit einer und der„selben Krankheit behaftet werden, und sich daselbst eine „epidemische Krankheit zu zeigen anfängt, davon alsogleich „die Anzeige an die Herrschaft oder Behörde machen sollen, da „jedoch dessen ungeachtet sich mehrere Fälle ereignet haben, „wo die Anzeige aus der Ursache unterlassen, oder damit so „lange gezögert worden ist, bis die Krankheit über Hand „genommen und mehrere Menschen getödtet hat, weil die „Krankheit nicht für epidemisch gehalten und erst eine be„trächtliche Anzahl Kranker abgewartet wurde; so wird hie„mit verordnet, daß künftighin, sobald in einem auch nur „mittelmäßig bevölkerten Dorfe 6, 8 bis 10 Menschen mit „derselben Krankheit befallen, oder auch wenn in einem „Hause 2 bis 3 Menschen mit derselben Krankheit behaftet „werden, der Ortsrichter davon sogleich die Anzeige an die „Obrigkeit machen soll. Eben so ist auch der Arzt oder Wund„arzt, welcher diese Kranken behandelt, unter schwerster „Verantwortung verpflichtet, den Ortsrichter davon zu un„terrichten; so wie auch der Pfarrer, wenn er 3 bis 4 ge„fährliche an demselben Uebel liegende Kranke in einem Orte, „oder 2 bis 3 derselben in einem Hause vorfindet, den Orts„richter unverzüglich darauf aufmerksam zu machen hat, da„mit die Herrschaft und das Kreisamt davon verständiget,

„und somit die gehörigen Vorkehrungen gegen diese Krank=
„heit getroffen werden."

Wenn nun eine solche Anzeige an das Kreisamt gelangt; so hat dasselbe alsogleich den Kreisarzt an den Ort hinzuschicken, welcher seiner Pflicht gemäß als dazu besoldeter öffentlicher Beamter die Behandlung der Kranken unentgeltlich zu übernehmen, und nur zu Folge der Verordnungen vom 18. Mai 1781, 20. December 1787 und 23. Juni 1795 die unentgeltliche Fuhr mittelst Vorspann von demjenigen Dominium, in dessen Bezirke die Krankheit herrscht, zu erhalten hat.

Worin die Verrichtungen der Kreisärzte hiebei zu bestehen haben, ist in derselben Instruction vom 28. November 1785 mit folgenden Worten enthalten:

„§. 3. Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben bereits
„die Verordnung, sobald wahrgenommen wird, daß in ei=
„nem Orte mehrere Menschen in kurzer Zeit durch einerlei
„Krankheit aufgerieben werden, sogleich unter der schwersten
„Verantwortung die Anzeige an das Kreisamt zu machen.
„Bei einer einlaufenden Anzeige dieser Art hat sich der Kreis=
„physicus auf Verordnung des Kreisamtes unverzüglich nach
„dem angezeigten Ort zu begeben, die Art und Beschaffen=
„heit der Krankheit, ihrer Verbreitung und der dadurch ver=
„ursachten Sterblichkeit genau zu untersuchen, und über
„die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu
„machen."

„§. 4. Bestätiget sich, daß wirklich eine Epidemie herrscht;
„so hat der Kreisphysicus über die den Umständen angemes=
„sene Heilungs= und Verwahrungsmethode, und sonst über
„die diätetischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und so lange

„an dem Orte zu verbleiben, bis das Uebel wo nicht gänz=
„lich, doch wenigstens größten Theils gehoben ist. Von Zeit
„zu Zeit aber muß er den Fortgang und die Wirkung seiner
„Vorkehrungen dem Kreisamte einberichten."

„§. 5. Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungs=
„mittel das Uebel weiter um sich greifen sollte; so muß der
„Kreisphysicus dem Kreisamte die genaue Beschreibung der
„Krankheit, der dabei wahrgenommenen Umstände, der ge=
„brauchten Arzneimittel und gemachten Vorkehrungen, wie
„auch den Erfolg dieser Vorkehrungen übersenden. Das
„Kreisamt begleitet diese Anzeige an die Landesstelle, welche
„nach Einvernehmung des Protomedicus dem Kreisphysicus
„mittelst des Kreisamtes die weitere Weisung zufertiget."

§. 12.

Von den ansteckenden Krankheiten war bisher vielleicht keine dem Menschengeschlechte, und der Vermehrung des=selben mehr nachtheilig und gefährlich, als die von einer Generation auf die andere vererbten Kinderpocken; es ge=hört daher gewiß zu den wohlthätigsten Anstalten, welche die Regierung unseres Landesfürsten vorzüglich auszeichnen, die mit unerschütterlicher Standhaftigkeit gegen so viele, hart=näckig dagegen kämpfende Vorurtheile, doch allgemein be=wirkte Ausbreitung der Schutzpocken.

Die erste hierüber ergangene Verordnung erschien für die Stadt Wien sowohl als das Land unterm 20. März 1802, und lautet: „Die n. ö. Landesregierung ist in den Stand „gesetzt, die Einimpfung der Kuhpocken als ein sicheres, „unschädliches, und leicht anwendbares Schutzmittel gegen „die Ansteckung der gewöhnlichen Blattern öffentlich anzu=„empfehlen. Damit aber Jedermann Gelegenheit erhalte,

„diese wohlthätige Erfindung zu benützen, und täglich Im=
„pfungestoff zu diesen Schutzblattern zu erhalten, so hat die
„Landesstelle folgende Einrichtungen getroffen, die sie hie=
„mit öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft bekannt macht:
„1. Im hiesigen Findelhause ist ein eigenes Zimmer be=
„stimmt, und eingerichtet worden, worin beständig einige
„Kinder unter der Besorgung des dortigen Hausarztes und
„Wundarztes, mit den Kuhpocken eingeimpft sich befinden
„werden. 2. Täglich Vormittags von 11 bis 12 Uhr wer=
„den allda einem jeden von einem Arzt oder Wundarzt da=
„hin gebrachten Kinde die Kuhpocken von dem dortigen Haus=
„wundarzt unentgeltlich eingeimpft werden. 3. Zugleich wer=
„den allda die nöthigen Belehrungen gegeben, wie man
„sich im Verlauf der Entstehung, Eiterung und Abtrock=
„nung der Blattern zu verhalten habe. 4. Damit auch die
„auf dem Lande, und in den Provinzen Wohnenden an
„dieser wohlthätigen Einrichtung gleichen Antheil nehmen
„können; so werden in dieser Impfungsanstalt beständig fri=
„sche mit Kuhpockenstoff wohl eingetunkte Faden zum Ver=
„schicken aufbewahret werden. 5. Eben so ist bereits die Ein=
„leitung getroffen worden, daß von Zeit zu Zeit frische mit
„Kuhpockenstoff versehene Faden aus England erhalten wer=
„den. 6. Die Landesregierung führet über diese Anstalt die
„unmittelbare Aufsicht, und läßt sich wöchentlich davon ei=
„nen genauen Rapport erstatten. 7. Die ärztlichen Berichte
„über diese neue Impfungsart werden, da sie sehr wichtige
„Aufschlüsse und Erfahrungen enthalten, in Druck gegeben,
„und mit einer ausführlichen Abhandlung über diesen Ge=
„genstand an die Aerzte, und Wundärzte des Landes ver=
„theilet werden. 8. Den Kreisärzten wird aufgetragen, je=

„den Sonntag in einer selbst gewählten, und in ihrem Be=
„zirke bekannt gemachten Stunde diese Impfung unentgelt=
„lich vornehmen zu lassen; die sämmtlichen Bezirksärzte,
„und Wundärzte der Stadt aber werden die eingeimpften
„Kinder der Armen unentgeltlich besorgen. 9. Endlich da die
„Kuhpocken erwiesener Maßen ohne unmittelbare Berührung
„nicht ansteckend sind; so kann deren Einimpfung allerdings
„ohne Gefahr auch in der Stadt vorgenommen werden."

Ferner folgte:

2. Die Verordnung vom 3. Juli 1802 „Aerzte, und
„Wundärzte, die sich mit Einimpfung der Kuhpocken abge=
„ben, sollen ein eigenes Protocoll führen, worin Vor= und
„Zunahmen des Geimpften, dessen Alter, Stand, Wohn=
„ort, Tag der Impfung, und Erfolg derselben anzumerken
„ist, das Protocoll soll in Abschrift mit ihrer Unterschrift zu
„Ende des Jahrs den Bezirks= oder Kreisärzten übergeben,
„und längstens bis 15. Jänner der Landesstelle einbegleitet
„werden."

„3. Die Verordnung vom 30. Juni 1804. Die Seel=
„sorger auf dem Lande sollen bei jeder Taufe den gedruckten
„Aufruf an alle Aeltern wegen der Kuhpocken=Impfung,
„an dieselben austheilen."

„4. Die Verordnung vom 14. März 1805. Aerzte,
„und Wundärzte sollen jeden Kuhpocken=Impfling während
„des Verlaufs der Schutzpocken nicht nur dreimahl besuchen,
„sondern dem Geimpften nach vollbrachter Impfung ein
„Zeugniß ausstellen."

„5. Die Verordnung vom 14. Juni 1806. Sämmt=
„lichen mit der Vaccination sich befassenden Aerzten und
„Wundärzten wird zur Pflicht gemacht, die Impflinge in

„den ersten 9 Tagen der Impfung wenigstens zweimahl zu „besuchen, um zu sehen, ob sie die echten Schutzpocken „erhalten haben oder nicht, um sodann das Nöthige vor„kehren zu können."

„6. Die Verordnung vom 10. August 1806. Denje„nigen 3 Aerzten in Wien, und Oesterreich unter der Enns, „welche in einem Jahre die meisten Einimpfungen mit „Schutzpocken gemacht haben, soll nach Abstufung der Zahl „der Impflinge eine Belohnung von 200, 150, 100 fl. „aus dem Cameral=Aerarium erfolgt, und dem Publicum „die Nahmen dieser Aerzte durch die Zeitungsblätter be„kannt gemacht werden."

Endlich erfolgte über die eingeleitete Schutzpocken=An=stalt die systematische Kundmachung vom 8. December 1808:

„Se. k. k. Majestät haben mit stäter Aufmerksamkeit „auf alle Gegenstände, welche die Wohlfahrt ihrer Unter„thanen, und die Erhaltung ihres Lebens von der ersten „Stufe der Krankheit an betreffen, zur Verbreitung der „ohnehin schon bekannten, oder mehr oder weniger in allen „Provinzen bereits betriebenen Schutzpocken=Impfung, ein „allgemeines und gleichförmiges System allerhöchst festzuse„tzen geruhet, welches die nachfolgenden Vorschriften ent„hält. Zugleich haben Se. Majestät anbefohlen, daß alle „bisherigen Hofbefehle, welche mit diesen Normal=Vorschrif„ten in keinem Widerspruche, und vielmehr im Zusammen„hange stehen, in ihrer bisherigen Kraft verbleiben sollen. „Welches insbesondere von der unterm 30. Juni 1808 er„lassenen höchsten Verordnung gilt. Es habe demnach die „jährliche außerordentliche Remuneration für jene Impfärzte,

„welche sich bei Vaccination besonders hervorthun, in drei „Portionen, die erste mit 200 fl., die zweite mit 150 fl., „die dritte mit 100 fl., zusammen mit 450 fl. zu beste„hen, von der Theilnehmung hieran aber ist auch das „Kreissanitäts-Personale nicht ausgeschlossen, in so fern sich „dasselbe in der Anzahl wohlgelungener Impfungen vor „Privat-Impfärzten ausgezeichnet haben wird. Auch haben „Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die „Zeugnisse, welche die Impfärzte den Impflingen wegen „gehörig überstandener Impfung ausstellen, stämpelfrei zu „bleiben haben, und daß die Vaccinations-Auslagen inzwi„schen überall ex camerali zu bestreiten seyen. Diese aller„höchste Verordnung wird demnach hiemit Jedermann be„kannt gemacht, und indem man überall die nöthigen Ein„leitungen getroffen hat, wird zugleich die Bekanntmachung „erneuert, daß in dem hiesigen Schutzpocken-Hauptinsti„tute in der Alsergasse Nr. 88. täglich um 3 Uhr Nachmit„tags Jedermann unentgeltlich mit der Schutzpocke geim„pfet werde, auch allda jeder Arzt und Wundarzt einen „vollständigen Unterricht über die Impfung, die Kenntniß, „und den Verlauf der Schutzpocken unentgeltlich erhalte."

Vorschrift

zur allgemeinen Leitung, und Ausübung der Kuhpocken-Impfung.

„§. 1. Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken„Impfung führt in jedem Reiche, und in jeder Provinz „die Landesstelle mittelst des bei derselben angestellten Sa-

„nitäts-Referenten, und Protomedicus, welcher letztere zu-
„gleich Impfungs-Director ist."

„§. 2. In den Kreisen eines Landes besorgt die beson-
„dere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittelst des
„Kreisarztes."

„§. 3. Alles was auf die Kuhpocken-Impfung im gan-
„zen Lande Beziehung hat, kömmt vom Gubernium zur
„Kenntniß des Impfungs-Directors, vom Kreisamt rück-
„sichtlich des Kreises zur Kenntniß des Kreisarztes, und in
„allen Angelegenheiten des Impfungsgeschäftes wird vom
„Impfungs-Director durch das Gubernium, vom Kreis-
„arzte durch das Kreisamt, Bericht und Gutachtung abge-
„fordert."

„§. 4. Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben,
„als geprüfte Aerzte und Wundärzte, und selbst von die-
„sen nur jene, welche hiezu eine eigene Erlaubniß erhal-
„ten haben."

„§. 5. Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt
„das Gubernium auf das Gutachten des Impf-Directors;
„im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarz-
„tes. Mit den gewöhnlichen Impfungs-Berichten werden
„die Nahmensverzeichnisse derer, welche eine solche Erlaub-
„niß erhielten, von den Kreisämtern an das Gubernium
„eingesendet."

„§. 6. Bestehen über die Kenntnisse derer, welche eine
„solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zweifel, so sollen
„sie angewiesen werden, bei dem Impfungs-Director, oder
„bei dem Kreisarzte einigen dergleichen Impfungen, und
„derselben ganzen Verlaufe beizuwohnen, wobei letztere ih-
„nen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden. Ist

„dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, „selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten. Die bewährte „Vorsicht ist vorzüglich bei ältern Wundärzten, und in je„nen Ländern nothwendig, in denen es noch Wundärzte „gibt, welche nicht auf k. k. Universitäten ordentlich gebil„det werden."

„§. 7. Auch Militär-Aerzte, welche die Vaccination an „Civilkindern ausüben wollen, müssen nach derselben Ord„nung, wie Civil-Aerzte von den vorgeschriebenen Civil„Behörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann „ihnen nur mit der Bedingniß ertheilet werden, daß sie sich „genau an die den Civil-Aerzten deßwegen gegebene Instruc„tion, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und „wie diese die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt „oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise „oder in der Hauptstadt der Provinz ihre Impfungen vor„genommen haben. Dagegen haben ihnen auch die nähmli„chen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche „den bei dem Impfungsgeschäfte verwendeten Civil-Aerzten „bewilliget sind."

„§. 8. Es muß genau dafür gesorgt werden, daß im„mer guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpocken„stoff vorräthig seyn, und an alle Impfärzte, die desselben „bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne."

„§. 9. Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Pro„tomedicus, und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche „allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben „zu allen Zeiten unentgeltlich mittheilen, oder übersenden „müssen, zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gu„bernium, oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze

„Jahr hindurch (so viel als möglich ist) geimpft, und auf „diese Art eine eigene Impfungs-Anstalt unterhalten wer„den, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von de„nen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fort„gepflanzt wird. In der Hauptstadt erhalten die Impf„ärzte den benöthigenden Impfstoff vom Impf-Director, in „den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben „vom Gubernium, wenn der von dem Kreisarzte gesam„melte Vorrath ausgeht."

„§. 10. Die Auffammlung, Aufbewahrung, und Ver„sendung des Impfstoffes geschieht folgender Maßen: 1. „mittelst zweier kleinen Glasplatten, welche genau auf „einander passen, daß aller Luftzutritt zu dem Stoffe ab„gehalten werden könne. Auf die Mitte einer dieser Glas„platten bringt man den aus der geöffneten Kuhpocke aus„fließenden Stoff mittelst einer Lanzette, oder eines Haar„pinsels, trocknet ihn im Schatten, oder an gelinder Ofen„wärme (was schnell erfolgt), gibt das andere Glasplättchen „darauf, und verklebt die Ränder genau mit weißen Wachs „oder Siegellack, ohne die Plättchen zu erhitzen, wickelt „sie in Stückchen Papier, und bewahret dieselben an einem „kühlen, trockenen, weder einem bedeutendern Wechsel der „Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte „auf. Sollen diese Glasplatten weit versendet werden, so „kann man sie noch mit einem umwundenen Bindfaden be„festigen, um das Verschieben derselben zu verhindern. 2. „Mittelst eben solcher kleiner Glasplatten, in deren einer „im Mittelpuncte eine kleine Höhlung eingeschliffen ist. „Kleine Stückchen gut ausgekochten, und trockenen See„schwammes, oder ein bischen geschabte Charpie, oder

„feine reine Baumwolle werden mit Impfstoff gut getränkt,
„im Schatten leicht getrocknet, in die Höhlung der einen
„Glasplatte gelegt, und beide darauf, wie erst gesagt
„wurde, verklebt, und aufbewahret. 3. Hätte man eben
„keine dergleichen Glasplatten zur Hand, so befestige man
„kleine Stückchen Schwamm mittelst eines Fadens an das
„Ende einer Federspule, aus welchem sie noch hervorstehen,
„tränke sie wohl mit Impfstoff, bedecke sie mit einer an-
„dern darüber geschobenen Federspule, und verwahre sie in
„Papier gewickelt. 4. Für den Fall der Noth ist der Kuh-
„pocken-Schorf zur Impfung zu gebrauchen, und dann
„verdient der minder dunkle dem schwarzen Schorfe vorge-
„zogen zu werden. Man muß denselben zu diesem Ende,
„wie die getrocknete Kuhpocken-Lymphe, zwischen zwei
„Glasplättchen, deren eines in der Mitte eine kleine Höh-
„lung hat, einschließen, verkleben, und aufbewahren."

„§. 11. Der Impfstoff muß aufgesammelt werden,
„wenn er noch im durchsichtigen serösen Zustande ist, d. i.
„bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken von 6 bis
„9 Tagen."

„§. 12. Es ist nicht genau zu bestimmen, wie lange
„getrockneter Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte da-
„mit nach 2, ja zuweilen nach 4, 6, und noch mehr Mo-
„nathen mit Erfolg; doch ist man dessen immer um so viel
„sicherer, je jünger der Impfstoff ist."

„§. 13. Soll die Kuhpocken-Impfung das leisten, was
„durch dieselbe für die Menschheit bewirkt werden kann,
„das ist größtmöglichste Verminderung, und endlich gänz-
„liche Ausrottung der Kinderblattern, so muß dieselbe allge-
„mein verbreitet werden. Dieß kann nur geschehen, wenn

„erstens das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe er„langt, und die Vortheile davon kennen lernt, wornach es „nicht fehlen kann, daß die Kuhpocken-Impfung nicht all„gemeinen Eingang finden sollte. Zweitens müssen aber für „das bereitwillige Volk auch allenthalben Impf-Aerzte in „zureichender Zahl vorhanden seyn, durch welche es, und „besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser „Wohlthat unentgeltlich theilhaft werden kann."

„§. 14. Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden: a) „durch Seelsorger, Volks- und Schullehrer. — Zweimahl „des Jahres soll diese Angelegenheit vorschriftmäßig von der „Kanzel dem Volke ans Herz gelegt werden, aber auch „außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen „keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern „ganz besonders geeignet sind, unbenutzt lassen, die Men„schen für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu ma„chen, und zwar um so mehr, da Privatunterredungen ge„wöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von „der Kanzel. b) Durch das Beispiel der Güterbesitzer, der „oberen Classen von Menschen, der Landesbeamten; wel„ches um so wirksamer seyn wird, wenn das gemeine Volk „Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der „Kuhpocken-Impfung zu beobachten. Diese sollen daher der „an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmög„lichste Publicität geben. c) Durch Volksschriften, welche „unentgeltlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrich„tetere Theil des Volkes, theils für sich selbst Ueberzeugung „schöpfen, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen „kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf „andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die

„vom Grafen Hugo vom Salm verfaßte Volksschrift: Was „sind die Kuhpocken, und wozu nützen sie? von einem Freunde „der Menschheit, und theilnehmenden Mitbürger, zweite „Auflage, Brünn bei Gaßler. Hierher gehört auch die ver„gleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpf„ten Blattern, und der Kuh- oder Schutzblattern in Rück„sicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen, und auf die „ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jennersche Gesell„schaft in London herausgab, und Graf Harrach in's Deut„sche übersetzte. Beide könnten zusammen gedruckt, vertheilt „werden. Endlich sollte gleich bei der Taufe (bei den Juden „bei der Beschneidung) eines neugebornen Kindes, wo die „Empfindungen der Aeltern meist höher gestimmt, und „die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer grö„ßer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht in Form ei„nes Briefes, von dem Seelsorger an die Aeltern ausge„theilt werden. Diese Volksschriften müssen in alle Spra„chen, deren sich die österreichischen Unterthanen als Mut„tersprachen bedienen, übersetzt werden. d) Ungeblatterte, „welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpocken„Impfung aufweisen können, sollen kein Stipendium er„langen, auch in kein öffentliches unentgeltliches Erzie„hungsinstitut u. s. w. aufgenommen werden können. e) Der „in einem Orte des flachen Landes befindliche Seelsor„ger soll (wenn es seine Berufsgeschäfte eben erlauben) bei „der Hauptimpfung in seinem Orte gegenwärtig seyn, um „sowohl hierdurch, als noch mehr durch Gründe der Moral „und Religion, dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu „der Operation einzuflößen. Auch die Dominien und Orts„obrigkeiten sollen, wo es thunlich ist, den allgemeinen

„Impfungen beiwohnen. f) Die Zöglinge der Waisenhäu-
„ser, und von was immer für Versorgungs-Anstalten des
„Staates, müssen alle vaccinirt werden, im Falle sie der
„Vaccination noch bedürfen."

„§. 15. Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl
„thätiger Impfärzte zu erhalten, so soll es a) allen Kreis-
„ärzten, Stadt- und Landphysikern zur besondern Pflicht ge-
„macht werden, die Kuhpocken-Impfung nach ihren Kräf-
„ten zu verbreiten, und bei allen minder Bemittelten selbe
„unentgeltlich vorzunehmen. b) Allen Aerzten und Wund-
„ärzten, welche beim Kreisamte darum ansuchen, und für
„welche der Kreisarzt einrathet, soll die Erlaubniß zur Kuh-
„pockenimpfung ertheilt werden. c) Alle Aerzte und Wundärzte,
„welche beim Kreisamte, oder beim Impfdirector der Haupt-
„stadt sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der
„Kuhpocken-Impfung einzuhohlen, müssen auch zu derselben
„zugelassen werden, und Niemand darf bei schwerer Ahn-
„dung abgewiesen werden. d) Auf Impf-Aerzte, welche sich
„durch die Kuhpocken-Impfung besondere Verdienste erwerben,
„soll bei Beförderungen Rücksicht genommen werden; auch
„sollen den ausgezeichnetesten außerordentliche Belohnun-
„gen ertheilt werden. e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt,
„und die Landphysiker nicht zureichen, sollen eigene Impf-
„Aerzte bestimmt, und zur Impfung dahin abgesandt
„werden, um vom halben Aprill bis Ende October daselbst
„allgemeine Kuhpocken-Impfungen vorzunehmen. Diese
„Impf-Aerzte genießen die gleichen Vortheile mit Aerzten
„und Wundärzten, welche bei Epidemien verwendet werden,
„und erhalten nach vollendeter Impfung noch besondere,
„der Zeit ihrer Verwendung, und dem dabei bezeigten
„Fleiße entsprechende Remunerationen ex Camerali."

„§. 16. Um die Verbreitung der Kinderblattern nach „Möglichkeit zu verhindern, so muß a) in Ortsschaften und „Gegenden, wo sich dieselben zeigen, alsogleich, und in „jeder Jahreszeit von den Kreisärzten, Landphysikern, und „andern bestimmten Impfärzten die Kuhpocken=Impfung „unternommen werden, um entweder die Entstehung ei„ner Epidemie zu verhindern, oder derselben Schranken zu „setzen. Hierüber haben die Kreisämter zu wachen, und Gü„terbesitzer und Ortsobrigkeiten sind unter Verantwortung „verbunden, wenn sich irgendwo Kinderblattern zeigen, al„sogleich davon die Anzeige an das Kreisamt zu machen. b) „Kinderblattern=Impfungen dürfen in keiner Stadt, Markte „oder Dorfe vorgenommen werden, weil selbe so ansteckend „sind, und so leicht verbreitet werden. Will jedoch Jemand „seine Kinder durchaus mit Kinderblattern inoculiren lassen, „so muß er davon vorerst eine Anzeige an das Kreisamt „machen, und dieses hat die Erlaubniß dazu nur in dem „Falle zu geben, wenn die Kinderblattern=Impfung an ei„nem abgesonderten Orte mit Vermeidung der Ansteckungs„und Verbreitungsgefahr derselben vorgenommen wird. „Aeltern, Vormünder und Aerzte oder Wundärzte, wel„che dagegen handeln, sollen zur Verantwortung gezogen „werden."

„§. 17. In Hinsicht der Ausweise über Kuhpocken=Im„pfung ist sich folgender Maßen zu benehmen: a) Die „Kreisämter erhalten von den Kreis= und andern Impf„Aerzten halbjährig, d. i. mit Ende Aprills und mit Ende „Octobers die Impfungs=Ausweise in Tabellenform, Kreis„ämter sowohl als Impf=Aerzte werden daher mit hiezu ge„eigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilet.

„b) Gleichzeitig mit den ersterwähnten Ausweisen der Impf=
„Aerzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche
„Nahmensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren
„Gütern, oder in Städten die Kuhpocken von halb zu halb
„Jahren echt überstanden haben, an die Kreisämter einsen=
„den, wozu sie Mustertabellen erhalten. Hierdurch wird
„eine Controle gegen die Berichte der Impf=Aerzte erlangt.
„c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Aus=
„weise der Impf=Aerzte beigeschlossen seyn müssen, welche
„sie aber wieder zurück erhalten) längstens bis Ende Mai
„und Ende November an die Landesstelle zu befördern, auch
„in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in
„Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von
„welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforder=
„lichen Gebrauch machen können. d) An die Hofstelle wer=
„den von den Länderstellen lediglich ganzjährige Provinz=
„Ausweise, welche nach der beigeschlossenen Mustertabelle ver=
„faßt seyn müssen, längstens bis 20. Januar des neu ein=
„gehenden Jahres eingesendet. Die kreisämtlichen Eingaben
„sind diesen Provinz=Ausweisen nur in solchen Fällen beizu=
„legen, in welchen die Landesstelle aus besonderen Ursachen
„hiezu sich verpflichtet hält. Der zweite Theil der höchsten
„Verordnung in der nähern wissenschaftlichen Beziehung
„wird als Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der
„Kuhpocken=Impfung sich widmen, jedem Arzte und Wund=
„arzte unentgeltlich ausgetheilt."

„Wenn jedoch bei allen diesen Anstalten sich noch die
„sonst gewöhnlichen Kinderpocken zeigen; so ist zur Verhü=
„thung der Ansteckung und Ausbreitung derselben verord=
„net: a) Durch Circulare vom 4. October 1800, daß kein

„blatterndes Kind auf die Gasse oder in öffentliche Oerter „gebracht werden soll, mit dem Beisatze, daß die dagegen „Handelnden ohne weiters sollen angehalten, und insbe„sondere bestraft werden, und so wie man sich überzeugt „hält, daß alle vermöglicheren Einwohner bei vorkommen„den Fällen bedacht seyn werden, ihren Kindern die bal„digste Hilfe zu verschaffen, so werden zugleich alle min„der Vermöglichen hiemit angewiesen, sich bei der ersten „Vermuthung, daß sich diese Krankheit bei ihren Kindern „äußern werde, unverzüglich an die Bezirks- und Armen„ärzte zu verwenden, welche den Auftrag haben, schleunigst „ihnen unentgeltliche Hilfe zu leisten, und die erforder„lichen Arzneien anzuweisen. Endlich erhielten b) unterm „23. Aprill 1807 die Dominien den Auftrag, künftig die „Erkrankung an Blattern, auch nur eines einzigen Kindes, „sogleich, und nicht erst, wenn schon mehrere Kinder da„mit befallen sind, dem Kreisamte anzuzeigen."

§. 13.

Diese Gesetze wurden durch die von der n. ö. Landesregierung im October 1817 allen Kreisämtern mitgetheilten „Vorschriften über die Behandlung des Impfgeschäftes" — nicht nur bestätigt, und neuerlich kund gemacht, sondern auch in mancher Hinsicht erweitert. Außerdem daß nach §. 9 dieser Vorschriften a) den Kreis- und Districtsärzten, und b) allen Aushilfs-Impfärzten die classenmäßigen Diäten und die gewöhnliche Vorspannsvergütung zugesprochen wurde, will man hier nur des §. 10 obiger Vorschriften erwähnen, welcher also lautet: „In Hinsicht der anzuwen„denden indirecten Zwangsmitteln wird Folgendes festgesetzt:

„1. Diejenigen Individuen, welche die Vaccination ih-

„rer Kinder verweigern, müssen von dem Kreisamte, so„bald eines ihrer Kinder an natürlichen Blattern sterben, „oder durch selbe verkrüppelt werden sollte, mit Nahmen, „Stand und Wohnung öffentlich in der Zeitung bekannt „gemacht werden, als vom Vorurtheile geblendete Men„schen, welche lieber ihre Angehörigen zu Grunde gehen, „oder verkrüppeln lassen, als sie durch die wohlthätige An„stalt der Schutzpockenimpfung beim Leben, oder bei Ge„sundheit erhalten wollten."

„3. Kein Individuum, das an natürlichen Blattern „starb, darf mit Geläute und Gesang, oder mit Begleitung „zur Erde bestattet, sondern es darf bloß von dem Priester „in der Stille eingesegnet werden.

„5. Ein jeder Seelsorger hat immer nach Verlauf von „3 Monathen diejenigen, welche in den verflossenen 3 Mo„nathen an natürlichen Blattern starben, mit Nahmen und „Stand öffentlich von der Kanzel zu verlesen, und zugleich „eine Rede über den Nutzen der Impfung und die nach„theiligen Folgen der natürlichen Blattern zu halten.

„4. An jedes Haus, wo sich ein Blatternkrankes be„findet, ist eine schwarze Tafel von der Ortsobrigkeit an„zuheften, auf welcher geschrieben seyn muß: Hier sind die „Blattern; damit Jedermann von der Gefahr unterrichtet „werde, und ihr ausweichen könne, wobei die Ortsobrig„keit bei eigener Dafürhaftung jede Gemeinschaft der andern „Kinder mit den Blatternkranken zu verhindern hat."

„5. Ein jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen „ein Individuum von den natürlichen Blattern ergriffen wird, „jeder Arzt und Wundarzt, der zu einem Blatternden ge„rufen wird, jeder Seelsorger, Ortsrichter und Beamte,

„welcher von dem Erscheinen der natürlichen Blattern Wis=
„senschaft erhält, ist strenge verbunden, sogleich an die vor=
„gesetzte politische Stelle die Anzeige zu machen, wi=
„drigens die Aeltern und Vormünder wegen Unterlassung
„der Anzeige mit der h. anbefohlenen Strafe pr. 3 Gulden,
„der letztgedachten Individuen aber nach dem Maße des
„durch die Verschweigung entstandenen Unglücks, dem durch
„Ergreifung zweckmäßiger Maßregeln hätte vorgebeugt wer=
„den können, mit einer von der vorgesetzten Stelle zu be=
„stimmenden Strafe zu belegen sind. Endlich wird:

„6. Kein Individuum, das sich nicht mit dem vorge=
„schriebenen Zeugnisse der überstandenen Schutzpocken=Im=
„pfung ausweisen kann, in ein öffentliches Erziehungs=In=
„stitut aufgenommen, und keinem wird ein Stipendium
„ertheilt, der nicht geimpft wurde."

§. 14.

Die den Ortsobrigkeiten obliegende Vorsorge in Anse=
hung ansteckender Menschenkrankheiten hat sich auch auf
Viehseuchen zu erstrecken. Um dem Ausbruche von Viehkrank=
heiten und daraus entstehen könnenden Seuchen zuvor zu
kommen, welche größten Theils vom Mangel der gehörigen
Pflege des Viehes auf dem Lande herrühren, ist das Werk
des Professors Wollstein über die Horn= oder Schafviehseuche
wiederhohlt unterm 27. Februar 1782, 13. Jänner 1783
und 14. August 1783 mit dem Auftrage bekannt gemacht
worden, daß nicht nur jeder Land= und Kreisphysicus den
Inhalt wissen und befolgen, sondern auch die Obrigkeiten
fleißig darauf sehen sollen, daß die Wirthschaftsbeamten und
beträchtlicheren Landwirthe davon unterrichtet werden. Da=
bei wurde den Dominien zugleich mitgegeben, daß, nachdem in

diesem Werke die ursprünglichen Ursachen der Viehseuche, als die üble Pflege, Futter und Wartung u. d. gl. klar auseinander gesetzt, und der Unterschied zwischen ansteckenden und nicht ansteckenden Seuchen umständlich bewiesen sey: so wären diese Wahrheiten bei jeder Gelegenheit dem Landvolke in Ansehung der nöthigen Pflege und der Standörter des Viehes sowohl in Betreff der Stallungen als der Weide wohl begreiflich zu machen, selbes anzuleiten, und alles Vorurtheil abzubringen. Bricht demungeachtet in einem Orte eine mehr überhand nehmende Viehkrankheit aus, so ist von der Ortsobrigkeit die dießfällige Anzeige wegen Abschickung des Kreisphysicus alsogleich zu machen, welches letztern Verbindlichkeit hiebei in der Instruction vom 23. November 1785 also ausgedrückt ist:

„§. 6. Bei einer ausbrechenden Viehseuche hat der „Kreisphysicus auf Veranlassung des Kreisamtes ebenfalls „die Beschaffenheit des Uebels zu untersuchen, in dieser „Absicht und um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neugefallenes Stück zu „eröffnen, und nach dem hieraus geschöpften Kenntnisse „dem Landvolke, was zum Gegenmittel dienlich scheint, „an die Hand zu geben."

„§. 7. Findet er, daß die Anzeichen der Viehseuchen „von der gewöhnlichen Art sind, so hat er nach seiner Erfahrung und nach der Wollsteinischen Anweisung, in welcher die ordentlichen Anzeichen und die dabei zu gebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichnet sind, zu Werk zu „gehen."

„§. 8. Bei außerordentlichen Anzeichen, oder sonst neuen „und ihm unbekannten wichtigen Umständen aber, so wie

„überhaupt jedes Mahl, wenn eine Viehseuche sich ereig=
„net, ist die Anzeige wie bei einer Epidemie unter Men=
„schen, mit Bemerkung über die Eigenschaft der Krankheit
„und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden
„soll, an das Kreisamt, und von diesem an die Landes=
„stelle zu machen, welche nach Einvernehmung des Proto=
„medicus nöthigen Falls die Vorkehrung treffen wird, daß
„der ordentliche Lehrer der Vieharzeneikunde dahin abge=
„schickt werde. In dringenden Fällen sowohl einer Vieh=
„seuche als Epidemie wird der Kreisphysicus sich zugleich
„unmittelbar an den Protomedicus zu verwenden, immer
„aber auch von dem Fortgange oder von der Abnahme des
„Uebels von Zeit zu Zeit an das Kreisamt, oder nöthigen
„Falls auch an den Protomedicus die Anzeige zu machen
„haben."

Um allen schädlichen Einfluß von Viehkrankheiten auf die menschliche Gesundheit zu verhindern, wurde mit Hof=decret vom 20. August 1783 dem Landmanne der Genuß des erkrankten Viehes verboten, und in Ansehung des Ge=brauches der Häute von umgefallenen Thieren mit Hofent=schließung vom 31. October, kund gemacht den 8. Novem=ber 1786 folgende Vorschrift erlassen:

„Alle Häute, die von Thieren genommen werden, die
„in Seuchen umgekommen sind, können den Bauern zum
„Verkaufe, den Lohgärbern und Lederhändlern zu ihrem
„Gewerbe und Handel unter folgender Ausnahme frei und
„ohne Gefahr überlassen werden, wenn sie diese Beding=
„nisse erfüllen."

„1. Sind alle Häute brauchbar, wenn die Thiere, von
„denen sie genommen werden, in keiner Krankheit umge=

„standen sind, die Pestbeulen am Leibe, oder Ausschläge „an der Haut hinterlassen hat. Wenn eines von diesen Zei„chen zu sehen ist, müssen die Thiere je früher je besser „mit Haut und Haare tief in die Erde gegraben werden. „Menschen, die solchen Thieren das Fell abziehen, setzen „sich in Lebensgefahr; die Häute sind nicht nur giftig, son„dern auch nicht zu gärben, folglich zu nichts zu ge„brauchen."

„2. Bei der sehr großen Menge der übrigen Thiere, „die in Seuchen umkommen, von denen die Häute genutzt „und ohne Gefahr abgezogen werden dürfen, müssen fol„gende Vorsichtsregeln auf das genaueste und auf das pünct„lichste erfüllt werden; werden sie nicht erfüllt, dann muß „Unheil geschehen. Es darf also

„3. Keinem kranken Thiere, das todt geschlagen, oder „aus irgend einer Absicht geschlachtet wird, die Haut im „Stalle, oder nahe bei dem Stalle abgezogen werden, viel „weniger aber darf diese Arbeit bei einem Thiere, das in „der Seuche gestorben ist, in oder neben dem Stalle ver„richtet werden."

„4. Müssen alle Thiere, sobald sie umgestanden sind, „aus dem Stalle geschafft, auf einen Karren gelegt, und „alsogleich auf den Platz geführt werden, wo man sie be„graben will; von Menschen oder Thieren darf kein todtes „Vieh auf den Wasen dahin geschleppt werden."

„5. Sind die Todten auf diesen Platz gebracht, dann „dürfen sie nicht in der Sonne oder Hitze liegen bleiben, „sondern die Haut muß gleich vom Leibe genommen, und „die Körper alsogleich tief in die Erde gegraben werden."

„6. Wenn die Haut abgenommen ist, muß sie alsogleich

„24 Stunden in reiner Aschenlauge, oder in gesalzenen „Wasser, oder in Wasser, das entweder mit Essig, oder „mit gestoßenen Alaun gut gesäuert worden ist, geweicht, „und mit Steinen eingeschwert werden. Eher ist weder der „Verkauf, noch das Trocknen der Haut zu erlauben."

„7. In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem „Lande oder Orte, wo viele Thiere sich befinden, entsteht, „und die Krankheit reissend wird, müssen neben dem Platze, „wo den Thieren die Häute abgezogen werden, Gärbeton„nen gesetzt, die Felle ausgelaugt, getrocknet, und dann „erst den Einwohnern zum Verkaufe wieder gegeben werden. „Alles dieses muß auf das allergenaueste vorgeschrieben, be„sorgt, und ausgeführt werden, wenn kein Unglück ge„schehen soll. Wird alles recht gemacht, dann ist das Volk, „das Land und die Nachbarschaft vor Schaden sicher, wird „es aber nachlässig besorgt, dann kann Unglück entstehen."

§. 15.

Um dem Landmanne die nöthige Hilfe zu verschaffen, wenn sein Vieh erkrankt, wurde verordnet, daß jeder Hufschmied auf dem Lande in der Thierarzneikunde unterrichtet seyn solle, diese Verordnung aber später dahin beschränkt, daß nur in den eigens benannten Orten keine andern als in der Thierarzneischule ordentlich unterrichtete und geprüfte Schmiede aufgenommen werden sollen.

Das dießfalls erlassene Circulare vom 29. Aprill 1797, welches zugleich die Regulirung des Lehrcurses über die Thierarznei enthält, lautet also:

„Bei Gelegenheit der von Sr. Majestät in dem hiesi„gen Thierspitale, und der damit verbundenen Thierarznei„schule getroffenen Verbesserungen haben Allerhöchstdieselben

„auch zugleich die Dauer des Lehrcurses der Thierarznei,
„und die Ordnung der darin abzuhandelnden Gegenstände
„festzusetzen geruht, damit nun ein jeder, welcher sich die
„erforderlichen Kenntnisse in der Thierarznei erwerben will,
„besonders aber die Hufschmiede sich darnach zu achten wis-
„sen, so wird Folgendes hiemit bekannt gemacht:

„Jährlich mit Anfang November fangt der Lehrcurs der
„Thierarznei mit der Lehre vom Hufbeschlag an, welcher die-
„sen Monath hindurch ununterbrochen abgehandelt wird.
„Vom 1. December bis letzten März wird die Anatomie
„und Physiologie der Pferde gelehrt; darauf folgt die Arz-
„neimittellehre durch den ganzen Monath Aprill. Vom 1.
„Mai bis Ende August wird vom Verhalten der Pferde,
„den innerlichen und äußerlichen Krankheiten derselben und
„von den Operationen gehandelt. Den Beschluß machet die
„Lehre vom Exterieur und Gestütwesen, die in den Mo-
„nathen September und October vorgetragen wird."

„Während dieses Lehrcurses wird über die Seuchen und
„Krankheiten des Hornviehes, der Schafe und Schweine
„insbesondere gehandelt."

„So nothwendig dieser Unterricht der Thierarzneikunde
„jedem Landwirth, der sich mit der Viehzucht vorzüglich
„beschäftiget, besonders aber den Gestütmeistern und Schmie-
„den ist, und ungeachtet der bestehenden Verordnung, daß
„alle Hufschmiede sich diese Wissenschaft beilegen sollen, so
„haben Se. Majestät dennoch den Zwang zu ihrer Erler-
„nung so viel möglich beschränkt, und die Schmiedmeister
„jener Orten des Landes Niederösterreich, wo wenig oder
„gar keine Pferde sind, welche sehr weit von einer Haupt-
„straße entfernt liegen, und wo in der Schmiede der Huf-

„beschlag selten vorkömmt, von der Schuldigkeit die Thier=
„arznei zu erlernen befreit, und zur Vermeidung aller Beir=
„rungen jene Orte ausdrücklich bestimmt, wo der Besitzer
„oder Werkführer einer Schmiedwerkstätte die Thierarznei
„erlernt haben muß. Diese Orte sind folgende."

„Im V. U. W. W.

„Aspang, Baaden, Bruck, Fischament, Gutenstein,
„Haimburg, Himberg, Kirchschlag, Klosterneuburg, Laxen=
„burg, Mannersdorf, Neunkirchen, Neustadt, Pottendorf,
„Pottenstein, Purkersdorf, Schottwien, Schwadorf, Schwe=
„chat, Traiskirchen, Wien."

„Im V. O. W. W.

„Amstetten, Aschbach, Gresten, Haag, Hainfeld,
„Herzogenburg, Mautern, Mölk, Neulengbach, Neumarkt,
„Sieghartskirchen, St. Leonhart, St. Pölten, Streng=
„berg, Traismauer, Tuln, Waidhofen, Walsee, Wil=
„helmsburg, Wieselburg."

„Im V. O. M. B.

„Allentsteig, Dobersberg, Drossendorf, Eggenburg,
„Gars, Gerungs, Gföhl, Gmünd, Horn, Kirchberg,
„Krems, Stein, Langenlois, Litschau, Pöggstall, Schrems,
„Siegharts, Weidhofen, Waitra, Weitersfeld, Zwettl."

„Im V. U. M. B.

„Böhmischkrut, Dürnkrut, Ernstbrunn, Feldsberg,
„Gaunerstorf, Gerastorf, Grafenwerth, Großenzersdorf,
„Gundersdorf, Korneuburg, Laa, Laßen, Marchegg, Mei=
„ßau, Mistelbach, Oberhollabrunn, Poistorf, Pulkau,
„Rötz, Stockerau, Weikendorf, Weikersdorf, Wilfersdorf,
„Wolkersdorf, Zistersdorf. Alle jene Schmiede, welche in
„einem der obenbenannten Orte eine Schmiedwerkstätte über=

„nehmen wollen, müssen demnach vorher bei der hiesigen „Thierarzneischule den jährlichen Lehrcurs vollendet haben, „und hierüber bei der betreffenden Ortsherrschaft das Zeug„niß aufweisen: widrigen Falls denselben keineswegs er„laubt ist, die Schmiedwerkstätte als Eigenthümer oder „Werkführer, oder in Bestand zu übernehmen, noch das „Meisterrecht auf selbe zu erlangen. Weßwegen auch die „Ortsherrschaften, Magistrate und Zünfte, hierüber ver„antwortlich gemacht werden, so zwar, daß die Ortsherr„schaft oder der Magistrat der obbenannten Ortschaften, welche „zulassen, daß ein Schmied eine Schmiedwerkstätte in ei„nem dieser Orte übernimmt, ohne daß er die Thierarznei „auf der hiesigen Thierarzneischule gehörig erlernet, und „darüber seine Zeugnisse aufgewiesen habe, verhalten wer„den, aus ihrem eigenen Säckel diesem Schmied die Reise „hieher, und den Unterhalt während des Lehrcurses zu be„streiten, nebst der besonderen Strafe, welcher sie sich nach „Umständen werden schuldig gemacht haben."

„Eben so wird auch die Schmiedzunft, welche einem „Schmiedgesellen auf eine Werkstätte der in dem obigen „Verzeichnisse enthaltenen Ortschaften das Meisterrecht er„theilt hat, zur strengen Verantwortung und Strafe gezo„gen werden. Uebrigens wird allen Ortsobrigkeiten über die „im obigen Verzeichnisse nicht begriffenen Ortschaften bei „strenger Verantwortung eingebunden, wenn sich ein aus „der Thierarzneikunde geprüfter Schmied um eine erledigte „Werkstätte meldet, selbem jederzeit vor allen ungeprüften „den Vorzug zu geben."

§. 16.

Um den Gesundheitsstand der Bewohner eines Bezirkes

zu sichern, müssen die Dorfobrigkeiten nebst der nun abgehandelten Vorsorge gegen Menschenepidemien und Viehseuchen, auch auf alle jene Anlässe aufmerksam seyn, welche dem Gesundheitsstande nachtheilig werden können, und dießfalls dem Kreisarzte thätig an die Hand gehen.

Dahin gehört folglich ununterbrochene Aufmerksamkeit über Krankenhäuser, Barbierstuben, Wehemütter, Apotheker, Materialisten, auf Lebensmittel und Getränke, in so ferne selbe schädlich seyn können, und auch auf die Hinwegschaffung aller jener Veranlassungen, wodurch die Luft verdorben werden kann.

Um die Gesundheit und das Leben der Menschen nicht der Behandlung von Unverständigen und Pfuschern auf dem Lande Preis zu geben, heißt es in der Instruction für die Kreisärzte folgender Maßen:

„§. 9. Um die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereien und der Unwissenheit Preis zu geben, besteht „die Verordnung, daß Niemand als ordentlich geprüfte „Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, die Staabs-Regimentschyrurgen, sich mit der Heilung der Kranken bemengen dürfen. Der Kreisarzt hat also „in seinem Bezirke über die Beobachtung dieser Verordnung „zu wachen, damit niemand Winkelarznei treibe."

Hieher gehöret die Verordnung vom 5. November 1803: „Hebammen haben sich aller Behandlung äußerlicher, oder „innerlicher Krankheiten zu enthalten, welches ihnen bei „ihrer Aprobation mündlich und schriftlich einzubinden ist."

Dann die Verordnung vom 6. November 1806, vermög welcher die frühere Verordnung vom 21. Jänner 1792 aufgehoben, und „den Land-Wundärzten aufgetragen wird,

„sich der Behandlung innerlicher Krankheiten, an jenem „Orte, wo sich ein Leibarzt befindet, zu enthalten."

Endlich wurde durch Hofdecret vom 8. Mai 1807 festgesetzt: „Die Hebammen dürfen in Betrachtung ihres erhaltenen Unterrichts nur in den dringendsten, während, „oder gleich nach der Geburt bei den Gebärenden, oder „neugebornen Kindern sich ereignenden Zufällen, und nur „in Abgang eines Arztes oder Geburtshelfers sich mit Behandlung der Krankheiten abgeben; in allen übrigen Fällen aber, wo sie sich mit Krankheiten abgeben, sollen sie „nach dem §. 98 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen behandelt werden."

„§. 10. Sollten ungeachtet des Verbothes Winkelärzte „betreten werden; so sind sie Anfangs ernstlich zu ermahnen, „allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen, „wenn aber die Ermahnung nicht fruchtet, ist die Anzeige „an das Kreisamt zu machen, damit sie zur Verantwortung „und Strafe gezogen werden."

„§. 12. Der Kreisphysicus hat darauf zu sehen, damit kein Weib als eine Wehmutter die Geburtshülfe ausübe, welche nicht zuvor auf einer erbländischen Universität, „auf einem Licäum, oder wenigstens von einem andern Kreisphysicus gehörig geprüft und tauglich befunden worden ist. „Weßwegen ohne ein auch von ihm ertheiltes Zeugniß über „eine dieser vorgeschriebenen Prüfungen nirgend eine Wehmutter angestellt werden soll. Da sich aber für jetzt noch „auf dem offenen Land nur wenig Wehmütter befinden dürften, die mit den nöthigen Zeugnissen bereits versehen sind, „so wird den Kreisärzten aufgetragen, daß sie mehrere Weiber von einem nicht zu hohen Alter, und welche die zur

„Erlernung der Geburtshilfe nöthigen Eigenschaften haben,
„in den Gegenden, die von der Hauptstadt nicht zu weit
„entfernet sind, dem Unterrichte bei dem öffentlichen Lehrer
„der Geburtshilfe beizuwohnen, aufmuntern."

„§. 12. Wo die Entfernung von der Hauptstadt zu groß
„ist, sollen die Weiber, welche die Geburtshilfe als Wehe-
„mütter ausüben wollen, zuvor von dem Kreischyrurgus,
„der vermöge der bestehenden Gesundheitsvorschriften ohne-
„hin ein Geburtshelfer seyn muß, unterrichtet, und von
„dem Kreisphysicus mit Beiziehung des Kreischyrurgus über
„ihre Fähigkeit ordentlich geprüft, und nur, wenn sie taug-
„lich befunden worden, denselben ein von beiden unterzeich-
„netes Zeugniß ausgefertigt, und die Geburtshülfe auszu-
„üben, erlaubt werden."

Die Aufsicht gegen alle Curpfuschereien, und den Auf-
enthalt von Afterärzten müssen die Ortsobrigkeiten eben so
wie die Kreisärzte pflegen, und selben darin stets an die
Hand gehen. Mit Regierungscirculare vom 1. October 1796
wurde dießfalls bestimmt:

„Daß jene Ortsobrigkeit, welche künftig zulassen wird,
„daß in ihrem Gebiethe ein Wundarzt, welcher sich nicht
„vorher mit seinen Diplomen gehörig ausgewiesen hat, daß
„er die Wundarznei und Geburtshülfe vorschriftmäßig erler-
„net habe, und von der medizinischen Facultät aus diesen
„beiden Wissenschaften gehörig aprobirt sey, mit einer Strafe
„von 20 Reichsthalern unnachsichtlich werde belegt werden.
„Und damit gar keiner Entschuldigung Statt gegeben werden
„könne, wird hiemit zugleich verordnet, daß die Ortsobrig-
„keit den ein Gewerb neu antretenden Wundarzt jedes Mahl
„sogleich dem Kreisamte anzeige, damit dasselbe den Kreis-

„arzt des Bezirks, in welchem das neu angetretene Gewerb „gelegen ist, wie auch das chyrurgische Gremium gehörig „davon verständige."

Die Hintanhaltung der Curpfuschereien wurde den Obrigkeiten unter eben erwähnter Strafe mit Regierungscirculare vom 23. December 1797 wiederhohlt eingebunden, und dabei den Kreisämtern aufgetragen, daß selbe gegen diejenigen Ortsobrigkeiten, welche überwiesen würden, in ihrem Burgfrieden einen Curpfuscher geduldet zu haben, ohne weiters mit dieser Strafe fürgehen, und den Strafbetrag einsenden sollen.

Gleiche Sorgfalt haben die Ortsobrigkeiten auch auf die Landhebammen zu tragen, und daher gemeinschaftlich mit den Kreisärzten zu wachen, daß sich stets in ihrem Bezirke, oder doch nicht zu weit davon geprüfte Hebammen befinden, die Wundärzte aus der Geburtshülfe hinlänglich unterrichtet seyen, und keinem Weibe die Ausübung der Geburtshülfe gestattet werde, welche diese Kunst nicht gelernt hat.

Um nun den Landweibern, welche sich der Geburtshülfe auf dem Lande widmen wollen, alle Erleichterung zu verschaffen, damit sie sich zu geschickten Hebammen bilden können, und dadurch den Unglücksfällen vorzubeugen, welche sich bisher durch die Unwissenheit der Landhebammen jährlich ereigneten, wurde mit Regierungscirculare vom 5. Mai 1795 Folgendes bekannt gemacht.

„Seine Majestät haben auf die dießfällige Vorstellung „mittelst Hofdecret vom 10. und Empfang 25. Aprill allergnädigst zu gestatten und anzuempfehlen geruht, daß jenen armen Landweibern, welche in einem Orte, wo eine „geprüfte Geburtshelferinn nothwendig ist, die Geburtshülfe

„ausüben wollen, während ihres Unterrichts auf der hiesi-
„gen Universität, und dem Gebärhause ein Geldbeitrag
„aus dem Landbruderschaftsfonde abgereicht werde, damit
„sie die Kosten der Reise und ihres hiesigen Aufenthalts be-
„streiten, auch sich die nöthigen Bücher anschaffen können."

„Den erwünschten Endzweck aber vollkommen zu er-
„reichen, werden folgende Puncte zu beobachten seyn."

„1. Werden jährlich 8 Landweiber, aus einem jeden
„Viertel zwei, diesen Beitrag, der in 90 fl. besteht, zu er-
„halten haben."

„2. Werden die Kreisärzte in ihren jährlichen Visita-
„tionsrelationen der chyrurgischen Apotheken auch zugleich
„folgende drei Anmerkungen beizurücken haben: a) In wel-
„chen Orten ihres Bezirkes eine unterrichtete und geprüfte
„Hebamme nöthig sey. b) In welchen Orten sich Weiber
„mit der Geburtshülfe abgeben, ohne geprüft zu seyn. c) Wel-
„che von den Landweibern, besonders von letztern des Un-
„terrichtes empfänglich, und für den Ort ihres Aufent-
„haltes nöthig seyen."

„3. Von dieser kreisärztlichen Angabe wird sich das
„Kreisamt durch die Kreisbereisungen am leichtesten über-
„zeugen, und dann bestimmen können, an welchem Orte
„eine derlei Candidatinn zum Unterricht abzuschicken seyn
„dürfte."

„4. Diejenigen Individuen selbst aber, so diese zuge-
„sicherte Aushülfe zur Erlernung der Geburtshülfe erhalten
„wollen, haben ein Zeugniß ihres guten Betragens und ih-
„rer Armuth von ihrer Obrigkeit und von dem Ortspfarrer
„beizubringen, welcher letztere auch noch beizurücken hat,
„ob die Bittstellerinn des Lesens und Schreibens kündig ist

„oder nicht, auch haben dieselben den Ort anzugeben, wo „sie sich niederlassen, und die erlernte Geburtshülfe ausüben „wollen."

„5. Werden die dießfälligen Bittschriften sammt den „Vorschlägen jährlich zweimahl dem Kreisamte zu übergeben, „und von diesem gutächtlich hieher zu begleiten seyn, wo „sodann von hieraus das weiter Nöthige erfolgen wird."

„6. Da der Lehrcurs der Geburtshülfe auf hiesiger Uni„versität zweimahl des Jahrs anfängt, nähmlich in der „Hälfte des Monaths October, und gleich nach Ostern, so „hat das Kreisamt die Einsendung der Bittschriften so einzu„leiten, daß die gewählten Individuen, auch noch ihre Au„herreise zur gehörigen Zeit antreten können."

„7. Genießen auch die mit diesem Beitrage versehenen „Weiber nach vollendetem theoretischen Curs während ihrer „practischen Ausbildung die freie Wohnung im Gebährhause, „nebst freier Heitzung und Licht, auch haben sie für die „Prüfung nichts zu bezahlen."

„8. Sind jene Individuen für diese ihnen zufließende „Gnade verpflichtet, wie es sich von selbst versteht, daß „sie sich in jenen Orten seßhaft machen müssen, welche sie „vorher angegeben haben, und weder in Städte noch in „Orte, wo ohnehin geprüfte Hebammen sind, künftig hin„ziehen."

„9. Werden durch diese Einrichtungen die von Kreis„ärzten vorgenommenen Prüfungen der Landhebammen nicht „nur vermindert werden, sondern endlich gar aufhören."

„10. Hat das Kreisamt diese höchste Entschließung al„len Kreisärzten bekannt zu machen, und selben die genaueste

„Befolgung, hauptsächlich des zweiten Punctes dieser Ver=
„ordnung, aufzutragen."

Nachträglich hiezu wurde wegen unentgeltlicher Prüfung aller unvermögenden Landwundärzte und Hebammen mit Regierungs=Circular vom 10. September 1796 folgende Weisung erlassen:

„Da sich die mediciniſche Facultät auf dießortige Veran=
„lassung erklärt hat, daß sie künftighin alle Landwundärzte
„und Landhebammen, wenn sie glaubwürdige Zeugnisse ihrer
„Mittellosigkeit beibringen, unentgeltlich aus der Geburts=
„hilfe prüfen wolle: so wird diese Erklärung den Kreisäm=
„tern zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung in vorkom=
„menden Fällen mit dem Beisatze hiemit eröffnet: daß sie
„hievon die sämmtlichen Dominien ihres Kreises zur weiteren
„Bekanntmachung und Verständigung der Landwundärzte
„und Landhebammen zu benachrichtigen, und die Gremien
„der ersten in die dießfällige Kenntniß zu setzen haben; über=
„dieß aber den Dominien die ohnehin bestehende Verordnung,
„daß sie keinen aus der Geburtshilfe nicht geprüften Wund=
„arzt zu einem Gewerb mehr zulassen, neuerdings, und
„unter Androhung schwerer Verantwortung einschärfen
„sollen."

§. 17.

Die fernere vorzügliche Aufmerksamkeit des Kreisarztes, muß auf Apotheker und Specereihändler oder Materialisten gerichtet seyn. In der Instruction heißt es dießfalls:

„§. 13. Die in dem Kreise befindlichen Apotheken sind
„einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit.
„Vor allem hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker oder
„Provisor angestellt werde, der sich nicht über die vorschrift=

„mäßige Apotheker-Prüfung durch ordentliche Facultäts-
„Zeugnisse auszuweisen fähig ist."

„§. 14. Dann muß seine Sorgfalt stets dahin gerich-
„tet seyn, daß in jeder Apotheke die Arzneien in erforder-
„licher Menge und Güte vorhanden seyen, auch nach der
„vorgeschriebenen Taxe ohne Uebervortheilung des Publi-
„cums ausgegeben werden."

„§. 15. Um sich nun hievon überzeugen zu können,
„überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken
„stets im guten Stande zu erhalten, und immer einen ech-
„ten und hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen
„Waaren und Arzneien, die nicht zu jeder Jahrszeit, son-
„dern nur im Frühjahre und im Sommer gesammelt und
„verfertiget werden können, bei Händen zu haben, wird
„dem Kreisarzte aufgetragen, in allen in seinem Bezirke
„befindlichen Apotheken jährlich eine Hauptuntersuchung,
„und zwar vom halben Julius bis Ende des Weinmonathes,
„weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende
„ganze Jahr vollkommen, und mit genugsamen Vorrathe
„versehen werden muß, vorzunehmen. Außer diesem Zeit-
„raume wird zur Hauptuntersuchung keine nähere eigene
„Zeit bestimmt, sondern dieselbe seiner Willkühr überlassen.
„Nebst dieser Hauptuntersuchung steht es ihm auch frei,
„nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände zu jeder
„Jahrszeit Nebenuntersuchungen anzustellen."

„§. 16. Die bei einer solchen Untersuchung gefundenen
„Gebrechen, welche es zugeben, sind sogleich abzustellen,
„der Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen
„anzuhalten, jedes Mahl aber nach vorgenommener Haupt-
„untersuchung über den Zustand der Apotheken, über die

„dabei wahrgenommenen Gebrechen an das Kreisamt Be=
„richt zu erstatten, und ist in demselben vorzüglich anzumer=
„ken, wofern ein Apotheker bereits zur Abstellung einer oder
„der anderen Unordnung und Fehler angewiesen worden
„wäre, die ihm gemachten Erinnerungen aber nicht be=
„folgt hätte."

„§. 17. Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken
„auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, daß diesel=
„ben überall in derjenigen Nähe sich befinden, welche die
„dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fordern; so
„sollen die Kreisärzte es dahin einzuleiten suchen, daß die
„Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrath von den
„gemeinnützigsten Arzneien gegen Verrechnung überlassen,
„oder daß an jenen Orten, die von einer öffentlichen Apo=
„theke zu weit entfernt sind, die Landwundärzte eine kleine
„mit den nöthigsten Arzneien versehene Hausapotheke hal=
„ten, welche wie die ordentlichen Apotheken der Untersu=
„chung unterliegen. Durch eine spätere Resolution vom 11.
„Januar 1804 wurde verordnet, daß sich die Kreisärzte
„bei Krankheiten und Epidemien nur im höchsten Nothfalle
„der Hausapotheken der Landchyrurgen zu bedienen haben."

„§. 18. Die Spezereihändler und alle diejenigen, wel=
„chen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt
„ist, sind gleichfalls wenigstens in so ferne der besonderen
„Aufsicht des Kreisphysicus unterworfen, daß er in denen=
„selben nach Zeit und Gelegenheit nachsehe, ob die Kauf=
„leute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien
„genugsam kennen, ob die Bezeichnungen der Gefäße rich=
„tig, und ob die Gifte von anderen Waaren gehörig abge=
„sondert seyen, und ob sonst alle die Behuthsamkeiten beob=

„achtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Ver„kaufe schädlicher Waaren nöthig sind."

Bei der eben erwähnten Aufsicht über den Verkauf der Giftwaaren muß vorzüglich darauf gesehen werden, ob sich nach der in Ansehung des Giftverkaufes bestehenden Ordnung genau geachtet werde, welche mit Regierungs-Circulare vom 29. Juli 1797 bestimmt wurde, das folgender Maßen lautet:

„Da sich in dem letzt verflossenen Monathe Jänner der „traurige Zufall ereignet hat, daß durch zufälligen Gebrauch „des Arsenicum eine Familie von 9 Personen bis eine Per„son ganz aufgerieben worden ist, so haben Se. Majestät „anzubefehlen geruht, daß die wegen des Giftverkaufes be„stehenden Vorschriften von Neuem kundgemacht werden „sollen."

„Diesemnach wird allen in dem Erzherzogthume Oester„reich unter der Enns befindlichen Stadt-, Markt-, Dorf„und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichts„verwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit „neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arse„niks, Hütterichs, Kobolts, Fliegensteins und aller ande„ren dem Menschen schädlichen Gifte Niemanden, und nir„gendwo erlaubt sey, außer in den nachfolgenden benann„ten Orten, deren drei in jedem Kreisviertel dazu angewie„sen und bestimmt sind, und zwar in dem Viertel-Unter„Wiener-Wald: Wien, Neustadt und Bruck an der Leitha; „im Viertel Ober-Wiener-Wald: Tulln, St. Pölten und „Waidhofen an der Ybs; im Viertel Unter-Mannharts„berg: Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach; und end-

„lich im Viertel Ober-Mannha tsberg: Krems und Stein,
„Zwettel und Weitra."

„In diesen Ortschaften aber wird nur allein den bür-
„gerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Gift-
„waaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln
„gestattet, und zwar in Wien bloß den in der Stadt woh-
„nenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen
„Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern
„hingegen wird solcher Gifthandel und Verkauf hiemit gänz-
„lich verbothen; so wie dann auch in Krems und Stein
„nur zwei Kaufleuten für beide Städte der Giftverkauf zu
„gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drei Jahren wechselweis
„die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel
„von den andern übernehmen dürfen, zugleich wird den
„Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Ortschaf-
„ten des Landes bei schwerster Verantwortung und Strafe
„hiemit verbothen, kein Gift, welches nicht von einem be-
„fugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verschrieben ist,
„unter keinerlei Vorwand an Jemand abzugeben."

„Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Ver-
„kauf sowohl in Wien als in den obbenannten Orten des
„Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet
„werden:

„1. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Gift-
„waaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe bei
„jemahligen Verkauf oder Ausborgung eines Giftes, es
„mag nun dasselbe in einer größern oder kleinern Menge
„bestehen, den Nahmen des Käufers, und wie viel er in
„Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch
„den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zur

„Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig ha„ben, ohne Anmerkung ihres Nahmens, und der beigesetz„ten Menge des Gifts im Handlungsbuch kein Gift verab„folgt werden, wann auch dieselben, oder andere ansässige „und bekannte Leute die Einschreibung ihres Nahmens unter „dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefährde zu besor„gen sey, etwa auszulassen verlangten."

„2. Darf weder diesen Professionisten, und noch weni„ger andern Käufern ohne Beibringung einer Bescheinigung „von den Vorstehern oder der Obrigkeit ihres Aufenthalts„orts ein Gift verabfolgt werden. In dieser Bescheinigung „muß die Ursache beigefügt seyn, warum der Käufer die „darin anzumerkende Menge des Gifts nöthig habe. Die Be„scheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bei „seinem Handlungs- oder Einschreibbuch, damit sich die „richterliche Obrigkeit im erforderlichen Fall bei einem durch „Gift verursachten Unglücksfall allzeit daraus ersehen könne."

„3. Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und „Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten die„ser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf „jedesmahliges Verlangen der Obrigkeit den Kreis-Commis„sären, Kreis- und Stadt-Aerzten, die sich eingeschaffte „Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, „sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Ein„schreibbücher auf das verläßlichste ausweisen, um desto „mehr gesichert zu seyn, daß wider diese höchste Anord„nung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit „mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle „besorgliche Gefahr von dem allgemeinen Wesen abgewen„det werde."

„4. Darf auch ohne Beobachtung obstehender Vor=
„schrift nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf
„eine andere Weise verabfolgt werden."

„5. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zur
„Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. dgl. Gift
„brauchen, ist die Verabfolgung desselben platterdings ab=
„zuschlagen, und sind selbe zu andern dem Menschen un=
„schädlichen Mitteln zu verweisen."

„6. Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er
„mag mit oder ohne einer Bescheinigung versehen seyn,
„nur im mindesten verdächtig scheinen; so liegt den Han=
„delsleuten bei sonstiger schweren Verantwortung und Strafe
„ob, die Verdachtsumstände, ohne die verdächtige Person
„entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unver=
„weilt anzuzeigen."

„7. Die mit Giftwaaren zn handeln befugten Kauf=
„leute sind schuldig, das Gift nicht nebst den andern Waa=
„ren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen oder
„vertrauten Person guter Verwahrung aufzubehalten, und
„die dießfällige Besorgung weder ihren Weibern, gemeinen
„Bedienten, viel weniger unerfahrnen Jungen bei schwerer
„Verantwortung zu überlassen."

„8. Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professioni=
„sten, Handwerkern und andern Leuten, welche zur Treibung
„ihres Gewerbes und um sonstigen nöthigen Gebrauch einer
„Gattung Gift unmittelbar benöthigt sind, wird hiemit
„die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufge=
„tragen; indem sie im widrigen Falle für den entstehenden
„Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände selbst wie
„die Handelsleute, welche bei dem Verkaufe unbehuthsam

„vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur „außer Acht lassen, haften müssen."

„9. Damit durch die aus den angränzenden oder frem„den Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verord„nungen abgestellten Hausirer und sogenannten Kraxen„träger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bei sich „haben, kein Unheil bei ihrem Verkaufe des Giftes im „Lande zu besorgen sey, so wird hiemit wiederhohlt befoh„len, daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Aug „gehalten, und selbe nebst des ihnen abzunehmenden Gif„tes und genauer Beschreibung ihrer Waaren bei dem Land„gerichte, worunter sie betreten worden sind, wohl verwahr„lich angehalten, und hierüber der Bericht mit Beilegung „ihrer Aussage, wie wegen allen landschädlichen Leuten, „an die hohe Behörde erstattet werden soll." Durch die Re„gierungs = Verordnung vom 31. August 1805 wurde be„fohlen: „Die Ortsobrigkeiten haben auf die Verhüthung „des Giftverkaufes der ungarischen Schwefelträger die ge„naueste Aufsicht zu tragen, öftere Untersuchungen dersel„ben zu halten, und sie bei Betretung einer Giftwaare in „die strengste Behandlung zu ziehen."

§. 18.

Nachdem die Kreisärzte eigentlich öffentliche vom Staate dazu besoldete Beamte sind, um jederzeit die nähere Aufsicht über die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes zu tragen, so gehört in den Umkreis ihrer Verrichtungen die Verbindlichkeit alles jenes beizutragen, was in dieser Hinsicht nützlich seyn kann, wozu ihnen dann auch die Dorfobrigkeiten jederzeit hilfreiche Hand leisten müssen.

In der kreisärztlichen Instruction heißt es dießfalls:

„§. 19. Wenn der Kreisphysicus in seinem Bezirke Ge-
„genstände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beständig
„veranlassen, oder auch nur für den Augenblick durch An-
„steckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung
„haben könnten, z. B. große Pfützen oder Schindanger nahe
„an bewohnten Orten, oder an den Straßen hingeworfenes
„todtes Vieh u. dgl., so hat er darüber an das Kreisamt die
„Anzeige zu machen."

„§. 20. In so ferne der Genuß einiger Lebensmittel
„der Gesundheit überhaupt oder unter gewissen Umständen
„nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreifes Obst,
„ungesundes Schlachtvieh und dergleichen, ist es seine
„Pflicht dem Kreisamte seine Beobachtungen mitzutheilen,
„und allenfalls die Maßregeln vorzuschlagen, welche ihm
„zur Abwendung des Uebels die schicklichsten und anwend-
„barsten scheinen."

„§. 21. Ueberhaupt hat er sich in seinem Kreise als
„den zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes
„aufgestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in wel-
„cher Eigenschaft alles, was dahin Beziehung hat, was er
„dazu nützliches beizutragen fähig ist, in den Umkreis seiner
„Verrichtungen einschlägt."

§. 19.

Außer dieser dem Kreisarzte obliegenden Wachsamkeit auf den allgemeinen Gesundheitsstand in dem ihm anvertrauten Kreise, ist derselbe auch verpflichtet, jedem einzelnen Kranken, von dem er gerufen wird, die ärztliche Hilfe zu leisten. Die Richtschnur seines Benehmens in solchen Fällen

ist gleichfalls in der eben erwähnten Instruction vom 28. November 1785 enthalten, wo es dießfalls heißt:

„§. 22. Wenn er zu einzelnen Kranken gerufen wird, „so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denenselben zu „begeben, ohne Unterschied ob es vermögende oder unver„mögende Personen, ob sie sich in dem Orte seines beständi„gen Aufenthaltes, oder außerhalb desselben befinden."

„§. 23. Bei vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, „ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zu „Belohnung seiner Mühe von denselben angebothen wird."

„§. 24. Die Armen hat er ohne Unterschied unentgelt„lich zu besorgen, überhaupt aber an keine Kranken, denen „er beisteht, bei ernstlicher Ahndung eine übertriebene For„derung zu machen, und da er aber von dem Staate eigens „dazu besoldet wird: so ist er den Unvermögendern in ihren „Krankheiten mit der nähmlichen Sorgfalt und Mühe, wie „bei Reichen, beizustehen schuldig."

„§. 25. Wird er zu Kranken in seinem Bezirke außer„halb seines Wohnortes abgerufen, so hat er sich sogleich „dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich „gerufen würde; so hat er ohne Unterscheidung der Perso„nen zu dem, wohin er zuerst gerufen worden ist, sich zu „begeben; nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen be„kannter Maßen Gefährlicheren den übrigen vorziehen."

„§. 26. Wenn der Kreisphysicus über Land gerufen wird; „so muß demselben die Fuhr hin und zurück von denen, die „seinen Besuch verlangen, unentgeltlich verschafft werden."

„§. 27. Wo jemand stirbt, dem der Kreisarzt beige„standen, und bei dessen Absterben derselbe zugegen gewe„sen ist: so muß er an dem Orte des Verstorbenen ein Zeug-

„niß, in welchem die Art der Krankheit angezeigt ist, zu„rücklassen, damit der Verstorbene hiernach der Vorschrift „gemäß in das Sterbregister eingetragen werde."

§. 20.

Endlich ist der Kreisphysicus verpflichtet, alle ihm aufgetragenen ärztlichen Beschauen vorzunehmen, wobei ihm aber Vorspann und Diäten abgereicht werden müssen. Die Instruction sagt dießfalls:

„§. 28. Wenn er zur Beschau in Sicherheitsfällen, als „Todtschlägen, Verletzungen und anderen Gewaltthätigkei„ten gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vor„schrift den Augenschein nehmen, und das ordentliche Be„sichtigungszeugniß ausstellen. Eben das ist zu beobachten, „wenn bei plötzlichen Todesfällen, oder bei dem Verdachte „einer Vergiftung u. dgl. von der Obrigkeit die Besichtigung „oder Zergliederung des Körpers befohlen wurde, in welchen „Fällen er mit der größten Genauheit die etwa sich zeigen„den Merkmahle aufzuzeichnen, und das Erhobene an das „Gericht einzuschicken hat."

„§. 29. Wird der Kreisphysicus von Amtswegen an ei„nen entfernten Ort abgeschickt: so muß ihm die nöthige „Vorspann von dem Kreisamte angewiesen, und das in dem „Anstellungsdecrete zugesicherte Diätengeld angewiesen wer„den."

Um in der ununterbrochenen Kenntniß der Beschaffenheit und der Gebahrung in Verwaltung aller Krankenanstalten auf dem flachen Lande zu verbleiben, müssen die Kreisärzte ihren Bezirk jährlich bereisen, und ihre dabei gemachten Bemerkungen umständlich einberichten. Bei dieser Bereisung müssen sie zu Folge höchsten Befehls vom 19. August 1791

vorzüglich alle auf dem Lande befindlichen Hausapotheken der Wundärzte untersuchen, wozu ihnen unterm 30. März 1792 eine eigene Instruction ertheilt ward. Die übrigen Gegenstände, in Ansehung welcher sie bei ihrer Bezirksuntersuchung vorzüglich aufmerksam seyn, und worüber sie genau Bericht erstatten müssen, sind in den mittelst Regierungscirculare vom 10. Mai 1797 hinausgegebenen gedruckten Relationstabellen Rubrikenweise ausgedrückt.

Nachdem dem Kreisarzte so viele wichtige und oft äußerst dringende Verrichtungen obliegen, so darf derselbe sich nie ohne Vorwissen und Erlaubniß des Kreisamtes von seinem Aufenthaltsorte entfernen, und muß im Entfernungsfalle den Kreischyrurgen daselbst mit einer demselben zu ertheilenden Belehrung zurücklassen. In der Instruction heißt es dießfalls:

„§. 30. Bei so wichtigen und vielfältigen Geschäften „muß der Kreisphysicus beständig an seinem Aufenthaltsorte „gegenwärtig seyn, von welchem er daher ohne Vorwissen „des Kreisamtes sich nicht entfernen darf. Falls er dennoch, „um bei einer einreißenden Krankheit eine Untersuchung vor„zunehmen, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, „wo er eine oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, beru„fen würde, hat er jedes Mahl den Ort seines Aufenthalts „und die Ursache seiner Abreise zurückzulassen."

„§. 31. Hat er von dem Kreisamte die Bewilligung zur „Abreise erhalten, so soll er an seinem Anstellungsorte, „oder Falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Vieh„seuche herrscht, inzwischen anderer dringender Geschäfte „halber weggerufen würde, an dem Ort seines damahligen „Aufenthalts den Kreischyrurgus mit der ihm ertheilten Be-

„lehrung zurück lassen, damit dieser nöthigen Falles zur Hilfe „und Beistand vorhanden sey."

§. 21.

Die Verbindlichkeit der Dorfherrschaften, welche in Sanitätsrücksichten mit jener der Kreisärzte immer im genauesten Zusammenhange stehet, erstreckt sich auf die Sorgfalt in Ansehung der scheinbar todten Menschen, und auf die vorschriftmäßige Beerdigung der wirklich Verstorbenen. Die gewöhnlichen Unglücksfälle, wodurch die Menschen in einen dem Tode ähnlichen Zustand versetzt werden können, sind in einem eigenen mit Hofdecrete vom 7. Juli 1769 bekannt gemachten Unterrichte enthalten, welcher mit Verordnung vom 17. Juli 1781 republicirt wurde. Dieser Unterricht enthält umständlich die Hilfsmittel, wodurch die ins Wasser gefallenen und ertrunken scheinenden, dann die von dem Kohlendunste, von dem in Kellern gährenden Moste, und bei geschehener Reinigung lang verschlossener Brünne erstickt scheinenden Menschen wieder zum Leben zu bringen sind, und wurden allen Obrigkeiten so wie den Gemeinden bekannt gemacht, nachdem selbe zu Erreichung des Endzweckes gleich auf der Stelle angewendet werden müssen, und es oft zu spät seyn kann, erst die manchmahl zu weit herzuhohlende ärztliche Hilfe abzuwarten.

Um das Begraben von bloß scheinbar Todten zu verhindern, darf ein Verstorbener erst binnen 48 Stunden begraben werden. Zu einer frühern Beerdigung als in dieser gesetzmäßigen Zeit darf nur in zwei Fällen geschritten werden.

Den ersten bestimmt die Hofverordnung vom 2. Juli 1757, welche befiehlt:

Bayerische Staatsbibliothek München

„Daß in jenen Sterbefällen, wo eine hitzige Krankheit „etwa gar mit Ausschlag vorhergegangen ist, und die Ge„wißheit des Todes sich durch den übeln Geruch, als das „Merkmahl der vorhandenen Fäulniß anzeiget, anbei auch „von dem Medicus ein schriftliches Zeugniß beigebracht wird, „daß er von dem Tode der Person überzeugt sey, der Leich„nahm nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stun„den früher, als vor 48 Stunden begraben, und hiezu von „der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt werden könne; gleich„wie aber alles von dem Urtheile des Medicus abhange, „also müsse auch jedes Mahl der Medicus dafür häften, und „wenn er ein solches unvorsichtig abgebe, auf das schärfste „bestraft werden."

Der zweite Fall der Ausnahme ist in der Hofverordnung vom 14. August 1772 enthalten, wo im §. 11 befohlen wird:

„Es sollen die an einer hitzigen und bösartigen oder epi„demischen Krankheit Verstorbenen innerhalb 24 Stunden „begraben werden, welches besonders bei denjenigen Leuten, „deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen „nicht abgesondert werden können, zu geschehen habe; da„mit aber hiebei kein Fehler unterlaufen könne, so sey ent„weder von einem Medicus oder in dessen Abgang von ei„nem Chirurgus oder Todtenbeschauer ein Attestat beizu„bringen, daß der Verstorbene eine bösartige oder epide„mische Krankheit hatte."

Diese beiden höchsten Verordnungen wurden mit Regierungsverordnungen vom 27. August 1796 erneuert, und den beiden Consistorien bedeutet, selbe allen Seelsorgern ihrer Diözes mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß wenn

Bayerische Staatsbibliothek München

von einem geprüften Arzte oder Wundarzte ein Zeugniß über die Nothwendigkeit der frühern Begräbniß ausgestellt worden ist, der Todte ohne weiters in der von dem Arzte oder Wundarzte bestimmten Zeit begraben werden müsse.

§. 22.

Ein wesentlicher Gegenstand der medicinischen Polizei ist noch die Todtenbeschau, welche daher zur vollständigen Beendigung dieser Abhandlung hier erörtert werden muß.

Dieselbe wurde auf dem Lande mittels Regierungscirculare vom 10. December 1796 allgemein eingeführt und ordentlich regulirt, welches also lautet:

„Da es sich bei mehrern Gelegenheiten gezeigt hat, daß „die Todtenbeschau auf dem Lande nicht nur an vielen Or„ten höchst mangelhaft sey, sondern auch an manchen gänz„lich fehle; daß der Zweck derselben mißkannt und verfehlt, „und die dießfalls ergangenen frühern Verordnungen mit „Lauigkeit befolgt und vernachläßigt worden; so ist es nö„thig, sämmtlichen Gemeinden eine deutliche und genaue „Anleitung an die Hand zu geben, wie die Todtenbeschau „nach der Verschiedenheit ihres Endzweckes überall einge„richtet und fortgeführt werden soll."

„Das Geschäft der Todtenbeschau ist dreifach."

1. Die Krankheitsbeschreibung.

„Der Endzweck derselben ist, daß bekannt werde, an „welcher Krankheit der Todte gestorben ist, um von Seite „der Staatsverwaltung einsehen zu können, ob an einem „Orte oder in einer Gegend mehrere Menschen an einerlei „Krankheit sterben, und die allenfalls mögliche Hilfe da„gegen zu veranlassen."

II. Die äußere Beschau des todten Körpers.

„Der Endzweck derselben ist dreifach:

„a) sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt „sey, damit nicht etwa ein in einer tiefen Ohnmacht liegender „lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall sich „sonst nicht selten ereignen könnte."

„b) Zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen „nicht von einer solchen Art gewesen sey, daß es in „Rücksicht auf dessen Bett und Kleidung, um einer Ansteckung „vorzubeugen, besondere Vorsichtsanstalten bedürfe."

„c) Darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch „Gift oder angebrachte Gewalt getödtet worden sey."

III. Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

„Der Endzweck derselben ist, bei Todtgefundenen, oder „nach entdeckten äußerlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes, „durch nähere Besichtigung des Leichnames und seiner „inneren Theile vollkommene Gewißheit zu erlangen, ob „der Verstorbene, und auf welche gewaltsame Weise getödtet „worden sey."

„Nach diesen abgesönderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet und behandelt werden, wenn sie ihre „verschiedenen Endzwecke erreichen soll, welche für das Wohl „und die Sicherheit jedes einzelnen Bürgers von der größten „Wichtigkeit sind. Damit nun in Zukunft weder Verwicklungen noch Mißverständnisse, noch andere Ausflüchte den „Gang dieses nothwendigen und wohlthätigen Geschäftes „hindern; so ist durch Hofverordnung vom 17. November „1796 in Bezug auf die Todtenbeschau auf dem Lande Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur angeordnet worden."

Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer „haben."

„Es bleibt den Gemeinden überlassen, sich denselben „selbst zu wählen; doch müssen unterthänige Gemeinden ih„re Wahl der Herrschaft zur Bestätigung anzeigen, und „diese so wie die Magistrate der l. f. Städte und Märkte „dem Kreisamte davon Kenntniß geben. Da zu dem Amte „eines Todtenbeschauers ärztliche Kenntnisse unentbehrlich „sind, so sind dazu Wundärzte zu wählen. Das Amt ei„nes Todtenbeschauers kann Niemanden unentgeltlich auf„getragen werden, sondern die Gemeinden haben demsel„ben entweder jährlich überhaupt, oder für jede einzelne Be„schau etwas Bestimmtes abzureichen, über dessen Betrag „jede für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen „hat. Wenn der Todtenbeschauer für jede einzelne Beschau „bezahlt wird, so haben die Erben des Verstorbenen, welche „die Beerdigungskosten zu tragen haben, auch die Beschau„kosten zu vergüten. Nur bei ganz armen Leuten, welchen „die Beerdigungs-Kosten nachgesehen werden, ist auch „die Todtenbeschau unentgeltlich vorzunehmen. In Kranken„und Versorgungshäusern haben die daselbst angestellten „Wundärzte die Todtenbeschau von Amtswegen zu be„sorgen."

„Wenn nun jede Gemeinde einen bestimmten Todten„beschauer hat, so ist die Todtenbeschau nach ihren drei„fachen Gegenständen auf folgende Art vozunehmen."

1. Die Krankheitsbeschreibung.

„Wenn ein Mensch von was immer für einem Alter, auf „was immer für eine Art gestorben ist; so ist von seinen An„gehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entde-

„cken, die Anzeige davon sogleich der Ortsobrigkeit zu ma=
„chen. Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in wel=
„cher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde,
„sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren
„Ermanglung die Ortsobrigkeit von diesem Arzte oder Wund=
„arzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde
„entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche
„derselbe unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen hat.
„In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Nahme, das
„Alter, der Sterbetag und die letzte tödtende Krankheit des
„Verstorbenen verzeichnet seyn. Diese Krankheitsbeschreibung
„wird dann dem Todtenbeschauer eingehändiget, welcher
„dieselbe seinem Beschauzettel einzuschalten hat. Wenn der
„Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so
„versteht es sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben
„nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken habe.
„Wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte oder Wund=
„arzte in seiner letzten Krankheit behandelt worden, oder
„wenn der Arzt über eine Meile von der Gemeinde entfernt
„ist, das Einhohlen der Krankheitsbeschreibung von demsel=
„ben demnach mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre;
„so hat der Todtenbeschauer diejenigen, welche während der
„letzten Krankheit um den Verstorbenen gewesen, um die
„Umstände derselben zu befragen, und sie nach diesen und
„den an dem Leichnahme zu bemerkenden Anzeigen zu be=
„nennen."

2. Die äußere Todtenbeschau.

„Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird, oder sie
„sonst erfährt, daß Jemand in ihrer Gemeinde gestorben
„ist, so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amts=

„handlung herbei hohlen zu lassen. Die Kosten der Einhoh=
„lung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohn=
„ort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und
„bei ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit die
„Gemeinde zu tragen. Die Pflicht des Todtenbeschauers ist,
„sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen oder Todt=
„gefundenen unverzüglich zu demselben zu verfügen, und
„sein Amt zu handeln."

„Bei dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer den
„dreifachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben."

„a) Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend
„Todter lebendig begraben werde."

„Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Ver=
„storbenen mit Anständigkeit zu entblößen, und genau zu
„untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sey.
„Entdeckt er ein solches, oder kann er sonst weder aus den
„vorhergegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen
„körperlichen Untersuchung einen sichern Schluß machen,
„daß der Untersuchte vollkommen todt ist; so soll er durch
„wiederhohlte Reitzungen des ganzen Körpers, durch rei=
„tzende Klystiere, durch Einblasen der Luft mittelst eines
„Blasebalges und andere vorgeschriebene Rettungsmittel ver=
„suchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles
„dieses fruchtlos seyn sollte, so ist doch das Begräbniß so
„lange zu verschieben, bis unzweideutige Anzeigen der vor
„sich gehenden Fäulung den erfolgten Tod vollkommen be=
„weisen."

„Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen
„Todtscheinenden wieder aufzuwecken, so hat er demselben
„bis zur Anlangung eines andern Arztes, wenn der Kranke

„oder dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht „überlassen wollen, alle ärztliche Hilfe zu leisten, dafür „aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen. Der „zweite Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist:

„h) die Vermeidung der Ansteckung. Zu diesem Ende soll „sich der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wund„arzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheitsbeschrei„bung, und bei deren Ermanglung durch Befragen der wäh„rend der Krankheit gegenwärtig gewesenen, und durch ge„naue Besichtigung des Leichnams von der Art der Krank„heit unterrichten."

„Ist der Todte an der Hundswuth, oder an einer an„dern ansteckenden Krankheit oder pestartigen Landseuche ge„storben, so ist das Bett und Leinenzeug, und die Klei„dung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, „zu verbrennen."

„Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krank„heit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bös„artigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet „war, wenn an dem Leichnam Petechen, Friesel, Blat„tern, oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann des„sen Kleidung, Bett und Leinenzeug von einigem Werthe „nur nach mehrmahls wiederhohlten Waschen, Reinigen „und Auslüften, den Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt „werden. Schlechtes Bett und Leinenzeug ist aus Vorsicht „besser zu verbrennen. Bei den übrigen Krankheiten können „die Kleidungen, Bett- und Leinenzeuge des Verstorbenen „nach einigmahliger Reinigung und Auslüftung wieder ge„braucht werden. Ein Leichnam, der geschwind in Fäulung „geht und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen

„und zu begraben. Der dritte Gegenstand der äußern Tod=
„tenbeschau ist:

„c) Die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart."

„Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit
„von wenigen Tagen gehabt, während derselben er sich
„häufig gebrochen, über Schmerzen des Magens und Bau=
„ches geklagt hat, wennn der Leichnam widernatürlich um
„die Magen= und Bauchgegend aufgelaufen, und am Rü=
„cken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelbraune,
„oder mißfärbige Flecken sind, so ist der Tod wahr=
„scheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der
„Todtenbeschauer diese Umstände, oder andere Kennzeichen an
„dem Leichname, welche auf erlittene Gewalt schließen las=
„sen, als Verwundungen, Quetschungen, blau unterlau=
„fenen Hals oder Gesicht u. s. w., so hat er das Begräbniß
„zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzu=
„tragen."

„Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer
„den Todtenzettel auszufertigen."

„In diesem ist anzumerken:

„1. Der Nahme, das Alter und der Todestag des
„Verstorbenen."

„2. Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewalt=
„samen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber
„sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Noth=
„wendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken."

„3. Die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begra=
„ben ist."

„4. Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett= und
„Leinenzeug zu geschehen habe." Z. B.

„Eva Mayerin 1 Jahr alt, ist am 12. Februar 1794 „an bösartigen Blattern gestorben. Sie ist in der gewöhn„lichen Zeit von 48 Stunden nach dem Tode zu begraben. „Das Bett- und Leinenzeug ist durch 4 Wochen auszulüf„ten und zu waschen."

„N. N. (Nahmen des Orts der Verstorbenen) am 12. „Februar 1794.

N. N., Todtenbeschauer.

„Paul Wieser, 50 Jahr alt, ist am 1. März 1794 „am epidemischen Faulfieber verstorben. Der Leichnahm ist „sogleich zu begraben. Bett- und Leinenzeug sind aber zu „verbrennen. Datum

N. N., Todtenbeschauer

„Sebastian Kraut, 36 Jahr alt, ist am 5. Juni 1794 „ohne eine bekannte Krankheit gestorben. Er hat am Ge„nicke eine starke Quetschung, und muß gerichtlich beschaut werden. Datum

N. N., Todtenbeschauer.

„Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer „der Ortsobrigkeit einzuhändigen. Wenn Kleidungsstücke „oder Bett- und Leinenzeug zu verbrennen sind, so hat der „Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Ge„genwart geschehe. Wenn dasselbe aber durch längere Zeit „zu reinigen ist, so hat die Ortsobrigkeit Sorge zu tragen, „daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht „werde. Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzetteln dem Pfar„rer zur Einschaltung in das Sterbregister zu überreichen."

„Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerlei „Krankheiten sterben, so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige „an das Kreisamt zu machen."

„3. Die gerichtliche Todtenbeschau.

„Diese hat einzutreten, wenn Jemand todt gefunden „wird, oder auf eine offenbar gewaltsame Art um das Le„ben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem „Beschauzettel darauf anträgt."

„Es hat in Rücksicht auf die gerichtliche Beschau bei „den bisher vorgeschriebenen und beobachtenden Anordnun„gen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Ver„bleiben, daß im Falle einer Vergiftung der nächste Kreis„arzt mit dazu zu ziehen ist, weil er als solcher besser als die „Wundärzte, das im Magen und in den Gedärmen enthal„tene untersuchen, auch nicht selten die Art des Giftes „entdecken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat."

Vierter Titel.

Von der Aufsicht auf Jahrmärkte und Kirchtage.

§. 1.

Dieses Recht oder vielmehr diese Verbindlichkeit der Dorfherrschaften ist bereits in dem Tractate de juribus incorp. gegründet, und fließt aus der den Dorfobrigkeiten im Allgemeinen obliegenden Verbindlichkeit zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Die Kirchtagbehut, unter welchem Ausdrucke dieses Recht in dem Tractate vorkömmt, bestehet in der Obsorge, daß an Kirchtagen keine Unordnungen begangen werden, keine öffentlichen Unruhen entstehen, und das Standgeld von Krämern eingesammelt werde.

Kirchtage haben alle Gemeinden zu einer gewissen Zeit im Jahre, aber nicht eben so Märkte; derselben Abhaltung

muß schon durch eigene Privilegien besonders gestattet werden, welche bei jeder Aenderung des Regenten vom Neuen bestätiget werden müssen. Die Gesuche um derlei Markts-Privilegien sind zu Folge Hofdecretes vom 15. September 1791 von den Gemeinden unmittelbar bei den Kreisämtern anzubringen, welche sie gutächtlich an die Landesstelle einzubegleiten haben, von wo dann alle Berichte dieser Art mit Ende eines jeden Vierteljahres zur höchsten Genehmigung oder Bestätigung gutächtlich eingesendet werden. Die hierüber erfolgende Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunde, so wie die Abweisung solcher Gesuche, hat dann durch den nähmlichen Weg wieder zurück an die Gemeinden zu gelangen, so, daß dieselben dießfalls weder eines Hofagentens noch sonstigen Sachwalters bedürfen.

Diese Märkte sind dann, je nachdem sie entweder nur das Jahr hindurch einige Mahle, oder wochentlich abgehalten werden dürfen, Jahr- oder Wochenmärkte. Bei denselben haben nun die Dorfobrigkeiten darauf zu sehen, daß überhaupt Ordnung und Ruhe herrsche, selbe nur von befugten Parteien besucht werden, dabei aber die Marktfreiheit erhalten werde; ferners haben sie das Standgeld einzuheben, und aufmerksam zu seyn, daß die Käufer nicht in Maß und Gewicht überhalten werden können, bei den unentbehrlichen Lebensmitteln die Satzung nicht überschritten werde, dieselben aber doch in hinlänglicher Menge und guter Eigenschaft vorhanden seyen.

Alle diesen Einleitungen entgegenstehenden Hindernisse müssen daher beseitiget werden, welche theils in gehemmter Zufuhr, theils in Unordnungen auf dem Platze, welche der Marktordnung zuwider laufen, bestehen können. Zur Pfle-

gung der Aufsicht über die genaue Befolgung der in Marktsachen erlassenen Anordnungen besteht in größeren Ortschaften, wo beträchtlichere Märkte abgehalten werden, ein eigenes Aufsichtspersonale; bei kleineren Märkten und bloßen Kirchtagen ist dieses die Pflicht des Dorfrichters, welchem zur Assistenz der in jedem Orte vorschriftmäßig aufgestellte Wächter angewiesen ist.

§. 2.

Wer Jahrmärkte, wer Kirchtage besuchen dürfe, ist in dem Hofdecrete vom 11. October 1782 enthalten, welches sagt:

„Ueber die Frage, wem künftig die Jahrmärkte und „Kirchtage zu besuchen erlaubt seyn solle, ist beschlossen „worden, daß jedermann von den Landesinsassen (mit einziger Ausnahme der Fremden, denen gesetzmäßig nur der „Besuch der Hauptjahrmärkte oder Messen zustehet) alle „Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch „verfertigten doch nur erbländischen Arbeiten und Kleidungsstücken zu besuchen — somit solche auf offenen Jahrmärkten frei und ungehindert feilzubiethen und zu veräußern „gestattet — diesen auch, wenn sie etwa hier zu Lande „mit Regierungsbewilligung angesiedelt, dann mit einer Gewerbs-, Fabriks- oder Handlungsbefugniß versehen wären, „der Besuch der Kirchtage auf dem platten Lande erlaubt „seyn solle."

Wegen Freiheit in Besuchung der Märkte wurde später mit Hofdecret vom 27. December 1786 folgende Weisung gegeben:

„Se. Majestät haben zu verordnen befunden, daß an „jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe oder Ver-

„kaufe auf Jahr= oder Wochenmärkten besteht, solcher ohne „weiterm aufgehoben, mithin jedermann das gleiche Recht „eingestanden werden soll, Victualien, rohe Materialien, „halb und ganz fertige Waaren nach jedes Orts Markts= „befugniß zu erkaufen und verkaufen, wornach also die k. k. „Landesregierung das Nöthige bekannt zu machen, und wo „dießfalls eine Beschränkung noch besteht, solche abzustel= „len habe."

Die nun erörterte Freiheit im Verkaufe auf Märkten erstreckt sich aber bloß dahin, daß jedermann, ohne besondere Erlaubniß nöthig zu haben, auf dem Marktplatze erlaubte Artikel feilbiethen und verkaufen darf, aber nicht auch auf das sogenannte Hausiren, das heißt, auf das Herumtragen der Waaren in die Häuser. Dieses darf auch zu Marktzeiten von Niemanden unternommen werden, dem nicht hiezu die besondere Erlaubniß von dem Kreisamte mittelst eines eigenen Hausirpasses ertheilt worden ist.

Ein Regierungs=Circulare vom 8. Juni 1792 sagte dießfalls:

„Da die irrige Meinung entstanden ist, als ob zu „Marktzeit Jedermann zu hausiren frei stehe, das unterm „4. Juni 1787 erflossene Hausir=Patent aber ausdrücklich „verordnet, daß derjenige, welcher hausiren will, mit ei= „nem Passe versehen seyn muß, auch für die Marktzeit „keine Ausnahme darin enthalten ist; so wird zu Folge „höchster Hofentschließung vom 24. Mai, Empf. 4. Juni, „hiemit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt ge= „macht, daß künftig Niemand, der nicht mittels eines „förmlichen Passes oder eines Befugnißes hiezu berechtiget ist, „auch zu Marktzeiten in Städten und Märkten zu hausiren,

„und zwar bei sonstiger Confiscation der Waaren befugt „sey."

Wie nun überhaupt die Erlaubniß zum Hausiren, das ist, dem Waarenverkaufe von Haus zu Haus zu ertheilen, wo selbe anzusuchen, und was hiebei zu beobachten sey, enthält das Hausir=Patent vom 5. Mai 1811. Die Hauptpuncte dieses Patentes sind: daß der Hausirhandel nur Inländern zu gestatten sey. Weibspersonen können vor Erreichung ihres zwanzigsten, Mannspersonen vor Erreichung ihres dreißigsten Jahres mit Ausnahme der Real=Invaliden keine Hausirpässe erhalten. Das Hausiren mit ausländischen so auch mit den §. 7 dieses Patents enthaltenen Waaren ist auf das schärfeste verbothen. Das Hausiren auf bespannten Wägen, oder mit Gehülfen, oder abgesehen vom kleinen Detailhandel ist auf keinen Fall gestattet. Zum Hausiren wird der Paß des Kreisamtes und hiezu ein Moralitäts= und Alterszeugniß der Ortsobrigkeit erfordert. Kein Hausirpaß kann als gültig angesehen werden, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf dessen Nahmen er lautet. Die Untersuchung und Bestrafung der Hausir=Patents=Uebertretungsfälle steht der Bancalbehörde zu. u. s. w.

Das Verboth rücksichtlich des Hausirens mit bespannten Wägen, der Errichtung von förmlichen Niederlagen, und des Haltens von Gehülfen wurde auch mit Commerz=Hofcommissions=Decret vom 25. Mai 1820 neuerlich kundgemacht.

§. 3.

Von den die Märkte besuchenden Parteien darf für den ihnen angewiesenen Platz ein mäßiges Standgeld abgenommen werden, dessen Einhebung die Dorfobrigkeit zum Vortheile der das Marktprivilegium besitzenden Gemeinde be=

sorgt. Dabei ist aber zu beobachten, daß bei Abnahme dieses Standgeldes ein Unterschied zwischen Parteien, welche Hütten haben, dann solchen, welche ihre Waaren nur auf der Erde feil haben, oder bloß herum tragen, gemacht werden muß, auch überhaupt kein höheres Standgeld, als solches entweder in dem Privilegium angesetzt, oder durch besondere Erlaubniß bestimmt worden ist, abgenommen werden darf, und daher der Betrag desselben schriftlich ratificirt auf dem Marktplatze öffentlich angeschlagen seyn muß.

Das Hofdecret vom 29. November 1784 sagt hierüber:

„In Ansehung der auf den Jahrmärkten von den dahin „kommenden Handels- und Kramersleuten übermäßig abge„fordert werdenden Standgelder haben Se. Majestät den „Entschluß gefaßt, daß dießfalls die Ausnahme zu bestim„men, und nebst diesem auch ein Unterschied dergestalt ein„zuführen sey, daß jene, welche ihre Waaren nur auf den „Märkten herum tragen, oder auf der Erde liegen haben, „ein viel geringeres Standgeld entrichten. Daher wird man „durch die Kreisämter darauf zu sehen haben, damit die der „Billigkeit nach zu bestimmenden, schriftlich herauszugeben„den, und an gehörigen Orten anzuschlagenden Gebühren „nicht überschritten, auch dort wo bisher Standgebühren „nicht üblich gewesen sind, neue einzuführen nicht gestat„tet werden. Uebrigens wird den Kreisämtern in Rücksicht „des Standgeldes noch besonders aufgetragen, daß weil „hervorgekommen ist, daß öfters dergleichen ungebührende „Abgaben unter dem Nahmen als Standgelder abgefordert „werden; nur jene, welche in dem Privilegium gegründet „oder durch besondere Erlaubniß bewilliget sind, gelten sol„len; darüber auch ein von den Kreisämtern nach vorheri-

„ger Prüfung zu ratificirendes Verzeichniß öffentlich auf dem „Markte ausgehangen, neue aber gar nicht geduldet wer„den sollen."

Zu Folge späterer Verordnung vom 14. Hornung 1784 wurde den Kreisämtern neuerdings bedeutet:

„Daß vorzüglich ein Unterschied zwischen jenen Handels„leuten und Krämern beobachtet werden müsse: welche ihre „Waaren in förmlichen Buden, dann jenen, welche ihre „Waare nur auf der Erde feil haben; wie auch das bei „den markt-privilegirten Ortschaften, in deren Privilegien „die Abnahme des Standgeldes bestimmt ist, solches nach „Inhalt des Privilegiums zu verbleiben habe, bei den übri„gen hingegen, die bisher üblich gewesene Abnahme zu be„urtheilen, und Falls solche nicht übertrieben gefunden „würde, zu ratificiren, und schriftlich ratificirt öffentlich „anzuschlagen sey, damit allen die Märkte besuchenden „Leuten die zu entrichtenden Abgaben bekannt seyn und nicht „unter verschiedenem Vorwande mehrere solche Marktgelder „abgefordert, und die Handelsleute und Handwerker von „der Besuchung der Jahrmärkte abgeschreckt werden."

§. 4.

Der Dorfobrigkeit Verbindlichkeit ist es für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zur Marktzeit zu sorgen. Zu diesem Entzwecke hat sie den Marktplatz durch eigene Wächter sowohl gegen Diebs- als Feuersgefahr bewahren zu lassen, und überhaupt zu trachten, allen Betrügereien genau auf die Spur zu kommen, und selbe hintanzuhalten. Alle dahin zielenden Anstalten kommen bereits umständlich unter den Abhandlungen über die, der Dorfherrschaft obliegende Polizei- und Feueraufsicht vor. Hieher, wo bloß von der ei-

gentlichen Marktaufsicht die Rede ist, gehört daher nur die ausführliche Entwicklung derjenigen Anstalten, welche getroffen werden müssen, um jede Uebervortheilung im Kaufe und Verkaufe durch den Gebrauch eines unechten Maßes oder Gewichtes, und die Ueberschreitung der Satzung bei Artikeln, welche derselben unterliegen, oder die Ablieferung derselben in einer unechten Qualität zu verhindern. Bereits mit Patent vom 30. Juli 1764, welches durch Hofdecret vom 24. August 1781 republicirt wurde, ward zur Hintanhaltung aller Uebervortheilungen im Verkaufe ein bestimmtes gleiches Maß und Gewicht allgemein eingeführt.

Dieses Patent lautet also:

„Mit dem 1. Jänner des 1765. Jahres sollen die n. ö. „langen, trockenen und nassen Maßgattungen, nicht min„der die Gewichter für die allein wahren und echten, in al„len Kauf und Verkauf, Handel und Wandel angesehen „und gehalten werden, folglich alle andere Maßereien ohne „Ausnahme abgestellt und verbothen seyn. Alle Maßereien „müssen zimentirt, folglich mit einem ordentlichen Stämpel bezeichnet werden. Auch ist keine gehäufte Körnermaß „im Kauf und Verkaufe zu dulden, sondern alle Getreide„sorten — es mögen schwere oder leichte seyn — müssen „mit dem zimentirten Streichholze gestrichen verkauft wer„den. Um aber nicht gleich neue Fässer, Wannen und „Bräupfannen verfertigen lassen zu müssen, sind die alten „genau abzufachen, und das, was sie nach der Wiener„maß enthalten, ist mit einem Brandzeichen darauf anzu„merken. Künftig aber, wenn die alten Gefäße nicht mehr „zu gebrauchen sind, müssen alle nach dem österreichischen „Fuße verfertiget werden. Das nicht gestämpelte Maßzeug

„ist zu confisciren, und die Uebertreter sind mit einer Geld-
„strafe von 10 Reichsthalern zu belegen, wovon den De-
„nuncianten die Hälfte gebühret."

Die Gleichheit bei Ellen und langen Maßzeugen wurde mit Hofentschließung vom 19. October 1782 eingeführt, welche sagt:

„Allen jenen, welche lange Maßzeuge entweder selbst
„verfertigen, oder damit handeln, wird bei patentmäßiger
„Strafe ebenfalls verbothen, sich der hölzernen, eisernen
„und messingenen langen Maßen beim Kauf und Verkaufe
„ohne Zimentirung zu bedienen, sondern alles ist mit einer
„zimentirten Elle, Maßstabe oder dergleichen Maße vor-
„zumessen. Die hölzernen Ellen und Zollstäbe werden mit
„dem kaiserlichen Adler und der laufenden Jahrszahl ge-
„stämpelt. Die Klaftermaßen hingegen auf eben diese Art,
„wie es mit dem Visiren geschieht, gebrannt."

§. 5.

Zur Berichtigung der Gewichte und Maße, dann zu Aufsicht gegen die Unechtheit derselben, wurden mit Patent vom 10. November 1784 eigene Zimentirungsämter aufgestellt, die Ortsobrigkeiten zur Assistenzleistung an selbe gewiesen, dabei eigene Taxen für die Zimentirung festgesetzt, zugleich die Bestimmung ertheilt, wie oft die Zimentirung wiederhohlt werden müsse, und die Strafen gegen jene festgesetzt, welche sich unechter oder unzimentirter Maße oder Gewichte bedienen würden. Allein statt dieses ersten Zimentirungs-Regulatives wurde im Jahre 1787 ein ganz neues erlassen, womit das ganze Zimentirungsgeschäft an die Magistrate und Ortsobrigkeiten im Lande übertragen wurde.

Es erfloß nähmlich unterm 1. November 1787 folgendes Patent:

„Je ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Aufmerk„samkeit es ist, daß im Kauf und Verkauf Niemand durch „unechtes Maß und Gewicht hintergangen werde, desto mehr „wird es der Sorgfalt würdig gehalten, die mit der zur all„gemeinen Sicherheit nothwendigen Berichtigung derselben, „bisher verknüpften Beschwerlichkeiten, Kosten und Aus„schließung aus dem Wege zu räumen."

„§. 1. Ob nun gleich das bis jetzt übliche Maß und „Gewicht nach den verschiedenen Abtheilungen und Benen„nungen auch für die Zukunft festgesetzt bleibt; so soll den„noch die bisherige Zimentirungsanstalt sowohl zu Wien, „als an den Orten, wo Filial-Zimentirungsämter bestanden „sind, vom 1. December dieses Jahrs an, gänzlich aufhö„ren, und die Absicht über Maß und Gewicht den Magi„straten und Ortsobrigkeiten übertragen werden, welchen „dieser Gegenstand, wie alle übrige Polizei-Anstalten am „eigentlichsten zukommt."

„§. 2. Daher wird mit dem 1. December des 1787. „Jahres für die Residenzstadt und den Bezirk innerhalb der „Linien, der Wiener Stadtmagistrat, und in den Ortschaf„ten des Landes, da, wo Kreisämter sich befinden, die Orts„obrigkeit die Besorgung der Zimentirung anfangen; allen „übrigen Stadt- und Ortsobrigkeiten aber ist gebothen, die„ses Geschäft längstens bis 1. Jänner künftigen 1788. Jah„res zu übernehmen."

„§. 3. Die Magistrate und Ortsobrigkeiten sind bereits „angewiesen, bis dahin sich mit echten Mustermaßen, sonst „sogenannten Eichmaßen zu versehen, nach welchen sie alle

„ihnen zur Berichtigung gebrachten Maße und Gewichte zu „prüfen, und wenn sie dieselben echt finden, den obrigkeit= „lichen Stämpel darauf zu setzen, die Stämplung aber, so „lange ein Maß oder Gewicht dem Muster nicht vollkom= „men gleich befunden wird, zu versagen haben."

„§. 4. Die Prüfung und Stämplung, mithin die „ganze Berichtigung, muß unentgeltlich besorgt werden, „und hat weder die Obrigkeit, noch ein einzelner Beamter, „unter was immer für einem Titel dafür etwas zu fordern, „oder auch nur anzunehmen."

„§. 5. Es steht von nun an auch Jedermann frei, „Gewichte und Maße, wo er will, verfertigen und ausbes= „sern zu lassen, sich des Preises halber mit dem Handwerks= „manne, der solche Arbeit macht, einzuverstehen, auch „selbst oder durch denselben die Berichtigung bei der Orts= „obrigkeit anzusuchen."

„§. 6. Ohne dem die Berichtigung beweisenden Stäm= „pel aber, ist im öffentlichen Kaufe und Verkaufe nirgend „ein Maß und Gewicht verstattet. Wo daher dergleichen im= „mer gefunden würde, soll dasselbe, wenn es gleich echt „wäre, von der Polizei sogleich abgenommen, und dem= „jenigen, der sich desselben gebrauchte, aller Handel und „Verkauf so lange eingestellt seyn, bis er sich mit ordent= „lich gestämpelten Maße und Gewicht versehen haben wird."

„§. 7. Da sich die Maße und Gewichte durch oftmah= „ligen und langen Gebrauch abnützen, folglich unecht wer= „den, so sind die Obrigkeiten angewiesen, deßwegen öfter „nachzusehen, und in solchen ihnen vorkommenden Fällen, „nach der vorhergehenden Vorschrift, wie bei ungestämpel= „ten Maßen und Gewichten zu verfahren."

„§. 8. Wer sich im öffentlichen Kaufe und Verkaufe

„falscher Maße und Gewichte bediente, soll auf gemachte „Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände mit der in dem „allgemeinen Strafgesetze bestimmten Leibes- und Geldstrafe „belegt werden. Dieser Strafe unterliegt auch der zur Auf- „sicht bestellte obrigkeitliche Beamte, in so fern demselben „zur Schuld kommt, diesen Betrug begünstigt, oder nur „geduldet zu haben."

„§. 9. Durch gegenwärtige Anordnung werden demnach „von dem Tage der Kundmachung an, alle in Zimentirungs- „sachen bisher erlassenen Patente, so weit sie den Zwang „der Wiederzimentirung, die ausgemessenen Taxen und Stra- „fen betreffen, gänzlich aufgehoben. Zugleich wird dem Wie- „ner Zimentamt und dessen Bestellten auf dem Lande unter- „sagt, von nun an, bis zu der mit 1. December ohnehin er- „folgenden vollkommenen Aufhebung derselben, noch ferner „irgend eine Zimentirungstaxe abzunehmen, oder eine Strafe „zu verhängen. Sollten ihnen jedoch Straffälle vorkommen, „haben sie dieselben der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese „mit Erkenntniß der Strafe vorschriftmäßig verfahre."

Obrigkeiten, welche einen kleineren dorfherrlichen Bezirk haben, können aber auch zur Vermeidung der zu großen Kosten sich wegen Besorgung des Zimentirungs-Geschäftes mit anderen Obrigkeiten einverstehen, und ihnen selbes überlassen; wo dann zur Ersparung aller zu großen Kosten bei der Zimentirungsaufsicht, welche nach der geschehenen Aufhebung aller dießfälligen Taxen ohnehin eine bloße Last für die Dominien ist, die Visitationen zur Untersuchung der Aechtheit des Gewichtes und Maßes abgestellt wurden, dafür aber zur Erhaltung der nähmlichen Sicherheit die Re- zimentirung nach Verlauf von drei Jahren angeordnet ward.

Es heißt nähmlich in einem Regierungs=Circulare vom 30. Aprill 1790 folgender Maßen:

„Zu Folge Hofverordnung vom 15., Empfang 22. Aprill, „hat es von jenen Visitationen, welche von Seiten der be=„stimmten Zimentirungs=Stationen in den Bezirken der, der „Zimentirungs=Besorgung halber sich mit ihnen einverstan=„denen Obrigkeiten zur Untersuchung der Echtheit der Ge=„wichte und Maße von Zeit zu Zeit vorzunehmen gewesen „wären, in Erwägung, daß es für die Obrigkeiten eine „neue und doppelte Last seyn würde, wenn sie auch die „dießfälligen Visitations=Bereisungskösten bestreiten müßten, „wieder abzukommen; dagegen aber wird anbefohlen, daß „die Gewichte und Maße, da sie sich durch oftmahligen Ge=„brauch abnützen, folglich unecht werden, zu Hintanhal=„tung des hiedurch im Kauf und Verkauf dem Publicum „zugehenden Nachtheils jedes Mahl nach Verlauf von 3 Jah=„ren zur Rezimentirung gebracht, und diese Rezimentirung „ebenfalls immer unentgeltlich geschehen sollen."

„Es haben daher alle Parteien jedes Mahl nach Ver=„fließung dreier Jahre die Gewichte und Maße zu ihrer „Obrigkeit, wenn sie die Zimentirung selbst besorget, oder „zu jener bestimmten Station, mit welcher sich ihre Obrig=„keit dieser Besorgung halber einverstanden hat, zur Rezi=„mentirung zu bringen, und die zimentirenden Obrigkeiten „so, wie die bestimmten Zimentirungs=Stationen die Ein=„leitung, wenn sie noch nicht bestünde, zu treffen, daß „nebst dem Stämpel auch jedes Mahl die Jahreszahl der „geschehenen Zimentirung oder Rezimentirung auf jedes Stück „gesetzt werde, damit hiedurch die in der festgesetzten Zeit

„geschehene, oder etwa unterbliebene Rezimentirung gesehen „werden möge. Jede Obrigkeit aber hat in ihrem obrigkeit„lichen Bezirke einige Mahl des Jahres unversehends auf „den richtigen Vollzug der alle drei Jahre zu erneuern kom„menden Rezimentirung sowohl, als auch überhaupt, ob „nicht vielleicht auch unzimentirte und unbezeichnete Gewich„te und Maße gebraucht, oder selbe nicht etwa vorsätzlich „unecht gemacht worden sind, nachzusehen, und bei gefun„denen dergleichen Gebrechen nach Maßgabe der Patental„vorschrift vom 1. November 1787 sich zu benehmen."

§. 6.

Eine der vorzüglichsten Pflichten der Marktaufsicht besteht in der Sorgfalt, daß die unentbehrlichen Lebensmittel sowohl in hinlänglicher Menge auf den Marktplatz gebracht, als auch dieselben in einem mäßigen Preise erhalten werden. Die größte Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verdienen die Getreidemärkte, nachdem aus den dabei vorkommenden Körnerpreisen die Mehl- und Brotsatzung monathlich entworfen wird, welche für die Stadt Wien und einen Bezirk von 4 Meilen um dieselbe die n. ö. Regierung, für das Land aber die Kreisämter bestimmen, und auf deren genaue Zuhaltung die Dorfobrigkeiten zu sehen haben. Bei Getreidmarkten ist Concurrenz der Verkäufer zu Erzielung eines wohlfeilen Preises zu bewirken, daher aller Winkelverkauf außer dem Markte zu verhindern, dann ferners zu sorgen, daß so viel als möglich gleich die ersten Erzeuger den Markt besuchen, und aller Zwischenhandel vermieden werde. Aus allen diesen Hinsichten steht daher der Kornhandel nicht Jedermann so ganz unbedingt frei, sondern sind mehrere besondere Vorsichten und eine eigene Ord-

nung für die Kornhändler bestimmt, welche noch zum Schlusse dieses Titels hier angeführt werden müssen. Die letzte hierüber erlassene Vorschrift ist im Regierungs-Circulare vom 8. Juli 1795 enthalten, welches folgender Maßen lautet:

„Es ist bereits im Jahre 1791 mit höchster Begnehmi„gung eine eigene Ordnung für die Kornhändler bestimmt, „durch Circular vom 11. Jänner bekannt gemacht, und un„term 5. August und 7. October eben gedachten Jahres, „noch weitere diesen Gegenstand betreffende Verfügungen „nachgetragen, aber denenselben, wie man bisher wahrge„nommen hat, auf verschiedene Art entgegen gehandelt, „und unter mehreren Vorwänden sie nicht zur zweckmäßigen „Wirkung gelangen zu lassen, versucht worden."

„Um sich daher der wirklichen Abstellung alles Unfugs, „der mit dem Handel und dem Verkaufe der Körner getrie„ben wird, ganz zu versichern, werden auf allerhöchsten Be„fehl die erwähnten Verordnungen hiemit folgendergestalt „erneuert:

„Erstens: Darf sich des Kornhandels (worunter nicht „nur Waitz und Korn, sondern auch Haber, Gerste und Hül„senfrüchte zu verstehen sind) Niemand anmaßen, der sich „nicht vorläufig bei der Behörde, das ist, hier inner den „Linien beim hiesigen Stadtmagistrate, und auf dem Lande „bei seiner Ortsobrigkeit darum gemeldet, und die Erlaub„niß dazu erhalten hat."

„Zweitens: Die dießfällige Erlaubniß ist immer unent„geltlich nur auf Ein Jahr — aber auch nicht in übermäßige „Zahl bekannten, ehrbar und redlichen, auch nur solchen „ansässigen Leuten zu ertheilen, die mit eigenen Pferden

„versehen sind, und hinreichende eigene Mittel zum Verlage „eines solchen Handels besitzen."

„Drittens: Es sind hierüber eigene Einschreibbücher zu „halten, Jenen, die die Erlaubniß erhalten haben, Amts„scheine zu ihrer Rechtfertigung hinaus zu geben, und von „den Obrigkeiten, so oft die Erlaubnißscheine ausgefertigt „werden, dem Kreisamte die in ihrem Bezirke wohnenden „befugten Kornhändler anzuzeigen."

„Viertens: Jene, welche es wagen, ohne auf solche „Art bei der Behörde sich gemeldet, und die Erlaubniß er„halten zu haben, mit Körnern zu handeln, und solche „zum Wiederverkaufe aufzukaufen, unterliegen der Confis„cation ihres Vorrathes, und im öfteren Betretungsfalle „auch noch einer schärfern Strafe."

„Fünftens: Jedoch ist nicht als ein solcher unbefugter „Speculationshandel anzusehen, wenn ansässige Leute, die „ihre eigene Erzeugnisse zu Markt führen, einige wenige „Metzen Getreid von ihren Gemeindnachbarn, die nicht ge„wöhnlich die Märkte befahren, erkaufen, und ebenfalls „auf dem Markte verschleißen, ohne hieraus einen eigent„lichen Verkauf mit solchem Getreide zu treiben, welches „die Eigenthümer sonst nicht hätten zu Markt führen können."

„Sechstens: Den befugten Händlern ist nicht erlaubt, „innerhalb 4 Meilen um Wien zum Nachtheil der in diesem „Bezirke befindlichen Märkte ihre Vorräthe einzukaufen, „noch weniger ist es ihnen erlaubt

„Siebentens: den zu Wasser oder zu Land auf die „Märkte fahrenden Parteien, an dem Donauufer, auf den „Straßen, oder in den Wirthshäusern und andern Orten vorzu„passen, um ihnen das für die Marktplätze bestimmte Getreid

„abzukaufen, und sie auf was immer für eine Art von Be=
„fahrung der Märkte abzuhalten."

„Achtens: Die Kornhändler sollen ihre Vorräthe nir=
„gends anderswo, als auf den öffentlichen Märkten verkau=
„fen; alle Verkäufe, die in Privat=, in Wirthshäusern,
„oder wo immer sonst außer den wirklichen Marktplätzen
„vorgehen, werden als unerlaubte Handlungen und Winkel=
„käufe angesehen und bestraft werden."

„Neuntens: Was bisher von den Kornhändlern gesagt
„worden, gilt auch von Müllern, Bäckern, Bräuern,
„Fuhrleuten, Wirthen, und andern Gewerbsleuten, die
„sich nebst ihren Gewerben auch mit dem Kornhandel abge=
„ben, so lange sie also zugleich den Handel mit Körnern
„treiben, sind sie so, wie die wirklichen Händler zu be=
„trachten, und dürfen weder unter dem Vorwande des ei=
„genen Gewerbsbedarfs, noch zum Wiederverkaufe auf öf=
„fentlichen Märkten kaufen, und sind ganz an eben jene
„Ordnung wie Händler, gebunden."

„Zehntens: Müller, Bäcker, Bräuer und Wirthe ha=
„ben sich vorzüglich zu befleißen, ihres Gewerbsbedarfs
„durch Einkauf in entfernten und wohlfeilen Gegenden, be=
„sonders an Orten, wo größere Vorräthe angehäuft sind,
„sich zu versichern. Jenen, die nicht mit Korn handeln,
„ist jedoch so wie jedem anderen Gewerbsmanne gestattet,
„ihre Gewerbserforderniß auch auf Märkten zu kaufen."

„Eilftens: Auch diesen genannten Gewerbsleuten ist
„eben so, wie den befugten Getreidhändlern nach Maßgabe des
„siebenten Absatzes verbothen, den Händlern und zu Markt
„fahrenden Landleuten, die mit Körnern hieher kommen,
„entgegen zu gehen, ihnen ihre Ladungen ganz oder zum

„Theil abzuhandeln, oder die Hieherbringung dieser La=
„dungen auf den hiesigen Markt zu hindern."

„Zwölftens: Alles das, was auch nur gegen einen „Punct dieser Verordnung unternommen wird, zieht unmittel=
„bar die Confiscationsstrafe nach sich, welche an den gesetz=
„widrig gekauft oder verkauften Körnern, wenn sie noch vor=
„handen sind, selbst im entgegengesetzten Falle aber mittelst „Abforderung und Einziehung des dießfälligen Werthes „vorzunehmen, wovon nach der wirklich erfolgten Confis=
„cation dem Anzeiger das Drittel zu erfolgen seyn wird."

„Dreizehntens: Den Ortsobrigkeiten und Magistra=
„ten liegt ob, über die genaue Erfüllung dieser Verordnung zu „wachen, keine unbefugte Händler, und auch den befug=
„ten keine dieser Verordnung entgegenlaufende Unternehmung „zu gestatten, die unrechtmäßig gekauft oder verkauften „Körner, sobald sie solche gewahr werden, in Beschlag zu „nehmen, dem Kreisamte davon die Anzeige zu machen, „und sich also bei eigener Verantwortung keine pflichtwidrige „Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen."

Ueberhaupt wurde den Dorfobrigkeiten durch die Ver=
ordnung vom 22. September 1805 aufgetragen, „die ge=
„naueste Aufsicht bei den Gewerbsleuten, sowohl wegen der „Satzung als Qualität zu halten."

Fünfter Titel.

Von der den Dorfobrigkeiten zustehenden Feuer=aufsicht.

§. 1.

Der Dorfherrschaft liegt, wie bereits entwickelt worden ist, die Verbindlichkeit ob, für das allgemeine Wohl im

dorfherrlichen Bezirke zu wachen. Dazu gehört nun vorzüglich die Sorgfalt, alle öffentlichen Unglücksfälle hintan zu halten, und wenn sie bereits ausgebrochen sind, ihre schädlichen Folgen so viel als möglich zu hindern oder zu vermindern. Nachdem nun aber unter allen öffentlichen Uebeln keines auf dem Lande häufiger und verheerender ist als Feuersbrünste, obschon gerade selbe bei stäter Beobachtung der gehörigen Aufmerksamkeit größten Theils verhindert werden könnten, so wurde in Ansehung derselben durch die öffentliche Verwaltung besonders fürgedacht, und wurden die dießfalls zu beobachtenden Vorsichtsregeln in neuern Zeiten immer näher bestimmt.

Im Tractate de juribus incorp., wo der Dorfherrschaft zuerst die Verbindlichkeit der Feueraufsicht übertragen wurde, heißt es nur ganz kurz: „Ingleichen gebührt ihr die „Obsicht der Rauchfänge," ohne daß von irgend einer anderen darauf Bezug habenden Vorsicht Meldung geschehe. Die erste nähere Bestimmung wurde mittelst einer am 21. September 1795 erlassenen Feuerlöschordnung gegeben.

Dieser folgen mehrere bei verschiedenen Gelegenheiten einzeln erlassene Verordnungen, als am 11. Mai 1781, daß die Schmiedten 100 Schritte von andern Häusern entfernt gebaut werden sollen, am 22. August 1781, daß Ställe, Heu- oder Strohböden nicht anders als mit Laternen zu betreten, auch da kein Tabak zu rauchen sey; am 14. September 1781, daß in Kirchen bei größeren Feierlichkeiten des Nachts Wache und die Bodungen bereit zu halten sind, und am 14. Mai 1782 wurde wegen Feuersgefahr der übermäßige Aufputz und die damit verbundene Beleuchtung in Kirchen, Capellen, und bei Heiligen in

Privathäusern verbothen. Unterm 28. September 1781 erschien ein eigener Unterricht, wie auf eine wenig kostspielige Art das Bauholz wider Feuer, Fäulniß und Wurmstiche zubereitet werden kann, dann wie den Stroh- und Rohrdächern die Feuerfänglichkeit mit geringen Kosten zu benehmen sey.

Allein mit allen diesen Verfügungen war die Feueraufsicht, dieser wichtige Gegenstand der öffentlichen Polizei bei weitem nicht erschöpft, und es erschien daher eine neue Feuerlöschordnung unterm 7. September 1782, und zwar eine eigene für die Landstädte und Märkte, eine eigene für das offene Land. In denselben ist, um den traurigen Folgen der ländlichen Feuersbrünste so viel möglich Einhalt zu thun, alles enthalten, was Vorsicht vermag, um Feuersbrünste zu verhindern, bald zu entdecken, und wenn sie bereits ausgebrochen sind, sowohl schleunig zu löschen, als in Ansehung ihrer Folgen weniger verderblich zu machen.

§. 2.

Als Vorsichten, der Entstehung von Feuer zuvor zu kommen, sind in der Feuerlöschordnung vom 7. September 1782 für das offene Land folgende Vorschriften enthalten:

„§. 1. Da die unschickliche Bauart zur Entstehung der „Feuersbrünste sowohl, als zu ihrer leichteren Verbreitung „beitragen kann, so soll bei der Anlegung neuer Häuser „darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus „an das andere gebaut, sondern wo möglich ein Raum „von einer Klafter zwischen jedem Hause gelassen werde."

„§. 2. Eben so sollen die Scheuern (Stadel) entfernt

„von Häusern hinter den Gärten, oder wo es geschehen „kann, außer dem Orte selbst angelegt werden."

„§. 3. Wo Flachs und Hanf erzielt wird, ist zu sor„gen, daß die Gemeinden eigene Dörröfen oder Dörr- und „Brechstuben, und zwar in einiger Entfernung von dem „Orte erbauen."

„§. 4. Bei bereits erbauten Häusern, welche nahe an „einander stehen, oder angebaut sind, wie auch bei den „Scheuern (Stadeln), welche in den Dörfern sich befinden, „soll wenigstens darauf gedacht werden, durch Pflanzung „hochstämmiger, blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nuß„bäume, wo dergleichen zu haben sind, einen Schutz gegen „das Feuer zu machen; wo nicht ganze Reihen von Bäu„men gesetzt werden können, da sollen Dächer, und die „Scheuern (Stadel), die schon in dem Dorfe selbst stehen, „wenigstens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die An„zündung verwahrt werden. Doch müssen durch die Bäume, „oder auch sonst durch unnöthige Zäune die Wege und Stra„ßen nicht verstellt, und dadurch bei entstehender Feuers„brunst die Nachbarschaft gehindert werden, von allen Sei„ten zur Hilfe beikommen zu können."

„§. 5. Da, wo Strohdächer nicht ganz vermieden wer„den können, haben die Obrigkeiten wenigstens darauf zu „sehen, daß sich die Hauswirthe des von dem bekannten An„germeier zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr „gemachten Vorschlages bedienen."

„§. 6. Hölzerne Rauchfänge sind, wo die Häuser aus „Noth nicht ganz von Holz gebaut werden, nicht zu ge„statten, und fürs künftige ganz untersagt. Die gemauer„ten Rauchfänge aber sollen in der Dicke eines halben Zie-

„gels und nicht aus stehenden Ziegeln gebaut werden; sie „sollen übrigens nicht zu niedrig, sondern genug über das „Dach erhoben, nicht zu eng noch krumm geführt seyn, da„mit sie leicht geschlossen und gekehrt werden können."

„§. 7. Die Stubenöfen sollen nicht zu nahe an hölzerne „Wände gesetzt werden, so sind auch Herde und andere Feuer„stätten von den hölzernen Wänden zu entfernen."

„§. 8. In Küchen, Waschhäusern, und anderen zu „Feuerstätten bestimmten Oertern müssen die Fußböden nicht „von Holz, sondern wenigstens bloß von Erde oder Leim ge„schlagen seyn, wenn sie nicht von Stein, Ziegeln, Est„rich, oder dergleichen seyn können."

„§. 9. Zu denjenigen Häusern, zu deren Errichtung „eigentliche Werkleute, d. i. Maurer, Zimmerleute u. dgl. „erfordert werden, sind keine andere, als die ordentlichen „befugten Meister zu gebrauchen."

„§. 10. Damit nun die Obrigkeit desto gewisser, und „leichter die Aufsicht haben könne, ob die anbefohlenen Vor„schriften in Beziehung auf die Bauart beobachtet werden, „so soll kein Gebäude geführt werden, ohne vorher von ihr „die Erlaubniß erhalten zu haben, wodurch denn dieselbe „im Stande seyn wird, über die Lage und Beschaffenheit „des Baues mit Zuziehung des Ortsgerichtes zu urtheilen, „und durch ihre Sorgfalt die Feuersgefährlichkeit abzu„wenden."

„§. 11. Dabei allein aber soll es die Obrigkeit nicht „bewenden lassen, sondern durch das Grundgericht oder sonst „einen Beamten auch nach der Zeit sorgfältig nachsehen las„sen, ob vorschriftmäßig gebaut werde; diejenigen, so da„gegen handeln, sind zu bestrafen, und das, was uner-

„laubter Weise gebaut worden wäre, sogleich abtragen zu „lassen. Uebrigens muß der Augenschein von der Obrigkeit „und Gemeinde unentgeltlich vorgenommen, auch für die „Erlaubniß zu bauen, oder für die Bauaufsicht keine Taxe „gefordert werden."

„§. 12. Mit nicht geringerer Sorgfalt muß darauf ge„sehen werden, daß durch Unvorsichtigkeit keine Feuersbrunst „entstehe; und in dieser Absicht soll das Strohschneiden, „Dreschen, Flachsbrechen, Hächeln und dergleichen Arbeiten „bei der Nacht entweder gar unterbleiben, oder nur bei Lich„tern, die in gut geschlossenen Laternen verwahrt sind, ver„richtet werden."

„§. 13. Noch viel weniger soll das Futterwerk zum „Trocknen an die Rauchfänge angeschöbert, der Kien und „anderes Holz an die Oefen und Herdstätte gelegt."

„§. 14. Oder wohl gar der Flachs in geheitzten Stuben „oder Backöfen zur Nachtzeit gedörrt werden."

„§. 15. Das Schießen, und aller Gebrauch des Pul„vers innerhalb der Dörfer sowohl, als nahe bei denselben, „alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte „Sonnenwendfeuer sind ohnehin auf das schärfeste verboten. „Die Dorfgerichte selbst und die herrschaftlichen Beamten, „wenn sie auf solchen Unfug nicht aufmerksam, und ernst„lich für dessen Abstellung besorgt sind, sollen auf das em„pfindlichste gestraft werden."

„§. 16. Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freiem „Lichte durch das Dorf gehen; noch ein Reisender mit bren„nenden Fackeln durch einen Ort fahren."

„§. 17. Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den „Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freiem Lichte

„oder wohl gar mit brennenden Holzspännen im Hause her=
„umzugehen: noch die Gastwirthe den bei ihnen einkehren=
„den Fuhrleuten, im Stalle eine brennende Kerze ohne La=
„terne aufzustecken, oder sonst unvorsichtig damit umzuge=
„hen. Wenn sie dawider handeln, sind sie auf das schärfeste
„zu bestrafen, und haben für den daraus entstehenden Scha=
„den zu haften."

„§. 18. Ueberhaupt soll sich Niemand unterfangen mit
„freiem Lichte, mit einem brennenden Holzspann, oder mit
„Kohlenfeuer auf den Boden, in die Ställe, in die Scheuern
„(Stadel) oder an andere Orte zu gehen, wo sich Feuer fan=
„gende Sachen befinden; und es muß zu diesem und so viel=
„fältigen anderen Gebrauche jedes Haus mit einer, oder
„mehreren von guten Blech gemachten wohl verwahrten La=
„ternen versehen seyn."

„§. 19. Niemand soll an solchen Feuer gefährlichen Or=
„ten Tabak rauchen, wenn gleich die Tabakspfeifen mit
„einem Deckel versehen wären."

„§. 20. Das Küchenausbrennen, und alle ähnlichen
„Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlas=
„sen können, sind auf das schärfeste untersagt."

„§. 21. Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töch=
„tern, und Mägden nachdrücklich einzubinden, daß sie bei
„dem Kochen mit dem Schmalze vorsichtig und behuthsam
„umgehen, und besonders wenn das Schmalz Feuer fängt,
„sie kein Wasser in selbes gießen."

„§. 22. Auch die Nachlässigkeit hat zu vielfältigem Un=
„glücke Ursache gegeben. Es haben daher die Hauswirthe
„ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß sie auf Feuer
„und Licht stets wohl acht haben. Nachts vor dem Schlafen=

„gehen sollen die Hauswirthe selbst nachsehen und alles Flei-
„ßes sorgen, daß Feuer und Licht gut abgelöscht, oder an
„einem sichern Orte verwahrt werden."

„§. 23. Gleiche Sorgfalt haben sie wegen des warmen
„Aschens zu gebrauchen, weil durch das unvorsichtige Aus-
„schütten desselben leicht etwas sich entzünden, und vielleicht
„eine Feuersbrunst entstehen kann."

„§. 24. Da endlich die größte Feuersgefahr aus der
„Verabsäumung der Rauchfänge herkömmt, kann den Haus-
„wirthen die Sorgfalt darüber nicht genug empfohlen wer-
„den. Jeder Hausvater soll den Schlund des Rauchfanges
„wenigstens alle 8 Tage fleißig kehren, und den Ruß mit
„stumpfen Besen abfegen lassen. Die Rauchfänge sollen im
„Winter wenigstens alle 9 Wochen, und im Sommer alle
„3 Monathe ganz und mit der größten Sorgfalt gekehrt
„werden. Rauchfänge, die nicht zu schliefen sind, können
„zwar von den Hauswirthen oder ihren Hausleuten selbst
„gekehrt werden. Bei denen aber, so sich schliefen lassen,
„muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer geschehen.
„Die Obrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden
„ordentliche Contracte mit den Meistern machen, zugleich
„aber auch, daß die Gemeinden von den Rauchfangkehrern
„nicht überhalten werden, und daß letztere ihre Schuldigkeit
„genau und zur bestimmten Zeit erfüllen."

„§. 25. Die Dorfgerichte haben auf das Ofen- und
„Rauchfangkehren besondere Aufsicht zu tragen, in den Häu-
„sern öfters unvermuthet nachzusuchen, und die nachlässigen
„Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen."

„§. 26. Zu desto genauerer Beobachtung der vorherge-
„henden Vorschriften muß im Beiseyn eines herrschaftlichen

„Beamtens, des Richters, und des Gemeindausschusses, „auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer „in der Nähe ist, und zwar im Winter zweimahl, im Som„mer aber einmahl in allen Häusern Feuervisitation gehal„ten werden. Man hat dabei alle Oefen, Schornsteine, Feuer„stätten wohl zu besichtigen, die Abstellung der feuergefähr„lichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an „die Herrschaft, allenfalls selbst an das Kreisamt anzuzei„gen. Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf „zu halten, daß alles das, was bei der Feuervisitation ver„ordnet worden, richtig und genau erfüllt, und überhaupt, „daß in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt „werde."

§. 3.

Der zweite Gegenstand der Feuerlöschordnung sind die Anstalten zur baldigen Entdeckung und Bekanntmachung einer entstandenen Feuersbrunst. Dießfalls heißt es daselbst folgender Maßen:

„§. 27. Da jedoch aller vorgeschriebenen Vorsicht un„geachtet, dennoch Feuersbrünste entstehen können; so ist „die nächste Aufmerksamkeit auf die zeitige Entdeckung und „Bekanntmachung zu richten. An solchen Oertern, wo eigene „Nachtwächter bestimmt sind, ist die Entdeckung des Feuers „als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen. In je„nen Oertern aber, die nicht sehr klein sind, wo es dennoch „keine besondere Nachtwächter gibt, sind die Nachbarn und „Inleute selbst wechselweise bei der Nacht Wache zu halten „schuldig."

„§. 28. Die Nachtwächter, oder diese zur Nacht- und „Feuerwache bestellten Leute sollen von Michaelis bis Ostern

„von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr Früh, und von Ostern bis „Michaelis von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr auf der Wache „seyn."

„§. 29. Ihre Schuldigkeit ist, immer in dem Orte auf „und ab zu gehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht „zu haben, und sie sollen daher sich nicht unterfangen, „während der Wachzeit sich in den Wirthshäusern oder sonst „in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur durch den „Geruch, durch den Rauch, oder sonst auf was immer für eine „Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bei einem wirklich „ausbrechenden Feuer sollen sie durch Rufen, allenfalls mit „einem Blasehorn, durch Anschlagen an die Fenster und „Hausthüren, die Einwohner wecken, vor allem aber, wo eine „Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen."

„§. 30. Wenn die Wächter ein etwa entstandenes Feuer „aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, und solches über „Hand nehmen ließen, sollen sie mit größter Strenge be„strafet werden."

„§. 31. Sogleich nachdem ein Feuer entdeckt worden „ist, haben sie dem Ortsrichter, den Geschwornen, und zu„gleich der Obrigkeit, wenn diese sich selbst im Orte befin„det, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Ge„fahr sind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung „der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entstan„denen Feuersbrunst zu benachrichtigen."

„§. 32. Uebrigens soll sich kein Hauswirth oder jemand „von den Seinigen unterfangen, das in seinem Hause ent„standene Feuer zu verhehlen, zu vertuschen. Vielmehr sol„len sie, so bald Feuer verspürt wird, Lärm machen, und „um Hülfe rufen. Unterlassen sie die anbefohlene Anzeige,

„so hat die Obrigkeit die Verhehler auf das schärfeste zu „züchtigen, und sie nach Maß ihres Vermögens zur Ver„gütung des verursachten Schadens anzuhalten."

§. 4.

Die dritte Abtheilung der Feuerlöschordnung handelt von den Vorsichten und Anstalten zur schleunigen Löschung der Feuersbrünste. Dießfalls wird gesagt:

„§. 33. Um die entstandenen Feuersbrünste desto schleu„niger zu löschen, ist schon im vorhinein Sorge zu tragen, „daß zur Zeit der Brunst kein Mangel an Wasser, oder „Löschgeräthen und Arbeitern sey. Die Obrigkeit hat daher „darauf zu sehen, daß die Brünne von Zeit zu Zeit fleißig „gereiniget, und die Viehtränke, Teiche u. dgl. in gutem „Stand erhalten werden."

„§. 34. An den Oertern, wo wenig Wasser ist, soll „man den Mangel durch Roßschwemmen, und Lachen zu „ersetzen trachten, welche durch Auffangen des Regenwassers, „oder wie sonst immer an schicklichen niederen Plätzen an„gelegt werden können."

„§. 35. Herrschaftliche Häuser und Wirthschaftsgebäude, „Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, „Feuerwerkstätte, mithin alle etwas größeren Gebäude sind „ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Wasser„böttiche (Wasserbodungen) zu haben. Sogar jedes Haus „soll mit einer solchen gefüllten Wasserbottich versehen seyn."

„§. 36. In geringern Dörfern aber, und dort, wo „dergleichen Böttiche (Pottungen) auf den Böden nicht un„tergebracht werden können, sollen sie so viel möglich bei je„nen Häusern, die vom Wasser und den Brünnen am wei-

„testen entlegen sind, neben den Hausthören, oder sonst „an einem schicklichen Orte bedeckt gehalten werden."

„§. 37. Auch auf Kirchböden sollen stets Wasserböttiche „(Pottungen) vorhanden seyn, und ihre Erhaltung und „Füllung von den Pfarrern, Meßnern, und sogenannten „Kirchenvätern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, „besorgt werden."

„§. 38. Damit es bei einer ausbrechenden Brunst „an Pferden nicht mangle, welche das Wasser oder Lösch„geräthe herbeischaffen, oder auf die sonst nothwendigen „Fälle bereit seyn mögen, so sollen bei dem gegebenen „Feuerzeichen, und auf Verlangen sowohl die Nachbarn, „als auch fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute un„verweigerlich ihre Pferde zu stellen, verbunden seyn. Deß„wegen müssen an jenen Orten, wo man die Pferde auf „den Koppelwiesen übernachten läßt, immer wechselweise „einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth „bei der Hand zu seyn."

„§. 39. Die Herrschaftshäuser und Wirthschaftsgebäude, „Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, „Feuerwerkstätte, und alle größere Häuser sollen mit or„dentlichen Löschgeräthschaften, nähmlich mit Dachleitern, „Feuerhacken, Handspritzen, Wasserläden nach Maß ihrer „Größe versehen seyn, um sowohl sich selbst, als auch an„dern Hülfe zu verschaffen. Kleinere Häuser sollen wenig„stens eine Leiter, einen Feuerhacken, einige Wasserschäf„fer (Bütteln) und eine blecherne Laterne haben. Ueberdieß „aber sollen sich die Gemeinden für sich selbst, wenn sie „aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenig„stens eine Feuerleiter, ein Paar Feuerhacken, einige Hand-

„spritzen, und ein paar blecherne Laternen, und wenn sie „vermöglicher sind, auch ein oder ein paar Wasserladen „(Wasserleiten) mit den dazu gehörigen Wägen oder Schlei= „fen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt in Bereit= „schaft halten."

„§. 40. Die eigentliche Bestimmung des Löschgeräthes, „so viel die unterthänigen Häuser betrifft, wird den Obrig= „keiten überlassen, die jedoch immer darauf zu sehen haben, „daß die Hausinhaber in keine unnöthigen Ausgaben gesetzt „werden. Die Obrigkeiten, Klöster, Pfarrer und Freihöfe „haben den Kreisämtern die Verzeichnisse von ihren Lösch= „geräthen einzuschicken, welches was noch daran nachzu= „schaffen seyn wird, die Anleitung zu geben, auch die Ver= „möglichern allenfalls zu Anschaffung metallener Feuerspri= „tzen anzueifern haben wird."

„§. 41. Zur Erhaltung guter Ordnung, die zu desto „schleunigeren Löschung einer entstandenen Feuersbrunst un= „umgänglich nöthig ist, sollen den Hauswirthen und Knech= „ten, wenigstens in größeren Ortschaften ihre Verrichtun= „gen schon vorhinein von Seite des Grundgerichts bekannt „gemacht werden. Einige derselben sollen zum Herumschi= „cken und Feueransagen, einige zum Wasser zubringen, „und zur Herbeiführung der Wasserläden oder anderer Noth= „wendigkeiten, einige zur Verwahrung der geretteten Sa= „chen, und die andern endlich zum Löschen, Abbrechen „und Niederreissen bestimmt, und diese Bestimmung den „Nachbarn alle Jahre einmahl bei der sogenannten Pantai= „dung wiederhohlt kund gemacht werden."

„§. 42. Sobald das Lärm= oder Löschzeichen gegeben „wird, sollen der Richter und die Geschwornen die ersten

„seyn, die sich zu dem Feuer begeben, weil es auf ihr „Beispiel, ihre Anstalten und Befehle, die von der Ge„meinde ohne alle Ausnahme auf das genaueste zu befol„gen sind, hauptsächlich ankömmt."

„§. 43. Von der Herrschaft selbst, wenn sie im Orte, „oder nicht weit davon ihre Kanzlei hat, muß sogleich ein „Beamter zur Feuersbrunst abgeordnet werden; und zwar „muß derselbe geschickt genug seyn, gute Ordnung zu hal„ten, und die Anstalten leiten zu können."

„§. 44. Vorzüglich sollen die im Orte oder unweit da„von wohnenden Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlos„ser, Rauchfangkehrer, Müller und dergleichen Professioni„sten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden, oder Je„manden von den Ihrigen zur Hülfe schicken."

„§. 45. Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind ver„bunden, gleich nach vernommenen Feuerruf mit ihren Lösch„geräthen herbei zu eilen, und sich zu den Verrichtungen „anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder „zu welchen sie ohnehin schon bestimmt sind."

„§. 46. So sind auch die in der Nähe liegenden Herr„schaften, Klöster und Pfarrer und Gemeinden schuldig, „nicht nur die angesuchte Hülfe zu leisten, sondern auch „von selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft ent„standenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Ge„räthschaften einander wechselseitig zum Beistande zuzueilen."

„§. 47. Bei dem Feuer ist man zwar allerdings befugt, „das anwesende Volk, insofern es die Noth erfordert, zur „Arbeit anzuhalten, und die untauglichen, folglich nur „hinderlichen Personen wegzuschaffen, doch soll man jeder-

„mann glimpflich behandeln, damit Niemand vom Löschen „abgeschreckt werde."

„§. 48. Bei dem Löschen soll so viel möglich alles un„nöthige Geschrei vermieden, mit dem Zutragen des Was„sers Ordnung gehalten, während dem, daß einige Was„ser zureichen, von den andern wieder Wasser gehohlt wer„den u. s. w. Den Weg, woher das Wasser mit der Hand „oder auf Wägen zu bringen ist, hat man immer frei zu „halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und „die Geschwornen und andere ältere Männer von der Ge„meinde haben zu sorgen, daß sich die Leute im Gehen „oder Fahren nicht selbst hindern."

„§. 49. Unterdessen als die Mannsleute sich zur Arbeit „bei der Feuersbrunst begeben, sollen die Weiber und „Mägde zu Hause bleiben, um wenn es nöthig seyn sollte, „das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Vieh„halter (Viehhirt) mit Beihülfe einiger zum Löschen, theils „unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, sobald möglich „aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und solcher Ge„stalt in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der „Nähe ist, haben sich die Weiber und Mägde mit dem Be„gießen der Dächer, und mit der Rettung der Habschaften „zu beschäftigen, welche sie an den schon ehehin bestimmten „sicheren, und mit einer Wache von Männern besetzten Ort „tragen sollen."

„§. 50. Nimmt die Feuersgefahr über Hand, so müs„sen alle Bodenfenster oder Dachöffnungen zugemacht, die „Thüren und Luftlöcher von Kellern oder Gewölbern mit „Steinen, Wasen, Schutt oder Mist verlegt, besonders

„aber alle Feuer fangende Sachen auf die Seite geschafft „werden."

„§. 51. Auf die Kirchthürme und Böden ist in solchen „Fällen sogleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind „von den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren „Kirchengeräthe sobald möglich zu entfernen."

„§. 52. Ist das Feuer noch verschlossen, so soll man „so lang es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen „gestatten, sondern es durch Begießen und sonst andere mög„liche Art zu ersticken suchen. Wenn es aber schon wirklich „ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, „Heu, Stroh u. dgl. sich befinden, wo also das Begießen „nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk weg„geräumt, die anstoßenden Zäune, wenn es vielleicht nicht „schon vorher um den Zugang offen zu halten geschehen „wäre, weggebrochen, das Dach eingerissen, und sammt „den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer „zu bedecken und zu ersticken, hineinwärts gestürzt werden."

„§. 53. Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht „einzureissen. Nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme „auf keine Art gehindert werden kann, soll zum Vorbre„chen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein „Hauswirth zu verschonen; hingegen ist auch jener, den es „trifft, wie ein Abbrändler zu behandeln, und hat mit „diesen gleiche Vorrechte zu genießen."

§. 5.

Die vierte und letzte Abtheilung der Feuerlöschordnung handelt von denjenigen Vorkehrungen, welche nach schon gedämpftem Feuer zur Vermeidung aller schädlichen Folgen desselben zu treffen sind. Dießfalls heißt es:

„§. 54. Nachdem das Feuer auch bereits gelöscht ist, „soll sich dennoch von den zum Löschen angestellten Leuten „Niemand entfernen, bevor der Grundrichter, oder derje„nige, der die Aufsicht geführt hat, es erlaubt."

„§. 55. Es sind zur Brandstätte eigene Wächter anzu„stellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Fun„ken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Brunst „entsteht."

„§. 56. Der sämmtliche Löschzeug ist sodann auszusu„chen, jedem das Seinige zurückzustellen, und für die Aus„besserung und Vergütung desselben zu sorgen."

„§. 57. Diejenigen, welche an den Löschgeräthen muth„williger Weise etwas verdorben oder zerbrochen haben, sol„len nebst dem gänzlichen Ersatze noch zur verdienten Strafe „gezogen werden."

„§. 58. Diejenigen hingegen, so etwas davon unter„schlagen, sich zueignen oder gar verkaufen dürften, sind „Landgerichtsmäßig als Diebe zu behandeln. Welches um „so mehr von denjenigen zu verstehen ist, die ihre Unmensch„lichkeit so weit zu treiben fähig wären, daß sie von den „während der Feuersbrunst geretteten Sachen der Verun„glückten etwas entwendeten."

„§. 59. Endlich soll nach gelöschtem Brande sogleich die „Anzeige an das Kreisamt erstattet, und von diesem genau „untersucht werden, wie eigentlich das Feuer entstan„den sey, um sowohl die unvorsichtigen, als allenfalls „auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe „zu ziehen."

§. 6.

Nachdem die für kleinere Orte vorgeschriebenen Feuer-

anstalten für größere Ortschaften nicht zureichend seyn können, und bei denselben Vorsichts-Maßregeln anzubringen sind, welche in kleineren Orten nicht wohl auszuführen wären, so erschien zu gleicher Zeit mit der Feuerordnung für das offene Land, eine besondere Ordnung für die Landstädte und Märkte, und zwar ebenfalls unterm 7. September 1782. In derselben sind die nähmlichen vier Gesichtspuncte, wie in jener aufgestellt, wie nähmlich I. die Entstehung der Feuersbrünste gehindert, II. wie, wenn dennoch ein Feuer entsteht, dasselbe bei Zeiten entdeckt, III. es auf das schleunigste gelöscht, und endlich IV. die schädlichen Folgen, welche nach schon gelöschtem Feuer sich ereignen, abgewendet werden können. Was nun die Verhinderung der Feuersbrunst betrifft, so heißt es daselbst:

„§. 1. In den Städten und Märkten sollen die neu „zu erbauenden gemeinen Häuser, wenn sie durch Umstände „nicht mit Ziegeln gedeckt werden können, wenigstens mit „Schindeln, nie aber mit Stroh gedeckt werden. Die herr„schaftlichen Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe und „dergleichen ansehnliche Gebäude müssen ohne Ausnahme „mit Ziegeln gedeckt seyn."

„§. 2. Auf den Böden dürfen künftig ohne besondere „Erlaubniß keine Wohnungen und Zimmer zugerichtet wer„den. Diese, welche schon vorhanden, um und um gemauert „und mit Ziegeln gepflastert sind, mögen ferners bestehen; „sonst aber ist in denselben weder Herdstätte noch Ofen, „noch Kohlfeuer zu gestatten."

„§. 3. Es ist künftig keine hölzerne Bodentreppe (Bo„denstiege) zuzulassen.

„§. 4. Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang, „und sind dieselben, wo sich dergleichen vorfinden sollten, „abzuschaffen."

„§. 5. Sollen die Rauchfänge wohl mit Mörtel (Mal„ter) verwahrt werden, genugsam über die Dächer erhoben, „gerade und weit genug seyn, damit sie leicht geschloffen „und gereiniget werden können. Auch dürfen durch die „Rauchfänge keine hölzernen Balken (Trame), Schließen, „Doppelbäume oder sonst ein Holzwerk gezogen werden."

„§. 6. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen „weder eiserne noch gemauerte Ofenröhren, es sey in Kü„chen oder Zimmern eingelegt werden. Und daher ist den „Blechschmieden — Klampfern — bei schwerer Strafe un„tersagt, dergleichen zu verfertigen. Die Obrigkeit kann „dieß aber nur dann erlauben, wenn die Heitzung sonst „ganz unmöglich wäre, die Röhre vom Schornsteine nicht „zu weit entfernt, und dabei keine Feuersgefahr vorhanden „ist; auch muß es dann der Rauchfangkehrer auf sich neh„men, die Röhre gegen eine billige Bezahlung fleißig zu „reinigen."

„§. 7. In den Küchen, und anderen zu Feuerstätten „bestimmten Orten sollen die Fußböden nie von Holz seyn."

„§. 8. Die Backöfen sind unter Gewölber zu bringen, „und mit Ziegeln zu decken."

„§. 9. Auch die Stallungen sollen nach Möglichkeit ge„wölbt, und oben und an den Seiten gut mit Mörtel be„worfen werden."

„§. 10. Die Scheuern, Stadel und Flachsdörren „müssen, wo es sich thun läßt, außer den Städten und „Märkten gebauet werden."

„§. 11. Ohne obrigkeitlichen Consens und vorläufigen „Augenschein der Werkverständigen soll künftig weder ein „neues Gebäude aufgeführt, noch eine Hauptreparation, „besonders an Rauchfängen und Herden oder Feuerstätten, „unternommen werden."

„§. 12. Zu jeder Art von Bauen muß man sich nur „allein befugter und ordentlich bestellter Bau- und Werk- „meister bedienen, und zwar bei empfindlicher Strafe der „Bauführer sowohl, als der unbefugten Arbeitsleute."

„§. 13. Es soll daher die Obrigkeit darauf sehen, ob „man sich nach der gegebenen Erlaubniß hält, um die Ueber- „treter zu bestrafen, und das unerlaubte Erbaute wieder „abtragen zu lassen."

„§. 14. Bei dem Augenscheine, zu dem allezeit ein „Rauchfangkehrer zuzuziehen ist, muß auf alles gesehen wer- „den, was Feuer fänglich seyn dürfte, vorzüglich aber auf „Feuer, Herdstätten, Oefen und Rauchfänge."

„§. 15. Jedoch ist sowohl der Augenschein, als die „Ertheilung der Erlaubniß und das Nachsehen von der Obrig- „keit ohne Taxe zu leisten."

„§. 16. Das Schießen im Orte oder nahe an demsel- „ben außer den bestimmten öffentlichen Schießstätten, wie „auch alles Feuerwerk, und besonders das sogenannte Son- „nenwendfeuer ist auf das schärfeste verbothen."

„§. 17. Das gewöhnliche Küchenausbrennen wird gänz- „lich untersagt."

„§. 18. So wie den Faßbindern das Ausbrennen der „Fässer bei starkem Winde oder an Feuer gefährlichen Oertern."

„§. 19. In Ställen, Scheuern, Schuppen, und an-

„deren leicht feuerfangenden Orten soll sich Niemand unter=
„fangen, Tabak zu rauchen."

„§. 20. Brennholz, Flachs und dergleichen brennbare
„Dinge bei den Oefen, oder auf den Herdstätten zu trock=
„nen oder zu dörren, wird auf das schärfeste untersagt."

„§. 21. Holz, Heu, Stroh u. dgl. sollen nicht neben
„Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahrt, noch auf die
„Dachböden gelegt werden."

„§. 22. Die Handwerker, welche mit feuerfangenden
„Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vor=
„rath in ihren Werkstätten aufbehalten."

„§. 23. Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Sal=
„niter, Schwefel, Terpentin, Oel oder ähnlichen Waaren
„handeln, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle
„mögliche Behutsamkeit anzuwenden, und sollen in ihren
„Handlungsgewölbern von Pulver nie über 4 Pfund haben,
„und dieses in blechernen Gefäßen wohl verwahren, das
„übrige aber außer der Stadt oder dem Markte in einem
„sichern Ort niederlegen."

„§. 24. Beim Kochen mit Schmalz ist Sorge zu tra=
„gen, daß sich dasselbe nicht entzünde, und wenn es ge=
„schieht, ist es auf gehörige Art zu dämpfen."

„§. 25. Jene Handwerker, die in Holz arbeiten, sol=
„len die Holzschneider, Splitter und Späne nicht in der
„Werkstätte liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an ei=
„nen feuersichern Ort bringen."

„§. 26. Das Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln,
„Dreschen und dergleichen Verrichtungen dürfen bei der
„Nachtzeit entweder gar nicht oder doch nicht bei freiem
„Lichte unternommen werden."

„§. 27. Bei schwerster Strafe ist verbothen, freies Licht „oder Kohlenfeuer auf die Böden, in die Ställe, Heu-, „Holzgewölbe, oder andere Orte zu bringen, wo Feuer fäng- „liche Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausvater hat sich „daher mit gläsernen oder blechernen Laternen zu versehen, „damit er und sein Gesinde sich derselben an solchen Oertern „bedienen möge."

„§. 28. Auch haben die Gastwirthe zu sorgen, daß die „Pferdknechte keine freibrennenden Kerzen in den Ställen „aufzustecken, und wegen des Tabakrauchens alle Behuth- „samkeit brauchen."

„§. 29. Ueberhaupt soll jeder Hausinhaber und Haus- „vater nicht nur seinen Kindern, Hausleuten, den Zins- „parteien und Gästen die Achtsamkeit auf Feuer und Licht „auf das nachdrücklichste einschärfen, sondern er selbst vor „dem Schlafengehen bei Oefen und Feuerstätten genau nach- „sehen und sorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöscht, „oder an einem sichern Ort aufbewahrt werden."

„§. 30. Gleiche Vorsicht haben sie wegen der warmen „Asche zu empfehlen, welche immer an einen Feuer freien „Ort zu schütten ist."

„§. 31. Jeder Hausinhaber und Hausvater soll darauf „sehen, daß die Rauchfänge, Oefen und Herdstätte gerei- „nigt, und gegen die Feuersgefahr sicher gestellt werden."

„§. 32. Dieß Kehren der Rauchfänge soll durch ordent- „liche Rauchfangkehrer, und zwar nach Ermessen der Obrig- „keit, und nach Verhältniß des mindern oder größern Feuers „alle 4 Wochen, oder alle 14 Tage, bei Handwerksleuten, „die großes Feuer nöthig haben, auch alle 8 Tage geschehen."

„§. 33. Die Rauchfangkehrer sind schuldig, diejenigen

„Parteien, welche sich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge „zur gehörigen Zeit fegen zu lassen, wie auch jene Oefen „und Rauchfänge, welche schadhaft sind, oder sonst eine Ge„fahr drohen, der Obrigkeit anzuzeigen, und haben im Falle „der Unterlassung für den entstehenden Schaden zu haften. „Sie sollen sich daher in diesem Puncte nicht auf ihre Ge„sellen verlassen, sondern selbst in den Häusern nachsehen."

„§. 34. Hingegen müssen auch die Hausinhaber und „Hausväter die Rauchfangkehrer anzeigen, wenn sie ihre „Schuldigkeit nicht gehörig erfüllen."

„§. 35. Zur pünctlicheren Beobachtung aller dieser vor„geschriebenen Puncte, und Abwendung aller Feuersgefahr „sind von der Obrigkeit Feuercommissäre aufzustellen. Diese „haben mit Zuziehung eines Maurers-, Zimmers- und Rauch„fangkehrermeisters im Herbst und Frühjahre unentgeltlich „in allen Häusern die Rauchfänge, Oefen und Feuerstätten „wohl zu besichtigen, die Feuergefährlichkeiten anzumerken, „und jene, wobei augenblicklich ein Unglück zu besorgen „steht, auf der Stelle abzuschaffen, dann auch die bei den „Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Augenschein zu „nehmen, und dann über die Untersuchung der Obrigkeit „ihren Bericht abzustatten."

§. 7.

In Ansehung der Anstalten zur baldigen Entdeckung eines ausgebrochenen Feuers wird in der Feuerordnung für Landstädte und Märkte Folgendes vorgeschrieben.

„§. 36. Um eine Feuersbrunst bald zu entdecken, ist den „Nachtwächtern wohl einzuprägen, daß sie Nachts auf das „Feuer genau Acht haben, und unter Drohung einer stren„gen Züchtigung zu befehlen, daß sie sogleich Lärm machen,

„wenn sie einer Gefahr gewahr werden. Wo nun keine Nacht-
„wächter sind, müssen zu dieser Verrichtung Feuerwächter
„angestellt werden, die Nachts im Orte herumgehen, oder
„auf einem Thurme seyn, und alle Viertelstunden ein Zei-
„chen ihrer Wachsamkeit geben müssen."

„§. 37. In Jahrmärkten ist die Sorgfalt und Vor-
„sichtigkeit wegen der Feuersgefahr zu verdoppeln, in der
„Gegend der Markthütten kein freies Licht oder Kohlfeuer
„zu gestatten, hinlängliches Wasser in Bereitschaft zu hal-
„ten, und schon vor dem Tage des Marktes entweder öffent-
„lich kund zu machen, oder wenigstens den Gastwirthen ein-
„zubinden, daß sie die Gäste und Marktleute warnen, auf
„die Sicherstellung ihrer Hütten gegen Feuersgefahr bedacht
„zu seyn."

„§. 38. Bei entstandenem Feuer soll augenblicklich Lärm
„gemacht, und um Hilfe gerufen werden. Wer es geheim
„hält, soll auf das schärfeste gestraft, und so weit sein Ver-
„mögen zureicht, zum Ersatz des verursachten Schadens an-
„gehalten werden."

„§. 39. Zur Kundmachung eines entstandenen Feuers
„ist jedermann verbunden."

„§. 40. Die Kundmachung kann durch Schreien, und
„des Nachts durch Anpochen an die Hausthöre und Fenster
„geschehen. Zugleich ist eine ungesäumte Anzeige bei dem
„Bürgermeister, Stadt- oder Marktrichter, dann auch bei
„den Feuercommissären zu machen. Auf das Lärmzeichen,
„so das Feuer ankündiget, oder bei der Gewahrwerdung des
„Feuers soll ohne weitere Verordnung durch den Schulmei-
„ster, Meßner oder Kirchendiener an die Thurmglocke an-
„geschlagen, auf dem Thurme bei Tag eine Feuerfahne,

„bei der Nacht eine Laterne mit brennendem Licht ausgesteckt,
„und auch wohl durch dazu bestellte Leute mit der Trommel
„Lärm geschlagen werden."

§. 8.

In Ansehung der schleunigen Löschung eines ausgebro,chenen Feuers sagt die Feuerordnung für Landstädte und Märkte Folgendes:

„§. 41. Die schleunige Löschung einer Feuersbrunst hängt „vom hinreichenden Vorrathe an Wasser, nöthigen Löschge=„räthschaften, von der Bestimmung und Anweisung der ver=„schiedenen Classen der Bürger zu angemessenen Verrichtun=„gen, und endlich von der Ordnung ab, die bei dem Lö=„schen herrschen muß. Daher müssen sowohl öffentliche als „Privatbrunnen ein besonderer Gegenstand der Aufmerksam=„keit für die Feueraufsicht seyn, und hat man bei den ge=„wöhnlichen Feeruntersuchungen darauf zu sehen, daß sie „immer im guten Stande erhalten werden."

„§. 42. Wenn daher ein neues Haus gebaut wird, so „soll man nach Möglichkeit darauf sehen, daß in selbem ein „Brunn gebaut werde, und ist die Erlaubniß zum Bauen „nur unter diesem Bedingnisse zu ertheilen."

„§. 43. Wo Mangel an Fluß=, Bach= und Brunnen=„wasser ist, muß man sich mit Pferdeschwemmen, Cister=„nen u. dgl. behelfen, und auf derselben Erhaltung bedacht „seyn."

„§. 44. Es ist zu sorgen, daß auf den Fall der Noth „immer Pferde zur Hand seyn. Es sind daher von den im „Orte Pferd habenden Bürgern immer wechselweise eigens an=„geschirrte Pferde bereit zu halten, um solche bei einer ent=„stehenden Feuersbrunst zur Herbeischaffung des Löschgerä=

„thes, Wassers und anderer Bedürfnisse ohne Verzug ge=
„brauchen zu können."

„§. 45. Jedes gemeine Bürgerhaus soll auf dem Bo=
„den einen mit Wasser gefüllten Bottich haben, und mit
„einigen Schäffern und hölzernen Wassereimern versehen
„seyn, und im Falle der Noth entweder selbst zum Löschen
„gehen, oder seine Leute schicken zu können."

„§. 46. Auch muß jedes Bürgerhaus sich eine Dachlei=
„ter, einen Feuerhacken, und eine große Laterne mit einem
„Hafte, an dem sie an die Hausmauer aufgehängt werden
„können, anschaffen, um bei nächtlicher Feuersbrunst die
„Gassen zu beleuchten, wodurch das Löschgeräth und Wasser
„zugeführt werden muß."

„§. 47. In Ansehung der bessern und größern Häuser
„haben die Ortsobrigkeiten, in Ansehung der in den Städ=
„ten und Märkten liegenden Herrschaftshäuser, Freihöfe,
„Klöster, Pfarrhöfe u. dgl., die k. k. Kreisämter zu bestim=
„men, wie viel sich jedes an den erstgenannten, oder auch
„an ledernen Wassereimern, Hacken, Krampen, eisernen
„Schaufeln, hölzernen Handspritzen u. dgl. beizuschaffen
„habe."

„§. 48. Außerdem sollen aller Orten durch die Kammer=
„ämter der Städte und Märkte selbst, mithin auf gemeine
„Kosten die abgängigen Löschgeräthschaften angeschafft wer=
„den. Jeder Ort muß nach Verhältniß seiner Größe und sei=
„nes Vermögens mit größeren oder kleineren metallenen Feuer=
„spritzen auf Rädern oder Traghölzern, mit Wasserwägen
„und ihrer Zugehör, mit Wasserfässern, mit höhern und
„niedern Feuerleitern, Feuerhacken, eisernen Schaufeln,

„Brecheisen, Brandhacken, ledernen Wassereimern, Later=
„nen u. dgl. versehen seyn."

„§. 49. Die Magistrate und Obrigkeiten sollen demnach „ohne Verzug, und mit eigener Dafürhaftung sorgen, daß „die für jedes bestimmten Löschgeräthschaften in ihren unter= „gebenen Häusern angeschafft werden. Von den ihrigen, und „von den Löschgeräthen der Herrschaftshäuser, Freihöfe, Klö= „ster, Pfarrhöfe u. dgl. haben sie binnen 4 Wochen nach „dieser kundgemachten Feuerordnung dem Kreisamte das „Verzeichniß einzusenden, welches die Anleitung geben wird, „dieses nach Umständen nachzuschaffen, was noch abgängig „seyn dürfte."

„§. 50. Die den Städten und Märkten selbst gehörigen „Löschgeräthschaften müssen an schicksamen Oertern, wo zu „allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahrt, dem „Stadtkämmerer oder sonst vertrauten Leuten hierüber die „Aufsicht aufgetragen, und öfters im Jahre nachgesehen „werden. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, „und sogleich auszubessern, was Schaden gelitten hat; die „Wasserbottiche, wovon in den Stadtgebäuden, Rathhäu= „sern und andern öffentlichen Gebäuden so viel, als nöthig „sind, untergebracht werden sollen, sind zur gehörigen Zeit „mit frischem Wasser zu füllen, und überhaupt sollen alle „Geräthschaften in einem solchen Stande erhalten werden, „daß man sie im Falle der Noth auf der Stelle brauchen „kann. Die darüber aufgestellt sind, werden bei einer ihnen „zur Schuld gelegten Vernachlässigung zur scharfen Verant= „wortung zu ziehen, auch wohl zum Ersatze des durch ihre „Nachlässigkeit entstandenen Schadens anzuhalten seyn."

„§. 51. Um die Geschwindigkeit und gute Ordnung

„beim Löschen zu erhalten, muß jeder selbst wissen, was „er zu thun habe. Daher sollen die Magistrate und Obrig„keiten die Bürger nach ihren Zünften so eintheilen, daß „einer jeden Gattung ihre angemessene Verrichtung zuge„theilt werde, diesen die Zufuhr der Erfordernisse, und Zu„bringung des Wassers, andern der Rettungsplatz, einigen „die Spritzen, andern die Feuereimer, Feuerleitern, andern „das Löschen, das Retten, das Abbrechen und Einreissen. „Besonders aber sind die Maurer, Ziegeldecker, Zimmer„Schmied- und Schlossermeister, wie auch die Rauchfang„kehrer wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie „sich beim Feuer einzufinden, und wozu sie sich eigentlich „bereit zu halten haben."

„§. 52. Auf gleiche Art müssen die Magistrate die Ge„schäfte für den Fall einer Feuersbrunst vorhinein unter sich „selbst eintheilen, und nebst den Feuercommissären noch ei„nige aus ihrem Mittel oder aus der Bürgerschaft benen„nen, welche während des Feuers Ordnung halten, die zu„und abfahrenden Wagen leiten, die Leute mit Bescheiden„heit zum Löschen aneifern sollen. Auch sind eigens Leute „zu bestellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feuer„ansagen, zum Hin- und Wiederschicken, und anderen Re„benverrichtungen sich gebrauchen lassen. Den Gerichtsdie„nern und Thorwärtern ist die Anleitung zu geben, daß sie „auf verdächtige Leute, die vielleicht stehlen möchten, Acht „haben, sie besonders zur Nachtzeit während des Feuers „nicht ein- und ausgehen lassen, und die Thore gesperrt „halten. Die Viehhalter sind anzuweisen, daß sie bei Ent„stehung des Feuers für die Wegschaffung und Rettung des „Viehes besorgt seyen. Alle diese Verrichtungen, und die

„dazu bestimmten Personen sind in ein eigenes Protocoll „einzutragen, damit die Eintheilung nicht vergessen werde, „und jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit „nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können."

„§. 53. Nach gegebenem Lärm- und Feuerzeichen soll „sich der Bürgermeister der Stadt oder Marktrichter mit ei- „nem oder anderen Rathsmanne, wie auch die bestellten „Feuercommissäre zum Feuer begeben, wohin auch jeder „Hausinhaber entweder selbst zu kommen, oder sonst je- „manden Tüchtigen mit Wassereimern, Schäffern u. dgl. „zu schicken hat."

„§. 54. Die Handwerker und andere dazu bestimmte „Personen haben mit ihren nothwendigen Handwerkszeichen „dem Feuer zuzueilen, und sich zu ihrer angewiesenen Ver- „richtung unter Vermeidung der empfindlichsten Strafe, „wenn sie zu spät kämen, anzustellen. Besonders haben sich „diejenigen, die zur Herbeischaffung der gemeinen Stadt- „und Marktgeräthschaften, und zur Zufuhr der Wasserla- „dungen bestimmt sind, aller möglichen Eilfertigkeit zu be- „fleißen; die Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Schlos- „ser, Schmiede, haben mit ihren Werkzeugen, die Rauch- „fangkehrer aber mit allen ihren Gesellen zu erscheinen."

„§. 55. Die Fuhrleute und andere Pferdhälter, dann „auch die nur einkehrenden Fuhrleute sollen, außer den oh- „nehin zur Zufuhr des Löschgeräthes und Wassers eigends „bestimmten, ihre Pferde in Bereitschaft halten, um sie „im Fall der Noth zur Löschanstalt stellen zu können."

„§. 56. Der Wundarzt (Bader) hat die besondere Pflicht, „nebst einem Gesellen und Bind- und Aderlaßzeuge sich ein-

„zufinden, um den bei dem Löschen Verunglückten zu Hülfe „kommen zu können."

„§. 57. Von der Geistlichkeit verspricht man sich, daß „sie nicht nur einige Mitbrüder mit ihren Löschgeräthschaf„ten den Nothleidenden zu Hülfe schicken, sondern auch „den übrigen Einwohnern mit gutem Beispiele vorgehen „werde."

„§. 58. Bei der Löschanstalt ist allen Vorstehern ohne „Widerrede und Verweilung Gehorsam zu leisten."

„§. 59. Die Vorgesetzten müssen die Halsstärrigen und „Widerspänstigen mit Ernste antreiben, die unnützen, müs„sigen und verhinderlichen Zuschauer bei Seite schaffen, und „sich in ihren Verrichtungen glimpflich und mäßig betragen. „Uebrigens haben sich alle Anwesende des unnöthigen Ge„schreies und Lärmens zu enthalten."

„§. 60. Der Weg zur Zubringung des Wassers und „der Löschgeräthe muß frei bleiben, und zur nächtlichen Zeit „beleuchtet seyn. Damit die zu- und abfahrenden Wägen „einander kein Hinderniß verursachen, sind die Wege der „Zu- und Abfuhr auf verschiedenen Seiten anzuweisen. Die „zum Zureichen des Wassers bestimmten Personen sind in „zwei Reihen zu stellen, damit eine die vollen Eimer von „Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren zum „Füllen zurück gebe, weil auf solche Art immer die nöthige „Ordnung erhalten wird."

„§. 61. Beim Löschen soll man die Spritzen nicht ge„gen, sondern auch nach dem Winde richten. So lange es „in einem Zimmer, Keller, Gewölbe oder andern versperr„ten Behältnisse brennt, ist nach Umständen der Sache das „Feuer mit Handspritzen, Wasseraufgießen, allenfalls durch

„Verstopfung der Thüren, Fenster, Oeffnungen mit Erde,
„Rasen, Mist, Steinen, Ziegeln, u. dgl. zu dämpfen,
„und demselben nicht vor der Zeit Luft zu lassen, noch vor-
„eilig und ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabsichten
„zu spät zum Ein- und Niederreißen zu schreiten."

„§. 62. Wenn das weitere Umsichgreifen, und die
„Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf eine andere
„Art gehindert werden könnte, soll man ohne Rücksicht mit
„dem Ab- und Vorbrechen der bedrohten Häuser vorgehen."

„§. 63. Jene, deren Häuser durch die Löschanstalt ab-
„gedeckt oder niedergerissen worden sind, haben alle Vor-
„rechte und Begünstigungen der wirklichen Abbrändler zu
„genießen, und wenn dadurch der ganze Ort gerettet wor-
„den ist, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umstände ein-
„treten, so hat man auf eine besondere angemessene Ver-
„gütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen."

§. 9.

Als Vorkehrungen zur Verhinderung schädlicher Folgen nach gelöschtem Brande bestimmt endlich die Feuerlöschord-nung für Landstädte und Märkte Folgendes:

„§. 64. Nach gelöschtem Feuer haben Löscher und Lösch-
„geräthe noch so lange auf der Brandstätte zu bleiben, als
„es jene, welche die Löschanstalt leiten, zuträglich finden
„werden. Es soll sich also Niemand ohne Erlaubniß der
„Obrigkeit wegbegeben."

„§. 65. Nach dem Brande muß die Feuerstätte bis zur
„gänzlichen Auskühlung noch beständig mit Wasser begossen
„werden, damit nicht durch eine unter dem Schutte verbor-
„gene Gluht ein neues Feuer entstehe. Auch fordert es die Vor-
„sicht, eigene Wächter auf dem Platze zu lassen."

„§. 66. Wenn endlich die Feuersgefahr ganz vorüber „ist, müssen alle Löschgeräthschaften auf einem Platz zusam„men getragen, die der Stadt oder dem Markt angehören, „abgesondert, und dann auch jedem Privat-Eigenthümer das „Seinige zurückgestellt werden. Was verderbt worden, oder „gänzlich zu Grund gegangen ist, muß auf das eheste aus„gebessert und nachgeschafft werden."

„§. 67. Gleich den Tag nach einer solchen unglück„lichen Begebenheit muß die umständliche Anzeige an das „k. k. Kreisamt geschehen."

„§. 68. Daher hat die Behörde unverzüglich zu unter„suchen, woher das Feuer entstanden ist, um jene zur „Strafe zu ziehen, welche durch ihre Fahrlässigkeit dazu „Gelegenheit gegeben haben, und gegen die nach der pein„lichen Halsgerichtsordnung vorgehen zu können, welche aus „vorsätzlicher Bosheit als Urheber davon erkennt worden."

„§. 69. Wer sich etwas von den Löschgeräthschaften „zueignet, muthwillig verderbt, oder wissentlich verkauft „oder kauft, der hat eine gleiche gerichtliche Züchtigung zu „erwarten."

„§. 70. Welche etwas von den der Gefahr ausgesetz„ten oder geretteten Sachen entwenden, oder das ihnen „Anvertraute abläugnen, sind mit der größten Schärfe als „die sträflichsten Diebe nach den peinlichen Gesetzen zu be„handeln."

„§. 71. Hingegen sind diejenigen, welche bei dem Lö„schen gute Dienste geleistet haben, zur allgemeinen Auf„munterung öffentlich zu belohnen. Denen, welche der „Obrigkeit die erste Nachricht von dem entstandenen Feuer „gebracht haben, soll 1 fl., dem, der die erste Wasserla-

„dung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr., dem, der „die zweite gebracht hat, 1 fl., dem Rauchfangkehrer, der „den Rauchfang am ersten geschloffen hat, 2 fl., und dem„jenigen, der solchen am zweiten geschloffen ist, 1 fl. aus „dem Stadt=Markt=Kammeramte gereicht werden."

„§. 72. Das Kammeramt hat dieser und anderer noth„wendigen Kosten wegen, sich an den Hausinhaber, durch „dessen oder seiner Einwohner Schuld und Nachlässigkeit „das Feuer entstanden ist, zu erhohlen. Doch hat dieser „das Recht, dieses von jenem wieder zu fordern, dem die „Entstehung der Feuersbrunst eigentlich zur Last gelegt wer„den kann."

§. 10.

Der schädlichen Folgen wegen, welche von der Außerachtlassung dieser Feuerordnung entstanden, erschien unterm 26. October 1792 folgendes Circulare der k. k. n. ö. Regierung:

„Die seit einiger Zeit in verschiedenen erbländischen Pro„vinzen mit Gefahr und empfindlichen Schaden der Unter„thanen ausgebrochenen mehreren Feuersbrünste verrathen „auf die offenbarste Weise, daß die heilsamen Vorschriften „der unter dem 7. September 1782 für die Städte und „das offene Land erlassenen Feuerordnung nicht getreu ge„nug befolgt, und die Wachsamkeit der Behörden auf die„sen wichtigen Zweig der öffentlichen Sicherheit nicht satt„sam gerichtet sey."

„Se. k. k. Majestät gerührt durch die vielfältigen Un„glücksfälle, denen sie hiedurch ihre theuern Unterthanen „ausgesetzt sehen, haben daher zu Folge Hofdecrets vom 20.

„Empf. 25. October nach ihrer für das allgemeine Wohl „stets wachenden Vorsorge zu verordnen geruht:"

„Erstens: Daß die bestehende Feuerordnung nach ihrem „ganzen Inhalte bei allen Gemeinden neuerdings kund ge„macht, und die Nothwendigkeit einer genauen Befolgung „ihrer auf das allgemeine und einzelne Wohl abzielenden „heilsamen Vorschriften bei dieser und allen andern Gele„genheiten dem Volke dringend zu Gemüth geführt werden „soll."

„Zweitens: Insbesondere soll strenge untersagt wei„den, in Ställen, Scheuern, Schupfen, auf Böden, in Hol„oder Heugewölbern und andern Orten, wo Feuer fangende „Sachen aufbewahrt werden, Tabak zu rauchen, oder da„hin offenes Licht oder Kohlenfeuer zu bringen."

„Drittens: Die Uebertreter sind nach Maßgabe des „Gesetzes über politische Verbrechen mit Gefängniß, und „bei besonderer Unvorsichtigkeit auch mit körperlicher Züchti„gung unnachsichtlich zu bestrafen."

„Viertens: Allen Obrigkeiten und Landesbehörden „liegt absonderlich ob, auf die Befolgung der Feuerordnung „eine stets rege Wachsamkeit zu wenden, nicht nur die darin „vorgeschriebene jährliche zweimahlige Visitation unfehlbar „vorzunehmen, sondern auch außerdem an unbestimmten Ta„gen und Stunden in Häusern, wo viele Feuer fangende Sa„chen vorfindig sind, nachzusehen, und zu eben dieser „Sorgfalt die Hauseigenthümer und Hausväter zu verhal„ten. Obrigkeiten und Behörden, die sich hierin einer Pflicht„versäumung schuldig machen, sollen im Falle eines ent„standenen Unglücks insbesondere zu einer angemessenen „Strafe gezogen werden."

Auch die anbefohlene Vorsichtigkeit mit Licht wurde durch Regierungs=Circular vom 14. Juli 1795 neuerdings eingeschärft, welches also lautet:

„Da wahrgenommen worden, daß der sechzehnte Ab„satz der für das offene Land bekannt gemachten Feuerord„nung vom Jahre 1782, vermöge welchen allgemein ver„bothen worden, sich der glühenden Kohlen, des freien „Lichtes und der brennenden Fackeln in Dörfern zu bedie„nen, nicht gehörig beobachtet werde, so haben Se. k. k. „apost. Majestät zu befehlen geruht, die im gedachten Ab„satze enthaltene Verordnung mit dem Beisatze zu republi„ciren, daß sich die Fahrenden statt der Fackeln der Later„nen bedienen können."

„Welch allerhöchster Befehl hiemit zur genauesten Nach„achtung bei unfehlbarer Ahndung bekannt gemacht wird."

Sechster Titel.

Von dem Rechte der Gewerbs=Verleihung.

§. 1.

Um diesen Geschäftstheil, so weit als hier hievon zu handeln, der Ort ist, deutlich zu entwickeln, scheint es zweckmäßig, diesen Gegenstand in folgenden Abtheilungen durchzuführen, und zwar:

I. Von dem Begriffe und der Eintheilung der Gewerbe.

II. Von der Competenz der Dorfobrigkeit.

III. Von der wirklichen Verleihung und dem Verfahren hiebei.

IV. Von dem Besitze.
V. Von dem Verluste, und
VI. von der besondern Aufsicht zu handeln.

I.

Von dem Begriffe und der Eintheilung der Gewerbe.

§. 2.

Gewöhnlich werden Gewerbe als von der competenten Behörde ertheilte Befugnisse und Rechte bezeichnet, durch Verkauf und Handel selbst erzeugter, oder durch mechanische Umstaltung zum Gebrauche vorbereiteter oder wohl gar nur von den ersten Erzeugern gesammelter Feilschaften, Geräthe, oder anderer Befriedigungsmittel der gewöhnlichen Bedürfnisse, sich entweder allein oder mit Beihülfe untergeordneter Mithelfer (Gesellen) den Unterhalt zu verschaffen.

Da die logische Richtigstellung des Begriffes eines Gewerbes zu dem Zwecke vorstehender Abhandlung weniger wesentlich ist, und in der Geschäftspraxis hierüber kaum ein Anstand erhoben werden dürfte, so wird unmittelbar zur weit wichtigeren Entwicklung der Eintheilung der Gewerbe geschritten.

Bei Eintheilung der Gewerbe biethen sich vorzüglich

a) der Einfluß der Gewerbe auf das allgemeine Beste, und

b) die privatrechtlichen Verhältnisse als Theilungsgründe dar.

a) Mit Rücksicht auf den Einfluß der Gewerbe auf das allgemeine Beste, theilen sich die Gewerbe in Commercial- und Polizei-Gewerbe.

Die Commercial-Gewerbe sind solche Gewerbe, welche die Verarbeitung und den Verkehr mit Gegenständen, Waaren des Luxus, der Bequemlichkeit zum Zwecke haben, und bei denen keine solchen Umstände und Verhältnisse eintreten, welche auf den allgemeinen Gesundheitszustand, oder die Sicherheit, die Ruhe und Ordnung einen directen Einfluß nehmen.

Dagegen sind Polizei-Gewerbe diejenigen Gewerbe, welche die Verfertigung oder den Handel der allgemein nothwendigen Feilschaften zum Gegenstande haben, oder sonst in der Ausübung auf die innere Privatsicherheit, auf den Gesundheitszustand u. s. w. einwirken, und daher die Obsorge der Polizeibehörden besonders nothwendig machen.

Die positive Definition dieser Gewerbe und ihres Unterschiedes liefert das Hofkammerdecret vom 2. Mai 1809 in den Worten: „Die Anlage enthält das Verzeichniß jener „Gewerbe, welche künftig als Polizei-Gewerbe anzusehen „sind. Alle übrigen Gewerbe ohne Unterschied, welche in „diesem Verzeichnisse nicht enthalten sind, werden als Com„mercial-Gewerbe zu betrachten seyn, und ist sich bei dieser „nunmehr bestimmten Gränzlinie zwischen den Polizei- und „Commercial-Gewerben unabweichlich zu benehmen."

Das diesem Hofdecrete beigelegene Verzeichniß erklärte folgende Gewerbe als Polizei-Gewerbe:

1. Anstreicher.
2. Apotheker.
3. Bäcker.
4. Barbierer.
5. Bierbrauer.
6. Bierverleger.
7. Bierwirthe.
8. Bierschänker.
9. Branntweiner.
10. Bratelbrater.

11. Brunnmeister.
12. Buchdrucker.
13. Buchhändler.
14. Chocolademacher.
15. Dürrkräutler.
16. Erbsenhändler.
17. Essighändler.
18. Faßbinder, Böttger.
19. Faßzieher.
20. Fischer.
21. Fischhändler, Fischkäufler.
22. Fleischhauer, Metzger.
23. Fleischselcher, Fleischräucherer.
24. Fleckfieder.
25. Fragner.
26. Fratschlerinnen, Hökerweiber, Hökler.
27. Fuhrleute, Fiacker, Land- und Miethkutscher.
28. Fütterer.
29. Gänse- und Geflügelhändler.
30. Gärtner.
31. Gastwirthe.
32. Geburtshelfer.
33. Germhändler.
34. Glaserer.
35. Gurkenhändler.
36. Greißler.
37. Griesler.
38. Hebammen.
39. Holipenbäckerinnen.
40. Holzführer.
41. Holzhändler.
42. Holzversilberer.
43. Hufschmiede.
44. Kaffehsieder.
45. Kalkbrenner.
46. Käsestecher.
47. Kipfelstände und Brotsitzer.
48. Garköche, Köche, Garküchler.
49. Krapfenbäcker.
50. Kräutlerinnen, Grünzeughändler.
51. Krenhändler.
52. Lackierer.
53. Lebzelter.
54. Magronihändler.
55. Magenbeugelhändler.
56. Mandolletibäcker.
57. Maurer.
58. Mehlspeismacher.
59. Mörungräumer.
60. Methsieder.
61. Müller.

62. Musikanten.
63. Nachtführer.
64. Obstler, Obsthändler.
65. Pastettenbäcker.
66. Perückenmacher.
67. Pflasterer.
68. Putzerinnen, als da sind: Band=, Dünn=tuch=, Hauben=, Spitz=Putzerinnen u. dgl.
69. Rauchfangkehrer.
70. Sägemüller.
71. Sauerkräutler.
72. Schleifer.
73. Schlosser, gemeine, im Gegensatze mit den Kunstschlossern, welche letztere unter die Commercial = Gewerbe gehören.
74. Schiffmeister.
75. Schiffmüller.
76. Schmalzversilberer.
77. Schneider.
78. Schuster.
79. Seifensieder und Oehlerer.
80. Sesselträger.
81. Stärk= und Haarpudermacher.
82. Steinmetze.
83. Stockadorer.
84. Tandler, Trödler.
85. Tischler, gemeine, im Gegensatze mit den Kunsttischlern, welche letztere unter die Commercial = Gewerbe gehören.
86. Traiteurs und Restaurateurs.
87. Wäscherinnen.
88. Weinschenker.
89. Wildprethändler.
90. Wundärzte.
91. Wurstmacher.
92. Ziegelbrenner.
93. Ziegeldecker.
94. Ziegelstreicher.
95. Zimmermeister.
96. Zuckerbäcker.
97. Zwetschkenhändler.

§. 3.

b) Mit Rücksicht auf die bloß privatrechtlichen Verhältnisse theilen sich die Gewerbe

1. in radicirte,
2. in verkäufliche,
3. in cessionarische, und
4. in persönliche. Zugleich sind
5. die persönlichen Gewerbe entweder bürgerliche oder schutzverwandte Gewerbe.

1. Radicirte Gewerbe sind diejenigen Gewerbe, welche mit einem Hause auf rechtlich dingliche Art, d. i. dergestalt verbunden sind, daß sie als ein von dem Hause rechtlich untrennbarer Theil dem Grundbuche einverleibt, und in der Hausgewähre enthalten sind.

Diesen Begriff und die Merkmahle der radicirten Gewerbe entwickelt die Hofentschließung vom 20. Februar, Regierungs-Circulare vom 15. März 1795 auf folgende Art:

„2. Radicirte Gewerbe, d. i. solche, welche ausdrück„lich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wah„ren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, „gehören in das ordentliche Grundbuch, und kann hierauf „eine Verpfändung und Schuldverschreibung nirgends an„derswo, als eben bei dem gemeldten Grundbuche Platz „greifen. Sie sind von dem Hause ohne Vorwissen und ei„gener Bewilligung der Landesstelle nicht, mit Vorwissen „und Bewilligung der letzteren aber auch nur in so ferne trenn„bar, als vorläufig die Sache mit den auf einem solchen „mit radicirtem Gewerbe versehenen Hause vorgemerkten „Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft wegen „der ihr auf einem solchen radicirten Gewerbe zuwachsenden „grundherrlichen Gerechtsame, Maßen bei der aus besonde„ren Ursachen erfolgenden Trennung eines radicirten Ge„werbes von dem vorigen Hause, jenes in der nähmlichen

„Eigenschaft auf ein anderes übertragen, und der Haus=
„gewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß, aus=
„geglichen und berichtiget worden ist. Eben diese Gewerbe
„unterliegen daher wie alle einer grundbüchlichen Realität
„anklebenden Gerechtsame dem Nexus der Grundobrigkeit
„und seinen Folgen."

Eine noch nähere Bestimmung hierüber, und zugleich die wiederhohlte Verordnung, daß künftig neuen Radici=rungen nicht mehr Statt zu geben sey, enthält das Re=gierungsdecret vom 18. November 1781 in den Worten: „Nur jene Gewerbe sind für radicirt anzusehen, welche vom „22. Aprill 1775, als dem Tage der höchsten Entschließung „— durch welche alle künftige Gewerbs=Radicirungen auf „Häuser aufgehoben worden sind — und durch 32 Jahre „zurück zu zählen den Hausgewähren inneliegen, oder auch „jene, die von eben gedachtem 22. Aprill 1775 an, durch „32 Jahre zurück zu rechnen, auf dem nähmlichen Hause un=„unterbrochen getrieben worden sind. Wornach also alle die „übrigen Gewerbe, welche eines oder das andere nicht aus=„weisen können, für nicht radicirte gehalten werden sollen."

Hierüber erfloß unterm 15. März 1784 nachträglich folgende erläuternde Hofentschließung: „Da es ein bereits „erwiesener Satz ist, daß die verkäuflichen Gerechtsame, „wenn man dem dafür ausgelegten Capitale, und den auf „diese Gerechtsame mit obrigkeitlicher Einwilligung vorge=„merkten Pupillen und Weibersprüchen den Werth nicht be=„nehmen will, Vorrechte vor andern, somit Zwang und „Hemmung der Industrialfreiheit immer nach sich ziehen, „so ist nichts erwünschlicher, als daß diese Gewerbe so viel „als möglich, und mit der Gerechtigkeit vereinbart werden

„kann, als Personalia und nicht als Realia behandelt wer„den. Der Magistratsantrag würde aber die Folge nach „sich ziehen, daß die meisten 32 Jahre alten Personalge„werbe verkäuflich würden. Denn da ganz natürlich ein Ge„werbsmann das Haus für sein Gewerbe zugerichtet hat, „so wird nach seinem Tode ein ähnlicher Gewerbsmann „dieses schon hiezu zugerichtet gefundene Haus vor andern „ausgewählt haben. Es kann also von dem Satze, daß „nur jene Gerechtigkeiten als radicirt anzusehen seyen, welche „in der Gewähr eingetragen sich befinden, nicht abgegangen „werden, und der von der Regierung wegen des von dem „Nachfolger ausgelegten größeren Kaufschillings aufgewor„fene Anstand nicht wohl bestehen, weil da, wo die Ge„rechtigkeit nicht besonders in der Gewähr enthalten ist, sie „auch nicht besonders verkauft wird, und jeder Gewerbs„mann ein zur Treibung seines Gewerbes bereits zugerich„tetes Haus gerne theurer als jenes, welches er erst dazu „zurichten muß, bezahlet, folglich, wenn auch wirklich er„wiesen würde, daß ein Gewerbsmann ein solches Haus „etwas theurer, als ein anderes erkauft habe, noch nicht „gleich daraus geschlossen werden könne, daß er den höheren „Kaufschilling verliere, oder daß er wegen der Gerechtig„keit allein das Haus theurer bezahlt habe. Nur in dem „allein möglichen Falle, wenn Jemand das Haus und die „Gewerbsgerechtigkeit abgesondert, somit jedes insbesondere „in Anschlag gebracht, erkauft hätte, und dieser Verkauf „gerichtlich bestätiget worden wäre, kann von dem festge„setzten Grundsatze, daß die Gewähr den alleinigen Beweis „der Verkäuflichkeit abzugeben habe, abgegangen, und in „dem berührten Falle die gerichtliche Bestätigung allerdings

„für einen Beweis, daß die Gerechtigkeit radicirt sey, ange=
„sehen werden."

Hier verdient auch der bei Gelegenheit eines Streites wegen des Fleischergewerbes zu Ebenfurt erfolgte Hofbescheid vom 18. und das hiernach verfaßte Circulare vom 19. September 1795 erwähnt zu werden, welches verordnet: „daß „alle jene vom Jahre 1756 her mithin durch 40 Jahre in „das ständische Gültbuch und Einlage als radicirt gezogene „und hiernach mit der angemessenen Steuer belegte Gewerbe „auch als solche in den Gewähren, wo diese Radicirung „nicht ausgedrückt ist, vorgemerkt und auf solche nach der „Vorschrift vom 22. September 1783, 15. März 1784 „und 12. Mai d. J. Sätze vorgemerkt werden können. „Ueberhaupt werde zur Vermeidung aller Zweideutigkeiten „und den etwa entstehen mögenden Unterschleif, daß hier= „nach mehrere Personalgewerbe in radicirte umgestaltet wer= „den dürften, hintanzuhalten, oberwähnte Resolution da= „hin erläutert, daß jene Gewerbe, die seit dem Jahre 1756 „auf Häusern exercirt und als radicirt, mithin nach einem „höheren Maßstabe versteuert werden, auch als solche be= „stätiget, und dieses den Gewähren, wo es noch nicht ge= „schehen, bei dem ersten Gewährs=Veränderungsfalle ein= „verleibt werden sollen; die öfter gedachte Vorschrift aber „für alle künftigen, und in der vorgedachten Ausnahme nicht „begriffenen Fälle forthin zu gelten habe und zu beobach= „ten sey."

Bei diesen nach dem Bisherigen als radicirt ausgewie=senen Gewerben ist jedoch zu bemerken, daß solche, wenn sie verkauft werden, besonders angeschlagen, und nie höher als im ersten Verkaufspreise veräußert werden dürfen.

In einer für Oesterreich unterm 15. März 1782 ergangenen Verordnung heißt es also: „— Und wenn ein auf „einem Hause radicirtes Gewerbe künftig verkauft wird, so „soll das Haus und das Gewerbe besonders angeschlagen „und veräußert, und der für das Gewerbe ausgefallene „Kaufpreis dergestalt zur Richtschnur genommen werden, daß „ein solches Gewerbe bei weiter erfolgenden Veräußerungen „nie höher, als der erste Kaufpreis war, wohl aber, wenn „es nach der Hand in öfter sich ereignenden Fällen wohlfeiler verkauft würde, auch unter dem ersten Kaufpreise, mithin immer in jenem Preise, in welchem es von dem letzten „Besitzer erkauft worden ist, wieder hintangegeben werden „könne."

Da übrigens radicirte Gewerbe wahre grundbüchliche wenn gleich mit einem Hause verbundene Realitäten sind, so können sie auch von dem Hauseigenthümer, wenn er solche zu treiben nicht entweder selbst befugt, oder Willens ist, in Bestand verlassen werden, doch bestimmt dießfällig die Verordnung vom 17. November 1803, daß radicirte Gewerbe nicht an Unbefugte oder Gesellen in Bestand erlassen werden können.

Schlüßlich ist hier noch der Leinwandhandlungen in Wien zu erwähnen, welche früher bei dem Wiener Bürgerspitals-Grundbuche als besondere Realitäten inne lagen, welche jedoch nach und nach eingehen gemacht wurden.

§. 4.

2. Verkäufliche Gewerbe sind solche, welche von dem Besitzer auf einen andern übertragen werden können, und einen bestimmten Werth haben, ohne daß sie jedoch auf ei-

nem Hause untrennbar haften und der Hausgewähre eingeschaltet sind.

Die Merkmahle dieser Gewerbe enthält das Regierungs-Circulare vom 12. März 1795 in folgenden Worten: „3. Jene „bloß verkäuflichen Gewerbe, welche zwar keinem Hause an„kleben, doch aber von dem Inhaber an seine Kinder über„tragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden, und „mit welchen derselbe, wie mit seinem anderweitigen Eigen„thume schalten kann, mögen zwar niemahls den Gegen„stand eines Grundbuches ausmachen, weil sie auf den „Grund und Boden keine Beziehung haben, sie können auch „nicht den Grundbüchern eingeschaltet werden, doch sind in „den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bei die„sen, außerdem aber bei den Dorfobrigkeiten ordentliche „Vormerkungsprotocolle zu führen, in diesen Protocollen „jedem bestehenden verkäuflichen Gewerbe sein besonderes „Folium zu widmen, auf diesen der Besitzstand und die mit „selbem sich ergebenden Veränderungen mit Beziehung auf „den Werth einzuschalten, und so auch alle hierauf sich be„ziehenden Pfandschaften ordentlich einzutragen, wofür mä„ßige Protocollirungstaxen von 15 Kreuzer für jeden Act „der Eintragung, sie möge den Besitzstand oder die Oneri„rung betreffen, bewilliget werden."

Diese Protocollirungstaxe gilt bloß auf dem Lande und auf den Freigründen inner den Linien, nicht aber für die Stadt Wien selbst, und die bürgerlichen Vorstädte. Eben erwähntes Regierungs-Circulare fährt dießfällig fort: „6. In „Ansehung der in der Stadt Wien, und bürgerlichen Vor„städten bestehenden radicirten, kammergütischen, oder sonst „verkäuflichen, cessionarischen u. dgl. andern Gewerbe hat

„es bei der bisherigen Beobachtung, so viel es die Anschrei=
„bung, Vormerkung, Renovation u. s. w. belangt, so wie
„bei der Abnahme der bisher üblichen Taxen und Gebüh=
„ren ferners zu verbleiben, und sollten die in dem dritten
„Absatze neu verwilligten Protocollirungsgebühren zu 15
„Kreuzer bloß bei den Städten, Märkten und Obrigkeiten
„auf dem Lande, dann auf den inner den Linien Wiens
„gelegenen Vorstadts=Freigründen ihre Wirkung haben."

Wie bei dem Verkaufe eines Hauses, worauf ein ver=
käufliches Gewerbe betrieben wird, sich in Ansehung des
Preises für letzteres zu benehmen ist, bestimmt dasselbe Cir=
culare in Folgendem: „5. Bei öffentlichen Feilbiethungen der=
„jenigen Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrie=
„ben worden, soll vor der Versteigerung der besondere Nor=
„malpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und
„dieser sodann dem höchsten Anbothe um das Haus zuge=
„schlagen werden, daher die abgesonderte Versteigerung ei=
„nes verkäuflichen Gewerbes nur damahls Platz greifen kann,
„wenn kein Käufer den Normalpreis dafür geben will, nur
„darf er nicht überschritten werden, und wenn diesen Nor=
„malpreis mehrere zugleich anbiethen, soll die Dorfobrig=
„keit unter den Käufern, so wie bei Verleihung eines Per=
„sonalgewerbes unter den Anwerbern die Wahl haben."

§. 5.

Ueber die Erfordernisse, um ein Gewerbe als ein ver=
käufliches zu erkennen, enthält die Hofkanzleiverordnung
vom 31. März 1808 Folgendes: „Die Erfordernisse, um
„ein Gewerbe für ein bloß verkäufliches zu erklären, lassen
„sich zwar allerdings bereits aus der Normalverordnung vom
„22. April 1775, nach welcher keine persönlich verliehenen

„Gewerbe mehr verkauft werden dürfen, die verkäuflichen „also schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben müssen, „und aus der weitern Normalverordnung vom 15. März „1784, nach welcher nebst den im Grundbuche vorkommen„den, und der Hausgewähr eingeschalteten Gewerben, auch „jene, welche abgesondert vom Hause in einem besondern „Werthe in Anschlag gebracht mit obrigkeitlicher Bestätigung „verkauft worden sind, für radicirt erklart werden, in der „Wesenheit ableiten. — Allein da in dieser Verordnung der „Ausdruck radicirt in einer uneigentlichen Bedeutung ange„wendet wird, seit jener Zeit sich der Sprachgebrauch darin „geändert hat, daß die ehemahls mit den eigentlich radicirt „vermengten bloß verkäuflichen Gewerbe erst späterhin als „eine eigene Classe davon abgesondert worden sind, da ferner „die letztere Verordnung nicht alle Fälle bei verkäuflichen Ge„werben, die oft nur gemischt mit dem Hause oder Geräth„schaften, oder ohne einen bestimmten Werthanschlag veräu„ßert worden sind, nicht vollständig umfasset; da endlich „die Circular-Verordnung vom 12. März 1795 als das „Hauptnormale über die rechtliche Eigenschaft der Gewerbe, „an welches sich vorzüglich gehalten wird, zwar die Eigen„schaften der radicirten und persönlichen Gewerbe genau er„klärt, aber über die Erfordernisse zu einem verkäuflichen „Gewerbe gar keine näheren Bestimmungen trifft, das Be„nehmen der Behörden dadurch schwankend und unsicher „wird, so wie auch wirklich der hiesige Magistrat nach sei„ner eigenen Aeußerung bisher alle Gewerbe, die nur ein„mahl verkauft worden sind, ohne Rücksicht auf ein Normal„jahr und eine obrigkeitliche Bestätigung für verkäuflich er„klärt hat, so wird es nun unumgänglich nothwendig, die

„Erfordernisse zu einem bloß verkäuflichen Gewerbe in einer „eigenen Vorschrift deutlicher und bestimmter festzusetzen."

„Nach dem Geiste der oben angeführten Verordnungen „muß ein Gewerbe, welches auf keinem Hause förmlich „radicirt ist, um für ein verkäufliches zu gelten, schon vor „dem Jahre 1775 bestanden haben, und schon vor diesem „Normaljahre unter einem besonderen Privatrechtstitel von „Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheirathung, Erbschaft „u. dgl. von einem Besitzer auf den andern mit obrigkeit- „licher Bestätigung übertragen worden seyn, und alle diese „Umstände müssen in so ferne einzelne Gewerbe nicht schon „eine nach besonderer Erhebung, erfolgte Bestätigung der „Verkäuflichkeit von Seite der Landes- oder Hofstelle auf- „weisen können, dargethan werden."

„Der bei jeder Veräußerung zur Richtschnur dienende, „und nicht zu überschreitende Normalpreis ist der letzte vorige „Veräußerungswerth, welcher, wenn er nicht besonders aus- „gedrückt, sondern entweder mit dem Hause, oder den Ge- „räthschaften gemischt oder in gar keinem Geldanschlage er- „scheinet, auf die von der Stadthauptmannschaft und der „Regierung angetragene Art zu erheben ist."

„Hiernach hat die Regierung an den hiesigen Magistrat „sowohl, als an alle übrigen Dominien des Landes die nö- „thige Weisung zu einem festeren und gleichförmigeren Be- „nehmen als Nachtrag zur Circular-Verordnung vom 12. „März 1795 zu erlassen, über deren Beobachtung zu wa- „chen, und insbesondere die angetragene Revision der von „dem hiesigen Magistrate für verkäuflich angegebenen Ge- „werbe vorzunehmen." —

„Ganz nach denselben Grundsätzen sind auch alle Buch-

„drucker, und insbesondere die Universitäts-Buchdruckerge-
„werbe, welche keinen besonderen Vorzug der Verkäuflich-
„keit für sich haben, zu behandeln, und es ist allerdings
„auch keine Ursache vorhanden, in Ansehung des Normal-
„preises bei ihnen von der allgemeinen Ordnung abzugehen."

Gleichbedeutend mit den verkäuflichen Gewerben waren früher die sogenannten Kammergewerbe, mit dem Unterschiede, daß unter solchen ganze Gattungen der Gewerbe begriffen waren; sie lagen bei dem Oberkammeramte des Wiener Stadt-Magistrates in eigenen Vormerkprotocollen inne, gingen jedoch bereits zum Theile ein, zum Theile wurden sie, da sie auf entgeltlichem Wege erworben worden, von den Besitzern eingelöst, so wurden z. B. die Kässtechergewerbe, welche zu den Kammergewerben gehörten, mit 2 Drittheilen des Normalpreises hinaus gezahlt, und sind nun freie Polizeigewerbe.

§. 6.

3. Cessionarische Gewerbe sind solche, welche von dem Besitzer mit obrigkeitlicher Bewilligung an einen andern übertragen werden können, ohne jedoch einen bestimmten Kaufwerth zu haben. Rücksichtlich dieser Gewerbe enthält die Regierungs-Verordnung vom 15. October 1790 folgende Bestimmung: „Bei Abtretung eines cessionarischen Gewerbes
„dürfen von dessen Uebernehmer bloß die vorräthigen Waa-
„ren und Geräthschaften abgelöset werden, und soll daher
„in dem obrigkeitlichen Bescheide, wodurch die Uebernahme
„eines derlei Gewerbes gestattet wird, die Summe des
„Geldbetrages für die übernommenen Waaren und Geräth-
„schaften jedes Mahl ausgedrückt werden, und dann haben
„die Uebernehmer derlei Gewerbe auf den Freigründen mit

„Beilegung dieses obrigkeitlichen Bescheides bei der Landes=
„stelle die Bestätigung anzusuchen, und Falls sie solche er=
„langen, die Befugniß des vorigen Besitzers beim magistra=
„tischen Steueramte auf ihren Nahmen umschreiben zu
„lassen."

Diese Verordnung wurde jedoch mit Hofdecret vom 17. Juni 1791 dahin erläutert und abgeändert: „Es hat von „der unterm 15. October v. J. in Ansehung der cessionari=„schen Gewerbe erlassenen Verordnung in so weit abzukom=„men, daß den Inhabern dergleichen Befugnisse wieder ge=„stattet werde, sich für die Abtretung einen Ablösungsbe=„trag zu bedingen, der jedoch jenen, um welchen der Ce=„dent das Gewerbe erweislich übernommen, nicht überstei=„gen, wohl aber geringer seyn darf. — Um sich nun stets „zu überzeugen, daß hiebei kein Unterschleif getrieben werde, „ist nebst dem Ablösungsbetrage für die Vorräthe und Ge=„räthschaften auch jener für das Gewerb selbst in den obrig=„keitlichen Bescheiden jedes Mahl anzumerken, und um die „Controle zu erleichtern, ist in dem magistratischen Vor=„merkungsprotocolle über die cessionarischen Gewerbe bei je=„dem der alte Ablösungsbetrag beizusetzen, um bei der Um=„schreibung das bedungene dießfällige Quantum vergleichen „zu können. Gleichwie nun hiernach dem hiesigen (Wiener) „Stadt=Magistrate unter einem die Weisung gegeben wor=„den; als wird auch von Seiten der Obrigkeiten der hie=„sigen Freigründe inner den Linien, in vorkommenden Fällen „sich hiernach auf das genaueste in so lange zu benehmen „seyn, als die Sache wegen der Gewerbe überhaupt regu=„lirt seyn wird."

Insbesondere erfloß rücksichtlich der chyrurgischen Ge=

werbe die Bestimmung mit Regierungs-Verordnung vom 8. März 1803 dahin: „Da bei chyrurgischen Gewerben kein „bestimmter Preis zur Ablösung der Utensilien, wie bei „anderen Gewerben wegen verschiedenen Werths der vor- „handenen chyrurgischen Instrumente festgesetzt werden kann, „die willkührliche Angabe ihres Werthes aber zu allerhand „Mißbräuchen und unerlaubten Handel mit den Gewerben „selbst Anlaß geben kann; so wird hiemit verordnet, daß „künftig die Utensilien der chyrurgischen Gewerbe vor ihrer „Ablösung gehörig geschätzt werden sollen, und zwar in „Wien von dem ersten Stadtarzte und ersten Vorsteher des „chyrurgischen Gremiums von Wien, auf dem Lande aber „von dem Kreisarzte, und chyrurgischen Vorsteher des be- „troffenen Landgremiums, und ist dabei über sämmtlich vor- „handenen und auf die obige Art abgeschätzten Utensilien „eine Specification bei der Obrigkeit einzulegen. Dieser „Schätzungsbetrag ist als das Ablösungs-Quantum anzuse- „hen, worauf die Kreisämter und Ortsobrigkeiten, so wie „der hiesige Stadtmagistrat bei derlei Gewerbsverwechslun- „gen Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen haben, „daß nie mehr von dem neuen Uebernehmer abgefordert „werde, so wie dagegen dem überlassenden und ablösenden „Theil frei steht, noch über ein geringeres Quantum sich „einzuverstehen."

§. 7.

Die bisher entwickelten Arten der Gewerbe setzen be- sondere zur Erwerbung nothwendige Privat = Rechtstitel voraus, welche im Falle eines Anstandes erwiesen werden müssen. Diese Arten der Gewerbe bilden bloße Ausnahmen

von der Regel, und können derzeit von neuem nicht mehr verliehen werden.

Dagegen sind in der Regel

4. alle Gewerbe bloß persönliche Gewerbe, d. i. solche, welche bloß der Person des Besitzers mit Rücksicht auf seine persönliche Fähigkeit verliehen werden, daher von diesem auf keine Art an jemand andern übertragen, sondern nur aus einer besondern Begünstigung von dessen hinterlassenem Weibe, so lange sie Witwe bleibt, nach seinem Tode fortgeführt werden können.

Nach diesem Begriffe können Personal-Gewerbe weder verkauft, noch vererbt, noch in Bestand verlassen werden. In dieser Hinsicht heißt es in dem Hofbescheide vom 22. Aprill 1775:

„Dahingegen sey bei den Personal-Befugnissen, so mit „der Person aufhören, der eingeschlichene Unfug, selbe ver„äußern zu lassen, ein für alle Mahl gemessenst abzustel„len, besonders aber die bei Professionisten eingerissene Ge„wohnheit der so betitelten Abfindung und Ablösungen voll„kommen abzuschaffen."

Das Regierungs-Decret vom 10. November 1783 bestimmt gleichfalls: „Die Personal-Gewerbe sind nicht erb„lich. Mithin können diese weder durch Vermächtnisse über„tragen, noch auch sonst den Kindern ein förmliches Recht „auf das väterliche Personal-Gewerb zugestanden werden."

In einer Hofentschließung vom 15. Hornung 1784 heißt es ferner: „Da die Personal-Gewerbe von den Acqui„rirenden selbst getrieben werden müssen, so sollen solche „nicht in Bestand verlassen werden."

Am deutlichsten und genauesten wurden Begriff und

Eigenschaften eines Personal=Gewerbes durch das über die Hofentschließung vom 20. Hornung erflossene Regierungs=Circulare vom 14. März 1795 bestimmt, welches rücksichtlich derselben also lautet: „1. Sind die Personal=Gewerbe „nähmlich solche, welche bloß auf die Person eines Anwers „bers verliehen worden, mit dessen Tode, Falls er unver„ehelicht verstürbe, ohne weiters erlöschen, den allenfalls „zurückgelassenen Eheweibern jedoch werden solche Gewerbe, „so lange sie im Witwenstande verbleiben, keineswegs aber „den Kindern fortzuführen gestattet; doch wollen Se. Maje„stät aus Billigkeits=Gründen erlauben, daß, wenn die In„haber solcher Personal=Handwerks=Gewerbe, die ordentlich „erlernt werden müssen, Bürger sind, und Söhne mit den „erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen jedoch nur „ceteris paribus oder bei gleichen Fähigkeiten und Verdien„sten, wenn nähmlich ihre Mutter stirbt, oder sich an ei„nen andern Gewerbsmann verheirathet, auch die Zahl „dergleichen Gewerbe nicht übersetzt ist, der Vorzug vor an„dern fremden Mitwerbern eingeräumt werden möge. Sonst „aber sind die Personal=Gewerbe weder erblich noch verkäuf„lich, und eben so wenig einer Verpfändung oder Schuldvor„merkung fähig. Sie können daher unter keinem Gesichts„puncte den Gegenstand eines Grundbuches oder irgend ei„ner anderweitigen Vormerkung abgeben. Eben diese Per„sonal=Gewerbe mögen von den Dorfobrigkeiten nach Gut„befinden übertragen werden."

Diese Personal=Gewerbe werden nun insbesondere

5. in bürgerliche und schutzverwandte Gewerbe eingetheilt; die ersteren sind solche, mit denen das Bürgerrecht verbunden ist, Schutzverwandte aber nennet man jene Gewerbs=

leute, welche durch ein besonderes Decret der politischen Behörde berechtiget sind, ohne jedoch Bürger zu seyn, ein Gewerbe zu treiben. Auch bei den Schutzverwandten erlischt das Befugniß mit ihrem Tode, es kann nicht auf die Erben übergehen, und eben so wenig verkauft, oder an einen Dritten überlassen werden, wobei noch das besondere Verhältniß zu bemerken ist, daß ihnen vormahls nicht erlaubt war Gesellen zu halten. Die Schutzverwandten zahlen bloß eine sogenannte Schutzsteuer.

Auch die Academie der bildenden Künste in Wien hat das Recht, ihren Zöglingen die Erlaubniß zu geben, ihre Kunst öffentlich auszuüben. Diese Künstler sind eigentlich als Schutzverwandte anzusehen, und heißen insgemein Kunstverwandte, und sind von der Bezahlung der Commercialtaxe freigesprochen. Die Kunstverwandten können aber auch auf ihre Kunst das Bürgerrecht erwerben, und dann erscheinen ihre Gewerbe als bürgerliche.

Am Schlusse der Eintheilung der Gewerbe sind in historischer Hinsicht noch die Hofbefreiten zu erwähnen, welche das Befugniß, ein Gewerbe zu treiben, unmittelbar von dem Landesfürsten erhielten, doch erhielt es von dieser Art der Gewerbs-Verleihung schon lange sein Abkommen.

II.

Von der Competenz der Dorfobrigkeit.

§. 8.

Mögen die Dorfobrigkeiten das Recht Gewerbe zu verleihen unangefochten schon früher immer ausgeübt haben, so wurde ihnen doch solches erst mittelst Hofbescheid vom 22. Aprill 1775 gesetzlich eingeräumt, und zwar in den Worten:

„Den Magistraten, und auf dem Lande den Domi„nien soll sowohl die Ersetzung der alten, als die Ertheilung neuer Meisterschaften, außer bei den Commercial„Professionisten, nicht minder die Verleihung der Fragnerei, „Greißlerei, des Branntweinschankes u. dgl. dergestalt vollkommen überlassen und eingeräumt seyn, daß sie durch „die vorhandenen und erfolgenden Verordnungen immer ge„bunden bleiben, nicht nur die Gewerbe ohne Noth nicht „zu übersetzen, und zu vermehren, sondern auch bloß tüch„tige Leute zu Meisterschaften anzunehmen."

Diese Competenz wurde seit dieser Zeit nicht nur stets stillschweigend, sondern auch ausdrücklich in den Gesetzen anerkannt und ausgesprochen; so lautet die Hofentschließung vom 22. September 1783: „Die Dorfobrigkeit hat „allerdings allein das Recht, Gewerbe zu ertheilen, weil „solche in einem gewissen Verstande die erste Instanz des „Orts ausmacht, und alle Polizeigegenstände besorgt, folg„lich am besten beurtheilen kann, ob und wie weit die Er„theilung oder Abschlagung eines dergleichen Gesuches noth„wendig sey."

Doch erstrecket sich dieses Recht lediglich auf die Personal-Gewerbe, da radicirte, verkäufliche und cessionarische Gewerbe von neuem nicht mehr verliehen werden dürfen, und die bereits bestehenden nur auf privatrechtlichem Wege durch Kauf oder anders geartete vertragsmäßige Uebertragung erworben werden können. Das Hofdecret vom 25. August 1791 enthält dießfällig die Bestimmung: „Se. Maje„stät haben zu entschließen geruhet, daß die den Magistra„ten und Ortsobrigkeiten eingeräumte Verleihung der Ge„werbe sich nur auf Personal-Gerechtsame beschränken soll."

Hiezu erfolgte mit Hofbescheid vom 18. März 1784 die Erläuterung, daß für den Fall, als die Dorfobrigkeit eines Bezirkes nicht zugleich die Grundherrschaft desselben ist, von ersterer die Personal-Gewerbe erst dann verliehen werden sollen, wenn die Grundherrschaft dawider kein Bedenken trägt. Für den Fall aber, als eine unterthänige Stadt die Dorfherrlichkeit besitzt, enthält das Regierungs-Circulare vom 10. Juni 1784 die Bestimmung dahin: „In Betreff der mittelst höchster Resolution vom 22. September „1783 nur allein den Dorfobrigkeiten eingestandenen Befugniß zur Verleihung der Gewerbe ist auf eine dießseitige „Anfrage von h. Orts unterm 1., empfangen 10. Juni die „gesetzmäßige Entscheidung erfolgt, daß, wenn eine unterthänige Stadt die Dorfsobrigkeit besitzt, solchen Falls nicht „die Stadt, sondern die Herrschaft die Gewerbe zu ertheilen habe."

Rücksichtlich der übrigen Städte heißt es im Hofkanzleidecrete vom 17. October 1805: „Das Recht, Gewerbe und „Schankgerechtigkeiten zu verleihen, gebührt in den Städten ohne Ausnahme dem Magistrate, da es demselben bereits durch mehrere höchste Entschließungen eingeräumt „wurde."

In Betreff der Freigründe in Wien enthält die Regierungs-Verordnung vom 14. Jänner 1805, Folgendes: „Den Obrigkeiten auf den hiesigen Freigründen wird noch „ferner die Verleihung der Personal-Gewerbe gegen dem „belassen, daß bei Errichtung solcher neuen Gewerbe, deren „Bestätigung bei der Regierung angesucht, diese aber nicht „eher ertheilt werde, bis nicht hierüber der Magistrat vernommen, und die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit des

„Gewerbes durch die Stadthauptmannschaft erhoben, und „von der Regierung anerkannt worden ist."

Von der Erhebung durch die Stadthauptmannschaft kam es jedoch dadurch ab, daß solche vermöge Hofkanzleidecret vom 11., Regierungs-Circulare vom 18. December 1819 mit letzten December 1819 aufhörte eine besondere Behörde zu seyn, und die Begutachtung der Gesuche um Gewerbsverleihungen der k. k. Polizei-, Ober- und den Bezirks-Directionen, die Verleihung der Gewerbe in dem Jurisdictions-Bezirke des Wiener Stadtmagistrats diesem ohne weiterer Bestätigung im Einverständnisse mit den Polizei-Directionen und eben so den Vorstadt-Dominien als Ortsobrigkeiten in ihrem Jurisdictions-Bezirke zugesprochen wurde.

In diesem Rechte der Dorfobrigkeiten begründet die Eintheilung in Polizei- und Commercial-Gewerbe keinen Unterschied, die Verleihung beider Arten ist in ihrer Competenz-Sphäre gelegen.

Rücksichtlich der Polizei-Gewerbe kann ohnedieß kein Zweifel seyn, da die Dorfobrigkeiten zugleich erste Polizei-Behörden sind. In Betreff der Commercial-Gewerbe aber enthält die Hofentschließung vom 4. Aprill 1791 die Erläuterung dahin:

„Se. Majestät haben a. h. zu entschließen geruhet, daß „das Befugniß alle sogenannten Commercial-Gewerbe zu „verleihen, mit alleiniger Ausnahme der Großhandlungen, „und förmlichen Fabriks-Concessionen, deren Verleihung „der Landesstelle vorbehalten bleibt, den Magistraten in den „Städten und Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen „seyn solle, und daß nur für jene, die sich durch die Ver-

„anlassung eines Magistrats oder der Ortsobrigkeit beschwert „zu seyn glauben, der Recurs an die Landes- und Hof- „stelle offen zu bleiben habe."

III.

Von der wirklichen Verleihung und dem Verfahren hiebei.

§. 9.

Bei der Abhandlung von der wirklichen Verleihung der Gewerbe ist zwischen der Verleihung a) von neuen Gewerben, und b) der weitern Verleihung oder Wiederbesetzung zu unterscheiden.

a) Nach dem derzeit bestehenden Gewerbs-Systeme ist allenthalben der Grundsatz der Freiheit in Errichtung und Betreibung der Gewerbe gesetzlich, jedoch unter der Bedingung ausgesprochen, daß diese freie Concurrenz mit dem Local-Bedürfnisse in Harmonie bestehe.

Daß dieser Grundsatz zum Theile bereits den früheren Gesetzen zur Basis diente, beweisen die h. Hofentschließungen vom 22. November 1790 und 6. März 1795, welche verordnen, daß die Zahl der Gewerbe zum Nachstande der schon bestehenden nicht über die Erforderniß vermehrt werden soll. —

Insbesondere müssen die Polizei-Gewerbe jederzeit in verhältnißmäßiger Anzahl mit der Bevölkerung eines Orts dergestalt erhalten werden, daß die Bedienung des Publicums gesichert, und dabei hinlängliche Concurrenz vorhanden ist.

Obigen Grundsatz sprechen ferner noch folgende Gesetze aus:

„In künftigen Fällen — lautet der Hofbescheid vom 18. „October 1792 — wo es sich um Verleihung eines erlo„schenen oder Ertheilung eines neuen Meisterrechtes han„delt, kommt es nur darauf an: ob der Meisterrechtswer„ber eine vorzügliche Geschicklichkeit besitze, und die Locali„tät, in welcher er sich niederzulassen gedenket, nicht schon „mit einer allzugroßen Menge ähnlicher Gewerbe Treiben„den versehen ist, oder nicht? — wo sodann in dem letzte„ren Falle verdienstlichen und geschickten Anwerbern das „Meisterrecht unbedenklich ertheilt werden kann, da ohne„hin jedem Theile der Recurs zur näheren Erwägung seiner „Gründe bevorsteht."

Mit Hofkammerdecret vom 5., Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1811 wurde verordnet: „ — daß es von dem „Verbothe neue Gewerbe und Fabriken in dem Umkreise „von 2 Meilen um die Residenzstadt zu errichten, und die „Bewilligung dazu zu ertheilen nunmehr abzukommen „habe; jedoch dürfe in Zukunft in diesem Umkreise die Er„richtung solcher Gewerbe und Fabriken, mit welchen ein gro„ßer Holzaufwand verbunden ist, auf keine Weise gestat„tet werden."

Eben so dürfen nach dem Hofkanzleidecrete vom 6. Februar und der Erläuterung vom 15. März 1810 die großen eigentlichen Feuer-Gewerbe, als Glashütten, Eisenhämmer u. dgl. nicht in den Gegenden erweitert und vermehrt werden, wo das Brennholz selten wird, und wo die Waldungen vorzüglich für dieses Bedürfniß benützt werden müssen.

Am deutlichsten eifert gegen den Zunftgeist und für die freie Concurrenz das Hofkammerdecret vom 2. Mai 1809

in den Worten: „Daß die gesetzmäßig vorgeschriebene In„dustrial=Freiheit zur unabweichlichen Grundlage der Com„mercial=Leitung anzunehmen, insbesondere aber bei allen „Verhandlungen sowohl, als auch bei der Einsicht der „Dienstprotocolle der Unterbehörden auf das strengste dar„über zu wachen seyn werde: daß dieselben bei ihren Ent„scheidungen in keinem Falle, von dieser Richtschnur ab„weichen, und in keinem Falle den gefährlichen Einstreuun„gen des Monopols und Zunftgeistes Gehör gegeben, son„dern die freie Concurrenz mit Entfernung aller ängstlichen „Nebenrücksichten standhaft behauptet werde."

b) Bei weiterer Verleihung schon bestehender Gewerbe ist

1. die subjective Eigenschaft der Competenten und
2. das Verfahren zu berücksichtigen.

1. Rücksichtlich der subjectiven Fähigkeit ist es gerade nicht nothwendig, daß der Competent um ein Gewerbe die Großjährigkeit bereits erreichet habe, auch Minderjährigen können Gewerbe verliehen werden. Das Hofkammerdecret vom 13., Justiz=Hofdecret vom 27. September 1815 verordnet für einen solchen Fall: „Daß in Zukunft in allen „Fällen, wo es sich um Verleihung von Gewerbs= oder „Handlungs=Befugnissen an Minderjährige handelt (welche „nach dem §. 252 des bürgerlichen Gesetzbuches durch eine „solche Verleihung die Großjährigkeit erlangen) die politi„sche Behörde immer mit der gerichtlichen Personal=Instanz „des Bittstellers vorläufige Rücksprache pflege."

In Betreff der Fremden wurde mit Regierungs=Decret vom 14. November 1811 verordnet: „künftig keinem neu „angekommenen Fremden mehr ein Befugniß oder ein Ge=

„werbe zu verleihen, der sich nicht mit einem Zeugnisse der „Polizei=Oberdirection ausweiset, daß in Rücksicht seiner „Person gegen eine solche Verleihung kein Bedenken ob=„waltet."

Ferner durfte nach dem Regierungs=Circulare vom 3. Mai 1796 Niemanden, der schon ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besaß, ein zweites verliehen werden, eben dasselbe galt auch von Eheleuten, wenn nähmlich ein Theil eines Ehepaares schon eine Gerechtigkeit besaß, so durfte dem anderen Theile nach dem Hofdecrete vom 23. October Regierungs=Verordnung vom 9. November 1795 keine ähnliche Gewerbs=Gerechtigkeit ad personam verliehen werden, allein diese Verbothsgesetze rücksichtlich der Vereinigung mehrerer Polizei=Gewerbe in einer Person, wurden durch das Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1815 modificirt, und mit Rücksicht auf die Localbedürfnisse aufgehoben.

Rücksichtlich der Commercial=Gewerbe wurde bereits mit dem Hofkammer=Decrete vom 6. Juni 1803 verordnet: „— das Verboth mehrere Gewerbe zu vereinigen, erstrecket „sich nicht auf die Commercial=Gewerbe, und die Vereini=„gung jener Gwerbe, die schon eine natürliche Verbindung un=„ter sich haben, ist auf dem Lande einem geringen Anstande „ausgesetzt, da selbe, um die Fabriks=Unternehmungen auf „dem flachen Lande zu erleichtern, oft nöthig ist."

Die besondere subjective Fähigkeit besteht in der vorzüglichen Geschicklichkeit zur Betreibung des bestimmten Gewerbes, die von jedem Competenten durch seine Lehr= und Gesellenjahre, und durch das zu verfertigende Meisterstück ausgewiesen werden muß, wobei jedoch auch des Gewerbs=Com=

petenten moralische Eigenschaften und anderweitig erworbene Verdienste in Betrachtung zu nehmen sind.

„Militär- und Landwehrdienste — heißt es im Hofkam- „merdecrete vom 3. Jänner 1816 — sind zwar allerdings „zu berücksichtigen, und Individuen, für welche solche spre- „chen, wenn sie auch die sonst erforderliche Dienstzeit „bei der Handlung oder einem Gewerbe nicht auszuweisen „vermögen, vorzugsweise mit Befugnissen zu betheilen, je- „doch dürfen deßhalb diejenigen Subjecte, welche alle er- „forderliche Eigenschaften besitzen, aus dem Grunde, weil „sie keine Militär-Verdienste haben, was oft auf Verhält- „nissen beruht, die ganz außer ihrer Willkühr liegen, von „der Erlangung solcher Befugnisse nicht ausgeschlossen werden."

Bei Erwerbung eines radicirten Gewerbes entscheidet zwar lediglich der Kauf des Hauses, auf welches das Gewerbe radicirt ist, doch wird auch hiebei die subjective Fähigkeit hiezu in so weit gefordert, daß der Käufer eines Hauses, auf welches ein Gewerbe radicirt ist, wozu er die erworbene technische Geschicklichkeit nicht ordnungsmäßig ausweisen kann, den Betrieb dieses Gewerbes einem hiezu fähigen Gewerbsmanne überlassen muß.

Zur Erwerbung der käuflichen und cessionarischen Gewerbe muß jedoch immer die hiezu nöthige Kunstfähigkeit und Gewerbskenntniß bereits vorhanden, beurkundet werden.

§. 10.

2. Die Form, welche auf dem Lande bei der Gewerbs-Verleihung zu beachten kommt, schreibt die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 23. October 1816 in Folgendem vor: „Da so häufig bei Verleihung der Gewerbe auf dem „Lande unordentlich vorgegangen, dadurch die einfachsten

„Angelegenheiten in Verwirrung und Weitläufigkeiten ge=
„bracht, und den Parteien bedeutende Beeinträchtigungen
„zugezogen werden, ist es nothwendig, sämmtlichen Orts=
„obrigkeiten ein regelmäßiges und gleichförmiges Verfahren
„vorzuzeichnen, welches das Kreisamt denselben zur unab=
„weichlichen Richtschnur und zur Verständigung der Zünfte
„und Innungen vorzuschreiben, und genau handzuhaben
„hat."

„1. Bevor die Ortsobrigkeit ein Gewerbe verleiht, hat
„dieselbe mit dem Gewerbswerber oder einem Bevollmäch=
„tigten desselben mit Beiziehung derjenigen, denen wider
„die allfällige Gewerbs=Verleihung ein Recursrecht zusteht,
„somit mit Beiziehung der betreffenden Innung, wo eine be=
„steht, und der dabei interessirten Gewerbsleute, dann mit
„Beiziehung der Ortsgemeinden durch ihre gesetzmäßigen
„Repräsentanten, eine Commission abzuhalten.

„2. Bei der Commission selbst hat der Gewerbswerber
„die zur Erlangung des angesuchten Befugnisses nothwendi=
„gen Eigenschaften und Erfordernisse, so wie seine sonstigen
„Behelfe auszuweisen; die Gegenpartei aber ihre allfälligen
„Einwendungen anzugeben, und darzuthun. Ueber alles
„dieses ist ein förmliches Protocoll unter Beilegung der Do=
„cumente, welche die eine oder die andere Partei beibringt,
„aufzunehmen, und von den Parteien zu fertigen."

„3. Nach geschlossenen Verhandlungen hat die Orts=
„obrigkeit sogleich eine schriftliche gehörig motivirte Entschei=
„dung den Parteien zustellen zu lassen.

„4. In dieser Entscheidung ist ausdrücklich anzuführen,
„daß derjenige Theil, der sich beschwert zu seyn glaubt, bin=
„nen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet,

„den Recurs an die höhere Behörde, und zwar bei ihr „Ortsobrigkeit anzumelden, binnen weiteren 14 Tagen ein„zureichen, und sich über die geschehene Ueberreichung bei „ihr auszuweisen habe; wobei auch jedes Mahl den Par„teien ausdrücklich zu bedeuten ist, daß es für sie selbst am „vortheilhaftesten, und für die Behörden am erwünschlich„sten ist, wenn sie gleich den Recurs selbst bei der Orts„obrigkeit zur weiteren Beförderung einreichen."

„5. Sowohl die geschehene Anmeldung des Recurses, „als auch die Ausweisung über die wirkliche Ueberreichung „desselben ist jedes Mahl auf der Stelle der Gegenpartei „bekannt zu machen.

„6. Der Intimation einer jeden Gewerbs-Verleihung ist „an beide Parteien jedes Mahl ausdrücklich beizufügen: daß „sich der Gewerbs-Impetrant aller Ausübung des Gewerbes „zu enthalten habe, so lange nicht die Recursfristen ver„strichen, oder die in der erwähnten Frist angemeldeten und „eingereichten Recurse erledigt sind; daß aber, wenn der „Recurs binnen den 14 Tagen nicht angemeldet, oder der „angemeldete binnen den weitern 14 Tagen nicht eingereicht „seyn sollte, der Impetrant ohne weiters berechtiget sey, „gegen vorläufige Meldung zur Behandlung in Hinsicht der „Erwerbsteuer, das Gewerbe auszuüben, und ein nachträgli„cher Recurs keine Wirkung mehr haben könne."

„7. Alles was in dem 4., 5., 6. und 7. Puncte an„geordnet worden, hat auch bei Intimirung der Entscheidung „höherer Behörden in Gewerbssachen zu geschehen."

„8. Auf jede Zustellung ist der Zustellungstag anzu„schreiben."

„9. Wenn alle diejenigen, denen ein Recursrecht allenfalls

„zusteht, sich vor der Obrigkeit erklären, wider die Gewerbs=
„verleihung keinen Recurs ergreifen zu wollen; so ist dem
„Impetranten des Gewerbes die Ausübung desselben sogleich
„zu gestatten, dieser Umstand in dem Decrete ausdrücklich
„zu bemerken, und wegen der Erwerbsteuer sogleich Amt
„zu handeln."

„Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die gegen=
„wärtigen Anordnungen auf die radicirten und verkäuflichen
„Gewerbe nicht passen, und daß, wenn gleich eine Gewerbs=
„verleihung nach fruchtlos verstrichenem Recurse von keinem
„Privaten angefochten werden kann, dieselbe doch von den
„höheren Behörden, welche durch Beschwerden der Priva=
„ten, oder auf anderem Wege in die Kenntniß kommen,
„aufgehoben werden könne, und nach Umständen aufgeho=
„ben werden müsse, wenn die Ortsobrigkeit ein Gewerbe
„gegen die bestehenden Vorschriften verleiht, oder dabei ih=
„ren Wirkungskreis überschreitet, in welchen Fällen aber bei
„wirklich erfolgter Aufhebung einer solchen Verleihung dem
„Gewerbs=Impetranten die volle Entschädigung von Seite
„der verleihenden Ortsobrigkeit zukömmt. Endlich ist bei den
„dießfälligen Verhandlungen, Entscheidungen und Berichts=
„erstattungen, da durch Verzögerungen die National=Be=
„triebsamkeit und der Privatwohlstand wesentlich leidet, die
„möglichste Beschleunigung aber auch die genaueste Berück=
„sichtigung der bestehenden Vorschriften und des Geistes der=
„selben wiederhohlt einzuschärfen."

§. 11.

Eine besondere Tendenz der Gesetzgebung bei Wiederver=leihung erledigter Gewerbe ist dahin gerichtet, die möglichst größte Concurrenz der hiezu fähigen Individuen zu bewerk=

stelligen, um die Betheilung dem Würdigsten und Fähigsten zukommen zu machen. Aus diesem Grunde darf in Folge Regierungs=Verordnung vom 6. August 1807 zur Wiederbesetzung eines Gewerbes erst nach Verlauf von 3 Wochen geschritten werden, und muß die Gewerbs=Erledigung ordentlich kund gemacht werden. Diese Kundmachung geschieht gewöhnlich mittelst einer Currenda, welche von dem Vorsteher der Innung, wo eine solche besteht, den sämmtlichen Mitgliedern mitzutheilen ist, und womit sich bei der Gewerbsverleihungs=Commission ausgewiesen werden muß.

Rücksichtlich des Recurses gegen Gewerbs=Verleihungen verordnet das Regierungs=Circulare vom 9. Aprill 1795, daß in Fällen, wo gemeiniglich Kosten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden sind, der in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Recurs allzeit einen Stillstand der Verfügung der untern Stelle oder effectum suspensivum nach sich zu ziehen habe, damit die Parteien nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen.

In Betreff des Recurstermines erfolgte mit Regierungs=Circulare vom 12. Juni 1817 folgende Erläuterung: „Um „Irrungen zu begegnen, welche aus dem §. 9 des wegen „der Erwerbsteuer erlassenen Regierungs=Circulare vom 15. „Februar 1813 etwa entstehen könnten, wird mit h. Ge„nehmigung der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. „Commerz=Hofcommission zur allgemeinen Richtschnur Nach„stehendes bekannt gemacht:

„Wenn gegen irgend eine Gewerbsverleihung entweder „an ein Kreisamt, oder an die hiesige Stadt=Haupt„mannschaft, oder an diese Landesstelle, oder an eine Hof„stelle ein Recurs ergriffen wird, so muß ein solcher Re=

„curs jedes Mahl binnen vierzehn Tagen, von der erhal-
„tenen Zustellung der letzten Verordnung, und zwar bei
„derjenigen Ortsobrigkeit, für deren Bezirk das Gewerbe
„oder Befugniß verliehen wurde, angemeldet, und binnen
„weitern acht und zwanzig Tagen sich über die wirkliche
„Einreichung desselben, oder über die bereits erhaltene Be-
„willigung einer längeren Recursfrist, und im letzteren Falle
„sodann ebenfalls über die wirkliche Einreichung der Recurs-
„schrift binnen der zugestandenen verlängerten Frist ausge-
„wiesen werden. Jede solche Anmeldung oder Ausweisung
„ist demjenigen, welchem das Gewerbe oder Befugniß verlie-
„hen worden ist, von Seite der Ortsobrigkeit jedes Mahl
„sogleich ämtlich bekannt zu machen, und sollte bei der Orts-
„obrigkeit die Anmeldung des Recurses binnen der erwähn-
„ten vierzehn Tage nicht geschehen seyn, oder aber die
„wirkliche Ueberreichung des zwar in gehöriger Zeit ange-
„meldeten Recurses während der eben angeführten Frist nicht
„ausgewiesen worden seyn, so ist der Gewerbsmann berech-
„tiget, das erhaltene Gewerbe oder Befugniß ohne weiters
„auszuüben, ihm ist ohne weiters der Erwerbsteuerschein
„auszuhändigen, und der Recurs selbst kann gegen den Ge-
„werbsmann keine Wirkung mehr haben."

„Bei Gewerbs- oder Befugniß-Verleihungen in denjeni-
„gen Bezirken, wo der hiesige Stadtmagistrat Ortsobrigkeit
„ist, haben die hiermit kund gemachten Anmeldungen und
„Ausweisungen lediglich bei demselben; in denjenigen Bezir-
„ken inner der hiesigen Linien aber, wo andere Herrschaften
„die ortsobrigkeitlichen Rechte ausüben, haben dieselben nicht
„nur bei der Ortsobrigkeit, sondern zugleich auch bei dem
„hiesigen Magistrate zu geschehen, da letzterer in dem gan-

„zen Umfange inner der Linien das Erwerbsteuer-Geschäft „zu besorgen hat."

Nach diesen Bestimmungen wurde früher der Recurs in Wien und ihren Vorstädten von dem Magistrate und den Ortsobrigkeiten nach dem Amtsunterrichte vom 13. August 1807 für die Stadthauptmannschaft und der Verordnung vom 10. März 1808, an die Stadthauptmannschaft gezogen, doch mit Regierungs-Circulare vom 18. December 1819 hörte die Stadthauptmannschaft und zwar mit dem Termine vom letzten December 1819 auf, eine eigene Behörde zu seyn, und wurde verordnet, daß die Vorlegung der Recurse in Gewerbssachen von dem Magistrate, den Vorstadtdominien und Ortsobrigkeiten an die k. k. n. ö. Landesregierung zu geschehen habe.

Auch die Kreisämter hörten auf, eine zweite Instanz in Gewerbssachen zu bilden, in welcher Hinsicht das Hofkanzleidecret vom 19. März 1819 verordnet: „Nach einer a. h. „Entschließung vom 26. v. M. haben von nun an, in so „ferne sich dortlandes bis jetzt anders benommen worden „wäre, in Gewerbssachen die Recurse von den Unterbehör„den entweder unmittelbar, oder durch die Kreisämter an „die Landesstellen zu gehen, ohne daß den Kreisämtern ein „Erkenntniß in diesem Gewerbszweige zustehen soll, jedoch „kann sich die Landesstelle der Kreisämter zu Erhebungen „und zur Einhohlung von Auskünften, da, wo es nöthig „seyn sollte, auch in Gewerbssachen bedienen."

So wie ferner die Recurse von den Ortsobrigkeiten an die Regierung in zweiter Instanz gelangen, so hat der Zug in dritter Instanz bei Polizeigewerben an die Hofkanzlei, bei Commercialgewerben aber an die Commerz-Hofcommission zu gehen.

Ueber die wirklich ergriffenen Recurse hat sich die betreffende Partei bei der untern Behörde auszuweisen. Wie dieses zu geschehen habe, bestimmt das Hofdecret vom 13. März, Regierungs-Circulare vom 9. Aprill 1795 folgender Maßen: „2. Die Partei, welche den Recurs ergreifet, hat „sich bei der untern Behörde durch einen Einreichungs-Pro„tocolls-Auszug der höheren Behörde über die geschehene „Einreichung bei derselben auszuweisen; die Controlle aber „in Ansehung des Tages, an welchem die Parteien die be„schwerenden Bescheide erhalten, ist bei den von Amtswegen „zuzustellenden Bescheiden, wie bisher geschah, durch die „von den Parteien eigenhändig zu unterzeichnenden Zustel„lungsbogen, bei den zu bezahlenden, und deßhalb von „den Parteien selbst in den Taxämtern zu behebenden Be„scheiden hingegen, durch die Taxämter mittelst Anmerkung „des Tages des Empfangs sowohl auf das Actenstück, wel„ches hinausgegeben wird, als in den Taxcontrolbüchern zu „führen."

Wurde nun eine solche Gewerbs-Verleihung entweder nicht beanständet, oder solche im Recurswege von der zweiten und dritten Instanz bestätiget, so wird zum Behufe der Betreibung noch die Lösung des Erwerbsteuer-Scheines gefordert. Das Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 18. März 1814 verordnet: „Es ist genau darüber zu „wachen, daß nunmehr kein wie immer geartetes Gewerbe „betrieben werde, wenn der vorgeschriebene Erwerbsteuer„schein nicht gelöset worden ist." — (Regierungs-Circulare vom 15. Februar 1813.)

IV.

Von dem Besitze der Gewerbe.

§. 12.

In Betreff des Besitzes kommen hier die Pflichten und Rechte, welche mit dem Gewerbsbetriebe verbunden sind, zu betrachten.

Die vorzüglichste Pflicht eines jeden, dem ein Gewerbe verliehen worden, ist die, solches alsogleich und fortwährend zu betreiben, und ordentlich auszuüben. Diese Pflicht sprechen die Regierungs-Circularien vom 12. Juli 1796 und 18. August 1802 und letzteres insbesondere in den Worten aus: „Bei Verleihung der Gewerbsbefugnisse sollen die Behörden „die Bedingung ausdrücklich beisetzen, daß, wenn dasselbe „Ein Jahr hindurch nicht betrieben wird, das Recht als er„loschen erklärt ist."

Zugleich haben die Gewerbsleute das Publicum ordentlich zu bedienen, und niemanden ihre Waaren vorzuenthalten. Hofdecret vom 23. Juni 1819.

Dagegen sind mit dem Gewerbsbesitze vielfältige Rechte verbunden und zwar:

1. Erlanget ein Minderjähriger durch Antretung eines Gewerbes die Großjährigkeit. §. 252 b. G. B.

2. Wird durch die Antretung des Gewerbes die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Das Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1819 enthält hierüber Folgendes: „Nach „dem 29. §. des b. G. B. wird die österreichische Staats„bürgerschaft durch die Antretung eines Gewerbes, dessen „Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwen„dig macht, schon für sich erworben. — Wer nur ein ver-

„käufliches Gewerbe an sich gebracht hat, hat die erwähnte „gesetzliche Bedingniß bereits erfüllt, weil er durch den An„kauf das Gewerbe eben so angetreten hat, wie bei persön„lichen Gewerben dieses durch die in Rechtskraft erwachsene „obrigkeitliche Verleihung geschieht, ohne daß hiezu der phy„sische Betrieb des Gewerbes nothwendig wäre. Es bedarf „daher in solchen Fällen nicht mehr der Verleihung der öster„reichischen Staatsbürgerschaft."

3. Die mit einem Gewerbe sind von Widmung zum Militärdienste befreit. Das Hofdecret vom 30. Aprill 1809 Regierungs-Decret vom 12. Aprill 1810 enthält hierüber Folgendes: „Se. Majestät haben zur Verhüthung nachthei„liger Mißbräuche mit Verleihung des Bürgerrechts in Be„ziehung auf die Militär-Stellung zu beschließen geruhet, „daß 1. die durch den Besitz einer Realität zum Bürgerrechte „gelangten, und von der Stellung zum Militär befreiten „Individuen nur so lange davon frei seyn können, als sie „die Realität mit Rücken besitzen. 2. Daß dieser Grundsatz „auch bei verkäuflichen Gewerben zu gelten habe. 3. Daß „jedoch die mit Personal-Gewerben betheilten Bürger nur „dann zum Militär gestellt werden können, wenn sie das „Gewerbe durch Verlauf von 3 Jahren nicht betrieben ha„ben, und daß 4. die bloße Pachtung eines Real-Gewer„bes an und für sich die Befreiung vom Militär-Stande „nicht begründe."

4. Mit der Gewerbsverleihung ist in den Städten und Märkten auch die Erwerbung des Bürgerrechtes und der aus demselben fließenden Vortheile gegen die bestimmten Bürgerrechtstaxen, dann die Einverleibung in die betreffenden Innungen verbunden.

Diese Taxen wurden mit Hofkanzleidecret vom 30. November 1820 rücksichtlich der Stadt Wien auf Metallmünze umgesetzt: „Wegen Umsetzung der in die Renten der Stadt „Wien einfließenden Gewerbs = Verleihungs = und Bürger= „rechts = Taxen auf Metallmünze (heißt es daselbst) wird „verordnet: bei der schon im Jahre 1817 beschlossenen Ein= „theilung aller Gewerbe in 7 Classen hat es zu verbleiben, „und ist nach dieser Classen = Eintheilung die Gewerbs=Ver= „leihungstaxe ganz nach der bisherigen Ausmaß mit 70, „60, 50, 35, 25, 15 und 10 Gulden vom 1. Jänner 1821 „anzufangen in Conventions=Münze abzunehmen. — Uebri= „gens versteht es sich von selbst, daß alle bis jetzt der Ge= „werbs=Verleihungstaxe unterzogenen Gewerbe und Befug= „nisse auch in der Folge dieselbe zu entrichten haben, daß „hievon nur radicirte und verkäufliche Gewerbe ausgenom= „men bleiben, daß endlich bei beschränkten Gewerbsbefug= „nissen, mit welchen das Recht Lehrlinge zu bilden, nicht „verbunden ist, nur die Hälfte der für unbeschränkte Befug= „nisse bestimmten Taxen eingehoben werden darf. — Bei „Verleihung des Bürgerrechts in Wien hat nur eine für alle „Bürger ganz gleiche Taxe zu bestehen, welche vom 1. Jän= „ner 1821 an mit 24 Gulden in Conventions=Münze ab= „zunehmen ist." — Hofdecret vom 21. April 1821.

Rücksichtlich der Einverleibung in die Handwerksladen wurde mit Regierungs = Circulare vom 26. März 1785 ver= ordnet: „Zur Steuerung des Unfuges, mittelst welchen „die Handwerksladen die Einverleibung der von den Dorf= „obrigkeiten auf dem Lande in Folge der ihnen von höchsten „Orts eingestandenen Befugniß, angenommenen Gewerbs= „leute unter verschiedenen nicht erheblichen Bedenken zu ver=

„zögern trachten, findet man dem Kreisamte zu verordnen „nöthig, daß selbes die sämmtlichen in seinem Viertel befind„lichen Dorfobrigkeiten dahin anweise, daß sie bei Verlei„hung eines neuen Gewerbes hievon jedes Mahl die betref„fende Lade verständigen sollen, den sämmtlichen Polizei„Handwerksladen aber mitzugeben habe, daß sie auf erhal„tene derlei Anzeige den Gewerbsmann sogleich einverleiben, „oder den Recurs dagegen längstens binnen 4 Wochen hier„orts alsogewiß einreichen sollen, wie im widrigen sie mit „ihrer Weigerung nicht mehr werden gehört werden."

5. Die mit Gewerben Betheilten dürfen ferner nach den dießfällig besonders bestehenden Gesetzen, Lehrjungen aufdingen, bilden und freisprechen, und Gesellen halten, ohne daß sie hiebei an eine Zahl beschränket wären.

Rücksichtlich der Commercialgewerbe wurde dießfällig mit Hofkammerdecret vom 29. Mai 1816 verordnet: „Es be„stehen bei einigen Commercial-Gewerben noch Einrichtun„gen und Bestimmungen, nach welchen die Aufdingung der „Lehrjungen auf eine bestimmte Zahl und selbst nur auf ein „einziges Individuum für jeden Meister beschränkt ist."

„Eine solche Beschränkung, sie mag sich auf altes Her„kommen oder Statuten gründen, oder selbst durch frühere „Verfügungen eine Bestätigung erhalten haben, steht mit „den dermahligen von Sr. Majestät sanctionirten liberalen „Commercial-Grundsätzen, und den im Geiste derselben er„gangenen neueren Verordnungen im offenbaren Widerspru„che, und ist eben so wie der Vorzug, welcher noch hier „und da den Meistersöhnen bei der Aufdingung und Frei„sprechung vor andern Lehrjungen gegeben wird, als ein „Hinderniß der Ausbildung vorzüglicher Arbeiter, und eine

„Hemmung des Fortschreitens der Industrie aus diesen über=
„wiegenden Rücksichten nicht länger mehr zulässig. Man fin=
„det sich daher bestimmt für alle Commercialgewerbe ohne Aus=
„nahme nach den in Hinsicht derselben bestehenden Grund=
„sätzen zu erklären, und für die Folge als allgemeine Richt=
„schnur festzusetzen."

„1. Daß es jedem, der auf was immer für einen zu
„den Commercial=Beschäftigungen gehörigen Zweig der In=
„dustrie oder Fabrication das Meisterrecht besitzt, ganz frei
„und unbenommen ist, Lehrjungen in unbeschränkter Zahl
„aufzudingen und freizusprechen, und daß

„2. jenen Lehrjungen, deren besondere Geschicklichkeit
„erwiesen ist, ein Theil der sonst erforderlichen Lehrzeit nach=
„gesehen, den Meistersöhnen aber in keiner Hinsicht vor an=
„dern Lehrjungen ein Vorzug gegeben werden darf."

„Diese unbeschränkte Aufnahme der Lehrjungen hat übri=
„gens auf die Bestimmungen über die Militär Befreiung keine
„Beziehung, und daher auch keineswegs eine Erweiterung
„derselben in Hinsicht jener Beschäftigungen, welchen solche
„nur auf eine bestimmte Zahl der Lehrjungen zugestanden
„wurde, zur Folge, so, daß bei jenen Gewerben, bei wel=
„chen den aufgedungenen Lehrjungen die Befreiung zu Stat=
„ten kam, zugleich aber die Zahl der letzteren auf einen
„einzigen für jeden Meister bisher beschränkt war, wie dieß
„in Hinsicht der Sensen=, Sichel= und Strohmesser=Gewerbe
„nach der Verordnung vom 28. Aprill 1808 der Fall ist,
„auch künftig, in so lange diese Befreiung fortbestehen wird,
„solche nur Einem, und sohin dem, der Aufnahme nach
„ältesten Lehrjung bei jedem Meister zukommen kann."

§. 13.

Den Gewerbsleuten ist freigelassen, den Ort, wo sie ihr besitzendes Gewerbe ausüben wollen, unter gewissen Beschränkungen selbst zu wählen. Die Grundsätze dieser Freizügigkeit wurde mit Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1816 folgender Maßen ausgesprochen: „Se. Majestät haben in Hin„sicht auf die Freizügigkeit der Gewerbe und Befugnisse die „zu beobachtenden Grundsätze bestimmt festzusetzen geruhet. „Da nun hiernach die sämmtlichen auf Gewerbsverleihun„gen Einfluß nehmenden Behörden bereits angewiesen wor„den sind, so werden nunmehr diejenigen Puncte, welche „zur Wissenschaft und Richtschnur des Publicums nothwen„dig sind, hiemit allgemein bekannt gemacht, nähmlich:

„1. Jedem Gewerbsmann, er mag ein bürgerliches „Meisterrecht oder ein sonstiges Befugniß besitzen, ist die „Wahl seines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er „das Befugniß erhielt, frei zu stellen. So lange daher der „Gewerbsmann in jenem Bezirke verbleibt, für den ihm ur„sprünglich das Gewerbs-Befugniß verliehen wurde, ist er „in der Wahl seines Standortes keineswegs zu beschränken, „er ist jedoch

„2. verpflichtet, jede Veränderung seines Standortes „der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese in der fortwäh„renden Uebersicht aller Gewerbe bleibe, und in jenen „Fällen, wo nicht bloß der Verschleißort der verfertigten „Gewerbsproducte, sondern auch die Werkstätte selbst ver„ändert wird, beurtheilen könne, ob der angetragenen „Uebersetzung nicht etwa bedeutende Polizei-Rücksichten im „Wege stehen. Die Uebersetzung einer Werkstätte, bei der „Polizei-Rücksichten eintreten können, von einem Orte in

„den andern, darf daher nicht eher vorgenommen werden,
„bis nicht die Bewilligung der Ortsobrigkeit erfolget ist; die
„Ortsobrigkeiten aber sind angewiesen, die Entscheidung
„hierüber schleunigst zu schöpfen; außerdem aber und ins-
„besondere bei einer Veränderung des bloßen Verschleißortes
„ist, ohne einen Bescheid abzuwarten, die bloße vorläufige
„Anzeige an die Ortsobrigkeit hinlänglich. Unter Beobach-
„tung dieser Verpflichtungen steht es daher hier zu Wien
„jedem Gewerbsmanne frei:

„a) in der innern Stadt in jedes Haus zu überziehen,

„b) wenn eine hiesige Vorstadt einer und derselben
„Ortsobrigkeit untersteht, kann der Gewerbsmann in dieser
„Vorstadt beliebig umziehen; wenn aber

„c) eine und dieselbe hiesige Vorstadt unter mehrere
„Ortsobrigkeiten getheilt ist, so findet diese Freizügigkeit
„nur in diesem Bezirke derjenigen Obrigkeit Statt, welche
„das Gewerbs-Befugniß verliehen hat."

„Auf gleiche Weise kann auf dem Lande, in Provincial-
„städten und in Märkten jeder Gewerbsmann in derjenigen
„Ortschaft oder in demjenigen Bezirke, wofür ihm das Be-
„fugniß verliehen worden ist, frei umziehen. An Orten aber,
„wo mehrere Obrigkeiten bestehen, die das Gewerbs-Verlei-
„hungsrecht haben, dehnet sich diese Freizügigkeit nur auf den
„Bezirk seiner Ortsobrigkeit aus, von welcher und auf welchen
„Bezirk das Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde."

„3. In allen jenen Fällen, wo die eben aus einander ge-
„setzte Freizügigkeit zugestanden ist, findet wider die Umzie-
„hung kein Recurs von Seite der Zünfte oder Gewerbsmitge-
„nossen Statt. Jede solche Beschwerde ist ohne weiters zurück-
„zuweisen, und darf die Umziehung auf keinen Fall hemmen."

„4. Wenn aber jemand sein Gewerbe von demjenigen „Bezirke, für den es ihm verliehen worden ist, in einen an„dern Bezirk übersetzen will, so muß er vorläufig im ordent„lichen Wege die Bewilligung derjenigen Ortsobrigkeit erhal„ten haben, in deren Bezirk er überziehen will. Diese Be„willigung ist daher vorläufig anzusuchen; hier zu Wien

„a) wenn Jemand aus der Stadt in die Vorstadt, „oder aus einer Vorstadt in die Stadt;

„b) von einer Vorstadt in die andere;

„c) von einer und derselben Vorstadt aus dem Bezirke „einer Ortsobrigkeit in jenen einer andern, die Ausübung „seines Gewerbes versetzen will."

„Auf dem Lande:

„d) wenn ein Gewerbe aus dem Jurisdictions-Umfange „der einen Ortsobrigkeit in jenen einer andern, oder

„e) auch unter einer und derselben Herrschaft von der „Ortschaft oder von dem Bezirke, wofür das Gewerbe aus„drücklich verliehen worden ist, in eine andere Ortschaft, „oder in einen andern Bezirk übertragen werden will."

„5. Bei der Entscheidung über solche Uebersetzungs„Gesuche dürfen die Ortsobrigkeiten und Behörden eben so „wie bei neuen Verleihungen die gewöhnlichen Einstreuun„gen der Zünfte gegen Beeinträchtigung nicht berücksichtigen, „sondern sie sollen lediglich die Vortheile des Publicums, „die Polizei-Rücksichten, und die Vorschriften der Gewerbs„Verfassung und der bestehenden Gesetze vor Augen haben."

„6. Bei denjenigen Gewerben, wo bisher schon eine „größere Freizügigkeit bestanden hat, wird dieselbe durch die „gegenwärtigen höchsten Anordnungen nicht beschränket."

Hofkanzleidecret vom 7. December 1815. — 20. August 1807.

§. 14.

Bereits oben (§. 9) wurde entwickelt, wie nach den früheren Gesetzen insbesondere nach dem Regierungs-Circulare vom 3. Mai 1796 das Verboth bestand, daß zwei Gewerbe zugleich von einer Person besessen werden konnten, wie jedoch dieses Verboth nach dem Hofdecret vom 6. Juni 1803, auf die Commercial-Gewerbe nicht ausdehnbar erklärt wurde.

Hier ist nun der Ort, jenes Gesetz und rücksichtlich Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1815 anzuführen, wodurch der Besitz mehrerer Gewerbe von einer und derselben Person erlaubt worden, und welches also lautet: „Se. Majestät haben zu bestimmen befunden: daß jetzt, wo Gewerbe und „Befugnisse ohne Rücksicht auf die bestimmte geschlossene Zahl „an die hiezu geeigneten Individuen zu verleihen sind, und nur „bei Polizei-Gewerben die Local-Verhältnisse berücksichtiget werden müssen, die Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in einer Person gestattet werden könne."

Diese Verordnung wurde mit Hofkanzleidecret vom 26. October 1815 folgender Maßen erläutert: „In Verfolg der „Weisung vom 13. Juli d. J. hinsichtlich der Zulässigkeit „der Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in einer Person wird (um allenfälligen Mißdeutungen zuvor „zu kommen) nachträglich bedeutet: daß wenn jemand schon „ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, und ihm „hiezu noch ein neues Befugniß oder Gewerbe verliehen „wird, er dieses nur als ein persönliches besitzen könne, und „sich hiedurch der Normalwerth des radicirten und verkäufli-

„chen Gewerbes nicht ändern dürfe; wie dieses aus der all=
„gemeinen Anordnung, daß keine neuen verkäufflichen oder
„radicirten Gewerbe errichtet werden dürfen, von selbst
„folget. In jenen Fällen aber, wo Individuen, welche schon
„radicirte oder verkäufliche Gewerbe besitzen, Personal=Be=
„fugnisse anderer Art verliehen werden, ist dafür zu sorgen,
„daß, so oft es immer thunlich ist, die Verzichtleistung auf
„die verkäufliche Eigenschaft des früher besessenen Gewerbes
„erwirkt werde. Die Unterbehörden haben daher ohne wich=
„tige Gründe jemanden, der bereits ein radicirtes oder ver=
„käufliches Gewerbe besitzt, ein persönliches Befugniß nicht
„zu verleihen, wenn er nicht auf die Verkäuflichkeit des
„früher besessenen Rechtes Verzicht leistet."

In Betreff des Besitzes eines Gewerbes im Inlande und im Auslande wurde mit Regierungs=Decret vom 2. Aprill 1809 die Bestimmung erlassen: „Ueber die Frage, ob die=
„jenigen Gewerbsleute, welche neben ihrem inländischen Ge=
„werbe zugleich auch Gewerbe im Auslande besitzen, in dem
„gleichzeitigen Besitze derselben zu belassen seyen, haben Se.
„Majestät zu Folge h. Hofkanzleidecretes vom 21. vor. Em=
„pfang 1. d. M. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß diejе=
„nigen, welche bis jetzt schon in dem Besitze von Gewerben
„und Handlungs=Befugnissen im In= und Auslande zugleich
„sich befinden, im ungestörten Besitze derselben zu belassen
„seyen, in Zukunft aber Niemanden gestattet werden soll,
„Gewerbe und Handlungs=Gerechtsame im In= und dem
„benachbarten Auslande zugleich zu besitzen, wovon jedoch
„jene Niederlagen ausgenommen sind, welche ein Indivi=
„duum im Auslande errichten zu wollen, sich gehörig aus=
„weisen wird."

§. 15.

Der Rechtstitel und die Erwerbungsart des Besitzes der radicirten Gewerbe und eben so der verkäuflichen, sind dieselben, auf welche der rechtliche Besitz eines jeden dinglichen Rechtes gegründet werden muß.

Der Rechtstitel ist gewöhnlich in einem Vertrage gelegen, wodurch ein Haus, auf welches ein Gewerb radicirt ist, veräußert oder einem andern übertragen wird. Die Erwerbungsart liegt dagegen in der Eintragung des Rechtstitels, Vertrags u. s. w. in die öffentlichen Bücher (Grundbücher). — Hiebei sind nun alle jene Rücksichten zu beachten, welcher bei Gelegenheit der Gewähranschreibung in diesem Werke Erwähnung gemacht wird.

Durch den Besitz eines solchen Hauses ist aber noch keineswegs das Recht erworben, das hierauf radicirte Gewerbe selbst auszuüben, indem zu jeder Gewerbsbetreibung selbst die hiezu besonders vorgeschriebenen subjectiven Fähigkeiten gefordert werden. Besitzt daher der Eigenthümer diese persönlichen Fähigkeiten nicht, so steht es ihm bloß frei, das radicirte Gewerbe an einen geeigneten Gewerbsmann in Bestand zu verlassen, unter welcher Voraussetzung dessen Freiheit nicht weiter beschränket ist.

Rücksichtlich der Bestandverlassung der radicirten Bäckergewerbe bestand früher die Verordnung, daß diese vorzugsweise nur an brotlose Bäckermeister in Bestand verlassen werden sollten, doch wurde diese Verordnung mit Hofkanzleidecret vom 16. November 1815 mit folgenden Worten aufgehoben: „Da bei der gegenwärtigen Gewerbs-Verfas„sung und den in Verleihung der Gewerbe und Befugnisse „aufgestellten Grundsätzen, der Grund hinweg fallt, wel-

„cher die mit Verordnung vom 20. October 1785 in Hin=
„sicht der vorzugsweisen Bestandverlassung radicirter Bäcker=
„Gewerbe an brotlose Meister festgesetzte Beschränkung ver=
„anlaßte; so wird diese Verordnung aufgehoben, und
„den Hauseigenthümern ganz überlassen, an wen sie die ra=
„dicirten Bäckergerechtigkeiten vermiethen wollen, wenn
„nur der Miethsmann sich über die persönlichen Fähigkeiten
„zur Betreibung einer Backgerechtigkeit ausweiset, und das
„hinlängliche Vermögen zur Aufstellung des erforderlichen
„Mehlvorrathes und zum zweckmäßigen Betriebe des Ge=
„werbes besitzt, worauf allein die Behörden bei Genehmi=
„gung der Bestand=Contracte zu sehen haben."

Ein ähnliches Rechtsverhältniß greift bei den verkäufli=chen Gewerben Platz, indem über selbe bei den Magistra=ten und zwar bei der politischen Senatsabtheilung eigene Vormerk=Protocolle geführt werden, in welchen so wie bei den Grundbüchern jedem derlei Gewerbe ein eigenes Folium gewidmet wird.

Auch hier wird der rechtliche Besitz des Gewerbes nur durch die Eintragung des Rechtstitels der Erwerbung in die=ses Vormerkungs=Protocoll erworben und gesichert.

Auf derlei Gewerbe können ebenfalls Sätze, Hypo=theken verliehen und erworben werden.

Das Verfahren bei Erwerbung des Eigenthums= oder eines Hypothekar=Rechtes auf diese Gewerbe ist ganz jenem gleich, welches bei Erwerbung eines dinglichen Rechtes überhaupt gesetzlich vorgezeichnet, und im I. Theile dieses Werkes weitläufiger entwickelt wurde. — Auch hier muß die Einverleibung oder Vormerkung des Rechtstitels, der Hypothek bei dem ordentlichen Civilrichter d. i. dem Ju=

stitz-Senate des Magistrates ordentlich angesucht, und von diesem die Bewilligung hiezu ertheilt, rücksichtlich der wirklichen Vornahme dieser Eintragung in das Vormerkungs-Protocoll aber der politische Senat des Magistrates, unter dessen Aufsicht diese Protocolle stehen, angegangen werden. Eben so ist für den Fall, wenn ein solches verkäufliches Gewerbe im Executionswege veräußert werden soll, die Execution ganz vor dem Civilrichter durchzuführen.

V.

Von dem Verluste der Gewerbe.

§. 16.

Der Verlust der Gewerbe gründet sich entweder a) in der Willkühr des Besitzers, oder b) in einem Todfalle, oder c) in dem Gesetze als Strafe.

a) Jedem Besitzer steht es in der Regel frei, von seinem Gewerbe abzutreten. Diese Abtretung wird durch die sogenannte Anheimsagung an die Ortsobrigkeit ausgesprochen.

Die Anheimsagung muß bei Personal-Gewerben unbedingt seyn, und kann keineswegs gleichsam eine Cession an jemand anderen enthalten. Daher bestimmt die Regierungs-Verordnung vom 14. October 1808: „— 2. daß „bedingte Gewerbs-Anheimsagungen der Witwen nur für „den Fall, wenn dem Gesellen, der eine solche ehelichen „will, ihr Gewerbe verliehen würde, nicht angenommen „werden dürfen, sondern auch die Gewerbe, die von Wit„wen anheimgesagt werden, immer an den würdigsten von „den Competenten zu verleihen seyen.“

Doch dieses Recht, sein Gewerbe unbedingt anheimzu-

sagen, leidet bei den Polizei-Gewerben eine Ausnahme. Das Hofkanzleidecret vom 10. April 1817 enthält hierüber Folgendes: „Se. Majestät haben über die Frage: ob „und in wie ferne den Polizei-Gewerbsleuten die Anheimsa„gung ihrer Gewerbe zu gestatten sey? — zu beschließen „befunden: daß die bis jetzt bloß in Ansehung der hiesigen „Fleischergewerbe wirksame Anheimsagungs-Vorschrift nicht „allein beibehalten; sondern auch auf die Bäcker und alle „übrigen Polizei-Gewerbsleute dergestalt ausgedehnt werden „solle, daß ein solcher Gewerbsmann zur Fortsetzung seines „Gewerbsbetriebes noch durch zwei Monathe verpflichtet „bleibe, und dazu verhalten werden könne, weil auch bei „diesen größten Theils für die tägliche und in gewisser Be„ziehung unentbehrliche Befriedigung der Bedürfnisse des „Publicums bestimmten Gewerbsleuten leicht solche öffent„liche und höhere Rücksichten eintreten können, die jene „beschränkende Maßregeln, wo nicht durchaus nothwendig, „doch in hohem Grade räthlich machen. In Hinsicht auf „die bei diesem Anlasse ebenfalls zur Sprache gekommene „Frage: ob um auf den Fall der verhängten Strafe der „Ausstellung im Kreise die Vollstreckung der Strafe durch „die vorausgehende Anheimsagung nicht zu hindern, solche „Anheimsagungen zu verbiethen wären, geruhten Se. Ma„jestät zu genehmigen: daß die zwangsweise Untersagung „der Gewerbs-Zurücklegung zwar nicht Statt finde, jedoch „in Verhängungs-Fällen des zweiten Strafgrades nähm„lich der Ausstellung im Kreise, die Strafe um die Wir„kung, und den Eindruck nicht zu verfehlen, schnell und „wo möglich noch vor Ablauf der Frist vollzogen werden „soll, binnen welcher der Gewerbsmann in Folge seiner

„Anheimsagung das Gewerb zu verlassen befugt ist; weil „es immer auffallend bliebe, und dem Beispiele für die „Gewerbs = Genossen schaden könnte, wenn ein Indivi= „duum, welches aus seiner Classe ist, mit einer Strafe „belegt würde, welche dasselbe verwirkte, und zu vollstre= „cken gehabt hatte, übrigens soll zu Folge dieser höchsten „Entschließung in jenen Fällen, wo nach der Bestimmung „des Strafgesetzes der dritte Strafgrad, der Verlust des Ge= „werbes eintritt, dem Schuldigen auf keine Art gestattet wer= „den, während der Untersuchung oder vor gefälltem Urtheile, „auch wenn der Termin von zwei Monathen verstrichen wäre, „von dem Gewerbe abzutreten, weil hier selbst jeder ent= „fernte Anschein von Willkühr oder freiem Willen beseitiget „werden muß, durch den die Kraft des Gesetzes und des „richterlichen Ausspruches geschwächt, und die öffentliche „Meinung darüber beirret werden könnte."

§. 17.

„b) Durch den Tod des mit einem Personalgewerbe Be= „theilten erlischt dasselbe schon nach dem Begriffe einer bloß „auf die Person verliehenen Gerechtigkeit, und insbesondere „nach den bereits angeführten Gesetzen."

Eine in der Billigkeit gegründete Ausnahme macht die Gesetzgebung mit Hofentschließung vom 20. Hornung Re= gierungs=Circulare 14. März 1795 für den Fall, wenn ein Gewerbsmann stirbt, und eine Witwe hinterläßt, welche, so lange sie im Witwenstande verbleibt, berechtigt ist, das Gewerbe fortzuführen.

c) Die Fälle, in welchen ein Gewerbe zur Strafe für den Besitzer verloren geht, sind theils in dem Strafgesetz= buche, theils in besonderen Verordnungen aufgezählt und

enthalten. Rücksichtlich der ersteren Art des Verlustes muß auf den II. Theil des Strafgesetzbuches zurückgewiesen werden, hier ist bloß der Ort, die Verlustesarten aus den besondern Verordnungen nachzuweisen.

1. Die Gewerbe werden verliehen, damit sie zum Vortheile des Publicums betrieben werden. Die schuldbare Nichtbetreibung eines Gewerbes ist eine Quelle des Verlustes.

Die Verordnung vom 18. August 1802 bestimmt hierüber: „Bei Verleihung der Gewerbsbefugnisse sollen die Behörden die Bedingung ausdrücklich beisetzen, daß, wenn dasselbe Ein Jahr hindurch nicht getrieben wird, das Recht als erloschen erklärt ist."

Dieser Verlust des Gewerbes wegen Nichtbetreibung kann auch dadurch keineswegs beseitiget werden, daß die Innung hiefür die Steuer bezahle. Hierüber erfolgte mit Regierungs-Circulare vom 12. Juli 1796 folgende Erklärung:

„Es hat die Erfahrung gelehret, daß mehrere Polizeigewerbe Jahre lang nicht betrieben, und die dafür zu bezahlenden Steuern von den betreffenden Innungen entrichtet worden, um dadurch die Nichtbetreibung eines derlei Gewerbes zu verheimlichen, und solches gleichsam erlöschen zu machen. — Da aber ein derlei Unfug der öffentlichen Staatsverwaltung nicht gleichgültig seyn kann, Maßen Gewerbsbefugnisse in der Absicht verliehen werden, damit sie wirklich ausgeübt werden sollen, um die zur guten Bedienung des Publicums in jeder Art erforderliche Concurrenz zu sichern, so wird in Folge h. Genehmigung vom 30. Juni und Empf. 9 d. hiermit verordnet, daß jenes Polizeigewerbe, welches von nun an durch drei nach einander folgende Jahre nicht betrieben worden, wenn es ganz perso-

„nal ist, dafür nicht die Steuern von dem Gewerbsbesitzer „selbst immer fort bezahlt worden, und nicht besondere Um„stände die zeitliche Nichtbetreibung des Gewerbes nothwen„dig oder räthlich gemacht haben, für erloschen gehalten, „und wenn die Nothwendigkeit der Wiederbesetzung desselben vorhanden ist, es den dazu geeigneten Individuen von „den Magistraten oder Ortsobrigkeiten von neuem wieder „verliehen, widrigens aber ganz eingezogen werden solle."

2. Die Entziehung der Erwerbsteuer auf Schleichwegen begründete früher den Verlust des Gewerbes. Der §. 19 des Erwerbsteuer Patentes vom 31. December 1812 bestimmt: „Wer sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzieht, ist „mit dem Gewerbs-Verluste zu bestrafen."

Doch wurde diese Verfügung mit Hofdecret vom 7. April 1819 dahin abgeändert: „Se. Majestät haben mit h. Ent„schließung vom 21. März 1819 über eine unterthänigste „Anfrage, ob die durch den §. 19 des Erwerbsteuerpatents „vom 31. December 1812 ausgesprochene Strafe des Ge„werbs-Verlustes auf diejenigen Individuen, die sich durch „Schleichwege der Erwerbsteuer-Entrichtung entziehen, auch „bei verkäuflichen und radicirten Gewerben ohne Gefährde „der Rechte eines Dritten einzutreten habe? — zu bestim„men geruhet: der Besitzer eines Personal- oder eines ra„dicirten und verkäuflichen Gewerbes, der sich durch Schleich„wege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, ist im Be„tretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn pa„tentmäßig entfallenden Erwerbsteuer Eines Jahres zu be„strafen".

3. In Betreff der Approvisionirungsgewerbsleute auf dem Lande erfloß mit Hofkanzleidecret vom 21. December

1808 folgende Bestimmung: „Damit die der Satzung un-
„terliegenden unentbehrlichen Bedürfnisse nicht nur in der
„Hauptstadt, sondern auch auf dem Lande in den Kreis-
„und andern Städten stets in dem vorschriftmäßigen Ge-
„wichte, Maße und Preise verkauft, und jederzeit in guter
„Qualität geliefert werden, haben Se. Majestät auf einen
„von der Hofkanzlei erstatteten a. u. Vortrag zu genehmigen
„geruhet, daß die in Betreff der Untersuchungs-Notion und
„Vollziehung der Strafen, bei den verschiedenen Uebertre-
„tungs-Fällen der mit Lebensbedürfnissen handelnden Ge-
„werbsleute bereits für die Hauptstadt bestehenden heilsamen
„Vorschriften, auch für das Land mit denjenigen Abände-
„rungen, welche die Local Verhältnisse erfordern, festgesetzt,
„im Wesentlichen sich aber an dasjenige gehalten werde, was
„über derlei Polizei-Uebertretungen schon das allgemeine
„Strafgesetz vorschreibt."

„In dessen Folge haben auf die Satzübertretungen in
„den Städten die Magistrate und auf dem Lande die Orts-
„obrigkeiten und Dominien wie in andern Polizei-Uebertre-
„tungen, verfaßungs- und gesetzmäßig die Aufsicht zu pfle-
„gen, und die schuldig Befundenen zu bestrafen.

„Die Oberaufsicht haben die Kreisämter bei ihren Kreis-
„bereisungen und Commissionen zu führen, und vorzüglich
„darüber Erkundigungen einzuziehen, ob Maß und Gewicht
„und Taxe aller Orten genau beobachtet werden, oder ob
„Klagen dawider vorkommen, so fort aber hierwegen das Ge-
„hörige nach Befund zu verfügen."

„Im ersten Uebertretungsfalle ist auf dem Lande über-
„haupt, nähmlich außer der Hauptstadt, die Strafe nach
„Maßgabe der Umstände auf 5 bis 25 Gulden, im zweiten

„Falle auf 10 bis 50 Gulden und im dritten Falle der Ge=
„werbs=Verlust, wie es schon das Gesetz in derlei Fällen
„ohnehin festsetzt, zu bestimmen.

„Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größten=
„theils mehr vom Feldbaue als von seinem Gewerbe sich näh=
„ret, so muß auf seine Vermögens Umstände und damit er
„im steuerfähigen Stande erhalten werde, Rücksicht genom=
„men werden, daher denn dem billigen Ermessen des Rich=
„ters freigestellt bleibt, ob der Uebertreter mit Geld oder
„angemessenen auch mit Fasten verschärften Arreste zu be=
„strafen sey, die dießfälligen Geld=Strafbeträge haben aber
„nach der allgemeinen Vorschrift dem Local=Armenfonde
„zuzukommen."

„Nur auf diese angeführten drei Bestrafungsarten, nähm=
„lich mit Geld, Arrest und Gewerbssperre ist sich auf dem
„Lande bei Uebertretungsfällen der Satzungs=Vorschriften
„zu beschränken, und die für die Hauptstadt gleichfalls als
„Bestrafungsart festgesetzte Ausstellung im Kreise mit einer
„die Uebertretung enthaltenden Tafel, hat auf dem Lande
„nicht Platz zu greifen. In Fällen aber, wo von dem Rich=
„ter auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das
„Urtheil sammt den Untersuchungsacten dem Kreisamte zur
„Bestätigung vorzulegen."

Ueber diesen erst berührten Straffall ist das unterm 2. October 1813 erfloßene Hofkanzleidecret folgenden Inhalts zu berücksichtigen:

„Um das Strafverfahren gegen Gewerbsleute, welche
„die Satzungsvorschriften übertreten, mit dem allgemeinen
„Strafgesetzbuche in Einklang zu bringen, haben Se. Ma=
„jestät zu beschließen geruhet, daß jenen Strafbestimmun=

„gen, welche für den dritten Uebertretungsfall als eine „schwere Polizei = Uebertretung den Gewerbsverlust festse= „tzen, nur die Uebertretungen der Satzungsvorschriften in „Hinsicht auf Maß, Gewicht oder Eigenschaften zu unter= „ziehen, dagegen aber der Mangel an dem vorschriftmäßi= „gen Vorrathe des Gewerbsmannes den Uebertretungen der „Taxordnungen nicht mehr gleich zu halten, sondern davon „künftig um so mehr allgemein auszuschließen sey, als für „den Abgang der den Gewerbsleuten vorgeschriebenen Vor= „rathsquantitäten ohnehin schon eigene Geldstrafen bestehen."

§. 18.

Daß die Bestimmungen der Falliten = Ordnung und des Crida = Interimale auf Criden bloßer Gewerbsleute nicht an= wendbar seyen, enthält das Commerz = Hofcommissions= De= cret vom 22. Februar 1820 in den Worten: „So wenig „als bei Gewerbs = Verleihungen die Ausweisung eines Un= „ternehmungsfondes in einer gesetzlichen Bestimmung ge= „gründet ist, eben so wenig können die für den Handels= „stand ergangenen Bestimmungen der Falliten Ordnung und „des Crida Interimals, vermöge welchen bei einem 12 pCt. „übersteigenden Verluste der Gläubiger auch der Verlust des „Handelsrechtes festgesetzt ist, auch auf die Classe der Ge= „werbsleute in der Art ausgedehnt werden, daß im Falle „einer solchen Crida der Gewerbsmann auch seines Gewerbs= „Rechtes verlustig oder aber als ungeeignet anerkannt wer= „den sollte, ein neues Gewerbe für die Zukunft zu erlangen."

Nach dem Hofdecrete vom 21. December 1808 hing die Bestätigung der von den Magistraten und Ortsobrigkei= ten geschöpften Urtheile, in welchen der Verlust des Gewer= bes als Strafe ausgesprochen worden, von den Kreisämtern

ab, allein mit Hofkanzleidecret vom 18. August 1813 wurde dieses Bestätigungsrecht der Landesstelle zuerkannt, indem es daselbst heißt:

„Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens ist künf„tig auch bei den Taxübertretungen auf dem Lande das auf „den Gewerbsverlust gefällte Strafurtheil nicht mehr, wie „es durch das Hofdecret vom 1. December 1808 vorgeschrie„ben wurde, der unmittelbaren Bestätigung des Kreisam„tes, sondern nach dem §. 402 des II. Theils des Straf„gesetzes jener der Landesstelle zu unterziehen."

Was bisher von dem Verluste der Personalgewerbe gesagt wurde, hat auch für die radicirten und verkäuflichen Gewerbe Anwendbarkeit. Wurde in einem Urtheile die Strafe des Verlustes eines solchen radicirten oder verkäuflichen Gewerbes ausgesprochen, so ist das Gewerbe zwar zu veräußern, doch ist der Kaufschilling keineswegs verfallen, sondern dieser kommt dem Eigenthümer oder den darauf vorgemerkten Gläubigern eben so zu Statten, wie es nach dem Inhalte des Commerz-Hofcommissionsdecretes vom 18. Februar 1818 dann der Fall ist, wenn ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe zu einer Concursmasse zu ziehen kommt, und zum Besten der Massegläubiger veräußert werden muß.

In dieser Hinsicht bestimmt auch schon die Verordnung vom 11. März 1805:

„Wenn radicirte oder verkäufliche Gewerbe wegen einer „schweren Polizei-Uebertretung des Inhabers verkauft wer„den; so ist der dafür eingehende Kaufschilling nicht in com„missum zu erkennen, sondern um die Familien und Cre„ditoren des Schuldigen nicht in Schaden zu bringen, an den „vorigen Eigenthümer zu verabfolgen."

VI.

Von der besondern Aufsicht.

§. 19.

Die besondere Aufsicht über die Gewerbsleute und die Handhabung der für das Gewerbsfach bestehenden Verordnungen steht den Magistraten und Ortsobrigkeiten aus dem Titel der Dorfherrlichkeit zu.

Insbesondere erstrecket sich diese Aufsicht auf das anständige Betragen der Gewerbsleute gegen das Publicum, auf die Hintanhaltung der Betrügereien, der Vorenthaltung der Waaren u. s. w. Hofkanzleidecret vom 23. Juni 1819.

Hiebei haben die Ortsobrigkeiten jederzeit von Amtswegen einzuschreiten und nicht etwa eine Anzeige der Parteien abzuwarten. Hierüber verordnet das Hofkanzleidecret vom 6. November 1810: „Se. Majestät haben zu befehlen geru„het, alle jene Handwerks=, Gewerbs=, Kauf= und Han„delsleute, die sich bei ihrer Arbeit, und dem Verkaufe ih„rer Waaren irgend einen Betrug, oder was immer für eine „Bevortheilung des Publicums zu Schulden kommen lassen, „mit Schärfe streng nach den Gesetzen und unnachsichtlich zu „bestrafen, auch sich dabei nicht zu begnügen, hierüber die „Anzeige von den Parteien abzuwarten, sondern zu trach„ten, dergleichen Fälle selbst zu entdecken, und sie immer „schnell der verdienten Bestrafung zu unterziehen."

Diese Aufsicht hat ferner das Streben zum Gegenstande, alle jene schädlichen und alten Gewohnheiten zu unterdrücken und zu beseitigen, welche von den Gesetzen als Mißbräuche erklärt und als solche abgeschaft wurden.

So verordnet das Hofkanzleidecret vom 1. August 1811:

„Dem längst verbothenen Mißbrauche des Gesellenmachens „unter dem eigentlichen Nahmen des Bruderschaftstrinkens „oder Pathengeldes, ist bei den verschiedenen Handwerken „und Zünften, wo es noch allenfalls im Schwunge seyn „mag, mit eingreifendem Nachdrucke zu steuern."

Das sogenannte blaue Montagmachen der Gesellen, alle anderen Unfüge, welche bei der Freisprechung der Lehrjungen u. s. w. üblich waren, gehören in diese Kathegorie.

Das Aufsichtsrecht erstrecket sich ferner über alle Streitigkeiten zwischen den Gewerbsleuten als solchen, dann den Gesellen, Lehrjungen u. s. w., über die Aufdingung und Freisprechung der Lehrjungen, die Einsicht und Genehmigung der Laderechnungen, die Controlle des Innungsvermögens.

Die Ortsobrigkeiten üben diese Aufsicht entweder unmittelbar wie auf dem Lande oder mittelbar durch eigene Innungscommissäre aus, wie dieß bei Magistraten in den Städten der Fall ist. Diese Innungscommissäre haben bei den Innungsversammlungen der Gewerbsleute, bei der Aufdingung und Freisprechung der Lehrjungen, bei Aufnahme einer Meisterprobe, bei Abschließung der Innungsladrechnung u. s. w. gegenwärtig zu seyn, die vorfallenden Streitigkeiten und Zweifel zu schlichten und zu beheben, und allfällig Bericht an die Ortsobrigkeit zu erstatten.

Die Oberaufsicht über die Dorfobrigkeiten kommt dem Kreisamte zu, welches bei den gewöhnlichen Kreisbereisungen und andern sich allfällig darbiethenden Gelegenheiten die Dorfobrigkeiten zu controliren hat. Hofkanzleidecret vom 21. December 1808.

Siebenter Titel.

Von dem Rechte der Mitwaide und des Blumensuches.

§. 1.

Das Recht der Mitwaide und des Blumensuches ist den Dorfobrigkeiten durch kein Gesetz eingeräumt, sondern nur, wo sie es durch die Anstiftungs-Verträge, oder durch die Verjährung erwarben, in dem Tractat de juribus incorp. bestätiget worden, wo es im dritten Titel §. 3 heißt:

„Es gebührt auch in das Gemein der Dorfobrigkeit der „Blumsuch, Waid und Viehtrieb neben der Gemeinde, „als welcher an ihrem Rechte nichts benommen wird." Die Worte dieses Gesetzes sind offenbar nicht verordnend (dispositiv), sondern nur erzählend; vielmehr wird das Waidrecht und der Blumensuch dem Rechtsgebiethe der Unterthanen zugewiesen, und ihnen ihr Recht, wo sie sich in der Ausübung desselben allein befinden, ausdrücklich vorbehalten.

Dieses Recht der Mitwaide und des Blumensuches wurde in späteren Zeiten noch näher bestimmt uud beschränkt, und ist mit der Servitut der sogenannten Freiheits-Bezirke für das Blumensuchen, welche hin und wieder in Oesterreich vor Zeiten bestand, aber dermahlen ganz aufgehoben ist, nicht zu vermengen. Damit hatte es folgende Beschaffenheit. Viele Ortschaften, Dominien und Gemeinden waren mit gewissen Freiheits-Bezirken versehen, auf welchen sie allein, obschon sie nicht allzeit zugleich Grundherren der in diesen Bezirken liegenden Gründe waren, das Blumensuchrecht ausüben konnten.

Dieses Recht erstreckte sich so weit, daß, wenn eine

fremde, eine auswärtige, nicht dem Gremio der Freiheits-inhaber selbst einverleibte Person, in dem Freiheitsbezirke einen Grund besaß, selbe dieß ihr Grundstück nicht selbst abgrasen, daß sie darauf nicht saagern und das Unkraut nicht aussäten, oder wenigstens das ausgesätete Unkraut, das abgeschnittene Gras nicht für sich selbst nützen durfte, sondern überhaupt diesen Grasereinutzen dem Freiheitsinhaber überlassen mußte. Dieser drückende Zwang war in keinem Landesgesetze, auch in keinem allgemeinen Landesgebrauche gegründet, sondern lediglich durch eine in manchen Orten unterloffene Verjährung entstanden.

Derselbe wurde daher mit Hofbescheid vom 28. Juni 1777, und hiernach von der Regierung gemachten Kundmachung vom 10. Juli mit folgenden Worten aufgehoben:

„So viel den 5. Absatz, nähmlich die bei Gelegenheit „der Beschwerde des Marktes Kirchberg am Wagram aufge„worfene Frage in Ansehung der in Niederösterreich beste„henden Servitut, vermöge welcher die Eigenthümer auf „ihren eigenen in fremden Freiheiten liegenden Gründen „nicht aussäten, grasen oder saagern dürfen, anbelangt; „da befehlen Ihro k. k. Majestät, daß sothane Servitut gänz„lich, und ohne sie in eine Geldabgabe zu verwandeln, un„entgeltlich überall wo selbe besteht, um so mehr von nun „an aufgehoben werden solle, als eine derlei schädliche Ser„vitut durch keine Verjährung zur Billigkeit werden kann."

„Eben so wollen Ihre k. k. Majestät, das mit glei„chem Unfuge hie und da für die Eigenthümer der Grund„stücke in fremden Freiheiten eingeführte doppelte grüne Hüt„tergeld unverzüglich und unentgeltlich abgestellt wissen, wie „dann auch, falls etwa noch mehrere dergleichen ungereimte

„Gerechtsame hervorkommen sollten, wogegen sie Regierung „sowohl, als auch die Kreisämter zu invigiliren haben, sol„che zur ebenfälligen Abschaffung anher anzuzeigen wären."

§. 2.

Nach dem Tractate wurde nun zwar den Dorfherrschaften das Recht der Mitwaide neben der Gemeinde und des Blumensuchs eingeräumt, aber dabei nicht näher bestimmt, auf was für Gründen, dann auf welche Art dieses Recht auszuüben sey. Darüber entstanden nun der Waide wegen unzählige Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Obrigkeiten, welche die Veranlassung zu folgenden nachträglichen bestimmten Anordnungen waren.

So wurde zur Beförderung der Schafzucht den Obrigkeiten und Unterthanen wechselseitig das Waiden oder der Blumensuch auf Stoppel- und Brachäckern mit Hofdecret vom 27. Aprill 1789 gestattet, welches also lautet:

„Zur Beförderung der für den Staat so wichtigen „Schafzucht haben Se. Majestät verordnet, daß das Wai„den oder die Blumensuche auf Stoppeln und Brachäckern „den Unterthanen und Obrigkeiten auf den unterthänigen „und obrigkeitlichen Gründen (wechselseitig) gestattet seyn sol„le; jedoch versteht sich von selbst, daß alle jene Gründe, „welche der Grundbesitzer nicht brach liegen läßt, sondern „mit Futterkräutern oder auf eine andere Art bebauet und „benutzet, von der Waidung ausgenommen sind."

Mit Regierungs-Verordnung vom 2. September 1790, dann höchster Entschließung vom 22. November und darnach erlassenen Regierungs-Verordnung vom 6. December 1793 wurde diese Anordnung, daß alle Gründe, welche nicht brach liegen, sondern mit Futterkräutern oder auf an-

dere Art bebauet oder benützet werden, von der Bewaidung ausgenommen sind, erneuert und bestätiget.

In Weingärten darf gar nicht getrieben werden; eben so wenig auf nasse Wiesen; auf trockene Wiesen aber erst nach Michaeli, und auch dann sind auf selbe keine Schweine zu treiben.

Das hierüber erflossene Patent vom 4. Jänner 1775 lautet also:

„Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden „unseren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Landes-In- „wohnern und Unterthanen, weß Standes, Amtes oder „Wesens die sind, besonders aber unsern Kreishauptleuten, „Magistraten und Herrschaften, auch derenselben Beamten, „dann den Richtern und Gemeinden auf dem Lande Unsere „Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen:

„Es sey nicht anzustehen, daß die Pflege der Wiesen „und das Wachsthum der Fütterung durch den im Früh- „jahre und Herbste üblichen Auftrieb des Viehes sehr ver- „hindert, und die Heu- und Grumetfechsung zum gro- „ßen Nachtheile der Landwirthschaft besonders in jenen „Gegenden vermindert werde, wo das Erdreich feucht ist, „mithin von dem Viehe das Gras theils zu sehr vertreten, „theils auch mit der Wurzel herausgerissen wird."

„Wir sind daher bewogen worden, diese Gewohnheit „als einen dem Wirthschaftswesen schädlichen, und der Ver- „besserung der Wiesen, auf welche sonst verständige Land- „wirthe Bedacht nehmen möchten, hinderlichen Mißbrauch „abzuschaffen, und in dieser Absicht verordnen Wir, daß von „nun an der Viehtrieb in die Wiesen im Frühjahr gänzlich „eingestellt seyn, zur Herbstzeit aber nicht vor Michaelis

„vorgenommen, und auf naſſen Wieſen zu keiner Zeit ge„ſtattet, in gleichen auch das Schweinvieh niemahl auf ei„nige Wieſen getrieben werden ſolle."

Auf Saatfeldern darf der Blumenſuch nur dann ausgeübt werden, wenn die Erde ganz gefroren iſt, um den Unterthanen damit keinen Schaden zuzufügen.

Mit Hofbeſcheid vom 20. März 1786 wird dießfalls Folgendes beſtimmt:

„Doch hat die Regierung den Dominien überhaupt durch „die Kreisämter per Circulare einzubinden, genau darauf ſe„hen zu laſſen, daß die hie und da beſtehende Betreibung „der Winterſaaten nur bei hart und feſtgefrorener Erde, „um keinen Schaden den Unterthanen zu verurſachen, und „ſich ſelbſt der dießfälligen Schadenvergütung zu entübrigen, „den Schaafmeiſtern geſtattet werde."

Wornach denn das Regierungs=Circulare vom 31. März 1786 erlaſſen wurde.

Rückſichtlich des Abwaidens der Saaten durch Viehheerden wider den Willen des Grundeigenthümers beſtimmt das Regierungs=Circulare vom 13. Aprill 1819: „Um ſo viel „möglich zu verhüten, daß das Abwaiden der Saaten durch „Viehherden ſowohl einzelnen Grund=Eigenthümern, als „auch und vorzüglich dem allgemeinen Beſten nicht nachthei„lig werden könne, haben Se. Majeſtät mit a. h. von der „k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 24. März d. J. bekannt „gemachten Entſchließung vom 25. Jänner d. J. unter der „Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frei bleibt, ſeine „eigenen Saaten, durch ſein eigenes Vieh abwaiden zu „laſſen, das Abwaiden der Saaten durch Viehherden all„gemein dort zu verbiethen geruhet, wo es wider den Wil=

„len des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privatver=
„träge, Urbarien oder sonstige Rechtstitel, so eine Bewai=
„dung gestatten."

Auch die Art, wie die Gemeindewaide und der Blumen=
such von der Dorfobrigkeit ausgeübt werden darf, wurde näher bestimmt: es soll nähmlich das Vieh der Dorfobrig=keit das Vieh der Gemeinde an der Zahl nicht überschreiten. Falls dieses jedoch geschehen, oder die Obrigkeit auf eine an=dere Art in Ausübung ihres Waidrechtes gegen die bestehen=den Verordnungen handeln sollte, so steht es den Unterthа=nen nicht zu, das Vieh der Dorfherrschaft zu pfänden, oder mit Gewalt wegzutreiben, weil sich Unterthanen in keinem Falle eine Privatgenugthuung verschaffen sollen, sondern sie haben dießfalls ihre Beschwerde Anfangs bei der Herrschaft, und wenn diese nicht abhelfen sollte, dann ihre Klage bei dem Kreisamte anzubringen."

Die Bestimmung der Art, wie der durch widerrechtlichen Auftrieb verursachte Schaden zu erheben ist, ward im Hof=bescheide vom 20. März 1786 ausgedrückt, welcher mit Regierungs=Circulare vom 31. März kund gemacht ward.

Daselbst heißt es folgender Maßen:

„Und da übrigens jene im Lande bestehende Gewohnheit
„wahrgenommen worden, daß immer erst das Kreisamt die
„Verordnung zu Vornehmung des Augenscheines solcher Be=
„schädigungen zu ertheilen habe, welche Beobachtung alle=
„dings Umtriebe und solchen Zeitverlust verursacht, der sehr
„oft die Folge haben kann, daß die wahre Beschaffenheit
„des Schadens zu erheben, nicht mehr möglich sey; so ha=
„ben Se. Majestät das Normale, welches wegen Erhebung
„des Wildschadens bestehet, auch dießfalls allgemein dahin

„festzusetzen geruhet, daß nähmlich, sobald bei einer Herr=
„schaft von einem Unterthan die Anzeige eines durch den
„Viehtrieb auf den Saaten erfolgten Schadens geschieht,
„ohne Zeitverlust zwei unparteyische und verständige Männer,
„wovon einen die Grundobrigkeit, den andern aber die Un=
„terthanen auszuwählen hätten, zur Beaugenscheinigung
„und Schätzung des angegebenen Schadens mit abgeord=
„net, und dieser sodann nach ausgefallener Schätzung ersetzt
„werden solle. Widrigenfalls aber, und wofern die Grund=
„obrigkeit die Beaugenscheinigung und Schätzungs=Veran=
„lassung verweigern, oder über den anderten Tag verzögern
„sollte, stünde dem beschädigten Unterthan frei, sich selbst
„Schätzmänner auszuwählen, und ihre Beschädigung wei=
„ters unter dem Beistande des Unterthans=Advocaten nach=
„zusuchen."

Diese Verordnung wurde mit Hofbescheid vom 20. De=cember 1793 neuerdings bestätiget.

§. 3.

In Betreff der Forstrücksichten, welche bei dem Waide= und Blumensuchrechte in Waldungen eintreten, enthält die für Niederösterreich unterm 1. Juli 1813 erlassene Wald=ordnung folgende Bestimmungen, und zwar:

„§. 16. Der Eintrieb des Hornviehes in junge Maiße
„bleibt selbst für die Waidrechts=Eigenthümer so lange ver=
„bothen, als die Gipfel der Maiße durch das Abreissen be=
„schädiget werden können. Eben so wird ihnen auch der Ein=
„trieb in die Saamenwaldungen, welche binnen acht oder
„zehn Jahren dem Holzschlage unterlegt werden sollen, ver=
„bothen. Zur Warnung sind Verbothszeichen aufzurichten."

„17. Wo das Waiderecht nur auf eine bestimmte An=

„zahl von Hornvieh beschränkt ist, darf der Waiderechtsbe-
„sitzer das Befugniß auf eine größere Zahl nicht erstrecken,
„und noch weniger durch Aufnahme eines fremden Viehes,
„sey es gegen oder ohne Bezahlung, seine Viehanzahl ver-
„mehren."

„18. Die Benützung der Eichel- und Buchmast durch den
„Eintrieb der Schweine in die Waldungen soll in der Mit-
„te des Monaths October ihren Anfang nehmen, und mit
„Ende des Monaths December jedes Jahrs sich endigen."

„Die Ausübung dieser Forst-Nebenbenutzung darf nur in
„solchen Waldbeständen Statt haben, wo sie ohne Nach-
„theil für die Erzielung des jungen Nachwuchses geschehen
„kann, welche nach den Local-Umständen von den Forst-
„Aufsichtsbeamten zu bestimmen sind."

„Wenn daher Schweine überhaupt, Pferde, Schafe,
„Böcke, Ziegen, (Gaiße) oder Hornvieh über die berech-
„tigte Zahl, wie auch, dafern Hornvieh außer dem erlaub-
„ten Bezirke betreten werden, sind dieselben zu pfänden.
„Kann die Pfändung der Schweine, Schafe, Böcke, oder
„Ziegen (Gaiße) nicht geschehen, so sind dieselben zu er-
„schießen."

„19. Für jedes Pferd ist ein Strafgeld von 4 fl., für
„jedes Stück Hornvieh 2 fl., für jeden Bock oder jede Ziege
„1 fl., für ein Schwein oder Schaf 30 kr. dem Waldei-
„genthümer zu entrichten. Der allenfalls verursachte Scha-
„den, so wie der Unterhalt des gepfändeten Viehes ist be-
„sonders zu vergüten."

„20. Kann der Eigenthümer des Viehes nicht ausfin-
„dig gemacht werden, oder wollte derselbe sein Vieh längstens
„binnen acht Tagen nicht auslösen, so soll unverzüglich zur

„Schätzung und Feilbiethung desselben geschritten werden. „Von dem gelösten Kaufschillinge ist der verursachte Scha„den zu vergüten, das Strafgeld abzuziehen, und die Aus„lage für den Unterhalt des gepfändeten Viehes zu ersetzen, „der Ueberrest aber für den unbekannt gebliebenen Eigenthü„mer bis zur Anmeldung desselben aufzubewahren, oder dem „bekannten Eigenthümer zu erfolgen."

„Im Wiederbetretungsfalle ist die Geldstrafe um ein „Viertheil zu vermehren, und der Aufseher oder die Auf„seherinn des Viehes noch besonders mit einem Arreste von „1 bis 3 Tagen, oder mit 5 bis 10 Stock= oder Ruthen„streichen zu bestrafen. Wenn der Aufseher der Gemeinde„hirt ist, so ist derselbe im weiteren Betretungsfalle des „Dienstes zu entlassen."

§. 4.

In so fern das Waid= und Blumensuchrecht ein Servitutsrecht ist, welchem der tract. de jur. incorp. nur so weit das Wort führt, als die Dorfobrigkeiten insgemein, das ist, gewöhnlich dieses Recht besitzen, welche Interpretation noch dadurch deutlicher wird, daß sehr viele Dorfobrigkeiten dieses Recht nicht besitzen, und gar niemahls besassen, auch der tract. de jur. incorp. ihnen nicht etwa ein neues Recht hierin einräumen wollte, so sind hier noch jene Bestimmungen anzuführen, welche dießfällig in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, und folgender Maßen lauten:

„§. 498. Ist bei Erwerbung des Waiderechtes die Gat„tung und die Anzahl des Triebviehes, ferner die Zeit und „das Maß des Genusses nicht bestimmt worden, so ist der

„ruhige dreißigjährige Besitz zu schützen. In zweifelhaften „Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur:

„§. 499. Das Waiderecht erstrecket sich, in so weit die poli„tischen und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht ent„gegen stehen, auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schaf„vieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh, eben so wenig „in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes „und fremdes Vieh ist stets von der Waide ausgeschlossen."

„§. 500. Hat die Anzahl des Triebviehes während der „letzten dreißig Jahre abgewechselt, so muß aus dem Triebe „der drei ersten Jahre die Mittelzahl angenommen werden. „Erhellet auch diese nicht, so ist theils auf den Umfang, „theils auf die Beschaffenheit der Waide billige Rücksicht „zu nehmen, und dem Berechtigten wenigstens nicht ge„stattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Waide halte, „als er mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten „Futter durchwintern kann. Säugevieh wird nicht zur be„stimmten Anzahl gerechnet."

„§. 501. Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den „in jeder Feldmarke eingeführten unangefochtenen Gebrauch „bestimmt; allein in keinem Falle darf der vermöge poli„tischer Bestimmungen geordnete Wirthschaftsbetrieb durch „die Behütung verhindert oder erschwert werden."

„§. 502. Der Genuß des Waiderechtes erstrecket sich „auf keine andere Benutzung. Der Berechtigte darf weder „Gras mähen, noch in der Regel den Eigenthümer des „Grundstückes von der Mitwaide ausschließen, am wenig„sten aber die Substanz der Waide verletzen. Wenn ein Scha„de zu befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten „hüten lassen."

Außer diesen besondern Bestimmungen hat übrigens alles jenes zu gelten, was von dem Servitutsrechte überhaupt in diesem Gesetze festgesetzt ist.

Rücksichtlich der ämtlichen Behandlung der Waidestreitigkeiten ist hier noch zu merken, daß solche nur dann, wenn es sich um das Recht selbst handelt, welches sich auf einen Vertrag, auf die Verjährung gründet, vor dem Civilrichter verhandelt und entschieden werden müssen, eben so wie nach dem Hofdecrete vom 26. August 1813 bei Hutwaidstreitigkeiten, und gehören nur dann vor das Forum der politischen Behörden, wenn öffentliche Rücksichten eintreten. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1793.

§. 5.

In Ansehung der Hutwaiden, und derselben Beurbarung sind mehrere Gesetze erflossen, welche, in so fern sie die Ausübung des Waidrechtes beschränken, noch in diesem Titel aufgeführt werden müssen.

Im Jahre 1768 ward zuerst verordnet, daß alle Gemein-Hutwaiden in den gesammten böhmisch-österreichischen Landen ausgemessen, und zur Beurbarung unter die Unterthanen vertheilt werden sollen.

Das Patent vom 5. November 1768 lautet also:

„Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbiethen all- und jeden „sowohl geist- als weltlichen Obrigkeiten, weß Würde, „Standes, oder Wesens die sind, insonderheit aber unseren „Kreishauptleuten, Magistraten, und sammentlichen Herr„schafts-Beamten auf dem Lande, und geben euch hiemit „gnädigst zu vernehmen, was Maßen Wir Uns verbunden „zu seyn geglaubt haben, und standhafte Mittel vorzuden-

„ken, wie den in Unseren Erblanden mehrmahlen ausbre=
„chenden Hornviehseuchen ausgebig zu begegnen."

„Gleichwie Wir nun ehestens diejenigen Maßnehmun=
„gen werden bekannt machen lassen, welche jenen Falls zu
„ergreifen, wenn ein solches Uebel irgendwo wirklich vor=
„handen, so haben Wir auch den Ursachen nachforschen las=
„sen, denen dessen Ursprung hauptsächlich zuzuschreiben."

„Da also diese nach einhelliger Meinung der Sachkün=
„digen, in die üble Nahrung des Hornviehes auf den Ge=
„meinwaiden, dann die daselbst geschehene Vermischung des
„Erkrankenden mit dem Gesunden gesetzt werden, und die
„Erfahrung einiger Unsrer eigenen Landen lehret, daß durch
„die Verbesserung dieser unbebauten Grundstücken mit Zu=
„hülfnehmung anderer wirthschaftlichen Gebahrung eine ge=
„sundere und ausgebigere Fütterung dem Hornviehe ver=
„schaffet werden könne, so haben Wir beschlossen, Unsere
„getreue Unterthanen, welche sich diesen Vortheil entweder
„nicht zu Nutzen machen können, oder solches zu thun ver=
„absäumt haben, theils hierzu in Stand zu setzen, theils
„durch gesetzmäßige Verbindlichkeit zu der Beförderung ihres
„eigenen Bestens zu bringen. Wir befehlen daher

„1. daß alle Gemeinde = Hutwaiden in Unseren gesamm=
„ten böhmisch = und österreichischen Landen, solche mögen
„von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den
„Herrschaften besessen und benutzet werden, binnen Jahrs=
„frist, welche vom 1. Januarii 1769 bis Ende Decembris
„des nähmlichen Jahrs zu rechnen ausgemessen, und jedem
„der daran gebührende Theil, und zwar den Unterthanen,
„nach Maß ihrer innehabenden Grundstücken und Hubwerks,

„jedoch ohne Rücksicht auf die Ueberlände und Zulehne,
„aus- und angewiesen werden solle."

„2. Diese Ausmessung soll in den Städten von den Ma-
„gistraten, im übrigen aber von den Ortsobrigkeiten, und
„in Unseren inner-österreichischen Landen von den Juris-
„dicenten mit Zuziehung der Theilhaber, dergestalt gesche-
„hen, daß, wenn an einem Orte mehrere Jurisdicenten vor-
„handen wären, solche demjenigen von diesen obliegen wird,
„welcher daselbst die meisten Unterthanen hat; Wie denn,
„und wenn wider Unser besseres Vermuthen erwähnte Aus-
„messung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von solchen
„nicht vollbracht würde, dieselbe nach deren Verlauf also-
„gleich von dem betreffenden Kreisamte, gegen Einbrin-
„gung der Reise- und Diätgelder und übrigen Kosten, von
„demjenigen, so solche zu vollziehen gehabt hätte, vorge-
„nommen werden solle."

„Wenn jedoch bei ein- oder anderen Hutwaiden solche
„Umstände vorwalteten, die deren Zertheilung auf keine
„Weise gestatteten, sollen solche vier Monathe vor Verlauf
„der festgesetzten Frist dem betreffenden Kreisamte angezeiget,
„von solchem der Augenschein ohne Verschub genommen,
„und der Bestand der Sache Unsrer, ihm vorgesetzten Landes-
„stelle zu weiterer Vorkehrung unverlangt berichtet werden."

„3. Den durch diese Ausmessung erhaltenden, oder
„schon besitzenden Theil der Hutwaiden, soll jede in den nächst-
„folgenden zwei Jahren also gewiß entweder durch gehörige
„Pflege in Wiesen, sonderlich an feuchten Oertern oder aber
„durch Umreißen und Anbauen in Klee- und Grasäcker,
„nach den bekanntmachenden Unterricht stückweise verwan-
„deln, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist, und wenn

„dazu nicht werkthätig geschritten worden wäre, (welches „Wir durch eigene Commissarien werden untersuchen lassen) „die Widerspänstige und Nachlässige ihres Antheils verlusti„get seyn, und selber, oder der Werth davon zu Nutze der „übrigen Fleißigeren angewendet werden solle."

„4. Diejenige, welche jemanden in der Verbesserung „seines Theils der Gemeinwaide durch Eintreibung des Vie„hes, oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zu„zufügen beginneten, sollen das erste Mahl nebst Verhaltung „zu dem Ersatze des Schadens mit 12 fl., wovon die Hälfte „der gemeinen Cassa, die andere Hälfte aber dem beschä„digten Theil zuzueignen, bestraft, das zweite Mahl mit ei„nem 14tägigen opere dominicali, und im weiteren Ver„gehungsfalle mit dreimonathlicher Zuchthaus- oder einer „dieser gleichkommenden Leibesstrafe belegt werden."

„5. Damit aber während der Zeit der Beurbarung der „Viehwaiden die nöthige Fütterung nicht ermangeln möge, „versehen Wir Uns, daß jeder zwar von sich selbst darauf „beflieſſen seyn werde, damit er sich durch den Anbau eini„ges Klees, oder Grases, oder andere Fütterung auf den „Brachäckern, und vorzüglich nahe bei seiner Wohnung die „Nothdurft verschaffen möge: Wozu die Obrigkeiten, und „herrschaftlichen Beamten die Unterthanen anzuleiten, und „im Ermanglungsfalle zu verhalten sich angelegen seyn las„sen werden."

„6. Weil jedoch die trockene und magere Hutwaiden für „das Schafvieh unbedenklich beibehalten werden mögen, so „wird bei Vertheilung der gemeinen Waiden der Bedacht „darauf zu nehmen seyn, daß ein hierzu tauglicher Erd„strich, nach Erforderniß der Schafzucht jedes Orts vorbe-

„halten bleibe. Hingegen soll dieser zu sothanem Entzwecke „allein bestimmt, folglich bei Einbringung des üblichen „Pfandgeldes für jeden Uebertretungsfall niemanden erlaubt „seyn, auf solchen einiges Hornvieh zu treiben."

„7. Jedoch gestatten Wir, daß die gemeinschaftlichen „Waiden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden auf den „sogenannten Alpen, oder Anhöhen, welche nicht anders „als auf diese Weise zu benutzen, unter der in der neuen „Viehordnung festsetzenden Vorsehung noch ferners beibe„halten, und gepflogen werden mögen."

„8. Wird jene Ortsobrigkeit und also auch diejenigen „Jurisdicenten, welchen die Ausmessung obliegen, binnen „6 Wochen nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung, „als des zweiten zur Verbesserung anberaumten Termins „dem ihm vorgesetzten Kreisamte bei Verlust einer ex pro„prio Unserem Fisco zu entrichtenden Geldstrafe von 100 fl. „in einer deßwegen selben zuzufertigenden gedruckten Tabell „anzuzeigen haben, auf welche Weise die eine und andere „vor sich gegangen."

„9. Damit jedoch niemand in die Besorgniß verfalle, „als ob es dabei um die mehrere Belegung der verbesserten „Grundstücke zu thun sey, so erklären Wir hiemit für Uns, „und Unsre Nachfolger, daß solche binnen 10 Jahren, von „dem zur Verbesserung angesetzten Termin anzurechnen, in „keinen andern oder höhern Anschlag als denjenigen, so der„mahlen jedes Lands üblich ist, gezogen werden sollen."

„Befehlen demnach allen und jeden sowohl geist- als welt„lichen Obrigkeit, was Würde, Standes, oder Wesens die „sind, insonderheit aber Unsren Kreishauptleuten, Magi„straten und sammentlichen Herrschafts-Beamten, ob dem

„Vollzug dieser Unsrer gnädigsten Verordnung feste Hand „zu halten, denselben, so viel an Ihnen ist, kräftigst zu „befördern, auch bei persönlicher Verantwortung und Haf= „tung nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde, „vielmehr darob zu seyn, damit die Widerspänstige zu den „ausgemessenen Strafen unnachsichtig gezogen werden, so „lieb Ihnen ist Unsre Ungnade und ernstliche Ahndung zu „vermeiden."

§. 6.

Ueber die gegen diese angeordnete Hutwaidvertheilung vorgekommenen mehreren Anstände, zu deren Beseitigung eine eigene Hofcommission aufgestellt ward, erfolgte im Jahre 1770 eine nachträgliche Bestimmung, mit welcher nebst mehreren Erläuterungspuncten auch festgesetzt wurde, daß nur für die Schafe eine taugliche und hinlängliche Waide, für das Hornvieh aber nur ein Viehstand vorbehalten werden solle, auf welches selbes nicht der Waide wegen, sondern einer Bewegung halber getrieben werden kann.

Das dießfällige Patent vom 24. März 1770 lautet also:

„Wir Maria Theresia 2c. 2c. Entbiethen allen, und je= „den, besonders aber den Herrschaften, und Unterthanen „in Nieder=Oesterreich Unsere Gnade, und alles Gute, und „geben euch hiemit zu vernehmen, was Maßen Wir durch die „gemachten Vorstellungen gegen das Patent wegen Zerthei= „lung und Verbesserung der Gemein=Waiden bewogen wor= „den, eine eigene Commission zur Local=Untersuchung der „vorgewandten Unthunlichkeit abzuordnen, und solche nach= „folgender Maßen anweisen zu lassen:

„1. Daß bei der Zertheilung auf die Ausweisung eines „angemessenen Viehstandes, oder Orts, wohin das Vieh

„einige Stunden des Tags, nicht in der Absicht der Waide,
„sondern der Bewegung getrieben werden könne, in Er-
„manglung anderer Gelegenheit Rücksicht genommen."

„2. Bei den kleinen zur Zertheilung nicht geeigneten
„Waiden auf deren anderweite Benutzungs- und Verbesse-
„rungs-Art vorgedacht."

„3. Den Kleinhäuslern und Inleuten, so bisher das
„Waidrecht gegen einen Beitrag zur Gemein-Casse genos-
„sen, auch die künftige Theilnehmung gegen Fortsetzung
„des bisher entrichteten Beitrages verschaffet."

„4. Die magere, sandige, oder steinige Waiden, in so
„weit sie einer Cultur nicht fähig, entweder zur Schaf-Waide,
„oder dem Holzanfluge, so wie die Stoppel- und Brachfel-
„der zu ersterer, und der Schweinhalte ohne Gestattung
„eines anderen Vieh-Auftriebs verwendet."

„5. Für die zum Ackerbaue erforderlichen, zu andern
„Fuhrwesen nicht bestimmten Pferde, eigene Waiden aus-
„gewiesen, und solche von dem Viehstande zur Vermeidung
„alles Schadens abgesöndert."

„6. Auf den fremden Viehtrieb ohne Vermischung des
„einheimischen Rücksicht genommen."

„7. Bei strittigen Waiden mit Vorbehaltung des Pe-
„titorii, nach dem Possessorio, in der Zertheilung ohne
„weiteren vorgegangen, und endlich

„8. den Theilnehmern an den Gemein-Waiden zwar
„den auf sie fallenden Theil, als Aecker, Wiesen, Klee-
„felder, oder zu anderem Anbaue, jedoch nicht insgemein,
„sondern nach wirklich geschehener Zertheilung und Anwei-
„sung, zu benutzen frei gelassen, hingegen selbe verhalten
„werden sollen, die für den angemessenen Viehstand erfor-

„derliche Fütterung sich durch anderweiten Anbau derselben „auf Brach- oder denen ihnen am bestgelegenen Feldern un- „beirret, aber auch unfehlbar zu verschaffen."

„Wie nun die Eingangs erwähnte Commission bei drei- „zehen Herrschaften im Markfelde vorgegangen, ist aus der „am Ende beigefügten Tabelle, zugleich aber daraus zu er- „sehen, auf was nichtigem Grunde die gegen die Zertheilung „der Gemein-Waiden vorgebrachten Anstände beruhen."

„Wir haben hiernächst aus der abgestatteten Relation „der mehr erwähnten Commission mit gnädigsten Wohlgefal- „len entnommen, daß einige unter den angezogenen Herr- „schaften nahmentlich, die zu Hirschstädten, Breitenlee, und „Städtel- oder Groß-Enzerstorf, und deren Vorsteher sich „mit lobwürdigem Eifer den Vollzug des Patents dd. 5. „November 1768 angelegen halten, und ihre patriotische „auf das gemeine Beste abzielende Gesinnung noch weiter „dahin erstrecken, von den eigenen herrschaftlichen Waiden, „die von der Verbesserungs-Schuldigkeit keineswegs ausge- „nommen sind, an Kleinhäusler, Inleute, und andere zu „überlassen, folglich zu Erleichterung der übrigen sich neue „Unterthanen zu stiften."

„Gleichwie Wir nun Uns zu selben des Vollzugs eines „so rühmlichen Vorsatzes gnädigst versehen, so kann Uns „nicht anderst, als zu gerechtem Mißfallen gereichen, daß „andere dem Werke verschiedentlich Hemmung zu geben, „und den Unterthan in dem Vorurtheile gegen die Zerthei- „lung der Gemein-Waiden zu erhalten getrachtet haben,"

„Da wir jedoch dieses vielmehr dem Mangel an Kennt- „niß und Ueberzeugung, als einem strafbaren Ungehor- „sam, beizumessen geneigt seyn; so wollen Wir solche für

„dießmahl mit der verdienten Strafe noch verschonen; er=
„klären jedoch hiemit ausdrücklich, daß, Falls selbe mit
„der Particular=Vertheilung und Ausmarkung der zu solcher
„nunmehr bestimmten Gemeinwaiden bis Ende Junius des
„laufenden Jahrs nicht vorgehen, auch in Hinkunft über
„deren Verbesserung nicht feste Hand halten würden, sie
„nicht nur mit den Patentalstrafen, sondern auch mit den
„Kösten der zur Nachsicht und Bewerkstelligung des Ange=
„ordneten von Zeit zu Zeit abzuschickenden Commission ohn=
„fehlbar beleget werden sollen."

„Das nähmliche werden alle jene Herrschaften und Vor=
„steher zu befahren haben, welche bis Ende Junius dieses
„Jahrs mit der Zertheilung und Ausmarkung der Gemein=
„waiden nach dem Patent dd. 5. November 1768, und
„obiger der Commission ertheilten Anleitung nicht vorgehen,
„über deren Verbesserung, und andere in Sachen erlassen=
„den Anordnungen nicht halten, oder wohl gar gestatten
„sollten, daß die vertheilte wieder in Gemeinwaiden verfal=
„len; in welcher Absicht dann jede Herrschaft in dem Ver=
„laufe des Monaths Julius mittelst Ausfertigung der bei=
„liegenden Tabelle von ihrem Vorgange dem vorgesetzten
„Kreisamte, unter sonst verwirkender Strafe von 50 Reichs=
„thaler die Anzeige machen, dieses aber binnen 8 Tagen
„darauf sämmtliche eingelangte Tabellen Unserer n. ö. Re=
„gierung zu weiterer Beförderung an Uns ohnfehlbar ein=
„schicken solle."

„Damit nun das ganze Geschäft der Verbesserung der
„Waiden desto mehreren Vorschub erhalte, verordnen Wir:

„1. daß Jedermann frei stehen solle, den zur Verbes=
„serung bringenden Theil der Waiden sowohl, als seine

„Grundstücke einzufrieden, einzuplanken, oder auf andere „Weise gegen den Wildschaden zu bewahren, um so viel „mehr also

„2. die Weiden oder Wiesen aufzureißen, und in an„dere Wege zu beurbaren, ohne hierzu in dem ein und an„dern Stücke der Einwilligung oder vorläufigen Anfrage „bei der Jägerei nöthig zu haben. Auf gleiche Weise

„3. das unnütze Gestrauß, Stauden, Holzwerk und „Bäume von den zertheilten Waiden außer den Waldungen „hinweg zu schaffen, und endlich

„4. zu aller Zeit das Gewild von den Grundstücken, „und in solche verwandelten Waiden auch mit behangenen „Bauernhunden abzutreiben; Massen Wir hiernach und zu „Beseitigung aller Hindernisse und Zudringlichkeit das Ge„messene Unserer Jägerei auftragen lassen, auch bei schwe„rer Ahndung nicht gestatten wollen, daß sich hierunter die „privatherrschaftliche Jägerei eines mehreren anmaße. Wei„ters solle

„5. jedem Unterthan der auf ihn fallende Theil der Ge„meinwaide auf seiner bereits in Handen habenden Gewöhr, „als ein von dem Hause unzertrennliches und unverkäufliches „Grundstück, gegen alleinige Entrichtung des jedes Orts „gewöhnlichen Schreibgeldes für den herrschaftlichen Beamten „zugeschrieben, und dergestalt, mit Bemerkung, daß solches „von der Zertheilung der Gemeinwaide herrühre, in das „Grundbuch bei dessen erster Besitzung eingetragen, außer„dem aber

„6. alle über die unterthänigen Gemeinwaiden zwischen „den Herrschaften und Unterthanen getroffene oder von erste„ren noch ansinnende Verständnisse, wenn solche auf eine

„patentwidrige höhere Belegung, oder gegen die unterm 26.
„Mai 1769 bekannt gemachte dreißigjährige Zehentbefreiung
„derselben sowohl, als der in den Brachen bauenden Fut-
„terkräuter während der Brachzeit gerichtet wären, für null
„und nichtig angesehen werden, folglich die Unterthanen zu
„deren Erfüllung nicht gehalten seyn, vielmehr ist

„7. Unser ernstlicher Will und Meinung, daß die Obrig-
„keiten den Unterthanen zu Beseitigung der Hindernisse, und
„also zu Erreichung Unserer auf dieser, und ihr eigenes
„Beste gerichteten gnädigsten Absicht alle gedeihliche Hilfe
„leisten, sie gegen die Frevler und Widerspänstige schützen,
„folglich bei dießfalls vorkommenden Klagen diese nicht für
„Parteisachen ansehen, und in ein ordentliches Verfahren
„einleiten, sondern ex officio mit unverlängter Localunter-
„suchung, Entschädigung des beleidigten Theils, und er-
„spieglender Bestrafung des Frevlers vorgehen sollen."

„Befehlen demnach allen und jeden, besonders aber Un-
„serer n. ö. Regierung und Kreishauptleuten, Obrigkeiten,
„Herrschaften und deren Beamten gegenwärtige Unsere gnä-
„digste Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft, besonders
„der Unterthanen durch mehrmahlige Vorlesung und Erklä-
„rung zu bringen, darüber feste Hand zu halten, und sie
„in genauen Vollzug zu setzen, auch nicht zu gestatten, daß
„dawider gehandelt werde, so lieb ihnen ist, Unsere Un-
„gnade, und vorgemeldete Strafen zu vermeiden; denn
„es geschieht daran Unser gnädigster Will und Meinung."

Formular der Tabelle in Ansehung der Waidenvertheilung, so wie solche dem Patente beigeschlossen war.

Viertel Herrschaft Inhaber

Nahmen der	Anzahl.						Waiden. Joche.		Vertheilung der Gemein-Waiden nach Jochen.				Summe der zur Cultur bestimmten Jochen.
Ortschaften.	der Unterthanen.	des Hornviehes.	3. der Pferde.	4. der Schafe.	5. der Schweine.		im Gebirge und Waldungen.	in der Ebene.	zum Stand für das Hornvieh.	II. zur Waide	III. zur Cultur.		In allen.
										für die Pferde.	Schafe und Schweine	1. als Aecker. 2. als Wiesen. 3. mit Holz-Anflug.	bei jedem Ganz-Lehner.
1. der													
2. des													
3. d													
4.													
5. de													
1. im													
2. in													
1. zum													
für													
für													
1. a													
2. a													
3. mit													
Bei je													

§. 7.

Die letzte nachträgliche Bestimmung in Ansehung des Zertheilungs- und Beurbarungs-Geschäftes der Gemeinwaiden in Oesterreich erfolgte mit Patent vom 14. März 1775, worin zugleich bestimmt wurde, daß, wenn die Herrschaft mit der Gemeinde den gemeinschaftlichen Trieb wirklich ausgeübt hat, so solle die Hälfte von der Hutwaide nach Abzug des Viehstandes der Herrschaft, und die andere Hälfte dem Hausbesitzer oder Unterthan zugetheilt werden.

Dieses Patent lautet also:

„Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Ent biethen all und jeden so„wohl geist- als weltlichen Obrigkeiten, weß Würde, Standes „oder Wesens die sind, insonderheit aber Unseren Kreishaupt„leuten, Magistraten und sämmtlichen Herrschafts-Beamten, „Richtern und Gemeinden auf dem Lande, und geben euch „hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir in Ange„legenheit des Zertheilungs- und Beurbarungs-Geschäftes der „Gemeinwaiden in diesem Unserm Erzherzogthum Oesterreich „unter der Enns, und über den Uns erstattet gehorsamsten „Vortrag folgender Maßen weiter gnädigst zu verordnen be„funden, daß es zwar

„1. bei der bisher gewöhnlichen Uebung verbleiben „möge, Kraft welcher den Herrschaften, welche den gemein„schaftlichen Trieb auf die Hutwaiden mit den Gemeinden „jederzeit geübet haben, die Hälfte erwähnter Hutwaiden „nachdem der Viehstand davon abgezogen worden, zuge„theilt werde, daß hingegen

„2. wenn selbe den gemeinschaftlichen Trieb nicht ge„übet haben, oder nur zu einem gewissen eingeschränkten „Viehtrieb auf die Gemeinhüte berechtiget gewesen, den

„Herrschaften im ersteren Falle gar nichts, im letzteren aber „nicht die Hälfte, sondern nur das verhältnißmäßige mit „dem gehabten Viehtrieb in possessorio zuzueignen. Hin= „gegen gestatten Wir

„3. zur Aneiferung der Herrschaften, die ihnen öfters „zufallende ansehnliche Waidenstücke, so wie überhaupt die „Oeden mit neuen Unterthanen zu besetzen, folglich solche „ohne mehrerer Beschwerden zu ihrer dermahligen Beurba= „rung zu bringen.

„a) Neue Dörfer ohne einer bestimmten Anzahl Häuser, „auch ohne vorläufige zu erhaltende Concession, lediglich „mit der Obliegenheit zu errichten, und die Häuser mit er= „wähnter Waide oder öden Grundstücken zu stiften, daß „die Anzeige von einer solchen Einrichtung binnen 6 Mo= „nathen dem Kreisamte, von diesem aber Unserer n. ö. Re= „gierung geschehen solle."

„b) In solche die für freie Gewerbe erklärten Commer= „cial=Professionisten, nähmlich Weber und Stricker aufzuneh= „men, wobei es jedoch in Ansehung der Polizeiprofessioni= „sten bei den Generalien zu verbleiben hat."

„c) Wenn die mit gehörigen Grundstücken versehenen „Bauernhäuser in einem solchen Dorfe die Anzahl von 24 „erreichen, in selben nicht nur eine Fleischbank, sondern „auch ein Schankhaus, jedoch salvo jure tertii, zu hal= „ten, und einen Schmied und Wagner aufzunehmen."

„4. Wollen Wir weiters, daß nunmehr das Patent „vom 30. November 1766 wegen der Oeden in die gänz= „liche Vollziehung gesetzet, und daher alle im Jahre 1772 „von unserm abzuschickenden Commissario noch antreffende „Oeden primae classis, wenn solche für den Viehstand

„Schaf- und Pferdewaiden, zu Wiesen, oder dem Holzan-
„fluge nicht angewiesen, noch dergestalt wirklich benutzt wer-
„den, für wahre Oeden gehalten, sofort von dem Commis-
„sario ausgezeichnet, und dem ersten, welcher sich darum
„meldet, mit der Beurbarungsschuldigkeit von selben erb-
„und eigenthümlich, auch unentgeltlich übergeben, auch
„dabei das Einstandsrecht der Grundobrigkeit weiters nicht
„gestattet werden solle; wie dann auch ermeldt Unser abge-
„ordneter Commissarius die genaue Nachforschung zu pfle-
„gen haben wird, wie dem angeführten Patente in Anse-
„hung der Oeden 2dae et 3tiae Classis Genüge geleistet
„werde."

„5. Bei denen zu Wiesen bestimmenden Waidstücken solle
„die besondere Absicht darauf getragen werden, daß solche
„Bestimmung nicht nach Willkühr des Eigenthümers, son-
„dern nach der zu Wiesen tauglichen Lage, und mit der
„Obliegenheit, solche gehörig zu pflegen, geschehe. Wie
„dann auch

„6. Die Grundobrigkeiten und deren Beamte dafür zu
„haften haben, daß die Unterthanen nach Maße der erlan-
„genden und in Aecker verwandelnden Waidstücken die ge-
„nugsame Fütterung für das Hornvieh anzubauen gehalten
„werden. Auf gleiche Weise haben

7. die erstere darauf zu sehen, daß der Viehstand mit
„Graben umgezogen, und mit einigen Bäumen besetzet,
„die Ablaufgräben des Wassers aber weder zum Holzanflug
„bestimmet, noch aufgeackert würden."

„8. In Ansehung der Moräste haben gleichfalls die Herr-
„schaften und Grundobrigkeiten daran zu seyn, daß, wo
„solche leicht auszutrocknen, und dem Wasser der Ablauf zu

„verschaffen, solches auch einverständlich zwischen mehre„ren Herrschaften und Ortschaften nach Anordnung des „Commissarii ohne Verschub geschehe. Was hingegen jene „Moräste belanget, welche zur Austrocknung oder Vermin„derung eine öffentliche Zuthat erforderten, werden Wir „darauf den Bedacht gnädigst nehmen lassen."

„Befehlen demnach allen Eingangs ernannt Unsern geist„und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern Kreis„hauptleuten, Magistraten und sämmtlichen Herrschaftsbe„amten wie auch Richtern und Gemeinden auf dem Lande, „und versehen Uns anmit gnädigst, daß ihr all obstehenden „Puncten in allen auf das genaueste nachleben und darwi„der keinerdingen handeln werdet, noch handeln lassen sol„let, wie im widrigen die Widerspänstige zur schweren Strafe „und Verantwortung nach Maß der ohnehin bestehenden Ge„neralien gezogen werden würden. Dann hieran geschiehet „Unser gnädigster Willen und Meinung."

§. 8.

Mit diesen wegen besserer Benutzung der Hutwaiden ergangenen Patenten stehen noch folgende die Urbarmachung oder Gründe begünstigende Gesetze in Verbindung.

1. Das Patent vom 30. November 1766.

„Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und je„den Unseren Unterthanen geist- und weltlichen Standes, „in was Würden oder Wesens die allenthalben in Unserem „Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gesessen, und „wohnhaft sind, insonderheit aber allen Herrschaften, deren„selben Beamten, Richtern und Gemeinden, dann allen „Bergmeistern, Weinzierl und Hauern, und geben euch „hiemit gnadigst zu vernehmen, was Maßen Wir über ei-

„nen Uns in Sachen erstattet gehorsamsten Vortrag Uns „allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß, nachdeme „die öden und unfruchtbaren Gründe in drei Gattungen un= „terschieden werden, nähmlich

„Primo: in jene Grundstücke, welche zur Zeit des „landschaftlichen Rectifications=Normal=Jahres bereits als öd „angegeben worden, und annoch ungebauet sind, dann

„Secundo: in jene, die erst nach dem Rectifications= „Normaljahr wegen Ermanglung eines Besitzers oder Grund= „holden in die Verödung gerathen, und von dem Grund= „herrn fortan versteuert werden müssen; und endlich

„Tertio: in jene, welche zwar von einem Grundhol= „den besessen und versteuert, von diesem aber nicht bearbei= „tet, sondern öd erliegen gelassen werden."

„Ad 1. Alle dergleichen öd darnieder liegende, bereits „vor dem Rectifications=Normaljahr 1750 öd gewesteGrund= „stücke, wenn solche auf diese oder jene Art nach Beschaf= „fenheit der niederen oder höheren Lage zur Fruchtbarkeit „erhoben würden, nicht allein durch ganze zwanzig Jahre „von aller Zehentabgabe, herrschaftlichen Prästationen und „Unsrer landesfürstlichen Contributionali gänzlich frei gelas= „sen, sondern auch zur weiteren Erleichterung für das künf= „tige nur mit dem halben Zehent, dann denen halben Do= „minical= und Contributions=Prästationen belegt werden sol= „len; wobei Wir jedoch die Aussetzung derlei Oedungen zu „Weingärten ausdrücklich verbieten, außer in jenem Falle, „wenn solche in und an den Weinbergen gelegen wären, „auch von dem betreffenden Kreisamte, bei welchem dieser „Fall der besonderen Ausnahme, jedes Mahl gehörig an= „zuzeigen ist, erkennet würde, daß ein solches ödes Grund=

„stück nicht anders als zu einem Weingarten nutzbar ange=
„wendet werden könne, und obwohl Wir weiters allergnä=
„digst verordnen, daß derlei öde Gründe jedem, welcher
„darum sich meldet, unentgeltlich zufallen, und erblich
„bleiben, dieser aber unter der Kraft des Verlustes dieses
„Grundstückes solches in der Zeitfrist von einem Jahre zum
„Anbau zurichten solle. So wollen Wir jedoch denen Grund=
„obrigkeiten, welchen dergleichen öd liegende Gründe dienst=
„bar oder zugehörig sind, vor denen zur Fruchtbarmachung
„derenselben sich antragenden Parteien den Vorzug derge=
„stalten gnädigst eingestehen, daß sie binnen drei Monathen
„von dem Tage der Kundmachung sich erklären sollen, ob
„und welche dieser öden Grundstücke sie in den Bau neh=
„men wollen, und daß dieselben solche unter der gleichmäs=
„sigen Strafe des Verlustes in der Frist von einem Jahre
„wirklich anbauen sollen; damit aber auch die Oedungen
„dieser ersten Gattung Jedermann bekannt seyn mögen, so
„verordnen Wir gnädigst, daß solche Oedungen mit Auf=
„steckung eines Zeichens in Zeit von vier Wochen nach der
„Kundmachung dieser Unsrer allerhöchsten Entschließung un=
„ter Strafe bemerket werden, dahingegen versehen Wir Uns

„Ad 2. allergnädigst, daß die Grundobrigkeiten derlei
„erst nach dem Rectifications=Normaljahre öd gewordene, und
„ohne eigenen Grundholden sich befindende Grundstücke ent=
„weder durch Roboth, oder durch eine Bestandverlassung
„derselben zur Beförderung des eigenen Nutzens zu beur=
„baren, zu cultiviren, und so viel möglich in einem frucht=
„bringenden Stande zu erhalten, möglicher Dingen sich be=
„streben werden, und endlich wollen Wir

„Ad 3. ferner statuiret haben, daß, wenn ein Grund=

„hold einige seiner Gründe ungebauet erliegen, oder in die „Oedung verfallen ließe, derselbe als ein unfleißiger Wirth „durch drei Jahre jährlich ermahnet, nach Verlauf des drit„ten Jahres aber abgestiftet werden solle. Wir befehlen dem„nach allen und jeden Eingangs ernannt Unseren Unterthanen „geist- und weltlichen Standes, insonderheit aber allen „Herrschaften, derenselben Beamten, Richtern und Ge„meinden, dann allen Bergmeistern, Weinzierl und Hau„ern, daß ihr dieser Unsrer in gegenwärtigem Patent be„kannt gemachten allerhöchsten Willensmeinung also gewiß „gehorsamst nachleben, und deme in allen Puncten die schul„digste Folge leisten sollet, wie im widrigen gegen die„jenigen, welche deme zuwider zu handeln sich freventlich „vermessen würden, mit der hier oben festgesetzten Strafe „unverschont fürgegangen werden solle. Wornach sich Jeder„männiglich vor Schaden zu warnen wissen wird. Dann „hieran beschiehet Unser gnädigst auch ernstlicher Will und „Meinung."

2. Die Verordnung vom 26. März 1769:

„Ihre k. k. apostol. Majestät haben aus tragender Ob„sorge und Milde für das Wohl ihrer getreuen Unterthanen „allergnädigst zu resolviren geruhet, daß nicht allein die „zur besseren Frucht gebrachten Hutwaiden nicht höher be„legt, sondern auch da, wo der Zehent abgenommen wird, „denjenigen so die Gemeinwaiden zur nutzbaren Cultur brin„gen würden, die Zehentbefreiung hievon auf 30 Jahre zu„gesichert werden solle."

3. Das Patent vom 17. Aprill 1784:

„§. 1. Die öde liegenden Gründe sind von dreifacher „Gattung: a) solche, die bereits vor 1750 als dem Nor-

„malsjahre der Rectification als öde angegeben worden, und „noch unbebauet sind; b) solche, die aus Mangel eines „Besitzers oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, „und von dem Grundherren versteuert werden müssen; „c) Gründe, welche von Grundholden besessen und versteuert, „aber ungebauet gelassen worden."

„§. 2. Gründe, die bereits vor dem Rectifications-Normalsjahre 1750 öde waren, und nach Beschaffenheit der „Lage auf was immer für eine Art bebauet und fruchtbar „gemacht worden, genießen durch 20 Jahre die Befreiung „von landesfürstlichen sowohl, als von grundobrigkeitlichen „und allen Zehentabgaben. Damit aber die Oedungen dieser „Gattung Jedermann bekannt seyn mögen, sollen sie, wo„ferne es noch nicht geschehen ist, binnen 4 Wochen nach „der Kundmachung dieser Verordnung durch ein aufgestell„tes Zeichen kennbar gemacht werden."

„§. 3. Gründe, die aus Mangel eines Besitzers oder „Grundholden erst nach dem Rectifications-Normalsjahre ver„ödet worden sind, aber wenigstens 10 Jahre wirklich öde „liegen, können zwar von landesfürstlichen Abgaben, als „welche von öden Gründen dieser Art auch dermahlen von „den Gründen abgeführt werden müssen, nicht befreiet „seyn; jedoch sollen diejenigen, die solche Gründe frucht„bar machen, eine Befreiung von dem Zehente und übri„gen obrigkeitlichen Entrichtungen auf 10 Jahre genießen."

„§. 4. Die öden Gründe beider Gattung fallen vermöge „dieser Verordnung einem jeden, welcher darum sich mel„det, unentgeltlich als ein wahres vererbliches Eigenthum „zu, mit dem Bedingnisse, daß er diese Grundstücke in

„Zeit von 1 Jahr brauchbar machen, oder des Eigenthums „derselben abermahl verlustiget werden soll."

„§. 5. Den Grundobrigkeiten, welchen die vor dem Rec„tifications-Normaljahre öde gewordenen, und noch unge„baut liegenden Grundstücke entweder dienstbar sind, oder ei„genthümlich zugehören, wird vor den zur Fruchtbarmachung „derselben sich antragenden Parteien der Vorzug dergestalt vor„behalten, daß sie binnen 3 Monathen vor dem Tage die„ses kund gemachten Patentes sich erklären, ob und welche „dieser öden Gründe sie in Anbau nehmen wollen, und daß „sie dieselben in Jahresfrist unter Wiederverlust wirklich an„bauen."

„§. 6. Da die Befreiung von der Zehentabgabe zum Vor„theile des emsigen Landmannes, der ein ungenütztes Erd„reich fruchtbar macht, zugestanden wird; so fällt von selbst „auf, daß die Bestimmung dieser 10 Freijahre nur von sol„chen Gründen zu verstehen ist, auf welchen das Recht der „Zehentabnahme wirklich haftet, und daß von einem ganz „zehentfreien Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, wie „von anderen zehentfreien Gründen zu keiner Zeit einiger „Zehent gefordert werden könne."

„§. 7. Alle Verträge oder Einverständnisse, welche über „solche zur Fruchtbarkeit zu bringenden öden Gründe zwischen „den Herrschaften und Unterthanen entweder bereits getrof„fen sind, oder erst getroffen werden sollten, wenn dieselben gegen die Verordnung entweder auf eine höhere Be„legung oder gegen die hiemit zugestandene Zehentbefreiung „gerichtet wären, sind für nichtig anzusehen, und daher „die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht verbunden."

„§. 8. Es befindet sich in einigen Gegenden des Lan-

„des eine Gattung Gründe, die insgemein Brandäcker ge=
„nennet werden, solche Felder nähmlich, die einige Jahre
„öde liegen, dann aber durch ein oder zwei Jahre gebauet,
„und nach Verlauf solcher Zeit abermahl unbenützt gelassen
„werden. Diese Brandäcker haben sich der eben ertheilten
„Begünstigungen nicht zu erfreuen, weil eine solche Art von
„Benutzung nicht als eine wahre Verbesserung der Landes=
„cultur angesehen werden kann."

„§. 9. Bei der dritten Gattung von Oeden, wofern
„nähmlich ein Grundhold seinen ganzen Grund, oder nur
„einige Theile desselben ungebaut liegen ließe, soll der Be=
„sitzer von der Grundobrigkeit dieses Unfleißes wegen durch
„3 Jahre ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahres aber,
„nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht
„worden ist, abgestiftet werden."

„§. 10. In Ansehung der zur besseren Benützung ge=
„brachten Hutwaiden, wird die durch die Verordnung vom
„26. Mai 1796 erweiterte Begünstigung bestätiget. Ver=
„möge welcher diese Feldstücke nicht nur nicht höher, als vor=
„hin belegt werden sollen, sondern auch denjenigen, die Ge=
„meinwaiden zur nutzbaren Cultur bringen, davon die Ze=
„hentbefreiung auf 30 Jahre zu Statten kömmt."

„§. 11. Hingegen sollen diejenigen, welche den durch
„die Vertheilung der Hutwaiden ihnen entweder erst zufal=
„lenden, oder schon angefallenen Theil binnen zwei Jahren
„von Zeit der wirklichen Vertheilung, es sey aus Wider=
„spänstigkeit oder Nachlässigkeit, nicht fruchtbar machen,
„oder gemacht haben, ihres Antheiles verlustiget seyn, und
„dieser Grund, oder der aus dem Verkaufe desselben erhal=

„tene Werth zum Nutzen der übrigen fleißigeren verwendet „werden."

„§. 12. Denjenigen, welche zur Verbesserung der Hut„waiden, sey es zur Vermehrung der Schafzucht oder zur „Mästung des Viehes, die anwendbarsten Entwürfe an die „niederösterreichische Regierung einsenden, wird die durch „eine Verordnung vom 11. März verheißene Belohnung von „150, 100, 80 und 50 fl. nach Maß des daraus entsprin„genden Nutzens hiemit noch einmahl zugesichert."

„§. 13. Damit endlich Niemand Anstand nehme, die „meistens unbenützt liegenden Brachfelder mit Futterkräu„tern anzubauen, und auf diese Art zur Vermehrung der „Viehzucht beizutragen, soll von solchen angebauten Feld„stücken während der ganzen Brachzeit kein Zehent abgenom„men werden."

Achter Titel.

Von der Schankgerechtigkeit.

§. 1.

Unter die einträglichen Rechte der Dorfobrigkeit gehört auch die derselben in dem Dorfbezirke gebührende Schankgerechtigkeit von Georgi bis Michaeli. Im Tractate de juribus incorporalibus heißt es dießfalls im 3. Titel:

„§. 2. Der Dorfobrigkeit ist auch insgemein das Schank„recht oder Leutgeben im Dorfe das halbe Jahr, als von „St. Georgen bis St. Michaelitag zuständig. Jedoch soll „hiedurch den Unterthanen an dem, so sie dieß Orts durch „langwierigen ersessenen Gebrauch in der Leutgebschaft her„gebracht, nichts benommen seyn."

Aus diesen Worten folgt ganz deutlich, daß die Schankgerechtigkeit der Dorfobrigkeit nicht vermöge dieses Gesetzes zukomme, indem das Gesetz vielmehr nur das Zeugniß gibt, daß die Dorfobrigkeit die Schankgerechtigkeit von Georgi bis Michaeli gemeiniglich habe. Dieselbe muß also vermöge Vertrag oder Gewohnheit schon wirklich dieses Recht besitzen, und kann selbes nur auf die Art ausüben, wie sie es bisher ausgeübt hat, in so ferne dießfalls nicht durch spätere Gesetze Beschränkungen gemacht worden sind. Diese Gerechtigkeit wird von den Dorfobrigkeiten entweder in herrschaftlichen Wirthshäusern (Tafernen) selbst oder durch Bestandwirthe, oder auch im Gemeinhause ausgeübt, und war vor Zeiten von einer größeren Bedeutung, da es noch Zwangzechen gab, als z. B. alle Hochzeiten im Gemeinhause gehalten werden mußten, und dabei sogar bestimmt war, wie viel im Verhältnisse der Vermögensumstände verzehrt werden mußte. Allein diese Mißbräuche wurden nach der Hand aufgehoben, dem Unterthan dießfalls völlige Freiheit eingeräumt, und der Obrigkeit alles Aufdringen von Getränken oder Victualien an die Unterthanen untersagt.

So heißt es im Hofdecrete vom 17. Juli 1788:

„In Ansehung der Hochzeitmahl-Abhaltung wird entschlossen, wienach den Unterthanen freigelassen werden solle, „die Hochzeitmahle auch in ihrem eigenen Hause oder in den „obrigkeitlichen Tafernen zu halten."

Eben so lautet die Verordnung vom 17. August 1784 dahin:

„Ungeachtet durch mehrere Verordnungen den Herrschaften ausdrücklich verbothen wird, ihren Unterthanen einige „Naturalien in was immer für einem Maße zum Kaufe

„oder Verkaufe aufzudringen; so haben sich doch verschiedene „Fälle ereignet, welche die Außerachtlassung dieses Gesetzes „bewiesen und die Erneuerung desselben zum Schutze der „Unterthanen nothwendig machen. Es wird also hiemit al= „len Grundobrigkeiten bei schwerster Strafe verboten, ihren „Unterthanen unter was immer für einem Nahmen und Vor= „wande Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe, Verkaufe „oder Ausschanke auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, „oder dieselben zu zwingen, in einem höheren Preise als die „Obrigkeit auszuschänken."

Diese Circularverordnung neuerlich in jedem Lande kund zu machen, und den Kreisämtern eine besondere Aufmerk= samkeit auf den richtigen Vollzug des Angeordneten einzu= binden, wurde mit Hofdecret vom 4. Aprill 1787 befohlen.

Mit Regierungscirculare vom 31. März 1789 wird hier= über neuerdings gesagt:

„Seine Majestät haben vermöge Hofdecretes vom 5. „empf. 11. dieses Monaths zu entschließen befunden, daß, „da das Verboth der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften „zwischen Unterthanen, die ex nexu subditelae wegen des „Besitzes einer unterthänigen Realität es sind, dann zwi= „schen jenen, die es wegen des obrigkeitlichen Schutzes sind, „keinen Unterschied machte, dergleichen Unfug da, wo er „noch bestehe, ohne Rücksicht auf Verträge und veraltete „Gewohnheiten, als eine überhaupt verbothene Handlung „allgemein und ohne Unterschied abgestellt werden soll."

§. 2.

Nachdem durch den Tractat der Dorfobrigkeit zum Wein= schanke ausdrücklich die Zeit von Georgi bis Michaeli be= stimmt wird, so läßt sich schließen, daß jene von Michaeli

bis Georgi den Unterthanen zusammen oder den Gemeinden überlassen wird, und zwar ohne aller Beschränkung auf eigenen oder fremden Wein; jedoch versteht sich, daß sie letztern nur in Concreto, das ist in einem eigens dazu bestimmten Hause als dem Gemeinwirthshause, schänken können, weil sonst jeder eine eigene Schankgerechtigkeit bekäme. Uebrigens kann jeder Unterthan sein eigenes Baugut oder seine eigene Fechsung unbeschränkt ausschänken.

Im Circulare vom 17. August 1784 heißt es dießfalls am Ende:

„Dagegen wird einem jeden die Freiheit gegeben, die „von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein, und Obst„most, zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann, und in „welchem Preise er will, zu verkaufen oder auszuschänken."

Doch ist zu Folge Hofentschließung vom 10. März 1785 dieses Befugniß nicht auch auf die Weingarten-Bestandinhaber zu erstrecken, sondern bloß von den angesessenen Unterthanen zu verstehen, wenn sie auch nur Ueberlandweingärten hätten.

Das Befugniß der Unterthanen zum Verkauf ihrer eigenen Fechsung kann auf gar keine Art, also auch nicht durch ein besonderes Uebereinkommen der Gemeinde selbst beschränkt werden, und jede Gattung eines dießfälligen Zwanges wurde untersagt.

Mit Hofdecret vom 28. Aprill 1782 wird gesagt:

„Seine Majestät haben wegen der Beschränkung, welche „die Gemeinde von Grünzing zum äußersten Nachtheil der „ärmsten Weinzierl und Inleute von dieser Gattung mittels „einer bloßen Banthatung im Jahre 1716, unter sich dahin „festgesetzt hat, daß diese vor Heiligen 3 König ihren ge-

„fechsneten Wein nicht verkaufen dürfen, der N. Oe. Re=
„gierung aufzutragen geruhet, daß, da auch in anderen
„Orten derlei Privatzwangsgesetze, die wider das Eigen=
„thumsrecht, und alle zur möglichsten Beförderung der all=
„gemeinen Freiheit im Kaufe und Verkaufe so oft herabge=
„langte höchste Entschließungen unmittelbar streiten, vor=
„handen seyn dürften, dergleichen Privatzwangsgesetze und
„Beschränkungen, wodurch der Weinverschleiß mehr als durch
„alle Steuern zurückgesetzt wird, aller Orten im ganzen Lande
„Oesterreich, wo sie noch bestehen, alsogleich abgestellt wer=
„den sollen."

§. 3.

So wenig nun nach dem bisher gesagten die Dorfobrig=keit ihr Schankrecht dahin ausüben kann, daß selbe den Un=terthanen einen Zwang zur Abnahme ihres Getränkes auf=erlegte; so tritt doch dieser Zwang allerdings gegen jene ein, welchen das obrigkeitliche Schankhaus unter dieser Bedingung ausdrücklich überlassen wurde.

Diese Bestimmung ist in dem Hofdecrete vom 27. Februar 1788 enthalten, welches also lautet:

„Alle diejenigen Wirthe, welche obrigkeitliche Schank=
„häuser im Bestand haben, und sich ausdrücklich durch ein
„contractmäßiges oder sonst verabredetes freiwilliges Einver=
„ständniß verbunden haben, jährlich eine gewisse Quantität,
„oder auch ihren ganzen Bedarf des Getränkes von der Obrig=
„keit zum Ausschanke abzunehmen, sind zu dieser Abnahme,
„in so weit der Contract und das freiwillige Einverständniß
„Ziel und Maß gibt, noch ferners verbunden, außer einer
„solchen Verbindlichkeit aber können weder die Bestandinha=
„ber obrigkeitlicher Schankhäuser, noch viel weniger diejeni=

„gen, welche eigenthümliche, oder keine obrigkeitliche Schank=
„häuser besitzen, zur Abnahme und zum Ausschanke obrig=
„keitlichen Getränkes verhalten werden, sondern es steht
„den Schänkern und auch jedem Unterthane selbst frei, das
„Getränk in oder außer der Herrschaft, von wem sie wol=
„len, in den Erbländern sich beizuschaffen; jedoch hat diese
„Befugniß in Ansehung des Unterthanes, welcher kein be=
„rechtigter Schänker ist, sich nur auf den Bedarf seines ei=
„genen häuslichen Getränkes zu beschränken, und bleibt da=
„her diesem verbothen, mit dem sich beigeschafften Getränke
„auf irgend eine Art den Schank zu treiben."

Dazu wurde mit Hofdecret vom 28. Juni 1790 nach=
träglich bestimmt:

„Seine Majestät verordnen, daß nicht nur diejenigen
„Wirthe, welche obrigkeitliche Wirthshäuser in Bestand neh=
„men, und sich dabei zum Ausschanke des herrschaftlichen
„Getränkes verbinden, sondern auch diejenigen, welche die
„herrschaftlichen Schankhäuser unter eben dieser Verbind=
„lichkeit eigenthümlich an sich gebracht haben, zu derselben
„Erfüllung in allen Fällen angehalten werden sollen."

Endlich versteht sich von selbst, daß die Herrschaften bei
Ausübung ihres Schankrechtes in Absicht auf die Echtheit
und Unschädlichkeit des Getränkes und Vermeidung aller Ver=
fälschungen der Getränke an die dießfalls ergangenen Gesetze
gebunden sind, und die dießfälligen Polizeivorschriften ge=
nau zu beobachten haben.

§. 4.

Von der den Dorfobrigkeiten und Unterthanen zuste=
henden Schankgerechtigkeit und dem Leutgeben ist, die Er=
richtung der Schild=, Straßen= oder Einkehrwirthshäuser wohl

zu unterscheiden, in welchen letztern das ganze Jahr hindurch für Einheimische und Fremde ausgekocht und ausgeschenkt wird. Denn nach einer unterm 4. Jänner 1803 ergangenen Verordnung sind diese sowohl als die Weinhandlungsbefugnisse auf die vorhin gewöhnliche Art von der Regierung zu verleihen.

Anhang.

Von dem Taze und Ungelde.

§. 1.

Die Ausübung der Schankgerechtigkeit gibt die Veranlassung zur Abnahme der vormahls unter dem Nahmen Zapfenmaß bekannten, in den Gesetzen späterer Zeiten Taz und Ungeld genannten Abgaben, welche von allem Getränke, das maßweise um Geld ausgeschenkt wird, nach dem Verkaufspreis desselben zu reichen sind. Das Patent vom 23. Jänner 1659 §. 1 lautet: „Wir befehlen demnach, „ordnen und wollen hiemit gnädigst und ernstlich, daß fürs „erste von jedem Eimer Landwein, Bier, Meth, Aepfel- „und Birnmost, auch allen andern Getränk, wie es immer „Nahmen haben mag, so von dem Zapfen nach der Maß „um das Geld, oder Geldes-Werth ausgeschenkt und ver- „leutgebt wird, Inhalt der vor diesem publicirten Taz-Ord- „nung, wie bishero, also noch forthin sechs Achtering ge- „reicht werden."

Eben dieses wird rücksichtlich des Ungeldes in den Patenten vom 21. Jänner 1638 und 3. Jänner 1639 verordnet, mit dem Unterschiede, daß das Ungeld nur 3 Maß (Achtering) beträgt, weßwegen auch der Taz das doppelte Zapfenmaß genennet wird.

Anmerkung. Der Ausdruck maßweise ist nicht in dem Sinne zu nehmen, daß das ausgeschenkte dem Taz und Ungelde unterliegende Getränk eine volle Maß seyn müsse, auch für das, was seitelweis, oder in noch kleinerer Messerei in Gläsern oder Schalen ausgeschenkt wird, ist diese Abgabe zu entrichten, wenn nur ihr Preis nach irgend einem Maße (ad mensuram) bestimmt ist. S. Udalrich Donner österr. Rechte in Gestalt eines juridischen Wochenblattes Nro. 70.

§. 2.

Diese Gaben gründen sich nicht auf das Unterthansband (nexus subditelae), auch ist in dem Tractate de jur. incorp. nichts davon enthalten. Sie waren ursprünglich landesfürstliche Gefälle. Das Ungeld wurde im Jahre 1309 (a) der Taz erst später eingeführt, und erhielt im 16. Jahrhundert unter der Regierung Ferdinand I. eine bestimmte Form, nach Art des in Ober-Italien und besonders zu Venedig bestandenen Dazio, wovon auch der Nahme Taz abgeleitet worden seyn mag (b). Von dieser Zeit an wurden diese Gefälle bald den Landständen, bald Privatpersonen in Pacht gegeben, in einzelnen Districten aber hie und da reluirt, verkauft, zu Klöstern gestiftet, und besonders den Herrschaften, welchen die Criminal-Jurisdiction zustand, zur Vergütung der Landgerichtskosten durch Privilegien eingeräumt; endlich wurde auf dem Landtage des Jahres 1657 der Taz den drei obern Ständen auf ewige Zeiten mit Vorbehalt der Stadt Wien, und eines kleinen Bezirkes um dieselbe überlassen (c). Bei der Einführung der Tranksteuer wurde der Taz aufgehoben, nachdem es aber von dieser wieder abkam, wurde die vorige Ordnung durch die Patente

vom 1. November 1783 und insbesondere durch die Verordnungen vom 1. November 1791 wieder hergestellt, und das Patent vom 23. Jänner 1659 republicirt.

(a) Codex aust. S. 383.
(b) Ludovico Dolce Vita di Ferdinando I. Venet. p. 126.
(c) S. die Patente vom 10. Juni 1638, 3. Jänner 1639, 4. Mai 1639, 23. Jänner 1659, und 25. September 1702 im Cod. Austr. bei den Worten Taz, Ungeld, Zapfenmaß.

§. 3.

Der Taz beträgt von allem inländischen (a) Getränke, welches um Geld maßweise ausgeschenket wird, 6 Maß vom Eimer im Gelde, von dem ausländischen aber ist der fünfte Pfenning, das ist 20 Percent oder von einem Eimer 8 Maß nach dem Ausschanks- oder Verkaufspreise zu zahlen (b). Mit den Kaffehsiedern wird wegen der von ihnen verfertigten Getränke gewöhnlich ein Pauschbetrag ausgemittelt (c).

(a) Der Ausdruck inländisch ist hier im strengsten Sinne für österreichische Weine zu nehmen. S. Udalrich Donner a. a. O.
(b) „Von Branntwein aber, wie auch von Spanischen-, Wälschen-, Rhein-, Necker-, Mosler und allen ausländischen Weinen soll der fünfte Pfenning einer jeden Achtering, wie er verleutgebt wird, unweigerlich bezahlt werden." §. 1. des Patents vom 23. Jänner 1659.
(c) Patent vom 23. Mai 1748.

§. 4.

Den Taz und das Ungeld haben nicht nur Wein- und Bierwirthe, sondern Jedermann zu entrichten, welcher die demselben unterliegenden Getränke ausschenkt, es mag solches in oder außer des Hauses geschehen, oder solche Getränke

den Arbeitsleuten, Taglöhnern oder Dienstbothen auf Rabisch und Abschlag an dem Lohn gegeben werden.

„Andertens soll Niemand, der sich des Leutgebens „gebraucht, des Taz oder doppelten Zapfenmaß befreit seyn: „Immaßen Wir dann selbsten von unsern im Vicedom-Amt „und bei anderen unseren Herrschaften ausschenkenden Wein „die Zapfenmaß reichen lassen."

„Viertens. Wenn jemand seinen Arbeitern, Werk„leuten und Taglöhnern, ohne ausgesteckten Zeiger Wein, „Bier oder anderes Getränk auf die Rabisch und Arbeit ge„geben, und hernach so viel Geld an der Arbeit, oder ih„rem Geding und Verdienen abziehen würde, der solle die „gebührende Zapfenmaß nicht weniger als von andern aus„leutgebenden Getränk zu entrichten verbunden seyn."

„Fünftens werden wir berichtet, daß es gar in ei„nen Brauch kommen wolle, daß euer etliche Wein Faß„weis miteinander kaufen, und unter einander austrinken, „und andern davon verborgener weise auch in kleinen Fäß„lein, und dergleichen Gefäß um's Geld ausgeben, und „sonderlich solches mit denen Hochzeiten, Ladschaften, Kin„delmahlen, Aderlassen, Winkelzechen, Aufnehmung der „Kirch- und Waisenraitungen, Kirchtägen, Fastnacht-Zei„ten, gemeinen Tägen, und in andern dergleichen Zusam„menkünften gar gemein worden, und weilen dieses Trinken „nicht unter offenen Zeiger geschieht, ihr auch deßwegen die „Zapfenmaß davon zu reichen weigern sollet, welches wir „aber keineswegs gestatten."

„Siebentens kömmt vor, daß sich etliche unterste„hen ganze Faß Wein, Fässel-weiß auch in Lägeln, Fla„schenkellern und dergleichen unter dem Schein eines Für-

„lehens, oder sonsten ihren Benachbarten und andern aus-
„zugeben, und doch die Bezahlung darumb nach dem Schank-
„Maß zu nehmen, die Zapfen-Maß aber davon zu reichen
„sich weigern, dadurch abermahl die Zapfen-Maß Gebühr
„derselben Eigenthumber oder Bestand-Leute unbilliger Weiß
„entzogen wird. Hierauf gebiethen Wir, daß ihr so vorkom-
„mender Maßen ganze Faß Wein Maßlweiß oder in Lä-
„geln, Flaschen-Kellern und dergleichen von Zapfen aus-
„gebt, die gebürliche Zapfen-Maß darvon sowohl als von
„andern unter dem Zeiger ausgeschenkten Wein unweiger-
„lich reichet." §. 4, 5, 7, des obigen Patents.

§. 5.

Der Taz und das Ungeld ist nicht mit 6 und 3 Maß in natura, sondern genau nach dem Preis, als das Getränke ausgeschenkt wird, im Gelde zu entrichten.

„Reuntens sollen etliche Leutgeber, sonderlich Wirth
„und Gastgeber in Brauch haben, daß sie ihren Gästen die
„Achtering Wein höher fürtragen, denen Zapfen-Maß Be-
„schreibern aber solches Getränk allezeit in der Abraitung
„viel ringer, als sie es ausgeben, ansagen ꝛc. Wann wir
„aber solches keineswegs zu verstatten gedenken, als befeh-
„len wir euch, daß ihr euch aller obstehenden Vervortheil- und
„Verschwärzungen gewißlich mäßigt. Im nähmlichen Pa-
„tente."

§. 6.

Von Entrichtung dieser Abgaben sind nur diejenigen befreit, 1. welche ein landesfürstliches Privilegium hierüber erhalten haben, wobei jedoch wohl zu bemerken ist, daß von der Befreiung vom Ungelde nicht auf die Befreiung vom Taz, noch von dieser auf jene eine Folge zu ziehen sey; theils

weil Privilegien überhaupt im strengsten Sinne zu nehmen sind, theils weil eine solche Ausdehnung noch insbesondere durch den §. 2 des Patents vom Jahre 1659 untersagt wird. 2. Sind diejenigen befreit, welche diese Abgabe reluirt haben, und endlich 3. jene, die den unordentlichen Besitz dieser Freiheit beweisen können, welcher die Stelle eines Rechtsgrundes (Titels) vertritt. Die gewöhnliche Verjährung kann nur bei einzelnen rückständig gebliebenen Entrichtungen, nicht aber in Bezug auf das Behebungsrecht wirken, weil Taz und Ungeld landesfürstliche Regalien sind, welche mit allen Rechten den dermahligen Eigenthümern überlassen wurden (a).

(a) Man sehe Suttinger Cons. Austr. bei dem Worte Taz — und die Verordnungen und Patente vom 26. December 1538, 3. Jänner und 4. Mai 1639 und 25. September 1702 im Cod. Austr.

§. 7.

Nach dem Patente selbst ist das Getränk befreit, welches 1. der Eigenthümer desselben in seinem Hause mit seinen Angehörigen und Dienstbothen austrinkt, oder 2. seinen Gästen unentgeltlich reichet, oder 3. was er in großen Fässern verkauft, und endlich 4. was dem einquartirten oder durchziehenden Militär gereicht, und mit kriegscommissariatischen Anweisungen oder Zeugnissen bewiesen werden kann.

„Was aber einer von Wein, Bier, Meth oder an„dern Getränk selbsten in seinem Haus für sich, und seine „Dienstbothen austrinkt, oder unter den Reifen verkauft, „ist Niemand nichts davon zu geben schuldig; deßgleichen „was in Städten, Märkten, Dörfern und Flecken zur Ver„pflegung der etwan einquartirten oder durchführenden Kriegs-

„völker hergegeben, und nicht von den Leutgeben genom„men, auch solches von denen im Land bestellten Quartier„Commissarien Attestationen bewiesen wird, davon soll auch „kein Zapfen=Maß bezahlt werden." §. 3. d. n. P.

§. 8.

Da endlich bei dem Ausschank in kleinen Mäßereien wegen des Füll= und Tropfweines, dann des Gelägers viel verloren geht, so wird von drei bis fünf Eimer ein halber Eimer freigelassen, so, daß zum Beispiel, wenn 4 Eimer ausgeschenkt werden, der Taz nur von $3\frac{1}{2}$ zu entrichten ist; von 6 bis 8 Eimer wird ein ganzer Eimer, von 9 bis 11 Eimer 1 und $\frac{1}{2}$ Eimer, von 12 bis 14 zwei, von 15 bis 17 zwei und ein halber, von 18 bis 20 drei, von 21 bis 24 vier Eimer freigelassen werden.

„Jedoch sollen allzeit von jedem drei, vier und fünf „Eimern ein halber Eimer, von sechs, sieben und acht Ei„mern ein ganzer Eimer: dann von neun Eimern andert„halben und also hinfür zu rechnen allweg von zwölf Ei„mern zween, und von vier und zwanzig vier Eimer für das „Leger füllen, Vollwegen und andern Unkösten, so auf das „Leutgeben aufgeht, von einen oder zwei Eimern aber nichts ab„gezogen und Zapfen=Maß frei gelassen werden." §. 1. d. n. P.

Eben so sind bei dem Ungelde von 4 oder 5 Eimern ein halber, dann von 6 Eimern anzufangen allezeit von 3 zu 3 Eimern ein halber frei zu lassen, jedoch dergestalt, daß die Zahl z. B. von 9 oder 12 Eimern vollständig sey. S. Patent vom 3. Jänner 1639.

§. 9.

Damit der Taz und das Ungeld desto sicherer und leichter eingebracht werden könne, ist verordnet:

1. daß derjenige, welcher ein diesen Abgaben unterliegendes Getränk ausschenken, (verleutgeben) will, bei der hiezu berechtigten Obrigkeit oder deren Pächtern die Anzeige der Gattung, Quantität und des Preises desselben mache, und ein ihm unentgeltlich hinauszugebendes Licenz- oder Passirungszettel behebe.

2. Daß kein Wirth, oder sonst schon zum Ausschank Befugter kein Faß Wein ohne Vorwissen des Tazinhabers in den Keller lege, noch die im Ausschank ausgeleerten Fässer heimlich aus dem Keller bringe.

3. Daß Niemand weder vor noch nach erhaltener Erlaubniß ausschenke, ohne vorher den Zeiger auszustecken.

4. Ist den Tazeigenthümern das Recht eingeräumt, die Keller zu visitiren, den Wein zu beschreiben, die Fässer zu versiegeln. Die Worte der Gesetze lauten:

„Fürs erste soll sich Niemand, er sey weltlich oder „geistlich unterstehn, unter dem Zapfen einiges Trank zu „verkaufen, er habe sich denn zuvor bei dem Bestand-Inhaber unseres Ungeldes angemeldet, und darauf von selbigen die gebräuchigen Zettel erhalten, was ein jedes Faß „halte, und in was für einen Werth der Verkäufer das „Trank auszuschenken gedacht sey."

„Andertens. Daß er Bestand-Inhaber und seine bestellte Officier gevollmächtigt und befugt seyn sollen, die „Passirungszettel auf solches Wein-Faß, so zum Leutgeben „deputirt, anzuschlagen, und das Peil zu diesem End zu „verpetschiren, damit auf keinerlei Weiß nicht mehreres darein gefüllt werden könne, auch dasselbige Faß, so oft sie „wollen, visitiren."

„Drittens, daß keinem Leutgeben zugelassen seyn

„solle, Wein oder anders Trank Maßweiß zu verkaufen,
„als dasjenige, so ihm vermög Passirungs-Zettel ausge-
„zeichnet worden ist, auch allein aus dem ordentlichen Za-
„pfen, wo die Zettel angeschlagen, das Getränk auslasse,
„und leutgebe, und nicht aus Schäffern, oder andern Ge-
„fäß neben dem Faß, so am Zapfen geht, sondern mit dem
„Zimment, oder Maß zu leutgeben schuldig; und noch we-
„niger befugt seyn solle, den Werth, welcher in berührter
„Passirungs-Zettel einmahl denotirt, ohne sein des Bestand-
„inhabers Vorwissen entweder zu erhöhen, oder zu mindern."

„Viertens, daß auch die Wirth, Gastgeb, Köch, in
„Summa alle diejenige, welche Wein, Bier oder anderes
„Trank verkaufen, oder verkaufen lassen, sich anzumelden,
„und ein Verzeichniß alles und jeden Tranks, was sie in
„ihrem Keller oder anderswo haben, einzugeben, und die
„Erlaubniß zu begehren verbunden seyn sollen; darauf solle
„ihnen auch die Licenz bewilliget werden."

„Fünftens, daß er Bestand-Inhaber oder seine de-
„putirte Officier der Gastgeber Wein und Trank zu signiren,
„und zu zeichnen befugt, und sie Gastgeber mehreres Wein
„Faßweiß weder in Keller zu legen, noch heraus ziehen zu
„lassen sich nicht unterstehen sollen, sie thun dann solches
„zuvor erinnern.

„Sechstens, daß keiner aus vorgedachten Verkäufern
„kein Wein, oder anderes Trank leutgeben solle, er stecke
„denn auf den Kellern, oder wo er leutgebt, und Wein
„oder anders Trank ausschenken läßt, ein Zeiger oder grü-
„nen Busch aus."

Patent vom 3. Jänner 1639.

Eben so wurde in dem Tazpatente vom 23. Jänner 1659,

§. 3 verordnet: „Niemand soll Wein, Bier oder anderes „Getränk viel oder wenig ohne ausgesteckten offenen Zeiger, „weder in noch außer Haus um Geld nach der Maß auszu„schenken unterstehen, und §. 6: Es sollen unsere getreue „drei obere n. ö. Stände, wie auch alle diejenige, denen „sie an einem oder andern Ort die Zapfenmaß verkauft, ver„setzt oder in Bestand gelassen, durch ihre hiezu bestellte „Officier und Leut in die Keller, wo man leutgebt, zu ge„hen, die Faß zu besichtigen, was zum verleutgeben auf„gethan wird, zu visiren, auch so es etwa vor eine hohe „Nothdurft befunden werden möchte, zu verpetschiren, und „was sich sonsten zu treuer Beschreib- und Einbringung der „schuldigen Zapfenmaß nothwendig und fürträglich befinden „möchte, ohne Irrung und Hinderniß fürzukehren Fug und „Macht haben, auch Niemand sich dessen zu verweigern, „(endlich) einige ausgeleutgebte Faß vor der ordentlichen „Beschreibung aus den Kellern zu nehmen, zu verschicken, „zu verstecken, noch sonsten ichtes zu Vervortheilung und „Verschwärzung fürzunehmen sich unterfangen."

§. 10.

Wenn Jemand den gebührenden Taz oder das Ungeld zu entrichten sich weigert, oder sonst damit im Rückstande bleibt, so sind die Inhaber dieser Gefälle berechtiget, die Kellersperre vorzunehmen, und wenn es ein Unterthan einer andern Grundobrigkeit ist, bei derselben, und im Falle er unter keiner ortsobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit steht, die landständische Execution zu verlangen berechtiget; a) denn da Taz und Ungeld nicht ex nexu subditelae entspringende Abgaben, sondern ursprünglich landesfürstliche den Ständen verliehene, und von diesen dann weiter überlassene Ge-

fälle sind; so hat bei der Eintreibung derselben das bei Unterthansrückständen gewöhnliche Verfahren nicht Statt, und es ist daher sogar durch neuere Verordnungen bestimmt worden, daß sich die politischen Behörden nicht einzumengen haben, und die dießfälligen Recurse an die Landstände und sohin an die k. k. Hofkanzlei einzuleiten seyen b). Aus eben diesem Grunde haben diese Rückstände bei Concursen die Vorrechte der Landesanlagen c).

„a) Wider diejenigen, welche den schuldigen Ungeld „nicht zur rechten Zeit erlegen würden, soll mit Sperr- und „Verpetschirung der Keller ohne Mittel verfahren werden."

Patent vom 3. Jänner 1639, §. 8.

„Wenn einer seine schuldige Zapfen-Maßgebühr nicht „bezahlen wollte, so solle der Tazinhaber die Kellersperr für- „zunehmen befugt seyn, und wofern dieses nicht fruchtet, „sodann des leutgebenden debitoris Obrigkeit oder Herr- „schaft um die Ausricht- und Verschaffung der Bezahlung „wider denselben; wenn aber selbige nicht folgt, er Taz- „inhaber hernach alsbald bei gemeiner Landschaft-Verordne- „ten um ihre Execution einkommen möge, ihnen auch dar- „auf dieselbe ertheilt, und dadurch zur Bezahlung der aus- „ständigen Gebühr wirklich verholfen werden sollte."

Patent vom 23. Jänner 1659.

b) Verordnung vom 15. Aprill 1791, und Instruction für das verordnete Collegium in Oesterreich. §. 5.

c) Landtafelpatent vom 24. November 1758 §. 15, und Grundbuchspatent vom 1. September 1765, §. 13.

§. 11.

Wer immer betreten wird, ein dem Taz- oder Ungelde unterliegendes Getränk dieser Gebühr zu entziehen,

heimlich oder unangemeldet auszuschenken, oder sonst die in den hierüber bestehenden Gesetzen enthaltenen Verordnungen übertreten zu haben, wird mit Confiscirung des vorfindigen oder dem Werth des schon ausgeschenkten Getränkes bestraft, wovon bei Umgehung des Tazes die Hälfte, des Ungeldes aber ein Drittel des Strafbetrages dem Anzeiger zufällt a). Wenn in das zum Ausschanke und Bemessung des Tazes angezeigte im Zapfen gehende Faß, aus einem andern nicht angemeldeten nachgefüllet wird, so ist das zweite nach seinem vollen Gehalte verfallen, und der Werth davon insbesondere zu erlegen b). Wer sich endlich der Kellersperre oder dem Eintritte des Tazinhabers oder seiner hiezu Bevollmächtigten zu Besichtigung, Beschreibung und Visirung des Ausschankweines oder anderen Getränkes widersetzt, verfällt in eine Strafe von 30 Gulden nebst Ersatz der ferneren Executionskosten c).

„a) Wenn einer durch betrügliche Vervortheil- und Ver-
„schwärzung auf was Weiß und Weg es immer geschehen mag,
„den Tazinhaber die gebührende Zapfenmaß zu entziehen sich
„unterfangen, und darüber von ihme Tazinhaber oder seinen
„dazu bestellten Leuten betreten wurde, soll der Wein und an-
„deres Getränk, welches er verschwärzen wollen, oder der
„Werth dafür als Contraband ihnen Tazinhabern allein,
„wofern er es aber von einem andern erfahren, und den
„Tazinhaber angezeigt wurde, halb dem Anzeiger und halb
„dem Tazinhaber verfallen seyn."

Patent vom 3. Jänner 1639, §. 12, und Patent vom 23. Jänner 1659, §. 9.

„b) Nachdem uns auch diese Beschwär fürkommt, wann
„ein Faß Wein aufgethan wird, daß in dasselbige Faß,

„heimlicher Weiß noch ein oder zwei Faß nachgefüllet, doch „nicht mehr als von dem ersten Faß die Zapfenmaß gerei„chet werde, welche Verschwärzung billig zu bestrafen und „abzustellen; daher befehlen wir auch gnädigst, daß ihr euch „hinführo dessen gänzlich enthaltet, und die Zapfenmaß or„dentlich reichet. Da aber einer oder andere aus euch dawi„der handelt, und aus anderen Fässern in dasjenige, so „ausleutgebt wird, wiederum nach- und einfüllen lassen wür„de, der solle nicht allein dasjenige ganze Faß Wein, so „also betrüglicher Weiß in das am Zapfen gehende einge„füllt worden, sondern auch noch dazu ein Mahl so viel „Weins, als dasselbe eingefüllte Faß gehalten, dem Taz„herrn oder Inhabern desselben verfallen, und verwirkt ha„ben; und obschon etwa dasjenige Faß, aus welchem die „betrügliche Wiederein- und Nachfüllung beschehen, nicht „ganz und völlig ausgelassen und eingefüllt worden, so solle „doch solches nichts desto weniger für ganz völlig gehalten, „und dafür eingezogen, und noch darzu noch ein Mahl so „viel wie gemeldt, und also in duplo hinweg genommen „werden." §. 8 des v. a. Patents.

„c) Im Fall sich Jemand mit Abreißung der angetha„nen Kellersperr oder sonst in andern Weg der Execution zu „widersetzen, oder auch den Tazbeschreibern den Eingang in „Keller zu Besichtigung, Beschreib- und Visirung der Faß „zu verweigern unterstehen würde, sollen einer ehrsamen „Landschaft Verordnete sich ihrer Execution zu gebrauchen, „auch selbige andern Tazinhabern auf Ersuchen, und nach „Befund der Sachen zu ertheilen befugt seyn, und der Wi„derspässige neben Bezahlung der ausständigen Zapfen-Maß„gebühr und aufgeloffenen Executions-Unkosten, auch dem

„Tazinhaber zur Straf des zugefügten Gewalts dreißig Gul-
„den verfallen haben." §. 11 des n. Patents.

§. 12.

Außer diesen durch die Republication vom 1. November 1791 in ihre volle Wirkungskraft eingesetzten Patenten sind gewöhnlich in zehnjährigen Zwischenräumen, die vielen andern in den Jahren 1679, 1695, 1703, 1707, 1715, 1720, 1729, 1737, 1745, 1748 und 1752 ergangen, wovon die meisten zwar nur die Behebung des Taz- und Ungeldes zu Wien, und den dazu gehörigen Umkreis betreffen, jedoch sind sie und zwar besonders das Patent vom 8. Jänner 1752, welches die bei diesen Gegenständen sich ergebenden Fälle mit ausgezeichneter Deutlichkeit umfaßt, wegen der sehr oft eintretenden Analogie gut zu benützen.

Von Schriftstellern können des so oft angeführten Sutingers Consuetudinarium, Greneck Theatrum jurisdictionis austriacae, Vossius legum et consuetudinum austriacarum cum jure romano collatio pag. 58 et seq.; vorzüglich aber Udalrik Donner juridisches Wochenblatt „die österreichischen Rechte" S. 241 u. f. noch immer sehr gut gebraucht werden.

Viertes Hauptstück.

Von der geistlichen Lehensherrschaft.

§. 1.

Die geistliche Lehensherrschaft — das Patronatsrecht wird im ersten Titel des Tractates de jur. incorp. erklärt: „Es sey nichts anders, als daß ein Lehensherr oder „Patron auf eine ledige Pfarre oder anderes geistliches Be„neficium einen Priester nach Belieben dem Ordinario, das „ist dem Bischof oder jenem Officialen, unter dessen Bis„thum die Pfarre oder anderes Beneficium gelegen, zu „präsentiren befugt und schuldig ist."

Allein da nach dem allgemeinen und selbst nach den österreichischen Gesetzen dem Patron noch andere Rechte gebühren, das Präsentationsrecht aber ganz füglich davon getrennt seyn kann, sehr oft davon getrennt ist, und daher nicht zur Wesenheit desselben gehört, (a) so ist diese obschon gesetzliche Erklärung dahin zu berichtigen: — die geistliche Lehenherrschaft sey der Inbegriff jener Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten, welche demjenigen zukommen, der eine Pfründe oder Kirche gestiftet, erbaut, oder den Grund dazu hergegeben, oder diese Rechte auf eine andere gesetzmäßige Art erhalten hat, und daher geistlicher Lehensherr oder Patron genannt wird.

(a) Jos. Pehem Prælectiones in jus ecclesiasticum P. II. §. 245.

§. 2.

Das Patronatsrecht wird abgetheilt in das geistliche, welches einer geistlichen Gemeinde oder Person wegen einer Pfründe oder geistlichen Würde, und das weltliche, welches einem Weltlichen oder Geistlichen außer dieser Rücksicht zusteht; in das dingliche, welches mit einem liegenden Gute, Realität dergestalt verbunden ist, daß es mit demselben auf jeden Besitzer übertragen wird, und in das persönliche, worauf Jemanden nur ein persönliches Recht zusteht, das aber freivererblich seyn kann, oder bei seinem Stamme und Familie ausschließend zu bleiben hat; endlich in das vollständige, das alle gewöhnlichen Vorzüge und Rechte der Patronen in sich begreift, und das unvollständige, bei welchem einige derselben mangeln (a).

(a) S. Georg Rechberger Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes. 2. Theil.

§. 3.

Dieses Rechts sind alle Personen sowohl geistlichen als weltlichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, Katholiken und Protestanten fähig, und können selbes einzeln oder auch mehrere zugleich besitzen, so wie es auch ganzen Communitäten oder Gemeinden zustehen kann. Nur an die Unterthanen darf solches vermöge Hofdecretes vom 13. September 1786 nicht überlassen werden, weil sie in der Folge gemeiniglich die mit diesem Rechte verbundenen Lasten von sich abzulehnen suchen, auch oft solche, ohne sich in dem Contributionsstande zu schwächen, wirklich nicht zu bestreiten vermögen. Dieses Recht gründet sich meistens darauf, wenn Jemand eine Kirche gebauet, den Grund dazu überlassen, oder selbe gestiftet hat, wodurch das Patronat

insgemein erworben wird, wenn sich auch selbes nicht ausdrücklich bedungen worden ist. Ferners kann es wie jedes andere Recht durch Verjährung, dann durch Erwerbung eines Gutes erworben werden, womit selbes bereits verbunden ist; nur darf dabei vermöge österreichischen Rechtes das Patronatsrecht nicht besonders in Anschlag gebracht oder veräußert werden.

In dem Tractate de juribus incorporalibus heißt es dießfalls im 1sten Titel:

„§. 17. Wer eine Pfarre, Kirche, oder anderes Bene„ficium stiftet, erbauet, oder den Grund dazu umsonst „hergibt, der erlangt hiedurch die geistliche Lehensherrschaft. „Und obschon solche Stift-, Erbau- und Hergebung des „Grundes nicht nur von einem allein, sondern von mehre„ren beschieht, so ist doch die Lehenschaft einem jeden aus „ihnen zuständig, wenn sie gleich selbes nicht ausdrücklich „bedingt und vorbehalten hätten."

„§. 18. Nicht weniger wird die geistliche Lehenschaft „durch die in Rechten gegründete Verjährung erlangt."

„§. 19. Wenn ein Lehensherr in seinem Testament ei„nen Universalerben einsetzt, so ist unter solcher Erbschaft „auch die geistliche Lehenschaft verstanden; da er aber ohne „letzten Willen abstirbt, so fällt die Lehenschaft auf seine „hinterlassene rechtmäßige Erben."

„§. 20. Wenn eine Herrschaft, Stadt, Markt, Dorf, „oder anderes Gut, wie auch eine gesammte Erbschaft ver„kauft, in Versatz oder Bestand überlassen wird, wobei sich „eine geistliche Lehenschaft befindet, so ist selbe auch unter „dem Verkauf, Versatz oder Bestand accessorie, jedoch „ohne Taxirung und Anschlag um Geld oder Geldeswerth

„zu verstehen; woferne sie nicht ausdrücklich davon ausge=
„nommen. Wie dann auch sonsten nicht zugelassen eine
„geistliche Lehenschaft allein und abgesondert zu verkaufen,
„oder zu versetzen, noch in Bestand zu lassen, noch auf
„einige Weise um Geld oder Geldeswerth zu veräußern."

„§. 21. Eine geistliche Lehenschaft kann auch mit kei=
„ner weltlichen Sache, wohl aber gegen einer anderen
„geistlichen Lehenschaft oder sonst mit einer geistlichen Ge=
„rechtigkeit verwechselt werden."

Bei neu zu errichtenden Pfarren oder Local=Kaplaneien ist das Patronatsrecht der Grundherrschaft anzubiethen, auf den Fall aber dieselbe wegen der damit verbundenen Lasten sich weigern sollte, von dem Religionsfond zu übernehmen.

Das Hofdecret vom 24. September 1785 sagt hier=über:

„In Ansehung des Patronates bei neuen Exposituren
„sind die Obrigkeiten zu vernehmen: ob sie sich hiezu gegen
„Uebernahme der anklebenden Verbindlichkeiten freiwillig
„herbeilassen wollen, und denselben vorzustellen, daß die
„damit verbundene Ausgabe mit dem Wohle ihrer Unter=
„thanen so enge verbunden sey, und ihnen der fortwährende
„Unterhalt des Seelsorgers nicht zur Last falle, da denjel=
„ben der Religionsfond bestreitet. Da wo sich nun die
„Obrigkeiten hiezu nicht einverstehen, hat das Patronats=
„recht bei dem Religionsfond zu verbleiben, und dieser die
„vorfallenden Kosten zu bestreiten. In jedem Falle aber
„sind die Obrigkeiten aufzumuntern, daß sie wenigstens
„mit einem verhältnißmäßigen Antheile in Herbeischaffung
„der Materialien, so wie es die Lage und Umstände zulas=
„sen, dazu concurriren."

§. 4.

Das vorzüglichste Recht des Patrones ist, daß er aus den im Concurse tauglich gefundenen Geistlichen einen für das seinem Patronate unterstehende Beneficium zu wählen befugt ist. Vermöge Verordnung vom 9. Februar 1784 sollten bei Beneficien, welche von Privatpatronen zu vergeben sind, denselben von dem Ordinarius drei tauglich gefundene Subjecte angezeigt werden, woraus dann der Patron einen zu wählen habe. Diese Beschränkung auf eine bestimmte Zahl im Vorschlage wurde aber mit Hofdecret vom 15. September 1791 aufgehoben, welches also lautet:

„Se. Majestät haben den Zwang, wodurch bisher der „Patron verbunden war, nur aus drei von dem Ordinario „ihm vorgeschlagenen Canditaten einen für das erledigte „Seelsorgeramt zu wählen, künftig allgemein abgestellt, und „den Patronen das Befugniß eingeräumt, unter allen Com„petenten, welche der Ordinarius bei dem Concurse zur „Seelsorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen „zu wählen."

Auf welche Art die Präsentation von dem Patrone zu geschehen habe, wird in dem Tractate de jur. incorp. auf folgende Art im 1sten Titel bestimmt.

„§. 3. Solche Präsentation muß in gewöhnlicher schrift„licher Form unter des Lehensherren Handschrift und In„siegel oder Pettschaft und zwar, wenn er geistlich — inner „6, und wenn er weltlich, inner 4 Monathen, von Zeit „der wissentlichen Vacanz anzuraiten, geschehen, widrigen„falls, daferne keine rechtliche Ursache oder Entschuldigung „vorhanden ist, der Ordinarius nach Verstreichung dieses „Termines einige Präsentation von Lehensherren für dieß-

„mahl anzunehmen nicht schuldig, sondern mag die ledige „Pfarr oder Beneficium einem anderen nach Belieben er„theilen.

„§. 4. Wann aber eine Stadt, Markt oder andere Ge„meinde die geistliche Lehenherrschaften haben, so ist genug, „daß die Präsentation mit derselben Insiegel ohne weiterer „Unterschrift gefertiget werde."

„§. 8. Der geistlichen Lehenschaften sind auch Weibs„personen fähig, und die von ihnen mit Handschrift und „Pettschaft gefertigten Präsentationen auch ohne weitere „Mitfertigung anzunehmen."

„§. 11. Damit aber männiglich wisse, wie eines Le„hensherren Präsentation insgemein gestellt werde, so ist „nachfolgendes Formular herbeigesetzt."

„Dem N. entbiethe ich N. N. Herr von N. und ich „Frau N., unsere respective Gehorsam und in Gebühr un„terthänige und demüthige Dienst anvor, und geben hiemit „euer N. gehorsam zu vernehmen; wie daß die Pfarr N. „durch freiwillige Resignation (oder aber zeitliches Ableben) „Herren N. gewesten Pfarrers allda vacirend worden. Uns „aber das jus patronatus als Inhabern besagter Herrschaft „N. unwidersprechlich gebühren thut: als haben euer N. „Fürzeigern, den ehrwürdigen Geistlichen und Hoch- oder „Wohlgelehrten N. auf ernennte Pfarr N. gehorsam präsen„tiren, beinebens dieselben bitten wollen, sie geruhen vorer„nennten Herrn N. auf gedachte Pfarr N. gebührender Maßen „zu investiren, solches begehren wir um euer N. zu verdie„nen. Zu Urkund dessen haben wir diese Präsentation mit „eigenen Händen unterschrieben, und mit unsern Pettschaft „gefertiget. Beschehen zu N. Tag des Monaths N. Anno N.

§. 5.

Wie die Präsentation zu geschehen habe, wenn mehreren Personen, welche aber zusammen keine Communität oder Gemeinde ausmachen, das Patronatsrecht über eine Pfründe zustehet, bestimmt der Tractat auf folgende Art:

„§. 6. Wenn außer einer Communität oder Gemeinde, „sonsten zwei oder mehr die geistliche Lehenschaft über ein „Beneficium mit einander haben, so sollen sie sich so viel „möglich, nur einer von ihnen insgesammt gefertigten Präsentation vergleichen, es wäre dann unter ihnen Herkommen, daß dem ältesten allein die Präsentation gebührte; woferne aber sie sich einer Präsentation mit einander nicht vergleichen könnten, so soll allein die von dem „mehreren Theil ausgehende Präsentation angenommen, „und der anderen ihre nicht beobachtet werden, es wären „dann die mehreren mit ihrer Präsentation in dem hiezu „obbestimmten Termine säumig, in welchem Falle der wenigern zu rechten Zeit fürkommende Präsentation gültig „seyn soll. Wenn aber je sich keiner mit dem andern auf „eine Person vergleichen könnte, sondern ein jeder einen „absonderlichen präsentiren wollte: so ist es ihnen unverwehrt, und hat sodann der Ordinarius das Beneficium einem aus ihnen nach Bedünken oder Wohlgefallen, wie „oben im §. 5 gemeldet, zu verleihen. Ebenermaßen, wenn „die geistliche Lehenherrschaft selbst zwischen zwei oder mehreren in possessorio streitig, ist der Ordinarius mit der „Einsetzung eines Priesters bis zu Austrag des Streites zu „warten nicht schuldig, sondern wenn er inmittelst einen „Priester auf die Pfarre oder Beneficium provisorio „modo setzt, ist sodann der obsiegende Theil den dahin ge-

„stellten Priester dabei zu lassen nicht verbunden, jedoch „soll er demselben ohne erhebliche Ursache die Präsentation „nicht verweigern."

Nachdem das Patronatsrecht zwar erblich aber auch unzertrennbar ist, so können es zwar auch die hinterlassenen Erben, jedoch alle zusammen nur als eine Person ausüben."

Im 5ten Titel des Tractates heißt es dießfalls:

„§. 7. Eines verstorbenen Lehensherren nachgelassene „Erben sind nur für eine Person zu halten, und muß der„selben Präsentation von ihnen allen, oder doch den meh„reren, und wann sie Gerhaben hätten, von denselben un„terschrieben und gefertiget werden."

§. 6.

Der geistliche Lehensherr kann auch seine Verwandten, sogar seinen Sohn präsentiren, wenn er nur die erforderlichen Eigenschaften hat, aber nie sich selbst.

Im Tractate de juribus incorporalibus wird gesagt:

„§. 2. Jedoch kann der Lehensherr, ob er schon Prie„ster und sonsten tauglich wäre, sich selbsten auf seine Le„henspfarre oder Beneficium nicht präsentiren. Wann aber „der Ordinarius aus eigner Bewegniß, ihm solche Pfarre „oder Beneficium verleihen wollte, oder im Fall der Le„hensherren mehrere wären, und er von den anderen seinen „Mitlehensherren präsentirt würde, so ist ihm selbes anzu„nehmen, wie auch einem Lehensherren seinen Sohn und „andere Befreundte zu präsentiren, zugelassen.

Der Patron kann auch mehrere zu einer Pfründe präsentiren, und zwar wenn er ein Weltlicher ist, auch einen nach dem andern, wenn er aber ein Geistlicher ist, nur

zugleich auf einmahl, in welcher Rücksicht Städte, Märkte und alle Gemeinden, geistlichen Personen gleichgehalten werden.

Der Tractat de juribus incorporalibus sagt dießfalls:

„§. 5. Ein Lehensherr, wann er weltlichen Standes „ist, kann auf die vacirende Pfarr oder Beneficium mehr „Priester entweder zugleich oder nach und nach präsentiren, „aus welchen der Bischof demjenigen, so er für den Wür„digsten erachtet, oder da er sie alle für gleich hielte, ei„nem unter ihnen nach Belieben das Beneficium zu verlei„hen hat. Wann aber der Lehensherr geistlichen Standes „oder die geistliche Lehenschaft einer Stadt, Markt oder „Gemeinde zustehet, soll ihnen zwar auch zugelassen wer„den, mehr als einen zu präsentiren, jedoch nicht nach und „nach sondern unter einsten, und wann einmahl eine Prä„sentation geschehen, ist der Ordinarius eine weitere anzu„nehmen nicht schuldig."

§. 7.

Außer der Präsentation gebühren dem geistlichen Lehensherren noch mehrere Rechte, nähmlich:

1. Der Vorzug in der Kirche, worüber er Patron ist, bei Umgängen und anderen geistlichen Zusammenkünften.

2. Der Anspruch auf den Ueberschuß der Kircheneinkünfte zu seiner Ernährung für den Fall, als er durch unvorgesehene Unglücksfälle in Armuth gerathen sollte.

3. Die Aufsicht über die gehörige Gebahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens und derselben Einkünfte.

4. Das Recht den Geistlichen, welchem die Lehenspfarre oder Pfründe verliehen worden ist, in temporalibus zu installiren, wenn nicht allenfalls ein besonderer Vorsteher be-

stünde, in welchem Falle demselben dieses Recht gebührte. Diese Rechte sind alle bereits durch den Tractat de juribus incorporalibus bestimmt, woselbst es also heißt:

„§. 12. Ueber die Präsentation gebührt einem Lehens=
„herren auch der Vorzug sowohl in der Kirchen, worüber
„er die Lehenschaft hat, als auch in Umgängen, und an=
„deren geistlichen, dieselbe Kirche betreffenden Zusammen=
„künften."

„§. 13. Wann ein Lehensherr durch Krieg, Feuers=
„brunst, Wasserguß, oder andere dergleichen unvorgesehene
„Fälle in Armuth gerathen; so ist ihm die Kirche von dem,
„über Abzug anderer ihr nothwendigen Ausgaben, verblei=
„benden Einkommen, nach zimblichen Dingen Hülfe zu
„leisten verbunden."

„§. 14. Wann ein Pfarrer und Beneficiat oder Zech=
„leute mit der Kirchen, oder anderen geistlichen Stiftsgü=
„tern und Einkommen nicht, wie sichs gebührte, handel=
„ten, so ist ein Lehensherr darinn geziemendes Einsehen zu
„thun befugt, zu welchem Ende dann ihm denen Kirchen=
„raitungen (so jährlich oder längstens in 2 Jahren aufzu=
„nehmen) wie auch den Abhandlungen der verstorbenen
„Pfarrer und Beneficiaten Verlassenschaft nach jedes Orts
„üblicher Gewohnheit und Herkommen, entweder selbst oder
„durch Gewaltträger beizuwohnen bevorstehet. Wie es aber
„mit Aufnehmung der Kirchenraitungen zu halten, ist in
„dem nachfolgenden anderten Titel von den Vogteien §. 6
„gemeldet."

„§. 15. Es gebühret auch einem Lehensherren demjeni=
„gen Priester, welchem die Lehenspfarre oder Stift auf
„seine Präsentation von dem Ordinario verliehen worden,

„die Temporalia und Einkommen solcher Pfarre oder Stift,
„bei dessen Installation zu übergeben. Und obschon seine
„Präsentation etwa aus erheblichen Ursachen, von dem
„Ordinario nicht angenommen, auch von ihm in gebüh-
„render Zeit kein anderer tauglicher Priester präsentirt, und
„darum die Pfarre von dem Ordinario einem andern ver-
„liehen worden, so kann und soll er gleichwohl denselben
„in temporalibus installiren. Wie auch im Fall die Ursa-
„chen, warum die Präsentation nicht angenommen wird,
„zwischen dem Ordinario und Lehensherren streitig wären,
„und deßwegen die Pfarre provisorio modo ersetzt werden
„müßte, der Lehensherr inzwischen dem eingesetzten Pfarr-
„verweser die Einkommen ebenfalls provisorio modo erfol-
„gen zu lassen hat. Und dieß alles, so viel die Installation
„und Uebergab der Temporalien betrifft, ist allein zu
„verstehen, wo neben dem Lehensherren kein absonderlicher
„Vogtherr vorhanden, dann sonsten solche Installation nicht
„dem Lehens- sondern dem Vogtherren zuständig."

„§. 16. Außer diesen erzählten Gerechtigkeiten haben
„die Lehensherren bei ihren Lehenspfarren, Beneficien und
„Stiftern, wie auch bei derselben Unterthanen und Einkom-
„men ferner nichts zu suchen, die sollen sich auch aller an-
„deren Anmaß und Beschwerungen gänzlich enthalten, außer
„wann ihnen Kraft des Stiftbriefes ein mehreres gebührte,
„oder sie von undenklichen Jahren ein anderes hergebracht
„hätten."

§. 8.

Das Patronatsrecht ist auch mit bestimmten Verbindlich-
keiten verknüpft, worunter vorzüglich jene gehört, für die
Erhaltung und Reparirung der Pfarr- und Kirchengebäude

zu sorgen, und dazu beizutragen. Mit Verordnung vom 19. August 1754 ward schon bestimmt, wienach sorgsamst darauf zu wachen sey, daß die Pfarrgebäude nach Möglichkeit im guten Stande erhalten werden. Von wem aber, sobald die Ausbesserung alter oder der Bau neuer Pfarrhäuser nothwendig wird, die dießfälligen Kosten zu tragen sind, bestimmte das Patent vom 11. Juni 1770 auf folgende Art:

„Wann die Baufälligkeit des Gebäudes aus Vernach„lässigung des Pfarrers oder seiner Untergebenen entstünde, „so habe er auch die Ausbesserungskösten aus seinem Ver„mögen zu bestreiten; bezöge sich aber die Baufälligkeit auf „die Länge der Zeit oder einen andern unwillkührlichen Um„stand, so müsse der Kirchenschatz oder wenn dieser erschöpft „wäre, der Patron und Pfarrer zugleich den Aufwand „übernehmen, der letztere sey jedoch nur unter dem voraus„gesetzten Bedingnisse hiezu einen Beitrag zu leisten verbun„den, wenn er nach Abzug des für die Capläne erforderli„chen Unterhaltes noch einen wirklich größern Ueberschuß ge„nösse, als der canonische Antheil bestimmt. Allein die ca„nonische Portion müsse keineswegs allzustreng berechnet, „sondern die Ausmessung des Beitrages dergestalt eingeleitet „werden, daß ihm auch bei ausbrechenden unvorgesehenen „Zufällen immer noch der Unterhalt gesichert bleibe."

„Die Ausmessung des Beitrages sey nachstehende: die „Pfarrer, welche über den canonischen Antheil und den „Unterhalt der unentbehrlichen Capläne noch einen Ueber„schuß von 100 bis 200 fl. genießen, geben den zehen„ten, die 300 bis 400 fl. den fünften, die 500 bis „600 fl. den vierten, die 700 bis 800 fl. den dritten Theil,

„und die endlich 800 bis 1000 fl. genießen, geben die „Hälfte. In keinem Falle aber seyen sie gehalten mehr als „die Hälfte zu den Baumaterialien beizutragen, die einge„pfarrten Gemeinden müssen die Bauerfordernisse unent„geltlich herbeischaffen. Wären in älteren Zeiten zwischen „den Patronen, Pfarrern und Kirchkindern über die Art „des Beitrages zur Ausbesserung der Kirchen und Pfarrge„bäude förmliche von der geist- und weltlichen Obrigkeit be„stätigte Verträge errichtet worden, so verbleiben die letztern „unumstößlich, weil diese Verordnung nur damahls, wenn „kein solcher Contract vorhanden ist, anwendbar werde. „Die Pfarrhäuser müssen nicht nur bei der jährlich vorzuneh„menden canonischen Visitation von dem Patrone oder des„sen Bevollmächtigten und dem Bezirks-Dechante, sondern „auch nach Absterben eines jeden Pfarrers besichtiget werden, „damit, Falls der Letztere an der Baufälligkeit Schuld zu „tragen hätte, die Ausbesserung aus dessen Verlassenschaft „bestritten werden könne."

Was jedoch die kleinern Reparationen in einem Pfarrhofe, als der Thüren, Fenster, Oefen betrifft, so hat zu Folge der Verordnung vom 7. November 1770 solche der Pfarrer in jedem Falle aus seinem Eigenen zu bestreiten.

Ferner wurde über diesen Gegenstand verordnet „a) Um „zu vermeiden, daß die Pfarrer, wenn sie länger im Genusse „ihrer Pfründen stehen, die Pfarrgebäude nicht zu sehr ver„wahrlosen, so haben die Kreisämter durch die jährlichen „Bereisungen darauf zu wachen, daß jeder Pfarrer an sei„nen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, besonders an Da„chungen das Nöthige reparire, die vorfallenden minderen „Beschädigungen nie vernachlässige und sich dieserwegen mit

„den Quittungen der Handwerker ausweise. Nach erfolgtem „Tode eines Pfarrers haben die Vogtei-Commissäre den „Kreisämtern unverzüglich die Anzeige zu machen, worauf „mit Zuziehung unbefangener Werkverständiger der Zustand „der hinterlassenen Gebäude besichtiget, bei Befund der „Verwahrlosung der Betrag der Schadloshaltung für das „höchste Aerarium bestimmt und aus der Verlassenschaft des „Verstorbenen in Beschlag genommen werden soll. Daher „demnach von der Vogtei-Obrigkeit sich allezeit sogleich an „die Abhandlungs-Behörde zu verwenden seyn wird, daß „der Nachlaß des verstorbenen Pfarrers den Erben nicht „eher erfolgt werde, bis nicht die Untersuchung der Pfarr-„gebäude und die Erkenntniß, in wie weit die Verlassen-„schafts-Masse einen Ersatz zu leisten schuldig sey, Statt „gehabt hat." Verordnung vom 3. October 1801.

In Betreff der landesfürstlichen Pfarren wurde insbesondere verordnet:

„b) Landesfürstliche Pfarrer dürfen eigenmächtig keine „Bauveränderungen vornehmen, auch haben dieselben jene „Gelder, welche sie aus der Masse ihres Vorfahrers wegen „Vernachlässigung des Pfarrgebäudes erhalten, genau zu „verrechnen, und die Rechnung der Regierung vorzulegen."

Verordnung vom 13. Jänner 1804.

„c) Alle landesfürstlichen Pfarren müssen über alle wäh-„rend ihres Amtes bestrittenen Bau- und Reparaturskosten „ordentliche Vormerkungen mit Documenten und Conten „belegt, führen."

Verordnung vom 22. März 1804.

Endlich erschien unterm 27. Juni 1805 ein allgemeines Circular, welches die Maßregeln für die Bestreitung

der Kosten bei Kirchen= und Pfarrhof=Baulichkeiten zusam=
menfaßt und festsetzt:

„Es sind zwar durch die höchsten Verordnungen, welche „von Zeit zu Zeit in Ansehung der Bestreitung der Kosten „bei Kirchen= und Pfarrhof=Baulichkeiten erschienen sind, „die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich in dieser „Angelegenheit zu benehmen ist, und wer zu diesen Kosten „nach Umständen beizutragen hat."

„Um aber diese einzelnen Verordnungen im Zusammen= „hange darzustellen, und dadurch allen Anständen und „Zweifeln, welche sich von Zeit zu Zeit hierin ergeben ha= „ben, für die Zukunft vorzubeugen, haben Se. Majestät „zu Folge eines hohen Hofdecrets vom 22. v., erhalten 18. „d. M. Folgendes zur künftigen unabänderlichen Richtschnur „verordnet:

„1. In Ansehung der Kirchenbaulichkeiten ist der all= „gemeine auf dem canonischen Rechte, und den ältern Ver= „ordnungen, als jener vom 10. August 1733, und 27. „Februar 1786 beruhende Grundsatz zu beobachten, daß „zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kir= „chenschatz, so weit er über die Bedeckung der Stiftungen „und der jährlichen Currentausgaben vorhanden ist, und „in dessen Ermanglung der Patron die Kosten zu bestreiten „habe. Jedoch versehen sich Se. Majestät zu der guten „Gesinnung der zu einer Kirche eingepfarrten Dominien und „Grundobrigkeiten, welche Baumaterialien, als Steine, „Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, daß „sie solche, um dieses die Ehre Gottes, und ihrer eigenen „und ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande ha= „bende heilige Werk mit vereinigten Kräften zu befördern,

„zu Kirchengebäuden um den Erzeugungspreis abfolgen las=
„sen werden. Die Pfarrgemeinden müssen, nach den ohne=
„hin bestehenden Verordnungen, und der stäten Beobachtung
„mit den unentgeltlichen Hand= und Zugarbeiten zugezogen
„werden."

„2. In Ansehung der Pfarrhof=Baulichkeiten sind diese=
„nigen Reparaturen, wozu der Pfarrer, Localcaplan, oder
„sonstige Beneficiat durch seine eigene oder seiner Dienst=
„leute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung, Veran=
„lassung gegeben hat, von ihm allein, ohne alle weitere
„Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu be=
„streiten. Eben so sind

„3. kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines
„gemietheten Hauses aus Eignem zu tragen obliegen, als
„Einsetzung einiger Fensterscheiben, oder einiger Stücke in
„die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theil=
„weisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den
„Fußböden, künftig von den Pfarrern, Local=Caplänen
„und sonstigen Beneficiaten ohne Rücksicht, ob sie einen oder
„keinen Congrua-Ueberschuß haben, ganz allein, und ohne
„einen andern Beitrag zu bestreiten. Eben dieses gilt bei
„Beneficien, welche mit Realitäten dotirt sind, in Anse=
„hung der bei den Wirthschaftsgebäuden vorfallenden klei=
„neren Reparaturen."

„4. Um aber zu verhindern, daß derlei kleine Repa=
„rationen nicht zu lange unterlassen werden, müssen die=
„jenigen Pfarrer oder Beneficiaten, welchen nach den einge=
„legten Fassionen oder älteren Installations=Instrumenten
„eine jährliche bestimmte Summe auf kleinere Reparationen
„zugewiesen ist, durch ordentliche Aufschreibung und Auf=

„bewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Conten „sich in den Stand setzen, daß sie auf jeden Fall über die „Verwendung jener Summen sich ausweisen können, wie „solches unterm 10. März 1804 bereits verordnet wurde. „In dieser Hinsicht wird die unterm 4. August 1770 ge„schehene Aufhebung des jährlichen Reparations-Quanti „zurückgenommen. Wenn jedoch in einem Jahre solche Re„parationen sich ergeben, die der Beneficiat nach dem vori„gen §. aus Eigenem zu bestreiten hat, und die sich höher, „als das jährlich dazu bestimmte Quantum belaufen, so „wird der Beneficiat das höhere Quantum der Kosten an „dem für das künftige Jahr bestimmten Betrage abrechnen „können."

„5. Alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der „Zeit, stäten Gebrauch, durch feuchte Lage, oder unvo„hergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vor„züglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Wohnun„gen des bei der Kirche angestellten Beneficiaten eben so, „als das Kirchengebäude selbst zu erhalten bestimmt ist, in „so weit es über die jährlichen fixen Auslagen hinreicht, und „mit Ausnahme der Stiftungs-Capitalien, zu bestreiten. Wo „der bare Casse-Ueberschuß hierzu nicht hinreicht, ist entwe„der der entbehrliche Theil des Stammvermögens durch „Eintreibung der bei Privaten haftenden Capitalien, oder „durch Veräußerung von Obligationen und minder einträg„lichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung „von Passiv-Capitalien auf die zur Hypothek dienenden „Realitäten der nöthige Betrag beizuschaffen, worüber jedoch „von der Landesstelle allemahl die vorläufige Bewilligung „angesucht werden muß.

„6. In so ferne das entbehrliche Kirchenvermögen nicht „hinreichet, die Kosten der Pfarrhof=Baulichkeit ganz zu „tragen, sollen die Pfarrer, Local=Capläne, oder andere „Beneficiaten, welche von ihrem Beneficio mehr, als die „portio canonica beträgt, genießen, nach folgenden „Grundsätzen beigezogen werden:

„a) Zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder „Beneficiaten muß die Fassion jedoch mit billiger Rücksicht „auf die den Zeitumständen angemessenen Preise der Dinge, „zum Grunde gelegt; davon müssen die Auslagen, welche „sowohl auf die Wirthschaft, als auch auf die Landesanla=„gen, dann auf die Unterhaltung der theils wegen Weitläu=„figkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehreren geistlichen „Obliegenheiten nothwendigen Capläne zu verwenden sind, „abgezogen, und hieraus muß der Ueberschuß über die „portionem canonicam, welche in reinen 300 fl. zu be=„stehen hat, bemessen werden.

„b) Diejenigen Pfarrer und Beneficiaten, welche nach „dieser Berechnung keinen Ueberschuß über die portionem „canonicam haben, oder bei welchen der allfällige Ueber=„schuß die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, „sind von allem Beitrage zur größeren Reparirung und Her=„stellung der Gebäude frei zu lassen."

„c) Bei welchen sich aber ein die Summe von 100 fl. „übersteigender Ueberschuß zeiget, diese haben zu den so=„wohl auf die Baumaterialien, als auf die übrigen Ausla=„gen erforderlichen Reparationskosten in dem Verhältnisse „beizutragen, daß von dem Congrua=Ueberschusse ihnen „noch ein Drittel ganz frei gelassen, von zwei Dritteln, „wenn der Ueberschuß 100 bis 200 fl. beträgt, den zehen=

„ten; wo der Ueberschuß von 300 bis 400 fl. ist, den „fünften, wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, den vierten; „wenn er sich auf 700 bis 800 fl. belauft, den dritten; „und endlich, wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber „erstreckte, die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch „nöthigen Kosten; niemahls aber ein Mehreres zu bestreiten „ihnen zuerkannt werde."

„d) Nachdem aber diese Beiträge von den Pfarrern und „Beneficiaten oft nicht auf ein Mahl werden geleistet wer„den können, so werden hiebei nach den ältern Verordnun„gen und nahmentlich nach der vom 21. Jänner 1769, „und vom 10. November 1775 Baubriefe zu errichten seyn, „an denen jährlich ein bestimmter Beitrag bis zur gänzlichen „Tilgung abgeführt werden muß."

„7. Alle übrigen Kosten der Herstellung oder größeren „Reparation des Pfarrgebäudes, zu deren Bestreitung das „entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, und welche „über die nach dem vorhergehenden §. von den Pfarrern „oder Beneficiaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich „sind, hat der Patron der Pfarre nach der Natur des Pa„tronats und nach den ältesten Verordnungen aus Eigenem „zu tragen."

„8. Zur Schonung des Kirchenvermögens und zur Er„leichterung der Beneficiaten und Pfarrpatrone erwarten „Seine Majestät jedoch ebenfalls von der guten Gesinnung „der zu einer Pfarre gehörenden Dominien, und in dem „Pfarrbezirke einige Grundholden besitzenden Grundobrigkei„ten, daß sie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seel„sorgeramtes die Baumaterialien, welche sie in ihrem Be„zirke besitzen, zu den Pfarrgebäuden, wie oben §. 1 von

„den Kirchenbaulichkeiten gesagt worden ist, um den Erzeu-
„gungspreis abfolgen lassen werden. Die eingepfarrten Ge-
„meinden haben zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nähm-
„lichen Art, wie zu den Pfarrkirchen die unentgeltlichen Hand-
„und Zugarbeiten zu leisten."

„9. Diese nun festgesetzten Bauvorschriften sind ohne
„Unterschied, wem das Patronat zustehe, bei allen von nun
„an vorfallenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten im gan-
„zen Lande zu beobachten."

„10. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon
„Particular-Conventionen und besondere von den Patronen
„oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen,
„oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehm-
„haltung der Behörden eingegangen würden, so soll es bei
„denselben ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Vorschriften
„auch ferners sein Verbleiben haben."

„11. Um jeder Willkührlichkeit in Führung der Gebäude
„zum Nachtheile des Kirchenvermögens oder des Patrons
„vorzubeugen, soll

„a) kein Pfarrer, Localcaplan oder anderer Beneficiat
„sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige An-
„meldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige
„größere und ihnen nicht selbst durch den 2. und 3. §. die-
„ser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit
„vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwen-
„den. Sollte aber eine solche Handlung geschehen, so soll
„sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewil-
„ligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unter-
„nommen hat."

„b) Auch kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur

„einer Kirche oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stamm=
„vermögen der seinem Privatpatronate unterstehenden Kir=
„chen vornehmen lassen, ohne hierzu die Bewilligung der
„Landesstelle angesucht und erhalten zu haben, widrigen=
„falls hätte er dem Stammvermögen der Kirche die verwen=
„dete Summe zu ersetzen.

„c) Kein Bauführer darf ohne von der Landesstelle die
„Erlaubniß erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse
„im Wesentlichen abweichen."

„d) Und da die Reparirung der Pfarrgebäude immer
„dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne
„Zuziehung desselben etwa von einem vermöglichen Pfarrer
„oder Patron zuerst ganz neu hergestellt würden, so darf
„auch keine bedeutende Vergrößerung eines Pfarrhofes, wenn
„sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons
„geschähe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen
„werden."

„12. Um für die Erhaltung der Kirchen= und Pfarr=
„hofgebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nö=
„thigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparatio=
„nen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Localcapläne, Be=
„neficiaten oder der Beamten zu lang ausgesetzt zu lassen,
„sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 8. December
„1759 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft, oder ihres
„abgeordneten Commissärs aufzunehmenden Kirchenrechnung,
„welcher auch nach Tit. 1. tract. de jur. incorp. §. 14 der
„Patron beizuwohnen berechtiget ist, die Kirchen= und Pfarr=
„gebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig be=
„fundene nach den gegenwärtigen Bestimmungen, oder den
„bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende Re=

„parationen dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle „um so gewisser binnen 8 Wochen nach erhobenen Befunde „angezeigt werden, als im widrigen, und wenn durch die „längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden „zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haf„ten haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine „jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude be„stimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der „Kirchenrechnung über die richtige Verwendung dieser Summe „auszuweisen."

„Eben so sollen die Dechante bei ihren Visitationen auf „den Baustand Rücksicht nehmen, und die entdeckten Ge„brechen dem Consistorio, und dieses der Landesstelle anzei„gen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreisberei„sungen auf den Baustand dieser Gebäude genau zu sehen."

„13. Bei Absterben eines Pfarrers, Localcaplans oder „Beneficiaten, sollen wie schon vorlängst und neuerlich am „3. October 1801, und am 22. März 1804 verordnet wor„den ist, die Pfarrgebäude jedes Mahl genau untersucht, und „das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seini„gen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erweisli„cher Maßen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, „wo durch die nach dem §. 4 in Ansehung des verwendeten „Betrages aufzubewahrenden Schriften die wirkliche Ver„wendung desselben nicht ausgewiesen werden kann, aus „dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden."

„14. Daher ist auch jeder Pfarrer, Localcaplan, oder „Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich „die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer „größern Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt, im

„Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus „entstehenden Nachtheil verantwortlich seyn."

„15. Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die „Kirchen und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit „zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Localien, oder Bene„ficien des Landes nach dem beigeschlossenen Formulare ein „eigenes Inventarium über den Zustand der Gebäude sogleich „unter Fertigung des Patrons oder seines Abgeordneten, „und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen, und in die „Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kir„chenrechnung mit dem neuerdings befundenem Zustande zu „vergleichen, und besonders bei sich ergebenden Todfällen, „oder einer sonstigen Veränderung der Beneficiaten zur „Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amts„jahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe, oder nicht, zu „gebrauchen ist."

Zur Controle der sicheren Befolgung dieser Directivregeln wurde sohin durch Hofdecret vom 27. Aprill 1807 verordnet, daß die Kreisämter, Dechante und Vogtei-Commissäre unter ihrer eigenen Dafürhaftung bei ihren Bereisungen und Visitationen auf den Zustand der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude zuerst zu sehen haben. Hofkanzleidecrete vom 12. Februar 1809 und 6. März 1817.

§. 9.

Die Herstellung der Kirchen und Gebäude bei den im Jahre 1783 neu errichteten Pfarren und Localcaplaneien wurde ebenfalls den Patronen und Grundobrigkeiten ohne Unterschied, es mögen solche das Camerale, den Studienfond oder Private betreffen, durch Hofdecrete vom 29. Jänner und 1. Aprill 1783 aufgetragen; jedoch dergestalt

„daß an denjenigen Orten, wo die Pfarren oder schon „bestehenden Kirchen ein eigenes Vermögen besitzen, hievon „ein Theil zu Erbauung und Herstellung der neuen, und „Reparirung der Filialen, und so wechselweise verwendet, „und von den Gemeinden selbst, denen die Bestellung einer „eigenen Seelsorge zu Statten kömmt, mit dem Drittel, oder „doch mit den unentgeltlichen Hand- oder Zugarbeiten zur „Concurrenz gezogen, und damit den Grundobrigkeiten und „Patronen, das Patronat mag nun in Händen des Landes- „fürsten oder der Privaten seyn, die dießfälligen Unkösten „nach Möglichkeit erleichtert werden sollen."

Zu diesem Ende wurde nachträglich verordnet:

„a) daß künftig bei Bauanträgen, wo Kirchen zu con- „curriren haben, ein aus den Kirchenrechnungen ausgezoge- „ner Ausweis über das reelle Vermögen der Kirche vorge- „legt werden soll." Hofkammerdecret vom 28. August 1806.

Nebstbei:

„b) sollen die Bauüberschläge ordnungsmäßig verfaßt, „und besonders bei größeren Bauunternehmungen soll der „Plan nebst der Vorausmaß zur Ueberlegung frühe genug „vorgelegt werden."

Hofdecret vom 30. Juli 1801.

„c) Die Ueberschreitung der projectirten Baukosten darf „nur bei außerordentlichen Umständen gestattet werden, und „es sollen dieserwegen allezeit nachträgliche Ueberschläge ver- „faßt, zur Genehmigung eingesendet, und nach vollende- „tem Bau nebst Approbation der Rechnung beigelegt werden."

Hofdecret vom 6. August 1801.

Mit Hofdecret vom 19. August 1783 wurde nachträg- lich befohlen, daß nach dieser Vorschrift die Pfarrgebäude in

allen Fällen von den Patronen zu besorgen sind, wenn sie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen.

Da sich aber verschiedene Obrigkeiten ihres Patronatsrechtes auf Pfarren oder Localcaplaneien zur Vermeidung der damit verbundenen Kosten entschlagen, und solches auf den Religionsfond übertragen wollten, so wurde mit Hofdecret vom 3. September 1784 verordnet:

„Daß dergleichen Obrigkeiten in solchen Fällen, ungeachtet dessen, zu der ihnen als Patronen obliegenden Herstellung der Gebäude nach Vorschrift der Generalien verhalten werden sollen, und nur bei jenen Pfarren und Localcaplaneien, welche erst itzt durch die neue Pfarreinrichtung auf obrigkeitlichem Grunde neu errichtet werden, und worüber die Grundobrigkeiten das Patronatsrecht sammt der damit verbundenen Last nicht auf sich nehmen wollen, solches an den Religionsfond zu übergehen habe."

In Ansehung des Baues jener Kirchen und Pfarrgebäude, welche einen Privatpatron haben, wurde ferners mit Hofbescheid vom 27. Hornung 1786 Folgendes bestimmt:

„In die Pfarrgebäude der Privatpatronen ist sich nicht zu mengen, und nur in so weit als jedem Patrone gestattet wird, zu einiger Erleichterung der Kosten das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe zu nehmen, hat selber sich über dessen richtige Verwendung mit den einzusendenden Rechnungsextracten auszuweisen, wobei sich von selbst versteht, daß dem Patrone nur so viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden gestattet werden könne, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Currenterfordernisse entbehren mag, und daß die Stiftungs-Capitalien unangegriffen bleiben müssen."

Die fernere Verbindlichkeit eines Kirchenpatrones ist auch zu Schulgebäuden den ausgemessenen Beitrag zu leisten, welche in dem Bezirke ihrer Patronatspfarre bestehen, welche Schulgebäude vermöge Hofverordnung vom 9. December 1785 von den Kirchen und Pfarrgebäuden abgesöndert seyn müssen.

Diese Verbindlichkeit ist in der Hofverordnung vom 11. Hornung 1787 enthalten, welche ausdrücklich Folgendes verordnete:

„Das Schulenpatronat ist von dem Pfarrpatronate nicht „zu trennen, und derjenige, dem dieses zustehet oder zuge„fallen ist, hat auch was jenes mit sich bringt, zu leisten. „Da nun der Religionsfond auch da das Pfarrpatronat er„langt, wo es die Obrigkeiten nicht annehmen, so über„nimmt er auch die damit anklebende Obliegenheit, zu den „Schulgebäuden den höchsten Orts bestimmten Theil der „Kosten beizutragen, so wie es einem jeden anderen Fonde „da obliegt, wo er Patronatsrechte ausübt."

Was insbesondere die Beiträge der Gemeinden zu dem Bau und Reparationen der Schulgebäude betrifft, wurde verordnet: daß auch die landtäflich inliegenden Dominical„Freihofs-Inhaber in Rücksicht ihrer Freihöfe zu den Schul„bau-Materialkosten für ein Haus zu concurriren haben, „die übrigen nicht dominicaliter inliegenden Höfe aber seyen „in Bezug auf die dießfällige Concurrenz als unterthänig zu „behandeln." Hofdecret vom 19. März 1807.

Endlich liegt auch dem Patrone für den Fall als kein besonderer Vogtherr bestünde, allein, sonst aber gemeinschaftlich mit demselben die nähere Aufsicht über die Gebahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens, und hiernach die

Einsicht der Kirchenrechnungen und Mitsperre der Casse auf die Art ob, wie solches in dem folgenden Hauptstück bei der Vogteiherrschaft umständlich entwickelt werden wird.

§. 10.

Das Patronatsrecht geht verloren, 1. wenn jemand dieses Recht besonders verkauft;

2. wenn der Patron seinen Lehenspfarrer verwundet oder gar tödtet;

3. Wenn er sich die Güter seiner Lehenspfarre gefährlich anmaßte, oder auf andere Art derselben Schaden zufügte.

Der Tractat de juribus incorporal. sagt hierüber im 1. Titel:

„§. 22. Wer eine geistliche Lehenschaft besonders ver„kauft, der verliert dadurch solche Lehenschaft, und wird die „Lehenspfarre oder Beneficium davon allerdings befreiet. Es „hat auch der Käufer den dafür ausgelegten Kaufschilling „nicht wieder zurück zu begehren, sondern ist gleichfalls der „Pfarre oder dem Beneficio verfallen."

„§. 23. Wann ein Lehensherr selbst oder durch andere „seinen Lehenspfarrer oder Beneficiaten mit gefährlichen „Streichen böslich und freventlich am Leibe verletzt, oder „gar um das Leben gebracht, so hat er dann die Lehenschaft „verwirkt, und ist die Lehenspfarre oder Beneficium hin„führan davon gänzlich befreit, auch die Collatur dem Or„dinario zuständig."

„§. 24. Woferne ein Lehensherr sich seiner Lehens„pfarre oder Stiftgüter gefährlicher Weise anmaßte, oder „sonsten in anderen Weg denselben großen Schaden oder „Beschwerniß zufügte, soll er neben Erstattung des ange„thanenen Schadens auch der geistlichen Lehenschaft verlu-

„stigt seyn, und die Collatur solcher Lehenspfarre oder Be„neficii dem Ordinario zustehen."

Diese angegebenen Ursachen bewirken jedoch nicht gleich unmittelbar für sich selbst den Verlust der geistlichen Lehenherrschaft, sondern selber muß immer durch ein richterliches Erkenntniß erfolgen. Im Tractate heißt es dießfalls weiters:

„§. 25. Jedoch ist hierbei zu merken, daß keiner seiner „geistlichen Lehenschaft aus einer oder anderen hievon ge„setzten Ursache ohne vorhergehender rechtlicher Erkenntniß „entsetzt, und solche Erkenntniß wie auch alle anderen „Streit und Berichtigungen die geistlichen Lehenschaften be„treffend, von Unserer n. ö. Regierung unmittelbar fürge„nommen werden sollen."

Endlich geht auch die Lehensherrschaft verloren, wenn der Patron darlehensweise oder sonst eigenmächtig, d. i. ohne Erlaubniß erhalten zu haben, Kirchen- oder Stiftungsgelder an sich ziehet.

Das Patent vom 8. December 1759 sagt hierüber im 13. §.:

„Von den Patronis der Vogtherrschaften solle bei Ver„lust ihres Lehens- oder Vogtrechtes darleihungsweise, oder „sonsten eigenmächtig kein Kirchen- oder Stiftungsgeld an „sich gezogen, sondern dafern selbige etwas zum Darleihen „verlangen, hievon entweder durch sie selbsten, oder durch „den Pfarrer bei unserer n. ö. Regierung die Anzeige ein„gelegt, und dero Entschließung darüber abgewartet; hiezu „aber auch der ansuchende Consens nicht anders ertheilt wer„den, es habe dann eine solche das Darleihen anverlangende „Partei, wenn selbe begütert ist, einen landtäflichen Extract „(um die bereits auf der Hypothek haftenden Schulden erfe-

„hen zu können) eingelegt, und sodann über das Creditum „eine landtäfliche Obligation eingelegt."

§. 11.

Zum Schlusse dieses Hauptstücks erübriget noch von dem Ernennungsrechte zu handeln. Das Ernennungsrecht (jus nominandi) ist von dem Vorstellungsrechte (jure praesentandi) wohl zu unterscheiden, und besteht in dem Rechte, dem Patrone Jemanden zu benennen, den er zu der geistlichen Pfründe vorzustellen hat. Es können eine oder mehrere taugliche Personen vorgeschlagen werden, welche dann allein und kein anderer von dem Patrone präsentirt werden können.

Dieses Benennungsrecht besassen schon vor dem Tractate mehrere Communitäten, und durch selben wurde ihnen solches bestätiget.

Es heißt nähmlich daselbst im ersten Titel:

„§. 9. Es kann neben dem Lehensherren einem anderen „absonderlich das Jus nominandi zustehen, daß nähmlich „derselbe zu einer vacirenden Pfarre oder anderen Beneficio „ein oder mehrere Personen dem Lehensherrn zu benennen „befugt ist, inmaßen dann etliche in diesem Land, insonderheit gewisse Communitäten dergleichen Jus nominandi „von Alters hergebracht haben, wobei es auch in künftig „sein Verbleiben haben soll."

Daraus, daß der Ernannte von dem Patron präsentirt werden soll, folgt schon, das Ernennungsrecht müsse früher ausgeübt werden, als das Vorstellungsrecht. Wann und wie die Ernennung zu geschehen habe, wird nun in dem Tractate auf folgende Art bestimmt.

„§. 12. Welchem nun das Jus nominandi gebührt, der „soll nach Erledigung der Pfarre oder anderen Beneficii, wor-

„auf er zu nominiren hat, zeitlich und wenigstens ein Mo=
„nat vor Verstreichung des dem Lehensherrn zur Präsen=
„tation gesetzten Termines, unter seiner Handschrift und
„Pettschaft, oder da es eine Communität, unter derselben ge=
„wöhnlichen Fertigung ihm Lehensherrn einreichen, welcher
„alsdann den oder die nominirten allein, und keine andere
„dem Ordinario, auch zu rechter Zeit zu präsentiren schul=
„dig, und wenn er hierin säumig wäre, so kann derjenige,
„dem das Jus nominandi gebührt, seine Nothdurft bei
„dem Ordinario anbringen, herentgegen, da der Nomi=
„nator im bestimmten Termine Niemand benennte, mag
„der Lehensherr für sich selbst einen oder mehr präsentiren."

Ueber diese Gegenstände sind Suttinger und Grenek in ihren angeführten Werken, dann Johann Schwertling prac=tische Anwendung aller im geistlichen Fache ergangenen Ver=ordnungen, Rechberger i. a. B. und vorzüglich die theolo=gische Monathschrift, Linz, 2. Jahrgang 3. Band, Seite 307 über die Verbindlichkeit die Kirchen und Pfarrgebäude herzustellen — zu gebrauchen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Vogteiherrschaft.

§. 1.

Vogteiherrschaften rühren noch von den Zeiten des Faustrechtes her, und sind diejenigen, welche die Unterthanen in allen Gefahren zu schützen und zu vertreten verbunden sind, und dafür von diesen ihren Vogtholden, dem alten Herkommen gemäß, gewisse Abgaben zu fordern haben, welche aber weder in den Gesetzen bestimmt, noch durch eine allgemeine Landesgewohnheit festgesetzt, sondern immer nur durch besondere Rechtsverhältnisse und die gewöhnlichen Rechtstitel und Erwerbungsarten begründet sind, und daher, wenn darüber ein Streit entsteht, der Ordnung nach bewiesen werden müssen. Die Vogteiherrschaften sind geistliche oder weltliche, nach Verschiedenheit der Güter, über welche sie ausgeübt werden, und haben ihren Ursprung aus alten Zeiten daher, daß die geistlichen und weltlichen Grundherren vorzüglich in Kriegszeiten ihre Unterthanen in den Schutz und Schirm eines Mächtigeren mit Vorbehalt der grundobrigkeitlichen Rechte gegeben haben.

Die Vogteien sind entweder Bettvogteien, d. i. solche, welche nur auf eine gewisse Zeit wirken, oder Erbvogteien, welche unwiderruflich sind, und auf beständig

wirken. Der Tractat de juribus incorp. handelt von den Vogteien im zweiten Titel, und sagt hierüber:

„§. 1. Die Vogteien sind in diesem Unseren Erzherzog„thum Oesterreich unter der Enns zweierlei, Erb- und Bett„vogteien über geist- oder weltliche Güter, und haben ihren „Ursprung von uralten Zeiten aus dem genommen, daß „geist- und weltliche Grundherren fürnähmlich zu Kriegszei„ten, ihre Grundunterthanen um besseren Schutzes willen, „an Mächtigere gevogt, und in derselben Schutz und Schirm „vorbehaltlich der Grundobrigkeit ergeben. Wann nun solche „Anvogtung allein auf eine gewisse Zeit oder auf Wohlge„fallen des Grundherren beschehen, wird es eine Bettvogtei „benennt. So es aber dergestalt beschehen, daß dieselbe für „und für erblichen bei ihm Vogtherrn, seinen Erben und „Nachkommen bleiben solle, ist und heißt es eine Erb„vogtei."

„§. 3. Zwischen diesen beiden als Erb- und Bettvog„teien ist der Unterschied in dem, daß die Erbvogteien oh„ne sonderbare zur Verwirkung genugsame Ursachen unauf„kündlich und unwiderrufbar, die Bettvogteien aber nach be„stimmter Zeit und zu des Grundherrn oder Stifters Wohl„gefallen dem erkiesten Vogten oder dessen Erben wiederum „aufgekündet werden mögen, darwider dann auch derselbe „Vogt sich einiger Verjährung nicht zu behelfen."

„§. 4. Wann einer eine Vogtei 32 Jahre in ruhiger „Posses oder Gebrauch gehabt, ob er schon darum, daß „es eine Erbvogtei sey, nichts Schriftliches aufzuweisen „hat, so solle es doch für eine Erbvogtei gehalten werden; „es wäre dann, daß der Grundherr oder Stifter mit brief„lichen Urkunden oder in andere Wege genugsam beweisen,

„oder darthun möchte, daß es allein eine Bettvogtei sey. „Jedoch ist obbemeldte Verjährung der 32 Jahre allein gegen „den weltlichen Grundherren zu verstehen; denn die geist„lichen Grundherren betreffend, lassen Wir es bei denen „den 8. März 1631, und 9. März 1634 ergangenen Re„solutionen derzeit allerdings verbleiben."

Durch die Verordnung vom 8. März 1631, rep. am 9. März 1634 wurde festgesetzt, „daß, wann die Geist„lichen gegen den Weltlichen, es sey nun Kirchen, Pfar„ren, Filiale, geistliche Lehenschaften, Vogteien, Lehen, „Erbrecht, Gründ, Boden, Zehent, andere Güter und „Gerechtigkeiten, so zu den Bißthumben, Prälaturen, Pfar„ren, Beneficien, Stiftungen, Zöchen ꝛc. von Alters her „gewidmet, oder dazu erkauft worden, auch sonsten de „jure communi denselben angehörig seyn, in Stritt oder „Irrungen gerathen, daß solche Controversien zu keinem „andern Judicio als für unsern kaiserl. Hof und uns selbst „zugezogen, in einen so kurzen Termin als möglich ohne „Weitläuftigkeit decidirt werden, vor allem aber die pos„sessiones oben angedeuter geistlichen Güter und Zugehö„rungen in gewisser Zeit titulum legitimum possessionis, „so sie von den Kirchen erlanget, zu cediren, oder in Man„gel dessen non obstante quacunque praescriptione „unverlangt abzutreten, und die aufgehobene Fructus zu „restituiren schuldig seyn sollen."

Was die hier angeordnete Verfahrungsart betrifft, so ist sie durch spätere Gesetze vorzüglich durch die allgemeine Gerichtsordnung von 1781, und die Jurisdictions-Norme vom 27. September 1783 aufgehoben, auch rücksichtlich der Verjährung verordnet worden: „daß vor erholte Clau-

„sula non obstante quacunque praescriptione tempe=
„rirt, und den Verstand ultra centenariam vel immemo=
„rialem praescriptionem in das künftige nicht mehr ha=
„ben, dannenhero die gemeldte Nichtverjährung geistlicher
„Güter ad centenariam restringiret, folgsam die Besitzer
„eines geistlichen Guts oder dessen Zugehörung in Ermang=
„lung des legitimi tituli possessionis sich mit der cen=
„tenaria praescriptione genugsam zu bewahren, mithin
„die erweckende Ansprüche und impetitiones dadurch ab=
„zuwenden, und in vollkommener Sicherheit zu verbleiben,
„vermögend seyn können."

Hofdecret vom 23. December 1804.

§. 2.

Die Verbindlichkeit des weltlichen Vogtherrn ist, seinen Vogtholden bei dem Besitze seines nutzbaren Eigenthums gegen jede fremde Anmaßung zu schützen. Dieses mag für die Unterthanen zu Zeiten des Faustrechtes von der größten Erheblichkeit, und selbst nach errichtetem Landfrieden noch in der Hinsicht sehr wichtig gewesen seyn, daß ein Mächtiger als Vogtherr bei Gericht sie vertreten mußte. Nach der dermahligen Landesverfassung hat dieses freilich aufgehört, ein besonderer Vortheil zu seyn, indessen ist der Vogthold noch immer befugt, wenn es jemahls erforderlich seyn sollte, den Schutz von seinem Vogtherrn zu fordern.

Dagegen hat auch der Vogtherr das Recht, für diesen Schutz von den Vogtholden denjenigen Dienst zu fordern, zu welchem derselbe nach alten Herkommen und verjährten Besitz berechtiget ist.

Dieser Dienst ist verschieden, bestehet an einigen Orten in Naturalien, als Wein, Haber u. s. f., an anderen in

Geld, beträgt nie viel, und der Vogtherr muß im Streitfalle sein Recht dazu ordentlich beweisen. Rücksichtlich der Robothen wird insbesondere dem Vogtherrn in §. 18 des Patents vom 6. Juni 1772 die Herstellung des Beweises aufgetragen.

Der dießfalls noch nicht aufgehobene Tractat de juribus incorp. sagt über die wechselseitigen Rechte der Vogtherren und Vogtholden Folgendes:

„§. 5. Ein Vogtherr hat von seinen Vogtholden den „schuldigen Dienst, jedoch ohne Steigerung, so wie auch „dasjenige, was ein Vogtherr sonst in alt hergebrachten „Posses hat, einzunehmen und zu fordern; hingegen ist der „Vogtherr seine Vogtholden jederzeit treulich zu schützen ver„bunden."

„§. 9. Was aber im Titel von geistlichen Lehenschaften „beim letzten §. wegen absonderlichen Beding- und Verord„nungen gemeldet worden, ist auch von geist- und weltlichen „Vogteien zu verstehen."

Wenn über diese wechselseitigen Verbindlichkeiten, oder wie immer Streitigkeiten zwischen dem Vogtherrn und Vogtholden entstehen, so sind solche vermöge Resolution vom 11. Mai 1783, und dem Regierungs-Circulare vom 12. Mai 1784 nicht nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 zu behandeln; sondern die Klage ist, es möge der Vogtherr oder der Vogthold als Kläger auftreten, bei jener Gerichtsbehörde anzubringen, welcher der Beklagte nach Vorschrift der Jurisdictions-Norme unterworfen ist. Hievon ist später mittelst Hofentschließung vom 29. Aprill 1785 eine Ausnahme gemacht worden, wann nähmlich die Vogtherrlichkeit mit der Grundherrlichkeit verbunden ist, und

zwischen dem Vogtherrn, der zugleich Grundherr ist, und dem Vogtholden, der zugleich Grundhold ist, ein Streit entstehet, so ist solcher nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 zu behandeln.

§. 3.

Die geistliche Vogteiherrschaft hat gröβten Theils ihren Ursprung von Stiftung, Erbauung oder Beschenkung, wenn sich dabei die Vogtei ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Im Tractate heißt es dießfalls:

„§. 2. Deßgleichen wann einer ein Gotteshaus oder „geistliches Beneficium stiftet, oder aber Holden dazu wid= „met, und ihm in der Stiftung die Vogtei darüber vorbe= „hält, so ist es auch für eine Erbvogtei zu halten."

Der geistliche Vogtherr hat die Verbindlichkeit, Obsorge zu tragen, daß die Kirchengüter gut verwaltet, und darüber ordentlich Rechnung gelegt werde.

Der Tractat bestimmt hierüber Folgendes:

„§. 6. Der Vogtherr ist schuldig, fleißige Obsicht zu „tragen, daß die unter seiner Vogtei gehörigen Kirchen oder „anderen geistlichen Stiftsgüter und Einkommen treulich „verwaltet, und darüber jährlich oder längstens inner 2 „Jahren ehrbare Raitung bei den Kirchen, und zwar in „dem Pfarrhof, wo einer vorhanden, da aber nicht, in ei= „nem anderen der Kirche nahe gelegenen tauglichen Haus, „mit Vermeidung aller unnothwendigen Unkosten gethan „werde. Und solle sich der Vogtherr mit dem Pfarrer wegen „der Raitungs=Aufnehmung eines gewissen Tags und Stunde „vergleichen; auch solches 14 Tage vorher von der Kanzel, „damit sowohl der Grundherr als Pfarrmenge, und sonst „ein jeder, der dabei interessirt, erscheinen möge, verkün=

„det; auch wann die Raitungen ordentlich aufgenommen, „selbe vom Pfarrer und Vogtherrn alsogleich in loco rati„ficirt, unterschrieben und gefertiget werden."

„Was aber die Aufnehmung der Kirchenväter oder Zech„pröpst anbelangt, solle zuvor von dem Vogtherren die Pfarr„menge, mit ihrem Vorschlag vernommen, und aus den „Pfarrkindern alsdann ehrlich gewissenhafte und wohlhabende „Männer bestellt werden."

„§. 7. Was in vorstehendem §. der Kirchenraitung hal„ber für den Vogtherrn geordnet, ist nicht dahin zu verste„hen, als ob dadurch der Lehensherr davon ausgeschlossen „wäre, sondern wann neben dem Vogtherrn noch ein be„sonderer Lehensherr vorhanden, soll es gleichwohl bei dem, „was eben in dem Titel der geistlichen Lehenschaft von §. 14 „zugelassen, sein Verbleiben haben."

Dem Tractate gemäß sind also die Kirchenväter (Pröpste), welche die eigentlichen Verwalter der Kirchengüter sind, von den geistlichen Vogtherren, jedoch aus den Pfarrkindern nach dem Vorschlage der Pfarrgemeinde zu wählen. Außer den für selbe durch den Tractat bestimmten Eigenschaften dürfen, vermöge Hofverordnung vom 8. Juni 1785, zu solchen keine anderen, als die des Lesens und Schreibens kündig sind, ernannt werden.

§. 4.

Die Hauptverbindlichkeit des geistlichen Vogtherrn ist die genaue Aufsicht auf die Sicherheit des Kirchenvermögens und die gehörige Gebahrung mit demselben.

Bei Pfarren, welche unter dem höchsten Patronate und der Vogteiherrschaft stehen, dann auch bei jenen, wo ein Bischof, oder ein anderer geistlicher Beneficiat oder Stifts-

vorsteher das Jus patronatus nebst dem Vogteirechte besitzt, müssen vermög Hofverordnung vom 14. November 1784 zur ordentlichen Gebahrung mit den Kirchengeldern und derselben Berechnung besondere weltliche Kirchenrechnungscommissarien unter der Leitung der Kreisämter ernannt werden.

Wie nun sowohl das Kirchenvermögen sicher zu stellen, als auch in Ansehung der Kirchenrechnungen von den Vogtherren oder Vogtcommissären sich zu benehmen sey, wurde mit Patent vom 8. December 1759 bestimmt, welches insbesondere die Vogtei-Instruction genannt wird, und also lautet:

„Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden „Unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten, deren nachgesetz„ten Beamten auch Kirchen-Commissarien, und Zech-Pröp„sten aller in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der „Enns befindlichen Gottes-Häusern Unsere Kais. Kön. und „Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst „zuvernehmen; Was Maßen Wir höchst mißfällig erfahren „müssen, wie übel mit den Kirchen-Geldern und Capita„lien in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter „der Enns zeithero gebahret, und mit was großer Unord„nung und Sorglosigkeit das Kirchen-Rechnungs-Wesen, „sowohl von den Geist- als Weltlichen Patronis und Vogt„obrigkeiten jezuweilen betrieben worden, wovon die mehreste „Ursache darinnen bestehet, daß die Patroni, oder Vogt„Obrigkeiten die Kirchen-Capitalien öfters aus eigener Macht „an sich gezogen, und die Interessen hiervon entweder gar „nicht, oder sehr langsam, und alsdann nicht einmahl voll„ständig entrichtet, auch entweder gar keine, oder zu Zei„ten sehr unverständige und unwirthschaftliche Zech-Pröpste

„bestellet, die Rechnungen hingegen weder abgefordert,
„noch aufgenommen haben."

„Wann Wir nun als Landes-Fürstinn und höchste Schutz-
„Frau der Gottes-Häuser diesem Unwesen abhelfliche Maß
„zu geben ernstlich gemeinet seynd: als wollen Wir nach
„vernommener allseitiger Geist- und weltlicher Behörde hie-
„mit gnädigst verordnet haben, daß

„1. bei sammentlichen in diesem Unserm Erzherzog-
„thume Oesterreich unter der Enns befindlichen Pfarr-Kir-
„chen, und anderen Gottes-Häusern jede Kirchenlade, oder
„Kirchen-Casse mit drei unterschiedenen Schlössern, und
„Schlüsseln, davon einer bei der Vogt-Herrschaft, oder
„dem von selber aufgestellten Kirchen-Commissario, oder
„wem sie sonsten sothane Schlüssel anvertrauen würde, der
„andere bei dem Pfarrer, und der dritte in Handen des er-
„sten Zech-Propsten dergestalten verwahret werden, daß
„einer ohne dem andern besagte Kirchenlade oder Casse nicht
„eröffnen möge, beständig versperret gehalten."

„2. In sothaner Kirchenlade oder Casse die Kirchen-
„gelder, Obligationes, und andere die Kirchen angehende
„Instrumenta (wie solche immer Nahmen haben mögen)
„wohl verwahrlich aufbehalten, diese Kirchenlade, und Casse
„aber

„3. in der Sakristei, oder sonsten in der Kirche, da-
„ferne aber daselbsten kein genugsam sicheres Ort zur Aufbe-
„haltung vorhanden wäre, in die Schlösser und Wohnun-
„gen der Vogt-Herrschaften zur sicheren Verwahrung ge-
„bracht, im Falle aber solche Schlösser von der Kirche zu
„weit entlegen wären, sothane Kirchenlade in einer andern
„nächst gelegenen versicherten Herrschafts-Wohnung, oder

„bei dem in Loco vorhandenen Kirchen = Commissario, oder „aber auch in dem Pfarrhofe selbsten (jedoch nach Gutbe= „fund des Patroni oder Vogtherrn) gegen gehörige Recog= „nition hinterleget, und aufbehalten werden sollen. So viel „es hingegen die Rechnungen betrifft, so werden selbige

„4. von Jahr zu Jahr längstens sechs Wochen nach „dessen Beschluß ohne mindester Ausflucht ordentlich, und „mit allen justificirlichen Documenten fortan zu erlegen, und „in Beisein der Vogtherrschaft, oder ihres abgeordneten „Commissarii, dann Pfarrers, oder Vicarii, der Zech= „Pröpsten, und eines Ausschusses von der Gemeinde an je= „nen Orten, wo es bishero Herkommens und gewöhnlich „gewesen, Ordnungsmäßig aufzunehmen, und nach befun= „dener Richtigkeit sogleich in Loco zu ratificiren, zu unter= „schreiben und auszufertigen seyn; zu welchem Ende

„5. wegen des eigentlichen Tages zur Rechnungs = Auf= „nahm zwischen der Vogt = Herrschaft, und dem Pfarrer die „vorläufige Einverständniß gepflogen, sodann der hierzu be= „stimmte Tag von der Kanzel der Pfarr = Menge vierzehn „Tage vorhero angekündiget, die Rechnungen selbst aber „wenigstens acht Tage zuvor dem Pfarrer zu genauer Durch= „sehung mitgetheilet. Da hingegen

„6. bei sothaner Rechnungs = Aufnahm alle Gastereien, „so auf Unkosten der Gottes = Häuser anzustellen gewöhnlich „gewesen, durchgehends und solchergestalten abgeschaffet wer= „den sollen, damit den Kirchen für dergleichen Gastmahle „nicht das mindeste aufgerechnet, noch passiret werde."

„7. Wollen und befehlen Wir, daß fortan bei jeg= „licher Kirche zwei Zechpröpste von wohlverhaltenen, ehrlie= „benden, und nicht gar mittellosen Bürgern, oder Unter=

„thanen auf die bishero gewöhnliche Art und Weise ange=
„stellet, und ihnen die Kirchen=Verwaltung ohne Entgelt
„etwa auf drei Jahre aufgetragen, nach deren Verfließung
„aber (dafern die bereits aufgestellte Zech=Pröpste sothane
„Besorgung nicht von selbst ferners continuiren wollten) an=
„dere anwiederum aufgenommen werden, bei den Uns spe=
„cialiter zugehörigen landesfürstlichen Patronats= und Vog=
„tei=Pfarren hingegen solle nebst den obhandenen Zech= oder
„Kirchen=Pröpsten jedes Ortes ein eigener landesfürstlicher
„Vogtei=Commissarius von unsrer N. Oe. Regierung auf=
„gestellet, demselben so, wie dem Pfarrer, und erstern
„Kirchen=Propst, ein Schlüssel zu der Kirchenlade behändi=
„get, sofort auch in dessen Gegenwart die Kirchen=Rech=
„nung alljährlich aufgenommen werden."

„8. Solle keinem Zech=Propst die eingehenden Gelder,
„wo sie immer herrühren, über acht Tage in eigener Ver=
„wahrung zu behalten erlaubet, sondern solche in Gegen=
„wart des Pfarrers, und des von der Lehens= oder Vogt=
„Obrigkeit aufgestellten Commissarii in die Kirchenlade, oder
„Casse unfehlbar eingeleget werden."

„9. Ist zwar denen Zech=Pröpsten ein mäßiges Quan=
„tum, nach Ermessen des Kirchen=Commissarii und Pfar=
„rers, zu Bestreitung der kleinen Nothwendigkeiten auf ge=
„treue Verrechnung in Händen zu lassen, ihnen jedoch ei=
„nige Ausgaben, so die Summam von dreißig Gulden über=
„steigen, es mag solches die Reparirung des Kirchen=Ge=
„bäudes, Anschaffung einiger Paramenten, Kirchen=Ge=
„räthschaft, oder was es sonst seye, betreffen, ohne Be=
„willigung der Lehens= oder Vogt=Herrschaft, oder des von
„selber aufgestellten Commissarii, und des Pfarrers (bei den

„landesfürstlichen Pfarren aber ohne vorhero eingeholter Be=
„angenehmigung Unsrer N. Oe. Regierung) zu unterneh=
„men, bei eigener Vertretung verbothen; Allermaßen dann
„auch die Zech=Pröpste die jeweilig=mindere Kirchen=Aus=
„lagen anderst nicht als mit Vorbewußt und Gutheißung
„des Pfarrers zu bestreiten befugt seyn sollen."

„10. Sollen die eingehende Interessen, Dienst=Zehent,
„und andere Kirchen=Gelder nicht unfruchtbar gelassen, son=
„dern nach beiläufigem Ueberschlag, was etwa zu den vor=
„fallenden unentbehrlichen Bedürfnissen vorräthig zu bleiben
„hätte, der Ueberrest dergestalten ad Fructificandum an=
„gelegt werden, daß

„11. keinem Bürger, oder Unterthan ohne magistra=
„tischen, und respective herrschaftlichen Consens, allen
„andern Parteien aber anderst nicht als mit Vorwissen
„und Bewilligung Unsrer N. Oe. Regierung einiges Kirchen=
„Geld dargeliehen, und von dieser, ob die zulängliche Si=
„cherheit dabei vorhanden seye, auf das genaueste unter=
„suchet, allenfalls auch, und wann bei den einiges Darle=
„hen von den Gottes=Häusern ansuchenden Privatis ober=
„wähnte Sicherheit nicht zu finden seyn dürfte, sothane Gel=
„der ad Fundos Publicos hinterlegte, hinvor aber

„12. die Interessen über Jahr und Tag anschwellen
„zu lassen, bei selbst eigener Vertretung keineswegs gestat=
„tet, sondern in diesem Falle gegen Jedermann ganz un=
„verschont mit der gerichtlichen Execution fürgegangen, und

„13. von den Patronis, oder Vogt=Herrschaften bei
„Verlust ihres Lehens= oder Vogt=Rechts, Darleihungs=
„weis, oder sonsten eigenmächtig keine Kirchen= noch Stif=
„tungs=Gelder an sich gezogen, sondern daferne selbige et=

„was zum Darleihen anverlangen, hievon entweder durch „sie selbsten, oder durch den Pfarrer bei Unsrer N. Oe. Re= „gierung die Anzeige eingelegt, und Dero Entschließung dar= „über abgewartet, hierzu aber auch der ansuchende Consens „nicht anders ertheilet werden solle, es habe dann eine solche „das Darlehen anverlangende Partei, wann selbe begütert „ist, einen landtäflichen Extract (um die bereits auf der „Hypothek haftende Schulden ersehen zu können) eingele= „get, und sodann über das Creditum eine landtäfliche „Obligation ausgestellet."

„14. Eben so wenig solle den Zech = Pröpsten gestattet „werden, ohne Vorwissen des Kirchen = Commissarii, und „Pfarrers einiges Geld für die Kirchen, unter was Vorwand „es immer seye, aufzunehmen, und wann gleichwohl die „Nothdurft einiges Darlehen aufzunehmen erheischete, ist „die von den Zech = Pröpsten auszustellende Obligation jedes „Mahl untereinstens von dem Vogtei = Commissario und „Pfarrer mit zu corroboriren."

„Uebrigens, und damit allen obvorgeschriebenen Ver= „ordnungen durchgehendes genau, und ohne Unterbruch nach= „gelebet werde; so soll Unsre Nieder = Oesterreichische Regie= „rung beständig sorgfältige Obsicht darauf tragen, und zu „diesem Ende alle drei Jahre richtige summarische Extracten „sothaner Kirchen = Rechnungen von allen sowohl landesfürst= „lichen als Privat = Vogtei Gottes = Häusern zu ihrer Ein= „und Nachsicht abfordern, diese auch von den Vogtherrschaf= „ten sowohl geist = als weltlichen Standes unter schwerer „Strafe und Ahndung unweigerlich außer aller Entschuldi= „gung produciret werden."

„Befehlen demnach gesammten Obrigkeiten, und deren

„nachgesetzten Beamten, Commissarien, Kirchen-Vorste-
„hern, und Zech-Pröpsten hiermit alles Ernstes, daß sel-
„bige obigen Instructions-Puncten unfehlbarlich nachleben,
„und sich bei sonst unausbleibender schwerer Strafe, und
„Verantwortung in allem und jedem darnach achten sollen.
„Dann hieran geschieht Unser gnädigster Will und Meinung."

§. 5.

In Ansehung der Kirchenrechnung wurde dann weiters, um sowohl bei selben eine gleiche und bündigere Rechnungsart einzuführen, als auch bei Aufnahme derselben, alle unnöthigen Kosten zu vermeiden, mit Patent vom 14. September 1774 folgende Vorschrift gegeben:

„Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbiethen Unsern geist-
„lichen und weltlichen Obrigkeiten, derenselben Beamten,
„Richtern, und Gemeinden Unsre k. k. Gnade, und geben
„euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Wir eines
„Theils zu Einführung einer gleichen und bündigeren Rech-
„nungsart, und andern Theils zu Vermeidung der bisher
„üblich gewesten vielen Kosten bei Aufnehmung der Kirchen-
„und Bruderschaftsrechnungen gnädigst zu entschließen ge-
„ruhet, daß sothane Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen
„nach dem hierunten beigedruckten Formular künftighin ab-
„gefasset, und von dem Kirchenpropste, oder wer immer
„der Rechnungsführer seyn möge, die Rechnung dem Pa-
„tron, Stadt-, Markt-, oder andern Gerichte, oder wo-
„hin sonsten solche bisher erleget worden, in gehöriger Zeit
„übergeben, von diesem aber sammt der vorhergehenden
„Rechnung einem des Rechnungswerks-Verständigen zur vor-
„läufig genauen Durchgehung und allenfälligen Bemänglung
„zugestellet, sodann die Zusammentretung veranlasset, bei sol-

„cher die Rechnung ordentlich abgelesen, die gefundene Män=
„gel erwogen, und nach gepflogener Berichtigung die Ad=
„justirung sowohl, als die weiter nöthige Veranlassung ge=
„machet werden solle."

„Bei Aufnahme dieser Rechnungen habe allein der „Pfarrer oder Curatus, der Pfleger oder Richter, zwei Bei=
„sitzer nebst dem Gerichtsschreiber zugegen zu seyn, und
„diese Individuen außer dem vermuthlich eine Ergötzlichkeit
„genießenden Rechnungsführer, dieses ihnen ohnehin nur
„einmahl des Jahrs obliegende Amt in Loco selbsten ohne
„allen Entgelt zu verrichten, wenn aber ersterwähnte fünf
„Personen zu Aufnehmung derlei Rechnungen sich außer
„den Ort ihres Aufenthaltes verfügen müßten, ein jeder
„derselben für einen dießfalls zugebrachten Tag und Nacht
„nicht mehr, als einen Gulden an Diäten nebst Vergütung
„der dießfalls aufgeloffenen nur höchst nöthigen Reiseko=
„sten aus der Kirchen= und Bruderschaftscasse zu erhalten."

„Wir befehlen demnach allen Eingangs ernennten Unseren
„geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derenselben Beam=
„ten, Richtern und Gemeinden, und versehen Uns anmit
„gnädigst, daß ihr euch der von Uns bei künftiger Aufneh=
„mung der Kirchen= und Bruderschaftsrechnungen vorge=
„schriebenen Art gehorsamst achten, und darwider keinerdings
„handeln noch handeln lassen werdet."

„Denn hieran beschieht Unser gnädigster Willen und „Meinung."

Hieher gehören wegen Anlegung und Sicherstellung der Kirchen= und Stiftungs=Capitalien noch folgende Verord=nungen:

„a) daß sowohl die bei Privaten schon anliegenden Kir=

„chen= und Stiftungs=Capitalien, als auch jene, welche „noch künftig anzulegen kommen, gegen die landesüblichen „Interessen bei Privaten angeleget werden können, wenn „sie mit Pragmatical=Hypothek, das ist mit jener bei Pu= „pillargeldern sicher sind."

Hofverordnung vom 30. August 1791.

„b) Als gesetzmäßige Sicherheit aber wird bestimmt, „wenn durch die Hypothek des Pupillar=Capitals und der „denselben vorgehenden Posten das verpfändete Haus nicht „über die Hälfte, oder das verpfändete Landgut oder Grund= „stück nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes „verschuldet ist."

Patent vom 22. Februar 1791.

„c) Bei der nunmehr bestehenden Erlaubniß, vermög „welcher Kirchen= und Stiftungs=Capitalien gegen Pragma= „tical=Sicherheit bei Privaten anliegen können, hat es von „der bisherigen in Bezug auf die anbefohlene Zurückbezah= „lung, anbefohlene Ausweisung abzukommen, dagegen aber „wird verordnet, daß um alle seit 1783 durch die Rück= „zahlung und neue Anlegung sich ergebenen Aenderungen „übersehen zu können, über alle Kirchen= und Stiftungs= „Capitalien ein Ausweis schleunigst abgefordert, zu dessel= „ben Einsendung auch von den Grundobrigkeiten ein Ter= „min von 4 Wochen anberaumt, und dann diese Ausweise „von den Grundobrigkeiten unaufgehalten anhergesendet „werden sollen."

„So wie schon damahls, als Rückzahlung angeordnet, „und den gesetzmäßig Versicherten eine Zahlungsfrist von „5 und 10 Jahren angegönnet war, die Grundobrigkeiten „zu Folge höchster Verordnung, die Sicherheit der bei Bür=

„gern und Unterthanen haftenden derlei Capitalien unter „der Verbindlichkeit zu erheben, und auszuweisen hatten, „daß sie, wenn ein solches Capital in Gefahr gerathen soll„te, unnachsichtlich zu dessen Ersatz verhalten würden, so „hat auch diese nähmliche Verbindlichkeit und Haftung bei „nun bestehender Erlaubniß, daß die Kirchen- und Stiftungs„gelder bei Privaten anliegen können, fortan den Grund„obrigkeiten obzuliegen."

„Es haben daher die Vogtherrn, in so weit sie zugleich „die betreffenden Grundobrigkeiten sind, diese Sicherheit „zu erheben und auszuweisen, im entgegen gesetzten Falle „aber die Pragmatical-Sicherheit von den betreffenden „Grundobrigkeiten erheben und unter Haftung der letztern „sich ausweisen zu lassen, sohin sich von Seite der Grund„obrigkeit solchergestalt den nun angeordneten Ausweis ent„weder selbst oder durch ihre herrschaftliche Beamten, für „welche sie zu stehen haben, unter ihrer Beamten Haftung „nebst dem Pfarrer und Vogtei-Commissären oder Kirchen„vätern zu unterfertigen."

„Uebrigens wird hier nur noch angemerkt, daß in die„sem Ausweise nebst den im öffentlichen Fond, bei Bürgern „und Unterthanen haftenden Capitalien auch jene, welche „bei den Dominien haften, und derselben Sicherheit aus„gewiesen werden müsse."

„Um hierdurch die Dominien in Stand zu setzen, auch „in der Folge die fortwährende, verläßliche Wissenschaft von „dem Capitalienstand zu erhalten, wird weiters verordnet, „daß in dem jährlich einzusendenden Kirchenrechnungs-Ex„tracte jedes Mahl ein jedes mit Ende des Jahres vorhan„dene Capital einzeln aufgeführt, und wenn unter dem

„Jahre einige Capitalien bei Privaten angelegt worden, „in Ansehung derselben mit Ausweisung der Pragmatical- „Sicherheit ganz auf die nähmliche Art, wie bei dem jetzt „vorgeschriebenen Ausweis vorgegangen, und dabei ange- „zeigt werden soll, ob das Capital aus einem puren Casse- „reste, oder einem zurückbezahlten Capitale, oder einem „der Kirche zugefallenen Vermächtnisse entstanden sey. End- „lich muß der bestehenden Verordnung vom August 1761 zu „Folge, wenn ein Stiftungs-Capital bei Privaten ange- „legt wird, allemahl vorläufig der Consens der Regierung „eingehohlt werden."

Verordnung vom 7. Hornung 1792.

§. 6.

Zum Schlusse erübriget nur noch die Ursachen zu erör- tern, aus denen die Vogteiherrschaft verloren geht. Es sind beinahe die nähmlichen, welche den Verlust der geistlichen Lehensherrschaft nach sich ziehen: nähmlich, wenn der Vogt- herr seinen Pfarrer oder Beneficiaten ums Leben bringt, oder am Leibe verletzt, wenn er seine Rechte mißbraucht, die Güter der Vogtei sich anmaßt, oder denselben statt des Schutzes Schaden zufügt. Jedoch kann in jedem dieser Fälle die Vogtei erst durch richterliches Urtheil verwirkt werden.

Im Tractate de jur. incorp. heißt es dießfalls:

„§. 8. Wann ein Vogtherr selbst oder durch andere sei- „nen Pfarrer oder Beneficiaten mit gefährlichen Streichen „böslich und freventlich am Leibe verletzt, oder gar um's „Leben gebracht: nicht weniger, wann er seine geistliche „oder weltliche Vogtei mißbrauchte, und der Kirchen- oder „Vogteigüter gefährlicher Weise sich anmaßte, oder sonst in „andere Weise denselben, anstatt des schuldigen Schutzes, selbst

„großen Schaden und Beschwerniß zufügte, so hat er da„durch, neben gebührender Erstattung des angethanenen „Schadens, die Vogtei verwirkt: jedoch soll er derer ohne „vorausgehender rechtlicher Erkenntniß nicht entsetzt werden."

Endlich geht auch die Vogteiherrschaft verloren, wenn der geistliche Vogtherr Kirchen-Capitalien durch Darlehen oder auf andere Art eigenmächtig, das ist, ohne die Erlaubniß dazu angesucht oder erhalten zu haben, sich zueignen wollte. Darüber ist die Bestimmung im 12. §. des Patents vom 8. December 1759 enthalten, welches bereits im 4. §. dieses Hauptstückes aufgeführt worden ist.

Sechstes Hauptstück.

Von der Bergherrschaft.

§. 1.

Die Bergherrschaft ist diejenige, welche das Recht hat, von bergmäßigen Gründen einen gewissen jährlichen Dienst zu fordern. Dieses Recht heißt das Bergrecht, der zu entrichtende Dienst der Bergdienst, und letzterer bestehet in einer Abgabe von Wein, welche nach gemeinschaftlichem Einverständniß zwischen den Bergherren und Bergholden auch in Geld abgelöset werden kann. Dieser Dienst kann nur von bergmäßigen Gründen eingenommen werden, das ist, von solchen Gründen, welche immer als bergmäßig erkannt worden, und auch als solche im Grundbuche eingetragen sind. Bergmäßige Gründe sind ursprünglich Weingärten; nachdem jedoch diese in Aecker verwandelt werden können, und daraus dem Bergherren kein Nachtheil entstehen kann, so bleibt in solchen Fällen auch auf diesen Gründen das Bergrecht haften. Von der Verbindlichkeit den Bergdienst zu zahlen, befreiet nicht die Unfruchtbarkeit, mindere Erträgniß, oder ein gänzliches Fehljahr, sondern nur, wenn der Berggrund ohne Schuld des Bergholden gänzlich verödet.

Im Tractate de jur. incorp. wird im 7ten Titel davon gehandelt, und heißt es folgender Maßen:

„§. 1. Das Bergrecht ist nach alten Herkommen und „Brauch dieses unseres Erzherzogthums ein gewisser Dienst „in Wein oder auch Geld, so einer von Weingärten als „Bergherr einzunehmen hat, und ist der Inhaber eines „bergrechtmäßigen Grundes solchen Dienst davon zu entrich= „ten schuldig, es wäre gleich unterschiedlichen Ungewitters „halber dieselbige Jahres=Erträgniß, wenig oder auch gar „nichts gewesen; da aber einer einen Weingarten mit Fleiß „öde liegen ließe, und über beschehene Anmahnung des „Bergherren denselben wieder zu erheben sich weigerte, oder „sich dessen ferners nicht annehmen thäte, so ist alsdann „nach verflossenen 3 Jahren, der Bergherr einen solchen „verlassenen Grund mittelst ordentlicher Erkenntniß einzu= „ziehen, und mit selbigen (jedoch dem Grundherrn an seiner „Gerechtigkeit unnachtheilig) seines Gefallens zu verfahren „befugt; hingegen wann der Weingarten ohne des Inhabers „Schuld verödet würde, so ist er, so lange die Verödung währt, „noch füglich wieder erhebt werden kann, zu keinem Berg= „recht verbunden."

„§. 2. Wann einer einen bergmäßigen Weingarten zu „einem Acker macht, so soll er nichts desto weniger dem „Bergherrn das gewöhnliche Bergrecht hiefür davon ent= „richten."

§. 2.

Der Bergdienst muß jährlich im bestimmten Betrage ent= richtet werden, derselbe kann immer nur sehr mäßig seyn, und ist so ferne mit dem Grunddienste analog, daß er mit den Früchten des Grundes in keinem Verhältnisse stehet, und auch nur zur Anerkennung der Bergobrigkeit entrichtet wird. Wenn der Bergdienst erwiesener Maßen in Wein zu

fordern ist, hat weder der Bergherr für sich das Recht, statt desselben Geld zu fordern, noch auch der Berghold selben in eine Geldabgabe zu verwandeln, sondern eine solche Reluition kann nur mit beiderseitiger Einwilligung geschehen. Wenn jedoch ein Bergherr diesen Dienst in wohlfeileren oder schlechteren Zeiten nicht abgefordert hätte, und solchen Rückstand dann in besseren Jahren einbringen wollte, so ist der Berghold nicht verbunden, solchen in Wein abzuführen, sondern der ausständige Dienst wird nach dem Mittelpreise desjenigen Jahres, wo er hätte entrichtet werden sollen, in Anschlag gebracht, und nach diesem Anschlage in Gelde abgeführt. Eben so wenig ist aber auch der Bergherr verbunden, den von guten Jahren ausständigen Bergdienst, jetzt in schlechten Jahren in Natura abführen zu lassen, sondern auch hier muß der Rückstand nach dem mittleren Preis in Anschlag gebracht werden.

Im Tractate de juribus incorp. heißt es dießfalls:

„§. 3. Der Bergherr ist nicht schuldig den ihm gebühren„renden Weindienst mit Geld ablösen zu lassen, hingegen „er auch den Bergholden zur Ablösung nicht nöthigen kann. „Da aber ein Bergherr zu wohlfeilen Zeiten oder schlechten „Jahren, sein Bergrecht ab- und einzufordern, es sey gleich „nachlässiger Weise oder auch fürsetzlich darum anstehen lie„ße, daß er hernach zu besseren und theueren Jahren solches „sammt dem andern einzunehmen vermeinte, so soll er des„sen nicht befugt seyn, sondern dem Bergholden, wann „die jährliche Rechnung des schuldigen Bergrechtes von ihm „nicht erwunden, von den Ausstandsjahren die Ablösung „in dem Werthe, wie der mittlere Kauf derselben Orten „jährlich gegangen, zu thun bevorstehen; hingegen auch da

„bei guten Jahren der Bergherr seines gebührenden Wein-
„dienstes nicht habhaft werden könnte, und schlechtere Jahre
„darauf erfolgten, er das ausständige Bergrecht in dem
„schlechteren und geringschätzigeren Gewächs anzunehmen
„nicht schuldig, sondern dafür den Werth, wie solcher vorige
„Jahre gegangen, zu fordern befugt seyn solle; welches dann
„auch von den Zehentherren und Zehentholden zu verstehen."

§. 3.

Wenn der Bergdienst von einem oder mehreren Jahren ausständig ist, so kann der Bergherr die Verführung des Maisches bei der Weinlese in so lange verbieten, bis selber geleistet ist a). Wenn aber der Berggrund an einen anderen Besitzer übergegangen ist, so hat selber für den rückständigen Bergdienst nur in so weit, als der Ausstand von den letzten 3 Jahren herrührt, zu haften; in Ansehung der älteren Ausstände bleibt lediglich der vorige Besitzer für seine Person verbindlich, und geht die dießfällige Verbindlichkeit nicht mit dem Grunde an den neuen Besitzer über b). Damit nun dießfalls weder der Bergherr noch der Käufer eines bergmässigen Grundes zu Schaden komme, ist es nothwendig, daß der Bergherr über die Entrichtung des Bergdienstes ein genaues Protocoll führe, und den ausständigen Bergdienst besonders anmerke, und handelt derjenige, welcher einen bergmäßigen Grund kauft, sehr behutsam, wenn er sich bei dem Bergherren vorher um den Rückstand des Bergdienstes erkundiget. Nach gesetzmäßiger Vorschrift muß übrigens jeder Käufer eines solchen Grundes die mit dem Besitze vorgegangene Veränderung melden, damit er vorgemerkt werde, wofür aber keine Taxen abgefordert werden dürfen.

„a) Sperr und Pfändung des Maisch soll wegen des

„noch ausständigen Bergrechts, auch auf ergangenes Gene=
„rale (1564) nicht erfolgender Parirung wider die Restan=
„ten fürgenommen, denen kein Maisch, bis so lang ge=
„dachte Ausständ in Geld entrichtet, von Weingärten weg=
„zuführen vergünstigt. Solle auch jetzt und künftig das
„Bergrecht nicht bei dem Pressen, sondern aus den Bodin=
„gen von den Weingarten abgeschöpft werden; da auch Je=
„manden nicht so viel gewachsen, daß abzuschöpfen wäre,
„solle die Gebühr in Geld bei dem Grundbuch in ordent=
„licher Schätzung abgeführt werden." Patent vom 30. September 1567.

b) Im Tractate de jur. incorp. heißt es dießfalls:

„§. 4. Es kann auch der Bergherr die Ausstände vom
„vorigen Jahre bei der Fechsung suchen, deßwegen die Ver=
„führung des Maisches bei den Weingärten verbiethen, und
„selbst pfänden; es wäre dann mit dem Inhaber des Wein=
„garten, welcher die Ausständ verursacht, eine Verände=
„rung fürgegangen, in welchem Fall die Ausstände, somehr
„als von drei Jahren herrühren, nicht bei dem gegenwär=
„tigen Inhaber oder seiner Fechsung, sondern bei dem vo=
„rigen einzubringen, und solle ein jeder Berghold die Ver=
„änderung bei dem Bergherren gewiß anmelden; der Berg=
„herr aber solches ohne Tax fürmerken zu lassen, schul=
„dig seyn."

§. 4.

Endlich hat auch der Bergherr das Recht, das Weinlesen auszuschreiben, jedoch muß er solches dem Zehentherrn bekannt machen, damit selber die Wächter für die Weingärten bestellen, und überhaupt alle nöthigen Verfügungen treffen könne.

Die für Oesterreich unter der Enns erflossene Verordnung vom 27. November 1751 sagt dießfalls:

„Die Bergobrigkeit hat die eigentliche Zeit, wann die „Frucht sowohl in der Ebene als in dem Gebirge zu ihrer „Reife gelangt, durch die geschwornen Bergmeister gründ„lich untersuchen zu lassen, Folgends den Tag zum Weinle„sen nach dem Unterschied der Gebirge zu bestimmen; auch „zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich anzuschlagen und „zu verkünden, zuvor aber die Zehentherren, damit sie alle „nöthige Vorkehrung machen mögen, dessen zeitlich zu er„innern."

Uebrigens hatte der Bergherr zu Folge des Tractates §. 5 des 5. Titels auch noch die Verbindlichkeit, nicht zu gestatten, daß aus Aeckern, Wiesen oder Waiden, welche nicht wenigstens vor 20 Jahren Weingärten gewesen, neue Weingartsgräften und Sätze gemacht würden, und zwar ohne Unterschied, ob solche in der Ebne, Höhe oder Gebirg gelegen sind. Eben so wurde die Aussetzung neuer Weingärten im Allgemeinen da, wo der Pflug benützt werden kann, unterm 29. Februar 1565 untersagt, und dieser Verbot in den Jahren 1679, 1730, 1754, 1756, 1757, 1762, 1766 wiederholt, dabei noch der Zusatz gemacht daß jene Dominien, die so etwas gestatten würden, mit 100 Reichsthalern; wenn sie es aber selbst unternähmen, nebst der allgemein verhängten Confiscation des Grundes mit 200 Reichsthaler Strafe belegt werden sollen.

Allein alle diese früheren Verordnungen, welche die Vermehrung der Weingärten im flachen Lande verhinderten, wurden durch die höchste Entschließung vom 18. September 1783 aufgehoben, mittelst welcher befohlen wurde, den

Landmann in Umstaltung seiner Aecker zu Weingärten nicht zu beirren, und ihm die Wahl, wie er seine Gründe benützen will, frei zu lassen, und diese den Unterthanen zugestandene allgemeine Freiheit in der Benützungsart ihrer Gründe wurde über unmittelbare Entschließungen Sr. Majestät mit Hofbescheiden vom 17. Februar 1792, und 2. März 1797 bestätiget.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Zehente

§. 1.

Um die über das Zehentverhältniß und die hieraus entspringenden Rechte und Pflichten bestehenden Gesetze gründlich zu behandeln, ist es nöthig, hievon in folgenden Absätzen zu handeln, und zwar:

I. Von dem Begriffe und der Eintheilung des Zehents.

II. Von Erwerbung des Zehentrechts.

III. Von dem Besitze.

IV. Von Erlöschung des Zehentrechtes.

V. Von dem Verfahren in Zehentangelegenheiten und Streitigkeiten.

I. Absatz.

Von dem Begriffe und der Eintheilung des Zehents.

§. 2.

Der Zehent ist ein verhältnißmäßiger bestimmter Theil andwirthschaftlicher Erzeugnisse, welchen der Erzeuger (Zehentholde) als Inhaber eines zehentpflichtigen Grundes von dessen Früchten dem zur Abnahme des Zehents Berechtigten (Zehentherrn) jährlich abzureichen verpflichtet ist.

Das Zehentrecht ist subjectiv die auf einem gültigen Rechtstitel, und diesem consequente Erwerbungsart gegründete Befugniß, den Zehent von den auf den zehentpflichtigen Gründen gewachsenen zehentbaren Früchten einzuheben.

In diesem Begriffe ist das Zehentrecht an sich von dem verwirklichten Zehentrechte zu unterscheiden.

Unter dem Zehentrecht an sich wird bloß das subjective Befugniß verstanden, solches auf alle Fälle der möglichen Zehenteinhebung ausgedehnt, hiebei aber von einem bestimmten Falle, in welchem der Zehent von bereits gewachsenen zehentbaren Früchten wirklich einzuheben ist, abgesehen. — Im letzteren Falle, wo es sich um das Recht handelt, von den in einem Jahre bereits gewachsenen und geernteten bestimmten Früchten den Zehent wirklich einzuheben, biethet sich das verwirklichte, d. i. das Zehentrecht in der Realisirung dar.

Von welchen Folgen dieser Unterschied ist, wird im Verfolge dieser Abhandlung erhellen.

Lange währten die Streitigkeiten über die Fragen, ob das Zehentrecht ein geistliches oder ein weltliches Recht sey; ob daher die Begründung desselben und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten aus den Decretalen der Päpste (corpus juris canonici) oder aus dem bürgerlichen Gesetze herzuhohlen seyen, wer über die Zehentfreiheit oder Zehentpflicht den Beweis zu führen habe, ob die Zehente nicht als Steuern oder landesfürstliche Regalien zu betrachten seyen; ob das Recht hiezu nicht aus der Landesverfassung hervorgehe u. s. w. — Doch alle diese Hypothesen wurden mit der in dem Hofdecrete vom 9. März 1815 erflossenen gesetzlichen Erklärung beseitiget, nach welcher das

Zehentrecht weder als ein obrigkeitliches, noch als ein geistliches Recht, weder aus der Landesverfassung noch aus einem allgemeinen Gesetze hervorgehend, sondern als ein reines Privatrecht erklärt und definirt wurde.

§. 3.

Das Zehentrecht theilet sich

1. in ein allgemeines und besonderes.

„Das Zehentrecht — heißt es in dem Hofdecrete vom „9. März 1815 — kann entweder ein allgemeines oder ein „besonderes seyn, je nachdem es sich über einen Bezirk (ei„ne Ried) erstrecket, oder nur auf einzelne Grundstücke be„schränkt."

2. Mit Rücksicht auf die Früchte, von welchen der Zehent genommen und entrichtet wird, unterscheidet sich derselbe

a) in den großen, und

b) in den kleinen Zehent. Der kleine Zehent aber ist wieder entweder

α) ein Feldzehent, oder

β) ein Dorfzehent.

Ueber diese Eintheilung enthält der Tractat de jur. incorp. Tit. VI. §. 2 Folgendes:

„Der Zehent insgemein sind zweierlei, als der große „und kleine, zu Feld und Dorf. Der große zu Feld ist „der Treid- und Weinzehent; unter dem Treid aber Wai„tzen, Gersten, Korn, Haber, Arbes, Linsen, Bohnen, „Haiden, Brein und dgl. zu verstehen. Der kleine zu Feld „besteht in Saffran, Kraut, Rüben, Haar und derglei„chen; zu Dorf aber in großen und kleinen Vieh, Eiern, „Käsen und anderlei Sorten."

Hieraus geht nun die nähere Erklärung dieser Begriffstheilung dahin hervor, daß

a) unter dem großen Zehent, der Zehent von jenen vegetabilischen Grunderzeugnissen begriffen ist, welche im großen und allgemein nach dem gewöhnlichen Bewirthschaftungssystem in der Regel auf dem größeren Theile der Unterthansgründe gebaut und erzeugt werden, oder nach dem Sprachgebrauche von Früchten, welche der Halm trägt, als Waitzen, Korn, Hafer, Gerste, u. s. w. Dagegen

b) der kleine Zehent, welcher nur von den geringeren und mehr besondern nicht so allgemein gewonnenen Erzeugnissen zu entrichten ist, und zwar:

α) der kleine Feldzehent, welcher von den mindern vegetabilischen Feldproducten, wie z. B. von Saffran, Kraut, Rüben, Haar u. dgl. genommen wird,

β) der kleine Dorfzehent aber, welcher von den Hausproducten und zwar den animalischen Erzeugnissen, als von Vieh, Eiern, Käse, Butter u. dgl. entrichtet werden muß.

3. Mit Rücksicht auf die Etimologie erkläret sich die Benennung Zehent daher, weil gewöhnlich der zehente Theil der zehentbaren Erzeugnisse dem Zehentherrn gereichet werden muß, doch gibt es auch hierin vielfältige Abweichungen, nach welchen oft nur der halbe Zehent, nähmlich nur der zwanzigste Theil und oft noch weniger zu entrichten ist. Der Zehent theilet sich daher auch in dieser Hinsicht in den ganzen oder in den Theilzehent, und letzterer wieder in den Dreiviertel, Halben, Drittel, Viertelzehent u. s. w.

4. Nach der Verschiedenheit der zehentbaren Erzeug-

nisse unterscheidet sich endlich der Getreid=, Wein=, Kalkzehent u. dgl.

II. Absatz.

Von Erwerbung des Zehentrechtes.

§. 4.

Bei der Abhandlung von der Erwerbung des Zehentrechtes ist

1. die subjective und objective Fähigkeit, und
2. die wirkliche Erwerbung zu berücksichtigen.

1. Was die Erwerbungsfähigkeit in subjectiver Hinsicht anbelangt, so erkläret schon der Tractat de jur. incorp. T. VI. §. 1: „In diesem Erzherzogthume Oesterreich seynd „von Altershero sowohl die weltlich= als geistlichen Perso„nen der Zehenten fähig, wann sie anders dieselben mit „rechtmäßigen Titel oder Verjährung an sich gebracht ha„ben, wobei Wir es annoch inskünftige verbleiben lassen."

„Das Zehentrecht — heißt es weiter im Hofkanzleide„crete vom 9. März 1815, §. 2 — ist weder ein obrigkeit„liches noch ein geistliches Recht, sondern Jedermann ist „desselben fähig." Und §. 3 heißt es: „Da das Zehent„recht weder aus der Verfassung, noch aus einem allge„meinen Gesetze entspringt, so muß es wie jedes andere „Privatrecht erworben, und in zweifelhaften Fällen erwie„sen werden."

In diesen Gesetzesstellen sind daher folgende Grundsätze ausgesprochen, und somit der Abhandlung vom Zehentrechte an die Spitze zu stellen.

I. Jedermann, der nach den Bestimmungen des bür=

gerlichen Gesetzbuches in den österreichischen Staaten überhaupt Rechte zu erwerben fähig ist, kann auch das Zehentrecht erwerben.

II. Die Erwerbung des Zehentrechtes richtet sich nach den zur Erwerbung anderer Privatrechte in dem Civilrechte vorgeschriebenen Formen.

Dem ersten Grundsatze zu Folge können nicht nur weltliche Personen, sondern auch Geistliche, in so ferne nicht etwa ihre Fähigkeit, Rechte überhaupt zu erwerben, durch andere politische Gesetze beschränket ist, das Zehentrecht an sich bringen.

Hiebei ist ferner weder das Geschlecht noch das Alter als ein gesetzliches Hinderniß zu erkennen, da das Geschlecht nach dem derzeit geltenden bürgerlichen Gesetzbuche in Abschließung von Rechtsgeschäften nicht den geringsten Unterschied begründet, die früher nothwendigen Certiorationen hinwegfielen, andererseits aber auch Minderjährige unter den für das Verhältniß der Vormundschaft gesetzlich bestehenden Vorsichten was immer für Rechte zu erwerben fähig sind.

Eben so wenig biethet der Stand der Staatsbürger ein dießfälliges Hinderniß dar, weßwegen nicht nur ständische Mitglieder und Herrschaftsbesitzer, sondern auch Bürger und Unterthanen im strengsten Sinne des Wortes das Zehentrecht erwerben können.

Was den Grundsatz ad II. anbelangt, so fließt aus solchem das wichtige Corolarium, daß jeder, der das Zehentrecht für sich behaupten will, den Beweis der Erwerbung gerichtsordnungsmäßig zu führen hat, und dießfälligen Ver-

Vermuthungen zu Gunsten des Zehentherren keineswegs Platz gegeben werden könne.

Nach §. 105 der Gerichtsordnung sind Vermuthungen, welchen insbesondere durch das Gesetz keine Kraft beigelegt wird, für keinen Beweis zu halten.

Daß nun das Gesetz im Zehentrechts-Verhältnisse allfälligen Vermuthungen zu Gunsten der Zehentherren nicht nur keine Beweiskraft beilegt, sondern sogar dieselben ausdrücklich verwirft, beweiset die Hofentschließung vom 16. Juni / 23. August 1796 in den Worten: „Wenn ein Zweifel entsteht, ist von „der Vermuthung für die Zehentbefreiung um so mehr aus„zugehen, als die Zehentabgabe den Schweiß des Landman„nes beladet, und eine in der That lästige, der Cultur ab„trägliche Gabe ist."

Diese Verordnung und der in der bürgerlichen Gesetzgebung gelegene Grundsatz, daß die Vermuthung immer für die Freiheit von besonderen Lasten streitet, bis nicht die willkührliche Beschränkung der rechtlichen Freiheit, die übernommene Verpflichtung gerichtsordnungsmäßig erwiesen vorliegt, liefert vielmehr den Beweis, daß auch die Freiheit von der Zehentpflicht jederzeit gesetzlich zu vermuthen sey, und dem das Zehentrecht für sich Behauptenden stets ein strenger Beweis über die Erwerbung obliege.

§. 5.

Die Untersuchung über die objective Fähigkeit beschäftiget sich mit Beantwortung der Frage, welche Gegenstände können dem Zehentrechte als Objecte zum Grunde liegen, auf welchen Gegenständen kann die Zehentpflicht haften.

Bei Beantwortung dieser Frage muß zwischen dem Ze-

hentrechte an sich und dem Zehentrechte in der Realisirung unterschieden werden.

Der gemeine Sprachgebrauch im Munde des Landmannes vermenget den Grund und Boden, auf welchem das Zehentrecht satzweise im Grundbuche haftet, mit den Früchten, welche auf derlei Gründen wachsen, erkennet beide als Objecte des Zehentrechtes, nennet beide zehentpflichtig, und führte so zu der viele Verwirrung veranlaßten Streitfrage, ob der Zehent auf dem Grunde oder auf der Frucht hafte, und wer im Falle einer Gutsveränderung für die Zehentrückstände zu haften habe.

Zur Beseitigung dieses unbestimmten Sprachgebrauches, und der hiedurch nothwendig veranlaßten Streitigkeiten, dürfte ein Unterschied zwischen den Begriffen: zehentpflichtig und zehentbar gemacht werden, und der Begriff zehentpflichtig nur mit dem Zehentrechte an sich, bloß als ein dingliches Recht ohne alle Rücksicht auf die Zehentfrüchte, der Begriff: zehentbar — aber mit dem Zehentrechte in der Realisirung mit Rücksicht also auf die wirklich schon zur Zehenteinhebung vorhanden und bereit liegenden Früchte, correlativ gedacht werden.

Nach dieser Distinction sind Grund und Boden als die Objecte des Zehentrechtes an sich zu erkennen, und heißen zehentpflichtig, da auf diesen allein das Zehentrecht und die Zehentpflicht dinglich haftet.

Dagegen erscheinen die auf zehentpflichtigen Gründen jährlich wachsenden Früchte als Objecte des Zehentrechtes in der Realisirung und heißen zehentbar.

Die weitere Begründung dieses Theorems, und die Entwicklung der hieraus fließenden Corolarien folget bei dem

Puncte von der wirklichen Erwerbung des Zehentrechtes (§. 6).

Dem gemäß erscheinen Grund und Boden als die zehentpflichtigen Objecte.

Rücksichtlich dieser objectiven Fähigkeit des Grundes machen die Gesetze keinen Unterschied zwischen den Dominical- und Rustical-Gründen. Daher können nicht nur unterthänige d. i. Rustical-, sondern auch herrschaftliche d. i. Dominical-Gründe, Objecte des Zehentrechtes, zehentpflichtig seyn, indem es den Besitzern von Dominical-Gründen gleichfalls frei stand, das Zehentrecht auf diesen Gründen einem Dritten durch Vertrag einzuräumen, oder die Ersitzung gegen sich laufen und vollenden zu lassen.

Diese Behauptung wird durch die dießfällige Geschäfts-Praxis zureichend bekräftiget, indem in Oesterreich unter der Enns in vielen Fällen das Zehentrecht auf Dominical-Gründen ausgeübt, und durch besondere Verträge oder die Ersitzung und Verjährung beurkundet wird.

§. 6.

2. Der bisher gemachte Unterschied zwischen dem Zehentrechte an sich und jenem in der Realisirung ist von besonderer Wichtigkeit bei Erörterung der gesetzlichen Form, an welche die Erwerbung dieses Rechtes gebunden ist.

Zur Erwerbung der Rechte überhaupt, und insbesondere der dinglichen Rechte, somit auch des Zehentrechtes wird, wie im I. Theile dieses Werkes weitläufiger entwickelt wurde, ein Rechtstitel und die Erwerbungsart erfordert. Der Rechtstitel liegt nach §. 424 des b. G. B. in einem Vertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in einem richterlichen Ausspruche, oder in der Verjährung und Er-

sitzung. Allein dieser bloße Titel gibt nach §. 425 des bürgerlichen Gesetzbuches noch kein Eigenthum, sondern das Eigenthum, und alle dinglichen Rechte überhaupt können außer den im Gesetze bestimmten Fällen nur durch die rechtliche Uebergabe und Uebernahme erworben werden.

Das Zehentrecht an sich nun hat zunächst bloß den Grund und Boden zum Gegenstande, und da die rechtliche Uebergabe bei unbeweglichen Sachen und dinglichen Rechten nur durch die Eintragung in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher, Grundbücher, Landtafel erfolget, so biethet sich die Schlußfolge dar, daß auch das Zehentrecht an sich als ein auf Grund und Boden haftendes dingliches Recht erst dann vollkommen erworben werde, wenn der Rechtstitel, der Vertrag, das richterliche Urtheil u. s. w. in die öffentlichen Bücher, Grundbuch, Landtafel, in welchen die zehentpflichtigen Gründe inneliegen, nach der gesetzlichen Form eingetragen wird, und erst von diesem Momente angefangen wirkt das Zehentrecht als ein dingliches gegen jeden Besitzer des zehentpflichtigen Grundes.

Anders verhält es sich mit dem verwirklichten d. i. dem Zehentrechte in der Realisirung, welches nähmlich alle Jahre, so oft auf dem zehentpflichtigen Grunde zehentbare Früchte wachsen, neu auflebet. Der Gegenstand dieses jährlichen Zehentrechtes ist nicht mehr der Grund und Boden, sondern zunächst nur die auf letzterem gewachsene Frucht.

Diese Früchte sind kein Gegenstand der öffentlichen Bücher, sondern das Eigenthum derselben wird durch körperliche Uebergabe erworben.

Dieses Zehentrecht kann daher nur durch die körperliche oder symbolische Uebergabe der Früchte selbst erworben wer-

den, bleibt, bis diese Uebergabe erfolgt ist, ein rein persönliches Recht, und die diesem Rechte correlative Pflicht, bestimmte Früchte als Zehent zu entrichten, geht daher nicht auf den Nachfolger des zehentpflichtigen Grundes über.

Hiedurch beantwortet sich demnach zugleich die Streitfrage, wer bei Gutsveränderungen die Zehentrückstände zu tragen habe, wovon jedoch weiter unten ausführlicher gehandelt wird.

III. Absatz.

Von dem Besitze des Zehentrechtes.

§. 7.

Sobald der Rechtstitel rücksichtlich der Erwerbung des Zehentrechtes an sich in die öffentlichen Bücher nach Vorschrift der Gesetze ordentlich eingetragen ist, wird der berechtigte Besitzer, Zehentherr genannt.

Dem Besitzer kommen alle jene abgeleiteten Rechte zu, welche in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche II. Thl. I. Hauptstück mit dem Besitzrechte verbunden erklärt wurden.

Als das vorzüglichste abgeleitete Recht des Besitzes muß das Benutzungsrecht erkannt werden, welches in Betreff des Zehentrechtes darin besteht, den Zehent von den auf den zehentpflichtigen Gründen gewachsenen und geärnteten zehentbaren Früchten wirklich einzuheben.

Um nun volle Deutlichkeit zu bezwecken, ist es nöthig:

A. von dem Umfange des Besitz- und Benützungsrechtes und

B. von den Modalitäten der Einhebung des Zehentes zu handeln.

A.

Von dem Umfange des Zehent- Besitz- und Benützungs-Rechtes.

§. 8.

Der Umfang des Zehentbesitzrechtes bezieht sich

1. auf die Gründe, auf welchen das Zehentrecht dinglich haftet, und

2. auf die Früchte, welche als zehentbar gesetzlich erkannt wurden.

1. Rücksichtlich der erstern geht schon aus den früheren Entwicklungen der Grundsatz hervor, daß das Zehentbesitzrecht sich über alle diejenigen aber auch nur über solche Gründe erstrecke, auf welchen das Zehentrecht dinglich haftet, d. i. auf welche dasselbe als haftend in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen ist; — daß rücksichtlich aller übrigen Gründe von der gesetzlichen Vermuthung ihrer Freiheit von der Zehentpflicht in der Beurtheilung auszugehen sey.

Von diesen Grundsätzen weichet die Gesetzgebung in Betreff der Neurisse in jenen Bezirken ab, wo ein allgemeiner Zehentherr ist, und stellet zu dessen Gunsten eine gesetzliche Vermuthung auf.

Doch diese Ausnahme führet auf die Nothwendigkeit der Begriffsbestimmung eines Neurisses.

In den Digesten wurden alle Gründe, welche über Jahr und Tag öde lagen, Novalien genannt (Novalis est terra praecisa, quae anno cessavit. L. 30. §. 2 de verb. signif.) — In einem viel engeren Sinne ließ Inocenz III. dieses Wort nur für jene Gründe gelten, von welchen sich

Niemand erinnert, daß sie je beurbart wurden (agrum de novo ad cultum redactum, de quo non exstat memoria, quod aliquando cultus fuisset. Cap. 21 de verb. signif. — Vid. Van Espen jus ecclesiast. univ. P. II. Tit. 3. Cap. 6. §. 1 et 2.)

In den österreichischen Gesetzen wird zwischen den Novalien ein Unterschied gemacht.

Der Tractat de jur. incorp. unterscheidet zwischen den Neubrüchen oder Neugereuthen, und den Aufbrüchen, und verbindet mit diesem Unterschiede verschiedene rechtliche Folgen in den Worten Tit. VI. §. 5. „Die Neubrüch und „Neugereith werden genannt, diejenigen Gründe, allda zu„vor weder Furch, Strang noch Gräften gesehen, auch „nie was angebauet worden. Die Aufbrüch aber jene „Gründe, welche vorher zwar angebaut gewesen, aber „kurz oder lang hernach in einen andern Bau verkehrt wor„den. Was nun die Ersten nemblichen die Neubrüch und „Neugereith anbelangt, sollen dieselben denen Geist- oder „Weltlichen Zehentherrn, welche auf diesem Grund die Ze„hentgerechtigkeit haben, wann solche zu Aecker gebauet „worden, die ersten fünf Jahr, da sie aber zu Weingär„ten ausgesetzt würden, die ersten acht Jahre keinen Zehent, „sondern erst nach Verfließung deren denselben jährlich zu „reichen schuldig seyn. Die andern als nemblichen die Auf„brüch, wann sie über zehn Jahre öde gelegen, sollen die „Aecker drei, die Weingärten aber sechs freie Jahre haben, „da aber auf einem ganz freien Grunde ein Neugereith ge„macht würde, ist man davon keinen Zehent zu geben „schuldig."

§. 9.

So wie der Tractatus, so verordnet auch die Resolution vom 21. Juli 1728, daß die angränzenden Zehentherren den Zehenten von den Neubrüchen zu nehmen nicht berechtiget seyen.

Das Patent vom 17. Aprill 1784 begünstiget die zur Cultur gebrachten vormahls öden Gründe mit Freijahren. Doch viel genauer als in den früheren Gesetzen ist die Bestimmung, wie sich mit den Neurissen und Aufbrüchen rücksichtlich der Zehentpflichtigkeit zu benehmen sey, in dem Hofkanzleidecrete vom 9. März 1815, welches im Abschnitte B hinsichtlich der Zehentpflicht beurbarter öder Gründe folgender Maßen lautet: „1. Bei beurbarten öden Gründen kommt „es darauf an, unter welche Gattung der öden Gründe sie „gehört haben. Es gibt nähmlich drei Gattungen öder „Gründe:

„a) solche, die bereits vor 1750 als dem Normaljahre „der Rectification für öde angegeben worden; diese heißen, „wenn sie aufgerissen und gebaut werden: Neurisse;

„b) solche, die aus Mangel eines Besitzers oder Grund„holden nach dieser Zeit verödet sind, und von dem Grund„herrn versteuert werden müssen, diese heißen, wenn sie „wieder beurbaret werden: Aufbrüche; endlich

„c) solche, welche von Grundholden besessen und ver„steuert aber ungebauet gelassen werden" — (die sogenannten Brandäcker). — „Wenn Gründe dieser Gattung durch „drei Jahre ungebaut gelassen werden, so muß nach den „bestehenden Gesetzen, wenn die Gründe, Haus- oder Haus„überländ-Gründe sind, der Wirth abgestiftet werden; „sind es aber freie Ueberländgründe, so tritt nach 2 Jahren

„der unterlassenen Bebauung das Einziehungsrecht der „Obrigkeit ein."

„2. Wird nun von beurbarten Oeden der ersten Gat„tung, das ist von Neurissen, ein Zehent gefordert, so „muß der angebliche Besitzer des Zehentrechtes erweisen:

„a) daß er ein allgemeiner Zehentherr sey, und

„b) daß der Neuriß wirklich in dem ihm zehentbaren „Bezirke liege."

„Erweiset nun der Zehentherr diese beiden Puncte, so „bleibt der Besitzer des Neurisses, wenn dieser Neuriß ein „zur Cultur gebrachter Theil der vertheilten Hutweiden ist, „durch 30 Jahre, in allen anderen Fällen aber durch 20 „Jahre vom Tage der Beurbarung an, von der Entrich„tung des Zehents befreit, nach deren Verlauf sodann das „Zehentrecht in Wirksamkeit tritt."

„Kann aber der angebliche Zehentherr jene beiden Punc„te nicht erweisen, so bleibt der Neuriß für immer von der „Zehent-Abgabe befreit."

„3. Beurbarte Oeden der zweiten Gattung, d. i. „Aufbrüche bleiben, in so ferne sie vor ihrer Verödung ze„hentbar waren, es auch nach ihrer Wiederaufreißung, nur „sind dem Besitzer dann, wenn der Grund wenigstens 10 „Jahre lang öde lag, zehn Freijahre zugestanden."

„4. Oeden der dritten Gattung sind in Ansehung des „Zehentrechtes wie die beurbarten Gründe zu behandeln, da „ihre Bebauung nur aus Nachlässigkeit des Besitzers unter„blieb."

Diesem Gesetze zu Folge greift rücksichtlich der Zehentpflichtigkeit eines Grundes eine gesetzliche Vermuthung nur in Bezug auf die Neurisse dahin Platz, daß ein derlei Grund

dann für zehentpflichtig zu halten sey, wenn solcher in einem Bezirke, einer Ried gelegen ist, in welcher einem und demselben Zehentherrn anerkannt und erwiesen, allein und von allen übrigen Gründen dieser Ried der Zehent gebühret. Diese Vermuthung kann jedoch keineswegs auf den Fall ausgedehnt werden, wenn in demselben Bezirke mehrere Zehentherren bestehen, und der eine von diesem Grunde, der andere von einem andern, oder mehrere zugleich von demselben Grunde jeder zu einem bestimmten Theile den Zehent erheben.

Auch läßt diese Vermuthung und der Beweis aus der allgemeinen Zehentherrschaft sich eben so wenig auf andere Gründe ausdehnen, welche nicht Neurisse sind, denn obiges Gesetz redet ausdrücklich nur von den Neurissen, und bezieht nur auf diese Gründe obige bedingte Vermuthung.

Wäre jedoch keine solche allgemeine Zehentherrschaft vorhanden, so sind auch die Neurisse eben so wenig als in jenem Falle zehentpflichtig, wenn ein derlei Neuriß ungeachtet der erwiesenen allgemeinen Zehentherrschaft anerkannt als ein freier Grund jederzeit erklärt worden wäre. Denn der tractat. de jur. incorp. sagt Tit. VI. §. 5. ausdrücklich: „ — da aber auf einem ganz freien Grunde ein Neu„gereith gemacht würde, ist man davon keinen Zehent zu „geben schuldig."

Dasselbe verordnet auch das Patent vom 26. Mai 1769, und das Patent vom 17. April 1784 erkläret: „Da die „Befreiung von der Zehentabgabe zum Vortheil des emsigen „Landmannes, der ein ungenütztes Erdreich fruchtbar macht, „zugestanden wird, so fällt von selbst auf, daß die Bestim„mung der Freijahre nur von solchen Gründen zu verstehen

„ist, auf welchen das Recht der Zehentabnahme wirklich „haftet, und daß von einem zehentfreien Grunde, welcher „urbar gemacht wird, so wie von andern zehentfreien Grün„den zu keiner Zeit ein Zehent gefordert werden könne."

In diesen Bestimmungen wurde auch durch das Hofdecret vom 9. März 1815 keine Aenderung vorgenommen.

§. 10.

Aus den bisher entwickelten gesetzlichen Bestimmungen gehen folgende Grundsätze hervor:

1. Zehentpflichtig sind nur jene Gründe, rücksichtlich deren rechtskräftig bewiesen wird, daß das Zehentrecht an sich auf selben durch was immer für einen gültigen Rechtstitel wirklich erworben wurde.

2. Dieser Beweis liegt lediglich dem Zehentherrn als demjenigen ob, welcher diese eingegangene oder ersessene Zehentpflichtigkeit eines Grundes zu seinen Gunsten behaupten will, nach dem alten Satze: factum alleganti incumbit probatio.

3. Die Zehentpflichtigkeit eines bestimmten Grundes wird einzig und allein in Bezug auf die Neurisse und zwar nur in jenem Falle vermuthet, wenn der Zehentherr den Beweis hergestellt hat, a) daß er ein allgemeiner Zehentherr sey, und b) daß der Neuriß wirklich in dem zehentpflichtigen Bezirke liege.

4. Aber auch in diesem letzten Falle genießt der Grund die Zehentfreiheit bei Hutweiden durch 30 Jahre, bei andern Neurissen durch 20 Jahre.

5. Aufbrüche sind nur dann zehentpflichtig, wenn sie vor ihrer Verödung zehentpflichtig waren, und genießen in diesem Falle bloß eine Zehentfreiheit durch 10 Jahre, wenn

der Grund vor seiner Wiederbebauung wenigstens durch 10 Jahre öde lag.

Rücksichtlich der Gründe, welche schon an sich als zehentfrei erklärt sind, ist endlich noch der kleinen Hausgärten oder sogenannten Weinsätz bei einem Hause zu erwähnen.

Ueber diese enthält der §. 4 Tit. VI. des trac. de jur. incorp. die Bestimmung:

„Wo aber ein Garten oder Wein-Sätz bei einem Hause „oder Hof mehr zur Lust als Nutzbarkeit geziegelt, und er„bauet worden, die sollen zehentfrei gelassen werden, und „ob es schon alte Gärten und Sätz wären, die gleichwohl „ihre sonderbare Nutzbarkeit hätten, jedoch über verjährte „Zeit kein Zehent davon gegeben worden, solle nachmahlen „keiner davon begehret werden."

§. 11.

2. Bei der Frage, auf welche Früchte sich das Zehentbesitzrecht erstrecke, ist in der Regel der Grundsatz aufzustellen, daß alle jene Früchte zehentbar seyen, welche auf zehentpflichtigen Gründen wachsen.

Hiebei macht die wechselnde Bebauungsart der Gründe mit verschiedenen Früchten keinen Unterschied.

In dieser Hinsicht verordnete schon der tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 11: „Es ist aber nicht zulässig, einen „oder mehr Aecker aus Unfleiß oder dem Zehentherrn zum „Abbruch, ungebaut liegen zu lassen, sondern wann dergleichen vermerkt wird, solle das Anbau durch die Obrig„keit verschafft werden. Und wollte einer dieselbe zu Wiesen „liegen lassen, so solle er alsdann den Heu-Zehent davon „zu geben schuldig seyn; es wären dann solche Aecker vor„mahlen auch Wiesen gewesen, davon man keinen Heu-

„Zehent gegeben hätte, wann sie hernach wieder zu Wiesen „gemacht, man auch keinen Heu-Zehent davon zu geben „schuldig seyn solle."

Eben so fährt der §. 12 fort:

„Wann ein Zehentherr in einem Weingarten den Zehent „hat, und derselbe Weingarten hiernach zu einem Acker ge-„macht wird, so folgt dem Zehentherrn der Traid-Zehent „allermaßen, wie er zuvor den Weinzehent gehabt; also „auch wann ein Acker zu einem Weingarten gemacht wird, „solle dem Zehentherrn von solchem Weingarten der Wein-„zehent auch zustehen; und hat solches auch diesen Verstand, „wann in ein Gezirk zwei unterschiedliche Zehentherrn seynd, „deren einem der Wein- dem andern aber der Traidzehent „gebührt."

Ferner wurde mit Regierungs-Weisung vom 20. Juni 1797 über eine Anfrage, ob ein in einen Obstgarten ver-wandelter Acker doch zehentpflichtig bleibe oder nicht, ent-schieden, daß die Verbindlichkeit, den Zehent abzureichen, einem zehentpflichtigen Grunde immerfort anklebe, er mag in was immer für einer Gestalt genossen werden; und der Eigenthümer sey schuldig, entweder den Naturalzehent nach den angränzenden Gründen abzureichen, oder sich mit der Zehentobrigkeit, wegen des von dem umgestalteten Grunde ihr entgehenden Zehentantheils, abzufinden.

Diese Zehentberechtigung bei Gründen, welche auf eine andere Fruchtnutzung umgestaltet wurden, setzt jederzeit die erwiesene Zehentpflichtigkeit des Grundes selbst voraus. Wo daher dieser Beweis nicht vorliegt, und es zweifelhaft ist, ob der dergestalt zu einer anderen Frucht benützte Grund zehentpflichtig sey, gilt der allgemeine Grundsatz der für

die Zehentfreiheit streitenden Vermuthung. — So wurde bei Gelegenheit einer Anfrage, ob eine Wiese oder Waldung, die in ihrer Eigenschaft zehentfrei war, wenn sie in einen Acker umgestaltet wird, dem Zehent unterliegen soll, mit Hofentschließung vom 16. Juni 1796 entschieden, daß es lediglich bei dem tract. de jur. incorp. zu belassen, und daher, wenn dießfalls ein Zweifel entstünde, von der Vermuthung der Zehentbefreiung um so mehr auszugehen sey, als die Zehentabgabe den Schweiß des Unterthans belade, und eine in der That lästige und der Cultur abträgliche Gabe, folglich die dießfällige durch den klaren Buchstaben des Gesetzes auferlegte Pflicht, billig nicht zu erweitern sey.

Rücksichtlich des türkischen Waitzen wurde mit Hofentschließung vom 14. Juli 1784 verordnet, daß diejenigen Obrigkeiten, welche den Zehenten vom türkischen Waitzen nie abgenommen haben, oder welche von jener Zeit an, wo die Unterthanen den türkischen Waitzen zu bauen anfingen, durch so viele Jahre, als die Landesgesetze zur Verjährung bestimmen, diese Zehentabgabe von ihren Unterthanen nicht gefordert haben, sofort ihr Recht verjähren ließen, die Zehentabgabe von ihren Zehentholden in Hinkunft zu fordern nicht mehr befugt seyen.

§. 12.

Von dem bisher entwickelten Grundsatze, daß alle jene Früchte zehentbar seyen, welche auf zehentpflichtigen Gründen wachsen, bestehen in Betreff der Futterkräuter gesetzliche Ausnahmen.

Schon die Verordnung vom 12. October 1769 bestimmte: „Von den auf die Brachfelder bauenden Futterkräutern soll „kein Zehent, wo nähmlich das Zehentrecht bestünde, ab-

„genommen werden, somit gesagter Anbau hievon während „der Brachzeit gänzlich frei bleiben."

In dem Patente vom 17. Aprill 1784 heißt es §. 13: „Damit Niemand Anstand nehme, die meistens unbenützt „liegenden Brachfelder mit Futterkräutern zu benützen, und „auf diese Art zur Vermehrung der Viehzucht beizutragen, „soll von solchen während der ganzen Brachzeit kein Zehent „abgenommen werden."

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung dringet sich nothwendig die Beantwortung der Fragen auf:

a) was wird unter Futterkräutern verstanden, und

b) welche Felder sind als Brachfelder zu erkennen.

Offenbar liegt die Beantwortung dieser Fragen nur in der Sphäre der Landwirthschafts-Lehre und dem gewöhnlichen nach der Localität verschiedenen Bewirthschaftungssisteme.

Die Verordnungen vom 12. December 1769, 24. Juni 1782 und 21. September 1789 ließen obige Begriffe völlig unbestimmt.

Erst mit dem Hofkanzleidecrete vom 3. März 1814 wurden diese Fragen folgender Maßen beantwortet:

„Ueber die Frage, ob die in Brachen gebauten Erd„äpfel der Zehentpflicht unterliegen, haben S. Majestät fol„genden h. Beschluß zu fassen geruhet: Ursprünglich seyen „bekanntlich in Niederösterreich die bebauten Brachäcker dem „Zehent unterworfen; jedoch sey schon unter dem 12. Octo„ber 1769, ganz bestimmt aber in dem Patente vom 27. „Aprill 1784 §. 13 verordnet worden, daß die mit Futter„kräuter angebauten Brachäcker während der ganzen Brach„zeit von dem Zehent befreit seyn sollen. — Bei diesem für

„die Aecker Cultur und die Viehzucht wohlthätigen Gesetze „habe es auch noch ferner unabänderlich zu verbleiben. Die „Frage, welche zweifelhaft ist, und auf deren Beantwor„tung es eigentlich ankomme, bestehe nur darin, was „unter Futterkräutern in der practischen Anwendung zu ver„stehen, und wann ein Acker als Brachfeld anzusehen sey. „— Darüber erklären Se. Majestät:

„Unter Futterkräutern seyen alle solchen Gewächse ver„standen, welche zur Fütterung des Viehes verwendet wer„den können, und nicht zu dem großen Feldzehent gehören, „ferner sey mit Anordnung der Worte des §. 4. Tit. VI. „des tract. de jur. incorp. (von dem, was des dritten „Jahres in Brach und Getreidfeldern u. s. w.) dann mit „Rücksicht auf das noch herrschende Bewirthschafts-Sistem „je das dritte Jahr eines Ackers als Brachfeld anzusehen, „und in Absicht auf den Zehent zu behandeln."

Rücksichtlich der Futterkräuter sind nach diesem Grundsatze nicht nur die Kleegattungen, Wicken, Esparzette, Runkel oder sogenannte Burgunder-Rüben, sondern auch weiße oder gelbe Rüben, Kraut u. dgl. als Futterkräuter zu erkennen, und auf den Brachfeldern gebaut, zehentfrei, sobald sie von dem Eigenthümer des Feldes zur Fütterung des Viehes verwendet werden, oder nach dem gewöhnlichen localen Bewirthschaftungssisteme als Viehfutter bestimmt sind.

Doch nach eben diesem gewöhnlichen Bewirthschaftungssisteme ist die Brachzeit nur durch ein Jahr üblich. Für den Fall also, als auf derlei Brachäckern solche Futterkräuter gebaut werden, welche durch mehrere Jahre darauf wachsen sollen, enthält die Hofentscheidung vom 29. Juli 1790 die Erklärung, daß, so lange die Aecker Brach liegen, und mit Fut-

terkräutern angebaut sind, kein Zehent zu nehmen sey, und da die so gewöhnliche Anbauung in drei Jahren nur eine Brachzeit gestattet, so verstehe sich von selbst, daß die Befreiung von der Zehentgabe auch nur auf ein Jahr bestehen könne; wenn aber doch ein Grundeigenthümer es seiner Wirthschaftsspeculation zuträglicher finde, die Futterkräuter mehrere Jahre stehen zu lassen, anstatt mit Körner zu besäen, er sich mit dem Zehentinhaber der anderen Jahre halber abfinden müßte.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß nach dem Patente vom 24. März 1770 alle gegen die Verordnung wegen Zehentbefreiung der in der Brache gebauten Futterkräuter gerichteten zwischen der Herrschaft und Unterthan getroffenen Verständnisse null und nichtig sind.

Ein gleiches Recht mit den Futterkräutern genießen keineswegs auch die übrigen Früchte. Der tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 4 enthält hierüber Folgendes: „Von dem, „was des dritten Jahres in Brach oder Traidfeldern auch „sonsten jährlich erbaut wird, davon soll man eben so wohl, „als von andern Baufeldern den Zehent zu reichen schuldig „seyn."

B.

Von den Modalitäten der Einhebung des Zehents.

§. 13.

Die Modalitäten der Einhebung des Zehents sind verschieden, je nachdem es sich um Einhebung des Zehents in Natur oder in einem vertragsmäßigen Reluitionsbetrage, endlich um zwangsweise Beitreibung der Zehentrückstände handelt.

Demgemäß zerfällt diese Abtheilung in folgende Puncte, und zwar in die Erörterung:

I. Von der Einhebung des Zehents in Natur.

II. Von den Reluitions- und Pachtverträgen, und

III. Von der zwangsweisen Beitreibung der Zehentrückstände.

I.

Von der Einhebung des Zehents in Natur.

§. 14.

Bei der Erörterung jener gesetzlichen Modalitäten, welche bei der Einhebung des Zehents in Natur zu beachten kommen, ist zu unterscheiden:

a) zwischen dem Feldzehent im weitern Sinne des Wortes und

b) dem Weinzehente.

a.

Einhebung des Feld oder Getreid-Zehents.

§. 15.

„Der Zehent von allem Getreid (heißt es im tract. de „jur. incorp. Tit. VI. §. 6) so mit der Sichel abgeschnit„ten wird, soll in Mandel oder bei weniger Erträgniß Gar„benweis zu Feld gereicht werden, und der Zehent-Herr „solche Mandel oder Garben jedem auf seinen Baugrund „abzuzählen, auch seines Gefallens ohne einige des Zehent„manns Veränderung am ersten und letzteren oder mittleren „Haufen abzufahren, den Zehent ausstecken, und zu erhe„ben befugt seyn: was aber das ringere Getreid anbetrifft, „so nicht mit der Sichel abgeschnitten, sondern abgemäht „wird, das solle der Madt oder dem Häufl nach verzehent,

„und der Zehentherr gleichfalls die zehente Madt oder Häufl „zu merken und zu erheben haben, wo aber der ungleichen „Madten oder Häufel halber solches nicht seyn könnte, so „ist der Zehentmann auf des Zehentherrn Begehren gleiche „Schöberl zu machen, schuldig."

Der §. 7 fährt fort:

„Damit aber der Baumann an Einführung seines Ge„treides nicht gesaumbt, und dadurch in Schaden geführt „werde, noch der Fleißige des Unfleißigen zu entgelten „habe, so soll ein jeder Zehentherr, wenn er von dem „Baumann angelangt wird, auf seinen Grund den Zehent „unweigerlich ausstecken und erheben, auch wofern er nicht „durch Ungewitter daran verhindert wird, solches über drei „Tage nicht anstehen lassen; würde er aber darüber säumig „erscheinen, solle dem Zehentholden sein Getreide durch Un„parteiische auszustecken, nach Gelegenheit einzuführen, „und den Zehent, Mandl-, Schober-, Häufel- oder Madt„weise in Feld liegen zu lassen, erlaubt seyn; jedoch von „ihm hierinnen keine Gefährde gebracht werden."

Diesem gemäß hat der Zehentholde, sobald die Frucht auf dem Felde gemäht ist, solche bei dem Korn, Waitzen, der Gerste, dem Hafer u. s. w. in Garben zu binden, und diese in sogenannte Mandeln, wovon jedes gewöhnlich 12, 15 oder 16 Garben zählt, zusammen zu stellen, hiebei auf die Gleichheit der Garben um so mehr Rücksicht zu nehmen, damit weder er noch der Zehentherr zu Schaden komme. Bei den übrigen Feldfrüchten, welche sich in Garben nicht binden lassen, ist die Frucht auf gleiche Haufen, Schober oder Madten zusammen zu stellen.

Sobald nun die Zusammenstellung der Frucht gesche-

hen ist, hat der Zehentholde die Pflicht, dem Zehentherrn hievon die Anzeige zu machen.

Hierüber und über die weitere Procedur schreibt das Patent vom 12. December 1786 Folgendes vor:

„Es sind mehrere Beschwerden von Unterthanen vorgekommen, daß die Zehentherren, wenn die Frucht bereits in „Mandel aufgerichtet ist, den Zehent auszustecken verzögern. „Da nun durch diese Verzögerung die Früchte des Unterthans „manchen Beschädigungen ausgesetzt sind, so wird über die „Einhebung des Zehents folgende Richtschnur festgesetzt:

„1. Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandeln aufgerichtet ist, wird der Zehenthold dem Zehentherrn davon „die Anzeige machen."

„2. Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehent „binnen 24 Stunden auszustecken."

„3. Sollte ein Zehentherr die Aussteckung über diese „Zeit verschieben, so ist der Zehenthold befugt, den Zehent „vom Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, und „das Getreid mit Zurücklassung des Zehentes von dem Felde wegzuführen."

„4. Um aber bei dieser Begünstigung der Zehentholden „auch den Zehentherrn gegen Uebervortheilungen zu schützen, „wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des „Zehents auf jedem Felde bei was immer für einem Mandel „anzufangen."

„5. Durch dieses Gesetz werden alle bisher bestandenen „Gewohnheiten oder Verordnungen in Ansehung der Zeit, „binnen welcher der Zehent einzuheben üblich oder vorgeschrieben war, aufgehoben."

Die Aussteckung des Zehents von Seite des Zehentherrn

geschieht gewöhnlich durch einen Abgeordneten der Herrschaft, welcher in der Reihe der Mandel, wo er will, zu zählen anfängt, und jenes Mandel, wo er anfängt, so wie jedes weitere zehente durch Einsteckung eines Stabes bezeichnet.

Doch ist dem Zehentherrn nach der Hofkanzlei-Verordnung vom 17. Juli 1818 nicht gestattet, von der Ordnung, in welcher er einmahl den Zehent auszustecken angefangen hat, abzuweichen, und sich die größten Mandel beliebig auszusuchen, sondern er hat die einmahl angefangene Ordnung beizubehalten, und immer je das zehnte Mandel auszustecken, da ihm ohnedieß frei stehet, in was immer für einer Ordnung anzufangen.

Eben so ist dem Zehentherrn auch bei aneinanderstoßenden Grundstücken verschiedener Zehentholden gestattet, auf jedem einzelnen Felde bei einem beliebigen Mandel den Anfang der Zählung zu machen.

§. 16.

Nach geschehener Aussteckung muß der Zehentherr den Zehent sich selbst auf eigene Kosten nach Hause führen lassen, und der Zehenthold ist nicht verbunden, solchen dem Zehentherrn auch noch heimzuführen, ausgenommen es bestünden hierüber zwischen dem Zehentherrn und dem Zehentholden besondere Verpflichtungen und Verträge.

„Insgemein — heißt es §. 9, Tit. VI. Tract. de jur. „incorp. — ist kein Zehentmann schuldig, Treid-, Wein- „oder andern Zehent dem Zehentherrn selbst heim- und zu- „zuführen, wäre aber solches von Altershero also gebräuch- „lich gewest, dessen sollen sie sich die Zehentleut daselbst „auch künftig nicht verweigern.“

Eine solche Verbindlichkeit des Zehentholden kann daher

auch durch die Verjährung begründet werden, allein dann muß der Zehentherr wie bei jedem andern derlei Privatrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche III. Theil IV. Hauptstück einen strengen Beweis führen, und zwar dahin, daß er dieses Nachhausführen des Zehents von dem Zehentholden als eine Schuldigkeit gefordert, dieser als solche das Heimführen des Zehents geleistet habe, und daß seit der ersten derlei Forderung der zur Verjährung und rücksichtlich Ersitzung gesetzlich bestimmte Zeitraum bereits verlaufen, und während diesem der Zehent immer von dem Zehentholden dem Zehentherrn heimgeführt worden sey. §§. 1459, 313 und 351 des b. G. B.

Ist der Zehentherr zugleich Grundherrschaft, und steht ihm in letzterer Eigenschaft die patentmäßige Naturalroboth zu, so ist diese Verpflichtung der Zehentholden, dem Zehentherrn den Zehent heimzuführen, lediglich als eine Roboth zu erkennen, und muß, in so ferne durch Hinzukommen der Zehentfuhren die patentmäßige Naturalroboth in der Zahl der Tage, zu welcher der Grundherr berechtiget ist, überschritten würde, in die Naturalroboth der Zahl der Tage nach eingerechnet werden.

Wenn auf demselben Grunde mehrere Zehentherren sind, so muß jedem von ihnen der Zeitpunct der Zehent-Aussteckung angezeigt werden, jedoch ist der Zehenthold nicht verpflichtet, jedem seinen Theil selbst abzusondern, sondern es ist ihre Sache, sich unter einander abzufinden.

Der Tractat de jur. incorp. Tit. VI. §. 13 bestimmt hierüber: „Wann zu einem Treid- oder Weinzehent zween „oder mehr unterschiedliche Zehentherren seynd, so solle hin„füran, ungeacht vor diesem gehalten worden, im ganzen

„Land kein Zehentmann schuldig seyn, jedem Zehentherrn „seinen Theil selbst zu absondern, oder absonderlichen zu „geben, sondern wenn er nach ihr sammentlicher Aussteckung „oder Abzählung des völligen Zehents solchen liegen läßt, „ist er alsdann weiter nicht verbunden, und die Zehent= „herren mögen denselben selbst gleichwohl untereinander thei= „len; was aber den Weinzehent, wie auch den kleinen Ze= „hent belangt, lassen wir es bei dem, wie es jeder Orten „bishero in Brauch gewest, auch noch künftig verbleiben."

Schon aus dem bisherigen geht endlich hervor, daß der Zehent dem Zehentherrn rein ohne allen Abzug der Bau= kosten, des Grunddienstes oder anderer Gaben und Steuern zu entrichten ist.

„Der Zehent — heißt es im Tractat §. 14 — solle „dem Zehentherrn ohne Abzug des Baukostens auch Berg= „rechts und andern Grunddiensts, wie auch der Landsteuer „und einiger anderer Anlag gereicht werden, und der Ze= „hentmann, um ichtes dergleichen ihm was vorzubehalten, „nicht Fug und Macht haben."

Ist der Zehent von dem Zehentherrn einmahl ausge= steckt, so kann der Zehentholde seine übrige Frucht beliebig heimführen, und er ist für einen Schaden, welcher außer seinem Verschulden dem Zehentherrn an dem ausgesteckten, aber von demselben auf dem Felde zurückgelassenen Zehent zukommt, nicht weiter verantwortlich.

b.

Von dem Weinzehente.

§. 17.

Sobald nach dem vorhergehenden Hauptstück die Berg= herrschaft ihre Pflichten erfüllet, und durch ihre Bergmeister

dann die Ortsrichter die Anzeige der Reife der Frucht gemacht, von selber sodann die Weinlese sowohl in der Ebene als in dem Gebirge, dem Tage des Anfanges nach bestimmt ausgeschrieben worden, und zur Weinlese geschritten ist, gedeiht das Weinzehentrecht zur Realisirung.

In Betreff der Modalitäten, welche bei der Abnahme des Weinzehents zu berücksichtigen kommen, ist zu unterscheiden,

1. zwischen jenen Weingärten, welche der Pactur unterliegen, oder wo der Weinzehent in der Regel im Gelde reluirt gereichet wird. Und

2. zwischen jenen, wo der Wein in Natur von den Zehentherrn abgenommen wird.

1. Der gesetzlichen sogenannten Pactur, d. i. wo es den Zehentholden freigelassen ist, den Zehent entweder in Natur oder in einem bestimmten Geldbetrage, welcher jährlich durch ein eigenes Edict bekannt gemacht wird, zu entrichten, unterliegen alle Weingärten, welche um die Residenzstadt Wien unter dem Gebirge liegen. Diese Weingärten sind in zwei Classen getheilt, und in die erste Classe als bessere Weingebirge die von Höflein, Gritzendorf, Kierling, Weidling, Kahlenberg, Grünzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Siefring, Klosterneuburg, Petersdorf, Mauer, Gumpoldskirchen und Pfafstätten benannt, alle übrigen Weingärten unter dem Gebirge gehören zur zweiten Classe.

In diesen Gegenden, wenn die Zehentholden sich nicht etwa erklären, lieber den Zehent in Natur zu reichen, ist zur Controle des Zehent-Reluitionsbetrages die Kellerbeschau herkömmlich, dagegen sind diese Zehentholden in Bereitung des Maisches, Heimführung desselben u. s. w. nicht weiter

beschränkt, eben so wie es überhaupt der Fall ist, wo Reluitions-Verträge bestehen. Jedoch wird hievon das Mehrere bei der Abhandlung von den Zehent-Reluitionen und Verpachtungen gehandelt werden.

Hier soll nur

2. die Einhebung des Weinzehents in Natur erörtert werden.

Der Tractat de jur. incorp. Tit. VI. §. 8 bestimmt: „Den Weinzehent betreffend solle derselbe auch aller und „jeder Orten im Lande an denen Weingebirgen, und von de„nen Weingärten Mäschweiß beschrieben, sodann nach jedes „Orts wohlhergebrachten und wenigstens von 32 Jahren con„tinuirten ruhigen Posseß abgefordert, die Kellerbeschau aber „nicht zugelassen werden, es hätte dann der Zehentherr sol„che ingleichen von 32 Jahren hero ruhig und ohne Wider„rede im Brauch gehabt, wobei ihm hinführan entweder noch „ferners zu verbleiben, oder die Beschreibung vor den Wein„gärten vorzunehmen, frei stehen solle."

Dieselbe Verordnung enthielt zum Theil schon das Patent vom 18. März 1546.

§. 18.

Die näheren Bestimmungen über die Weinzehent-Entrichtung enthält das Patent vom 31. August 1666 folgender Maßen:

„Entbieten allen u. s. w. Unsere Gnad, und wird sich „annoch männiglich zu erinnern wissen, wie daß durch „unterschiedliche ausgegangene Generalien, die sowohl wi„der die Zehent- und Bergherren, dann derselben Bestellte „und Bediente, als auch wider die Zehentholden fürkom„men, unzulässige Neuerungen und Beschwerden alles Ern-

„stes verbothen, und zwar wider die Zehent= und Bergherren „und deren Bediente folgendergestalt ab= und eingestellt „worden, als benanntlichen, daß sie

„1. die Zehent=Extract, Quittungen, Löf=, Passir= und „andere Zettel oder Schein jedes Mahl umsonst und ohne „Erlegung eines Pfennings gutwillig geben, und erfolgen „lassen, auch einiges Schrankengeld nicht abfordern, oder „nehmen."

„2. Die Currenten und Zehentschreiber, es geschehe un= „ter was Prätext und Schein es immer wolle, von denen „Leuten das Geringste nicht begehren. Dann

„3. daß der Zehentherr an denen Orten, wo die Ab= „lösung Herkommens ist, den Zehent, wann man denjel= „ben in der fürgesetzten Zeit als nähmlich vom Lösen an bis „auf Lichtmessen geben will, wie er gesetzt ist, annehme, „und bis auf solche Zeit darauf einige Straf oder wie „sonsten genennt werden mag, nicht schlage noch einfor= „dere.

„4. Die Bergrechtsherren derselben Orten jedes Jahrs „das Bergrecht, es seyen die Weine schlecht oder gut gera= „then, wann mans in Geld oder Most bezahlen will, an= „nehmen.

„5. Die Zehentherrn bei Visitirung der Keller allein „von demjenigen, was über Abzug des Bergrechts übrig „verbleibt, den durch hierortige Generalien ihnen zugelas= „senen Zehent raiten und rechnen. Ingleichen

„6. in denen Pressen die Leut mit größerer Maß, als „es sonsten der gemeine Eimer, Viertel oder Achtring aus= „tragt, weiter nicht beschweren, noch Jemand zwingen,

„den Zehent anders als nach der ordentlichen Visir oder der „darnach gerichten Wienerischen Hämmaß zu geben."

„7. Die Verordneten unter den Stadtthoren wegen Pas= „sirung des Maisch, Most und Wein in die Stadt herein „auf die vom Bürgermeister deßwegen ertheilte Zettel die „Abschreibung alsbald umsonsten thun, und obwohl auch „noch 1546 wie es mit Einbringung des Weinzehents, wie „nicht weniger Abschöpfung des Bergrechts gehalten werden „soll, Ordnung und Satzung gemacht und publicirt, auch „hernach 1569, 1585, 1595, 1612, und erst jüngstlich „1651 und 1652, wie auch unterm 9. September 1660 wie= „derholt und erneuert worden, so kommt Uns dennoch vor, „daß von vielen dawider gehandelt. Derowegen ist hiemit an „euch Zehent= und Bergherren, wie auch deren Bestellte „und Bediente alle Unser ernstliche Befehl, daß ihr alle „hierin ausgegangene und sonderheitlich die in beiden erst= „vermeldten im 1651 und 52sten Jahr publicirten Ge= „neralien begriffene Puncte nicht allein gehorsamst vollzie= „het, und darwider bei unten gesetzten Pön und Strafen „nit handelt, sondern ihr Zehentherren sollet noch ferner den „Maisch ordentlich vor den Weingarten beschreiben, von 16 „Eimer Maisch ein Eimer lauteres (doch denen Zehentherren „Geist und Weltlichen, so vermög ihrer alt hergebrachten „rechtmäßigen Posseß, oder anderwerts erlangten Privilegien „von wenigern Eimer ein Eimer lauteres zu nehmen befugt „seyn, unvergriffen) und was darüber und darunter von „jeder Urn zwei Achtering abfordern, drei Butten voll, so „zu Haus getragen, für ein Urn Maisch raiten, auch eine „durchgehende gleiche Maß in Zehent observiren, allermaßen „dieselbe in Wien visirt und gehämt, und die bishero mit

„Vortheil gebrauchte größere Maß, dardurch die Leut be=
„schwert worden, und mehreres als der gemeine Eimer,
„Viertel oder Achtering austragt, weiter keineswegs ge=
„brauchen, zu dem Ende die hiezu nothwendige Geschirr
„klein und große jährlich allhier in Wien bei der ordentli=
„chen Häm zimenten, und das gewöhnliche Zeichen darauf
„brennen lassen, jedoch an denenjenigen Orten, wo der
„Zehentgeber von Altershero einen großen Eimer eingefech=
„sent, allda kann auch der Zehentherr den Zehent nach dem=
„selben Maß nehmen; ihr sollet auch bei der gehörigen Maß
„verbleiben, und die Unordnung, daß bisher das Kernl
„über das zimente Zeichen schwimmen müsse, gänzlich ab=
„stellen, wie ingleichen die Fuhrleut mit ihren führenden
„Naigeln, wann sie von denen Currenten ordentliche Zet=
„tel fürzeigen, bei denen Schranken nicht verhindern oder
„aufhalten, sondern die Fuhr ohne weitere Examinir und
„Bestechung frei und unverhindert passiren lassen. Hingegen
„sollet ihr taugliche und getreue Lößmeister, Pactisten,
„Currenten und andere dergleichen Leute bestellen, dieselbe
„beeidigen, und mit besseren Sold unterhalten, damit sie
„nicht Ursache haben, euch zu veruntreuen, und die Leut
„mit Exactionen oder mehreren Ansagen zu beschweren."

§. 19.

Nachdem dieses Patent ferner zu verordnen fortfährt, daß die Weinhüther nicht früher aus dem Weingebirge sich entfernen dürfen, als bis das ganze Weingebirge abgelesen ist, und andere Bestimmungen in Betreff des Hütherlohnes enthält u. s. w. lautet es weiter also:

„Befehlen hierauf allen Zehentholden, daß ihr — euch
„vor dem Lösen bei denen Zehent Stuben zu rechter Zeit

„anmeldet, eurer Ausstände halber gebührende Richtigkeit „machet, und derenthalben ordentliche Quittungen nehmet, „darinen die Zehentherren gleichwohl die Maischfechsung und „den von solcher Fechsung gebührenden Zehent ordentlich aus„werfen, dem Zehentholden zur Nachricht specificiren und „in ihren Zehentbüchern ordentlich fürmerken, wie auch mit „Reproducirung der vorigen Quittung den Zehentholden kei„neswegs beschweren sollt, wie dann auch ihr Zehentholden „auf alle eure Weingärten ordentliche Lös und Passir-Zettel, „(welche obgedachter Maßen ohne Bezahlung und Verehrung „gereichet und keiner, wann er die Ausständ bezahlt, damit „aufgehalten, denjenigen aber, so ihre Ausstände nicht ent„richtet, mit nichten gegeben werden sollen) abhohlen, solche „denen Currenten, so zu der Beschreibung des Zehent ver„ordnet worden, vorweisen, und keiner, wer der auch sey „ohne habende Lös- und Passir-Zettel bei Verliehrung des „Maisch, welcher im begebenden Fall jedem Zehentherrn, „dahin er rühret, heimfallen, und nicht weniger bis auf „völlige Bezahlung der Ausständ auf den Grund verbleiben, „und von danen aus vor entrichtet worden, auch keinem „vor ordentlich ausgeschriebener Zeit bei Aufraitung doppel„ten Zehents eigenen Gefallens zu lösen sich unterstehen solle, „— wie ingleichen — auch zu betrüglicher Durchschwär„zung des Maisch keine fremde Nahmen oder anderer ge„fährlicher Ränk im geringsten nicht gebrauchen: weniger „ihr so Hofstätt habet, eure Weinbeer Buttenweis vom „Stock hinwegtragen, nächtlicher Weil auspressen und fol„gends den Most verstecken, sondern wie gebräuchig in die „Potting zusammenlösen, und wo es von Alters herkommt, de„nen Zehentherren die Beschreibung im Keller nicht verwi-

„dern, viel weniger aber ihre Bediente mit Nöth oder Ga=
„ben, wie die Nahmen haben mögen, untergehen sollet,
„wie Wir dann diejenige, so hinfüro mit betrüglicher Ver=
„schwärzung ihres Maisches betreten, den Maisch vor der
„Beschreibung aus denen Hofstätten oder nächst daran ge=
„legenen und andern Weingärten hinweg bringen, oder welche
„die Currenten mit Müth und Gab untergehen werden,
„dahin erkennen, daß sie den verschwärzten Maisch verfal=
„len haben sollen, u. s. w."

Rücksichtlich der Zehentschranken gestattet das Patent vom 10. September 1763 den Zehentherrn die Errichtung derselben, jedoch nur für die Dauer der Weinlesezeit und ohne Nachtheil für die Grundobrigkeiten.

§. 20.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen hat der Zehentherr das Recht, zur Zeit der Weinlese seine Abgeordneten, Lesemeister u. s. w. in die Weingärten zu vertheilen, um die Beschreibung des Zehents und die Einhebung desselben dort sogleich vorzunehmen. Der Zehentholde dagegen ist verpflichtet, von 16 Eimer Maisch einen Eimer Lauteres, das ist reinen Most, als Zehent zu reichen.

Zur Controle dieser Beschreibung und als Mittel, daß von den Zehentholden kein Most oder Maisch verheimlichet, und ohne daß hievon der Zehent beschrieben wäre, zur Hintergehung der Zehentherren heimlich verkauft und weggeführt werden kann, ist dem Zehentherrn gestattet, zur Lesezeit eigene Schranken an den Straßen zu errichten, und hiezu Aufseher zu bestellen. Sobald nun ein Zehentholde seine Most oder Maisch verkaufen oder verführen will, muß er den von zehentherrlichen Lesemeistern einen Passirzettel, wel=

cher ihm unentgeltlich zu reichen ist, erheben, in welchem der Nahme des Verkäufers und die Quantität des zu verführenden Mostes bezeichnet wird; mit diesem Passirzettel hat sich der Fuhrmann des Mostes bei dem Lese-Schranken Aufseher auszuweisen, und letzterer solches in sein Protocoll aufzunehmen.

Die Geschirre, in welchen der Zehent gemessen und abgenommen wird, müssen ordentlich zimentirt und mit dem Maßinhalte gebrannt seyn, und darf kein anderes gebraucht werden.

Der Zehentholde muß den Zehent in einem echten unverfälschten Moste geben, so wie er ihn selbst gefechsnet hat, und sobald der Zehentherr einen Betrug bemerkte, ist er berechtiget, einen Most von einem andern Fasse zu verlangen, jedoch darf diese Berechtigung nicht etwa in eine Bedrückung des Zehentholden ausarten, und der Zehentherr den ganzen Zehentmost etwa aus der besten Ried nehmen wollen, sondern der Betrug des Zehentholden muß jederzeit erwiesen werden.

Die Kellerbeschau ist nach obigem Gesetze in der Regel unzulässig, und nur dort anwendbar, wo sie von den ältesten Zeiten her in Uebung und Gebrauch ist.

Eben so gilt auch rücksichtlich des Weinzehents die Bestimmung des tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 9, daß kein Zehentholde in der Regel schuldig sey, den Weinzehent dem Zehentherrn zuzuführen, sondern letzterer hat solchen aus dem Weingarten oder Keller sich selbst heimzuführen. Wäre jedoch diese Pflicht des Zehentholden von Alters her durch die Verjährung und rücksichtlich Ersitzung geheiliget, so hat es auch ferner dabei zu verbleiben, und ist als eine

Roboth zu betrachten und in die patentmäßige Natural-Roboth einzurechnen.

Endlich gilt auch bei dem Weinzehente in der Regel der im tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 14 ausgesprochene Grundsatz, daß der Zehent dem Zehentherrn ohne Abzug der Baukosten und des Bergrechtes dann andern Grunddienstes, so wie auch der übrigen Steuern und Gaben zu reichen ist, nur besteht nach dem Patente vom 31. August 1666 eine Ausnahme in Betreff der unter dem Gebirge um die Residenz-Stadt Wien gelegenen Weingärten, bei welchen vor dem Zehent das Bergrecht abzuziehen ist.

II.

Von den Zehent-Reluitionen und Pacht-Verträgen.

§. 21.

Unter den Zehent-Reluitions- und Pacht-Verträgen versteht man alle jene Verträge, in welchen der Zehentherr und die Zehentholden verbindlich übereingekommen sind, statt des Zehents in Natura ein Aequivalent im Gelde sich leisten zu lassen, und zu entrichten.

Diese Zehent Reluitionen sind

1. entweder in dem Gesetze, oder in der freien Willkühr der Paciscenten gegründet,

2. entweder auf immerwährende Zeiten oder nur auf gewisse Termine bedungen.

3. Das Aequivalent im Gelde ist dem Quantum nach entweder unveränderlich bestimmt, oder die Bestimmung wird in gewissen Zeitperioden willkührlich oder nach dem Marktpreise regulirt.

Die gesetzlichen Reluitionen bestehen:
a) bei dem Kalkzehente gänzlich
b) bei dem Mostzehente zum Theil und
c) in andern einzelnen Fällen.

a.

Kalk=Zehent=Reluition.

§. 22.

Der Kalkzehent ist in Niederösterreich unter der Enns ein dem h. Landesfürsten selbst vorbehaltenes Regale. Aus diesem Grunde sollte von diesem Zehent im vorliegenden Werke eigentlich nicht gehandelt werden. Da jedoch die Verschiedenheit der Person des Zehentherrn in der Wesenheit des Zehents keine Aenderung begründet, so dürfte die hierortige Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen über den Kalkzehent um so mehr gerechtfertiget werden, als hiedurch zugleich eine Uebersicht des Zehents in seinem ganzen Umfange bezwecket wird.

Die ersten Modalitäten über die Einhebung des Kalkzehents enthalten die Patente vom 29. Jänner 1694 und 17. Jänner 1715 endlich 20. August 1762, nach welchen dieser Zehent in Natur eingehoben wurde.

Diese Verordnungen wurden jedoch mit Patent vom 17. Mai 1806 aufgehoben, und dagegen folgende Bestimmungen als Richtschnur kundgemacht.

„Eine vielfältige Erfahrung (heißt es im obigen Patente)
„hat gezeigt, daß die durch Patent vom 29. Jänner 1694
„eingefüyrte, und durch die Patente vom 17. Jänner 1715
„und 20. Aprill 1762 erläuterte und bestätigte Einhebung
„des Kalkzehents von einer Seite den Kalkschwärzungen und

„andern Verkürzungen des Kalkzehentgefälls nicht Einhalt „gethan, von der andern Seite zu sehr beträchtlichen, dem „Gefälle nachtheiligen, selbst aber den kalkbrennenden Par„teien lästigen, und in der Folge unerschwinglichen Rückstän„den Anlaß gegeben habe. Um nun sowohl die Beeinträch„tigung dieses Gefälls hintan zu halten, als die kalkbren„nenden Parteien vor Rückständen, und ihnen höchst nach„theiligen Einschuldungen zu bewahren, zugleich ihnen die „Abführung des Kalkzehents zu erleichtern, haben Wir an„statt der bisher üblichen Behebung des Kalkzehents in Kalk „folgende mäßige Einlösung desselben in Geld einzuführen „zuträglich befunden."

„Diesemnach solle es zwar:

„Erstens: Bei der für alle Insassen und Unterthanen „in Oesterreich unter der Enns, welche Kalkgruben besitzen, „und darin Kalk brennen, bisher bestehenden Schuldigkeit „von dem zum Verkaufe bestimmten Kalk den zwanzigsten „Muth als Zehent zu entrichten, und hievon das Maßgeld „mit 1 Kr. vom Muth zu bezahlen, und eben so wie bei „dem Unserem Hofbauamte vorbehaltenen Vorkaufsrechte des „Kalks noch ferner zu verbleiben haben."

„Auch soll zu diesem Ende

„Zweitens: die Errichtung der neuen, Abänderung „und Vergrößerung der bestehenden Kalkgruben, wie vor„mahls, jedes Mahl gemeldet, dieselben nach der bestehen„den Manipulation außgemessen, beschrieben, und ihre Be„schreibung bei Unserem Hofbauamte eingelegt werden."

„Drittens: Soll Niemand eine gefüllte Kalkgrube „eher unterzünden, bevor er sich nicht a) bei dem bestellten „Kalkmesser gemeldet, den Brandzettel, so ihm unentgeltlich

„erfolget wird, behoben, und b) den Einlösungs-Betrag „des ehemahls in Kalk zu entrichtenden Zehents nach Ver„hältniß der inne liegenden Grubenbeschreibung erlegt hat, „wofür er dann eine von dem Hofbauamte gefertigte Quit„tung erhält; diesen Brandzettel haben auch diejenigen, „welche zu eigenem Gebrauche Kalk brennen, zu beheben, wo„gegen sie über ein von ihrer Ortsobrigkeit beigebrachtes „Zeugniß: daß der Kalk zu ihrem eigenen Bedarf gehöre, „von dem Einlösungs-Betrage befreit bleiben."

„Viertens: Zur Einlösung des bis jetzt als Kalkzehent „bestimmten zwanzigsten Muthes, zu sieben Kubikschuh ge„rechnet, wird bei dem dermahligen Kalkpreise der Betrag „von 1 fl. 30 kr. jedoch dergestalt festgesetzt, daß nach dem „jeweiligen Steigen oder Fallen desselben, auch der Einlö„sungs-Betrag verhältnißmäßig bestimmt werden wird."

„Fünftens: Hierbei wird aber denjenigen, welchen „die Abtragung des Kalkzehents in Kalk vortheilhafter schei„nen sollte, hiermit freigestellt, den Kalk vorhinein und als „Guthabung der künftig vorzunehmenden Kalkbrände zu Un„seren Hofgebäuden nach Anweisung des Hofbauämtlichen „Kalkmessers abzuliefern, wofür sie von dem bei dem Hof„gebäude angestellten Baubeamten Interimsscheine erhalten, „welche ihnen in der Folge bei Behebung der Brandzettel „und Zehentquittungen statt baaren Geldes angenommen „werden."

„Sechstens: Um alle Uebertretungen dieser Verord„nungen hintan zu halten, und Jedermann von den aus „solchen Uebertretungen auf sie zurückfallenden Strafen zu „bewahren, machen Wir es den bestellten Waldbereitern, „Förstern und übrigen zur Abstreifung der Brandzettel be-

„stimmten Beamten zur besondern Pflicht, genau auf die „in ihrem Bezirke vorgehenden Kalkbrände zu wachen, die „Brandzettel, welche ihnen jeder Kalkbrenner vorzuzeigen „und abzugeben schuldig ist, abzunehmen, und vierteljährig „an Unser Hofbauamt einzusenden, wofür ihnen 10 p. C. „des durch diese Brandzettel ausgewiesenen Kalkzehents a. „g. bewilliget werden. Sollte jedoch

„Siebentens: ungeachtet dieser Unseren kalkbren„nenden Unterthanen zugedachten Erleichterungen Jemand „gegen die Vorschrift dieses Gesetzes zu Hintergehung und „Verkürzung des Kalkzehentgefälls eine Kalkgrube unterzün„den, ohne den Brandzettel gelöst, und die Einlösung be„richtet zu haben; so soll der in der Grube befindliche Kalk „unnachsichtlich confiscirt, oder wenn solcher schon aus der „Grube weggeführt, und nicht mehr zu betreten wäre, der „Uebertreter um so viel Muth, als die Grube fasset, in „Kalk oder Geld nach dem für den Zehent bestimmten Ein„lösungswerthe bestraft werden: in welchen Fällen die Orts„obrigkeit jedem Unserer Hofbauämtlichen, oder sonst zu Ab„streifung der Brandzettel befugten Beamten auf jedesmah„liges Ansuchen sogleich den ämtlichen Beistand zu geben „verbunden ist. Von dieser eingehenden Strafe wird sowohl „dem abstreifenden Beamten, wenn er selbst die ihm oblie„gende Anzeige gemacht hat, als auch sonst jedem andern „Anzeiger ein Drittheil zugesichert."

„Achtens: Da sich nun bei dieser ledig zu Gunsten der „kalkbrennenden Parteien eingeführten Einlösung vorsehen „läßt, daß die ihnen freigestellte Ablieferung des Kalkzehents „in Kalk zum Bedarf Unserer Hofgebäude keineswegs hin„länglich seyn wird; so wird es um so nothwendiger, das

„Unserem Hofbauamte in den vorigen Patenten vorbehaltene „Vorkaufsrecht des Kalks auch künftighin bestehen zu lassen: „daher vor allem von dem auf dem hiesigen Marktplatze er„scheinenden Kalke das, was zur Herstellung Unserer Hof„gebäude erforderlich seyn wird, auf die Bauplätze angewie„sen, dahin abgeführt, daselbst an Unsere Baubeamten ge„gen Bescheinigung abgegeben, wofür aber dem Ablieferer „nach geschehener Ablöschung von Unserer Hofbauamtscasse „nach Verhältniß des §. 4 festgesetzten Einlösungs-Preises „für den Kubikschuh gelöschten Kalks 14 kr. bezahlt wer„den soll."

„Neuntens: Um aber hiebei sowohl den Umgehungen „und Beeinträchtigungen dieses Vorkaufsrechtes, als son„stigen bei dem Kalkverkaufe an andere Parteien eingeschli„chenen Unordnungen und aus Unrichtigkeit des Maßes für „die Bauführenden besorglichen Uebervortheilungen vorzu„beugen, wird hiemit verordnet, daß aller durch die Linien „kommende Kalk auf dem dazu bestimmten Markte vor dem „Kärn hnerthor geliefert, daselbst feilgebothen, und auf Ver„langen der Käufer im Beiseyn des geschwornen Kalkmessers „unentgeltlich abgemessen werde; bei Strafe, daß demjeni„gen, der seinen Kalk nicht auf den bestimmten Markt zur „Abmessung stellen, sondern solchen auf der Straße, oder „in den Vorstädten verkaufen würde, der Kalk sammt Pferd „und Wagen confiscirt, und dem Angeber davon ein Drit„tel des Werthes abgereichet werden wird."

„Zehentens: Damit bei den Kalkgruben und auf den „Märkten im Lande überall ein echtes Maß gehalten werde, „wollen Wir, daß jeder Kalkbrenner bei Verlust der Befug„niß Kalk zu brennen, nach den hierüber bestehenden Vor-

„schriften abgezeichnet und zimentirte Metzen führe, und bei „dem Verkaufe und Ablieferung des Kalks nur dieselben al„lein gebrauche."

„Eilftens: Uebrigens soll diese neue Verordnung im „ganzen Lande Oesterreich unter der Enns zur allgemeinen „Richtschnur des Kalkzehents beobachtet werden, und werden „folglich alle vorigen über diesen Gegenstand bestandenen „Gesetze, Gewohnheiten und Verträge hiermit aufgehoben, „und außer Kraft gesetzt."

§. 23.

Diese Vorschriften wurden aber mit dem Hofkanzleidecrete vom 23. Jänner 1814 folgender Maßen modificirt:

„Obschon man — heißt es daselbst — mit dem Patente „vom 17. Mai 1806 die Absicht hatte, dem Kalkzehent„Gefälle eine zweckmäßige Verfassung zu geben, so zeigte „sich doch, daß die dabei vorgesetzten Zwecke nicht erreicht „wurden."

„Um daher sowohl die in Ansehung des Umfanges und „der Einhebungsart dieses Gefälles vorgekommenen Anstände, „als die noch immer fortwährenden Verkürzungen und Rück„stände zu beseitigen, geruhten Se. Majestät folgende nä„here Bestimmung in dieser Beziehung festzusetzen:

„1. Das Kalkzehent-Gefäll wird als ein l. f. Regale er„klärt, und ist als solches künftig in der ganzen Ausdehnung „auf das Land Nieder-Oesterreich einzuheben."

„2. Niemand ist in Oesterreich unter der Enns befugt, „Kalkgruben und Kalkbrennereien, die er schon besitzt, von „nun an zu benutzen, oder neu anzulegen, der hiezu nicht „durch besondere Bewilligung berechtiget wird. Diese Be„willigung wird in der Regel niemahl verweigert werden,

„sobald die Forstgesetze es zulässig machen, und die dabei „vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllet werden."

„3. Die Ausfertigung der Bewilligung wird auf das „Einschreiten der Herrschaft, die es betrifft, den Kreisäm„tern vorbehalten, die sich vorläufig mit der Hofbaudirec„tion, wegen Bestimmung der Zehentgebühr, in das Ein„vernehmen zu setzen haben."

„4. Im Allgemeinen hat es bei der bereits eingeführ„ten Reluition des Zehents zu verbleiben, nur wird dieselbe „in der Art der Entrichtung dahin modificirt, daß künftig „eine jährlich bestimmte Gebühr zu entrichten ist."

„5. Zum Behufe der Ausmaß dieser Gebühr sind die „Kreisämter angewiesen, den Umfang der schon bestehen„den, oder neu anzulegenden Kalkbrennereien, die nach „Abrechnung des zum eigenen Bedarfe bestimmten Kalks „wahrscheinliche oder beiläufige Erzeugung im Laufe eines „Jahres, den davon entfallenden zwanzigsten Theil, und „den Preisanschlag zu erheben, und dem Hofbauamte be„kannt zu machen, von welchem nach diesen Daten die „jährliche Reluitions-Summe ausgemittelt werden wird, „welche von den Kalkbrennern in zwei gleichen Raten zu ent„richten ist."

„6. Die auf eine Kalkbrennerei vom Kreisamte ertheilte „Bewilligung ist nicht über drei Jahre auszudehnen; nach „Verlauf dieser Periode ist die Bewilligung zu erneuern, „und auch der Reluitions-Preis zu bestimmen."

„7. Wer ohne angesuchte und erhaltene Bewilligung „eine Kalkgrube eröffnet, ist mit einer angemessenen, „den einjährigen Reluitions-Betrag, der den Kalkbrenner „getroffen hätte, jedoch nicht übersteigenden Geldstrafe zu

„belegen. Die Verhängung der Strafe hat von dem Kreis-
„amte gemeinschaftlich mit der Hofbau-Direction zu ge-
„schehen."

„8. Die Einhebung der Zehent-Reluitions-Beträge ist
„der Hofbaudirection zu überlassen, welche sich entweder
„mit der Ortsobrigkeit einzuverstehen, oder von dem Kreis-
„amte Unterstützung und Beistand anzusprechen hat."

„9. Die Waldbereiter, Förster und übrigen Aufsichts-
„Beamten haben über die unbefugten Kalkbrenner und Ge-
„fällsverkürzungen zu wachen, wofür ihnen, so wie jedem
„Anzeiger ein Drittheil der eingehenden Strafe zugesichert
„wird."

„10. Dem Hofbauamte bleibt noch ferner das Vor-
„kaufsrecht vorbehalten."

„11. Der Verkauf des nach Wien gebrachten Kalkes
„hat ausschlüssig nur auf dem hiesigen Kalkmarkte gegen
„genaue Beobachtung der Marktvorschriften zu geschehen.
„Die Uebertretungen dieses Gebothes werden mit der Con-
„fiscation der Ladung und des Zugs bestraft, wovon dem
„Angeber ein Drittheil abgereichet werden wird.

„12. Bei der aufgehobenen Naturalentrichtung hat es
„in Beziehung auf den Kalkzehent von der Einhebung ei-
„ner Abmaßgebühr durch die Kalkmesser abzukommen. Für
„den ihnen noch obliegenden Einfluß erhalten sie eine be-
„stimmte Besoldung."

„13. In allen Fällen, wo sich die Zehentpflichtigen be-
„schwert fänden, bleibt ihnen, so wie bei sonstigen Ent-
„scheidungen der Behörden, der gesetzliche Berufungsweg
„offen."

„Die neuere und einfachere Einhebungsart des Zehents

„wollen Se. Majestät vorzüglich zur Erleichterung der Zehentpflichtigen eingeführt haben. Höchstdieselben behalten „sich jedoch bevor, auf den Fall, als die Zehentpflichtigen „die ihnen dadurch zugedachte Wohlthat nicht erkennen, „und Unrichtigkeiten in ihren Angaben sich zu Schulden kommen lassen würden, das bisher bestandene Zwangsverfahren wieder eintreten zu lassen."

Diese Verordnung trat nach dem Inhalte der Regierungs-Verordnung vom 15. März 1814, mit 1. April 1814 in Wirksamkeit.

b.

Von der Wein-Zehent-Reluition.

§. 24.

Was den Weinzehent anbelangt, so besteht rücksichtlich der Weingärten in dem Bezirke um Wien unter dem Gebirge eine eigene Verfassung, an welche alle Zehentherren dieser Gebirge gebunden sind.

Die Behörde, bei welcher die dießfälligen jährlichen Behandlungen vorgenommen wurden, war früher die Stadthauptmannschaft in Wien, nach deren Auflösung aber wurden diese Verhandlungen wegen des Weinzehents mit Circulare vom 18. December 1819 dem k. k. Kreisamte des V. U. W. W. zu Wien übertragen.

Diese besondere Verfassung besteht nun in Folgendem:

Sobald der Weinstock seiner Reife nahe ist, werden jährlich von dem Kreisamte alle Zehentherren dieses Bezirkes unter dem Gebirge an einem bestimmten Tage einberufen, und wegen Bestimmung des Betrages der dießjährigen Weinze-

hent= und Bergrechts = Reluition, welche mit dem althers kömmlichen Nahmen: die Pactur belegt ist, vernommen.

Des Kreisamts Pflicht ist es hiebei, nach der Aeußerung der Zehentherren mit Rücksicht auf den Vortheil der Zehentholden einen gerechten und billigen Maßstab und Mittelpreis der Reluition einzuleiten und zu behandeln.

Die Resultate dieser Verhandlung werden den Oberbehörden vorgelegt, und von diesen in einem jährlich allgemein kund zu machenden Edicte die sogenannte Pactur d. i. die Bestimmung des Reluitions = Betrages des Zehents sowohl als des Bergrechts ausgesprochen, wobei jedoch den Zehentholden volle Freiheit gelassen wurde, ihren Zehent entweder in diesem bestimmten Reluitions=Betrage oder in Natur zu entrichten.

Die Zeit, binnen welcher der Zehent entweder auf die eine oder die andere Art gereichet werden muß, ist zwischen der Weinlese und Lichtmeß festgesetzt.

Diese Verfassung gründet sich theils auf die bereits früher citirten Wein = Zehent = Patente, theils auf die seit den ältesten Zeiten jährlich erlassenen Edicte, und erst mit Hofkanzlei = Verordnung vom 17. März 1817 wurde bestimmt, daß, da diese Pacturs = Behandlungen seit undenklichen Zeiten in der Uebung stehen, es bei dieser bisherigen Verfahrungsart noch ferner zu verbleiben habe.

§. 25.

Um nun die Modalitäten dieser Pactur näher kennen zu lernen, wird hier eines der dießfällig jährlich zu erlassenden Edicte seinem Inhalte nach angeführt, solches lautet also:

„Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc., entbiethen allen und je=

„den, die um Unsere Residenzstadt Wien, und unter dem „Gebirge Weingärten haben, davon Uns, Unserem Erz„bisthume Wien und andern, die neben Uns Theil haben, „der Zehent gebühret, wie auch den Bergherrn, welchen „man das Bergrecht im Moste zu reichen pflegt, Unsere „Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu „wissen: daß Wir nach Vernehmung der andern Unseren „Zehentmittheilnehmern und derjenigen, so ein Bergrecht „haben, wegen der Ablösung des Zehent- und Bergrechts „auf dieses . . . . Jahr dahin gnädigst entschlossen haben, „daß, so fern man einen Eimer Zehentmost mit Geld ablö„sen will, solches in den besseren Weingebirgen nähmlich: „Höflein, Gritzendorf, Kierling, Weidling, Kahlenberg, „Grünzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Siefring, Kloster„neuburg, Petersdorf, Mauer, Gumpoldskirchen und „Pfaffstädten mit . . . . . und bei dem Bergrecht mit „. . . . . da hingegen in den übrigen Gebirgen bei dem „Zehent mit . . . . . bei dem Bergrechte mit . . . . . „geschehen soll, jedoch dergestalt, daß in eines jeden, der den „Zehent oder das Bergrecht zu reichen schuldig ist, Willkühr „stehe, seinen gebührenden Zehent, oder sein Bergrecht im „Moste oder im Gelde zu entrichten, die Zehent oder Berg„rechtsherren aber ein solches unweigerlich anzunehmen ge„halten, hingegen auch, wenn die Abführung im Moste „geschieht, derselbe gut und unverfälscht, und nicht mit alt„und verlegenen Weinen vermischt seyn solle."

„Wir wollen beinebens, daß die Zehent- oder Bergrechts„herren, unter was Vorwande es immer seyn möchte, ein „mehreres, als was die deßwegen ergangenen Generalien „vermögen, für sich abzufordern, oder zu erpressen, sich

„nicht unterstehen, und da jemand inzwischen etwas mehre=
„res als die Satzung austrägt, bezahlt haben möchte, dem=
„selben der Ueberrest wieder zurück gegeben und erstattet
„werden solle."

„Und zumahlen vorkömmt, daß überhaupt die wegen
„Einbringung des Zehents oder Bergrechts gemachten heil=
„samen landesfürstlichen Satz= und Ordnungen gebührender
„Maßen nicht beobachtet, sondern verschiedentlich dawider
„gehandelt werden wolle, Wir aber ein solches zu gestatten
„nicht gemeinet sind."

„Als wird euch Zehent= und Bergrechtsherren allen und
„jeden insonderheit hiemit ganz ernstlich anbefohlen, daß
„ihr den von Weil. Römischen Kaisern christseligsten Anden=
„kens vorhin ausgegangenen gedruckten Generalien in all=
„und jeden Puncten bei unausbleiblicher Strafe nachkom=
„met, und Ihr Erstens den euch zu reichen schuldigen Ze=
„hent oder Bergrecht in Natura oder im Gelde (so in der Ze=
„hent= oder Bergrechtsholden Willkühr allein steht) von denen=
„selben annehmet, im widrigen, und da ihr Zehent= oder
„Bergrechtsherren solch. Wahl den Zehent= oder Bergrechtshol=
„den benehmen wolltet, der also unbefugt eingenommene Ze=
„hent= oder Bergrecht unfehlbar confiscirt werden solle. Daß
„ihr Zweitens den Zehent, wenn man denselben in der vor=
„gesetzten Zeit als nähmlich von der Weinlese bis auf Lichtmeß
„geben will, wie er gesetzt ist, ohne einen darauf schlagenden
„Wandel annehmet. Daß ihr Drittens beim Visitiren der
„Keller den euch durch obgedachte Generalien zugelassenen Ze=
„hent bloß von demjenigen, was nach Abzug des Bergrech=
„tes übrig bleibt, raitet und abnehmet. Im gleichen Vier=
„tens die Leute mit größerem Maße als es sonst der gemeine

„Eimer, Viertel oder Achtering austrägt, keineswegs be-
„schweret, noch jemand zwinget, den Zehent oder das
„Bergrecht anders, als nach der ordentlichen Visir oder nach
„der darnach aufgerichteten Heimmaße zu geben. Wie auch
„Fünftens die Unordnung, daß über das Zimentzeichen das
„Körnl schwimmen müsse, gänzlich einstellet, und sonst in
„allem übrigen den gesagt ausgegangenen kaiserlichen Gene-
„ralien, als wenn solche von Wort zu Wort hier angeführt
„wären, bei Vermeidung der darinen festgesetzten Strafen
„gehorsamst nachlebet, auch die Obrigkeiten, welche das
„Blankengeld einzunehmen haben, nicht mehr als sich ge-
„bühret, abfordern, und nehmen lasset, beinebens darob
„seyn sollet, daß die Blanken zugerichtet, und baulich er-
„halten werden, wie Wir auch nicht unterlassen werden,
„die Uebertreter der Gebühr nach anderen zum Beispiele
„wohlempfindlich abzustrafen."

„Hieran geschieht unser gnädigster Wille und Meinung.
„Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien
„den . . . . . "

„Per Commiss. S. C. R. Maj. in
„consilio Regim. infer. Austriae."

c.

Zehent-Reluitionen in anderen besonderen Fällen.

§. 26.

Die andern speciellen Fälle, in welchen die Zehent-Reluitionen gesetzlich sind, beziehen sich theils auf den Zweck der Verbesserung der Viehzucht, auf Umstaltung der Gründe in Häuser u. s. w.

So enthält die Verordnung vom 31. August 1708, daß von jenen Grundstücken, welche in Häuser oder Lustgärten verbauet werden, statt des Naturalzehents ein jährlich zu entrichtendes Geldquantum pactirt werden soll.

Ferner ist dem Zehentholden die Wahl der Zehentreichung in Geld oder in Natur in der Verordnung vom 28. Juli 1777 §. 1. in den Worten gestattet: „Um in „Absicht, auf die zu befördernde Viehhaltung alle Hinder„nisse wegzuräumen, soll dem Eigenthümer der Gründe, „wenn er seine neuen oder älteren Wiesen ohnehin zum Heu„machen bestimmt hat, die Freiheit der Wahl gesetzmäßig „eingeräumt seyn, entweder den Zehent in Natur, oder aber „wenn er das Gras davon benützen will, nach seinem Be„lieben in Geld abzutragen. — Damit aber auch wegen „des Geldbetrages selbst kein unnöthiger Anstand sich erge„ben möge, so ist zwischen dem Grundeigenthümer und Ze„hentinhaber das freie Abkommen einzuräumen, und wenn „sie dabei nicht übereinkommen können, der Ausspruch „durch Richter und Geschworne im Beiseyn der herrschaftli„chen Beamten zu machen, und damit auch diese nicht viel„leicht auf außerordentliche Zweifel verleitet, oder der Chi„cane Platz gelassen werde, so ist der Werth zum Grunde „zu nehmen, in welchem die meisten Ackerzehente abgelöst „zu werden pflegen, wenn die Aecker zu Gärten oder zu „Häuser-Erbauungen verwendet, oder Wiesen mit oder ohne „Zehenten in Verpachtung gegeben worden, und zwar der„gestalt, daß dieser den ortsüblichen Werth zwar nie über„schreiten, nach Beschaffenheit des Grundes aber auch auf „niedrigere Beträge von dem Schiedsrichter gesprochen wer„den könne."

§. 27.

Bei den willkührlichen und vertragsmäßigen Zehent-Reluitionen gibt das zwischen dem Zehentherrn und Zehentholden freiwillig getroffene Uebereinkommen den Ausschlag, und die Staatsverwaltung wirkt auf solche Verträge nur dergestalt, daß derlei Verträgen in Bezug auf die Zehentholden besondere Begünstigungen zugesichert sind, um solche als der Agricultur höchst zuträglich so viel als möglich zu befördern, andererseits aber die Rechtskraft von derlei Verträgen von der Bestätigung der politischen Behörden zum Schutze der Zehentholden abhängig gemacht wurde.

Nach dem §. 3. Tit. VI. des tract. de jur. incorp. ist kein Zehentherr in der Regel schuldig, den ihm gebührenden Zehent mit Geld sich ablösen zu lassen, hingegen er auch den Zehentholden zur Ablösung nicht nöthigen kann.

Was den Krappzehent anbelangt, enthält die Hofresolution vom 2. October, Regierungs-Intimation vom 16. October 1795 die Bestimmung: „Dem Zehentherrn ist unbenommen, über die Ablösung des Krappzehents im Gelde „sich mit dem Unterthan einzuverstehen, so wie auch dem „Unterthan überlassen bleibet, wenn ihm die herrschaftliche „Forderung zu hoch schiene, seinem Zehentherrn die zehente „Klafter zur Einführung zu überlassen; wo übrigens die „Grundobrigkeiten Sorge zu tragen haben, daß da sie einer Seits bei ihrem wohlerworbenen Zehentrechte geschützt „werden, sie dagegen die Schranken der Mäßigung nicht „überschreiten, und zu Klagen über Bedrückungen keinen „Anlaß geben."

So wie nun bei diesem Krappzehente wurde auch rücksichtlich aller übrigen Früchte den Zehentherrn und Zehent-

holden überlassen, sich rücksichtlich der Reluition beliebig zu vergleichen.

§. 28.

Eine besondere Begünstigung der Zehentholden rücksichtlich der Zehent-Reluitions-Verträge besteht darin, daß, wenn die Zehentherren ihre Zehenten nicht selbst genießen, sondern selbe verpachten wollen, diesen Pacht vor allen den Zehentholden anbiethen müssen, und diesen und rücksichtlich den Gemeinden das Pachtungs-Einstandsrecht zusteht.

Die Regierungs-Verordnung vom 23. März 1797 enthält hierüber Folgendes:

„Se. k. k. Majestät, deren allumfassende landesväterliche Sorgfalt unablässig das Wohl der Unterthanen bezielet, zugleich aber immer von der strengsten Gerechtigkeit begleitet auch die Gerechtsame der Herrschaften schützet, um auf diese Art den beiderseitigen Wohlstand gleich zu befördern und empor zu heben, haben vermöge Hofbescheides vom 15. und 19. d. M. nach dem gemeinschaftlichen Einrathen dieser Landesstelle und des ständisch verordneten Collegiums zu beschließen geruhet, daß von nun an, um den Genuß der Zehentfrüchte so viel als möglich dem Anbauer ohne Nachtheil des Zehenteigenthümers zuzuwenden, die Zehentherren, welche ihre Zehente nicht selbst einzuziehen und zu benützen gesonnen sind, verbunden seyn sollen, dieselben vor allen den Zehentholden anzubiethen, so zwar, daß sie erst dann, wenn sie sich mit ihren Zehentholden über die Bedingnisse der Ueberlassung nicht vereinigen könnten, berechtiget wären, andere Pächter zu wählen."

„Allein selbst in diesem Falle soll noch den Zehentholden, wenn ganze Gemeinden zur Richtigstellung des Pacht-

„schillings sich verbinden, bei den außer dem Wege der „Versteigerung eingegangenen Zehentpachtungen das Ein„stands- oder Vorrecht gebühren, jedoch um die Zehentherren „in ihrem Rechte nicht zu kränken, und nicht gegen die „Natur der Meistbiethung zu handeln, ihnen dieses Ein„stands- oder Vorrecht nicht auch bei den in dem Wege der „öffentlichen Versteigerung geschehenen Zehentpachtungen zu „Statten kommen."

„Damit jedoch dadurch, daß die Zehentholden bei einer „unmittelbaren Zehentversteigerung keinen Vortheil genießen, „die für sie angefangene Begünstigung nicht vereitelt werden „könne, so soll der Zehentherr den Zehent vor jeder Ver„pachtung desselben seinen Zehentholden um so gewisser und „aufrichtiger anzubiethen verbunden seyn, und sich über den „wirklich erfolgten aber fruchtlos geschehenen Anboth auswei„sen können, als im widrigen ohne diesen vorläufigen An„both sowohl die Versteigerung selbst, als der darauf sich „gründende Contract ohne weiters für null und nichtig er„klärt werden würde."

„Endlich sollen alle erdichtete Contracte (Verträge), „die zur Umgehung dieses Gesetzes verabredet oder geschlos„sen worden, als Verfälschungen angesehen, und die dar„über Betretenen mit der für Betrüger in den Gesetzen be„stimmten Strafe belegt werden."

§. 29.

Eine weitere Begünstigung der Zehentholden bestehet in der Freiheit von dem Stämpel in Betreff jener Zehent-Pacht-Verträge, welche zwischen den Zehentholden und dem Zehentherrn abgeschlossen werden. Hierüber verordnet das Hofkanzleidecret vom 8. September 1814 Folgendes: „Ueber

„Anfrage: Welchem Stämpel diejenigen Zehent-Pacht-
„Verträge unterliegen, worin der Werth des Gegenstandes
„nicht ausgedrückt ist, wird bedeutet: Ueber den Gebrauch
„des Stämpels bei den Zehent-Contracten besteht außer den
„Vorschriften im Stämpel-Patente vom 5. October 1802
„die Verordnung der k. k. Hofkammer vom 1. September
„1803 in Formalibus:

„Die Contracte über solche Zehenten, die auf dem
„Besitzstande unterthäniger Gründe radicirt sind, und un-
„mittelbar nur zwischen einzelnen Zehentholden oder gan-
„zen unterthänigen Gemeinden, und den Zehentherrn in
„Ansehung der eigenen Zehenten abzuschließen kommen,
„sind für bloße nach dem §. 12 litt. F. von jedem Stäm-
„pel ausgenommene Unterthans-Angelegenheiten anzuse-
„hen: jene Contracte aber, die keinen auf unterthänige
„Gründe radicirten, sondern nur einen von den zeitlich
„verlassenen obrigkeitlichen Gründen bedungenen Zehent
„betreffen, oder nicht unmittelbar zwischen den Zehent-
„holden und den Zehentherrn über den eigenen Zehent,
„sondern von fremden Pächtern, eingegangen werden,
„müssen allerdings dem classenmäßigen Stämpel unterzo-
„gen werden."

„Wenn nun in solchen dem classenmäßigen Stämpel
„unterliegenden Contracten der Pachtschilling oder die Zah-
„lung für den Zehent im Gelde ausgedrückt ist, muß der
„Stämpel nach der Summe des ganzen Betrages auf alle
„Jahre, für welche der Contract lautet, zu Folge des 21. §.
„lit. S. angewendet werden u. s. w."

§. 30.

Endlich müssen alle Zehent-Reluitions- und Pachtver-

träge, welche zwischen den Zehentholden und ihrem Zehentherrn abgeschlossen werden, nach der Anordnung des Hofdecrets vom 24. August 1786 jederzeit dem Kreisamte zur Bestätigung und Vormerkung vorgelegt werden.

Dieses Hofdecret lautet also:

„Um in Zukunft den bei Vertheilung oder Verpachtung „obrigkeitlicher Gründe an die Unterthanen zu besorgenden „Streitigkeiten oder Irrungen desto sicherer vorzubeugen, „sollen von nun an alle jene obrigkeitliche Grundvertheilungen, Verpachtungen oder anderweite Verträge, welche „zwischen Obrigkeit und Unterthanen wenigstens auf drei „Jahre geschlossen werden, jederzeit bei dem Kreisamte angemeldet, und von diesem bestätiget und vorgemerket „werden."

Diese Verordnung dürfte nach dem Sinne des Hofkanzleidecretes vom $\frac{9.}{15.}$ November 1821 wohl auch auf jene Reluitions-Verträge ausgedehnt werden, welche auf kürzere Zeit als auf 3 Jahre geschlossen werden.

III.

Von der zwangsweisen Beitreibung der Zehentrückstände.

§. 31.

Bei vorliegender Entwicklung handelt es sich um das Verfahren, durch welches Zehentrückstände überhaupt und zwar

a) insbesondere für den Fall beigetrieben werden sollen, wenn keine Gutsveränderung rücksichtlich der Realität des Zehentholden vorgegangen ist, und

b) für den Fall, wenn der Zehentholde mittlerweile und

zwar bevor der Zehentrückstand getilgt ist, seine zehentpflichtigen Gründe an einen Dritten abgetreten hat.

a) Ein Zehentrückstand ist überhaupt dann vorhanden, wenn der Zehentholde zur Zeit, als er seinen Zehent zu entrichten schuldig ist, dieser seiner Pflicht nicht nachkommt.

Da nun bei dem Zehent in der Regel der Grundsatz aufrecht besteht, daß der Zehentholde dem Zehentherrn bloß anzuzeigen hat, wann die Zeit zur Zehent-Aussteckung und Einhebung gekommen ist, da ferner der Zehentherr in der Regel verpflichtet ist, seinen Zehent sich selbst heimzuführen, so kann auch bei dem Naturalzehent nicht leicht ohne Verschulden des Zehentherrn eine Rede von Zehentrückständen seyn, und solche daher nur bei den Zehent-Reluitionen möglich gedacht werden.

In letzterem Falle setzt demnach ein Rückstand die Bestimmung der Zeit voraus, in welcher das Zehentreluitionsgeld entrichtet werden muß.

Dieser Zeitpunct ist nun entweder

1. in dem Gesetze, oder

2. in dem Reluitionsvertrage selbst bestimmt, oder er ist

3. auch in dem Reluitions- und Pachtvertrage nicht bestimmt.

1. In dem Gesetze ist der Zeitpunct, in welchem das Zehentreluitionsgeld entrichtet werden soll, einzig und allein bei dem Weinzehente rücksichtlich jener Weingebirge bestimmt, welche der jährlichen Pactur unterliegen. Das Patent vom 31. August 1666 gibt diesen Zeitpunct zwischen der Weinlese und Lichtmeß an.

2. Ist dieser Termin in dem Zehent-Reluitions- oder

Pachtcontracte bestimmt angegeben, so biethet ohnedieß nur dieser Contractspunct die dießfällige Richtschnur dar.

Ist aber

3. auch in einem derlei Pachtvertrage der Termin nicht bestimmt, so scheint es in dem Geiste der Gesetzgebung gelegen, daß dieser Termin von der Erntezeit bis zum Jahresschlusse zu bestimmen sey, da einerseits die Erntezeit der verschiedenen zehentbaren Früchte ungleich ist, andrerseits aber bei allen derlei Giebigkeiten der Unterthanen Rücksicht auf jenen Moment gesetzlich genommen wurde, wo es dem Unterthan durch Einhebung seiner Früchte und Veräußerung derselben möglich ist, seine Gaben zu berichtigen, ohne durch Schuldenmachen sich zu entkräften, wie bei dem Weinzehente, ja selbst bei dem im §. 1133 des b. G. B. der Zahlung des Grundzinses gesetzten Termine ersichtlich ist.

§. 32.

So wie der Zehentholde den Zehent in Natur dann zu reichen nicht mehr schuldig ist, wenn der Zehentherr denselben in Natur einzuheben unterlassen hat, so ist aber auch entgegen der Zehentherr nicht verpflichtet, den Zehent in Natur anzunehmen, wenn der Zehentholde, in jenem Falle, wo letzterm, wie bei den der Pactur unterliegenden Weingebirgen, das Wahlrecht der Natural- oder Reluitions-Entrichtung zusteht, solchen in Natur abzuführen säumig war.

Schon das Patent vom 31. August 1666 verordnet, daß der Zehent, der im ersten oder mehreren Jahren nicht entrichtet wurde, ferner nicht in Most, sondern mit Geld nach eines jeden Jahres Satzung abgeführt werden, auch zu solchem Ende von dem Zehentherrn vom Lesen bis Lichtmeß ihre Zehentstuben allezeit offen gehalten, und von dem-

jenigen, welcher den Zehent dasselbe Jahr im Gelde abzuführen erbiethig ist, solcher unweigerlich abgenommen werden, und im Widrigen der Zehentherr die Strafe der 15 kr. oder wie sonst genannt worden ist, oder die Satzung abzufordern nicht befugt seyn soll.

Auch der tract. de jur. incorp. in dem Tit. VII. von dem Bergrechte bestätiget dieß, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß diese Verfügung auch auf den Zehent ausgedehnt werden soll, in dem §. 3 mit den Worten: „Der Berg„herr ist nicht schuldig, den ihm gebührenden Weindienst „mit Geld ablösen zu lassen, hingegen er auch den Berg„holden zur Ablösung nicht nöthigen kann. Da aber ein Berg„herr zu wohlfeilen Zeiten oder schlechten Jahren sein Berg„recht ab- und einzufordern, es sey gleich nachlässiger Weis „oder auch darumb anstehen ließe, daß er hernach zu bes„seren und theueren Jahren solches sammt dem andern ein„zunehmen vermeinte, so solle er dessen nicht befugt seyn, „sondern dem Bergholden, wann die jährliche Rechnung des „schuldigen Bergrechtes an ihm nicht erwunden, von denen „Ausstandsjahren die Ablösung in dem Werthe, wie der „mittlere Kauf derselben Orten jährlich gangen, zu thun „bevor stehen, herentgegen auch, da bei guten Jahren der „Bergherr seines gebührenden Weindiensts nicht habhaft wer„den können, und schlechtere Jahr darauf erfolgt, er das „ausständige Bergrecht in dem schlechteren und ringschätzi„geren Gewächs anzunehmen nicht schuldig, sondern dafür „den Werth, wie solcher vorige Jahr gegangen, zu fordern „befugt seyn solle; welches dann auch von dem Zehentherrn „und Zehentholden zu verstehen."

§. 33.

Das gesetzliche Zwangsmittel derlei Rückstände einzutreiben, ist die Pfändung überhaupt, und insbesondere die Pfändung der künftigen Fechsung in Getreid, Most und derlei Erzeugnissen, das Verboth, die Frucht oder den Maisch hinwegzuführen, bis der Rückstand an dem Zehent berichtiget ist, u. s. w.

Doch ist hiebei der besondere Unterschied zu machen, ob der Zehentherr zugleich Grundherrschaft sey oder nicht. Ist der Zehentherr zugleich Grundherrschaft, so ist er diese Pfändung sogleich, und auf dieselbe Art wie bei Eintreibung der andern herrschaftlichen Gaben, vorzunehmen berechtiget, und ist hiebei nach jenen Vorschriften vorzugehen, die das Unterthanspatent, das Jurisdictions-Normale und die Verordnung vom 4. Aprill 1795 für jene Fälle enthalten, welche zwischen Herrschaften und Unterthanen in nicht ex nexu subditelae entstehenden Streitigkeiten und Geschäften vorfallen.

Uebrigens können die Zehentforderungen nach der Verordnung vom 17. Jänner 1787 unter jene obrigkeitlichen Forderungen nicht gezählet werden, von denen der §. 16 der Conc. Ordnung handelt, sondern unter dieser Benennung herrschaftlicher Gaben sind nur jene Forderungen verstanden, die wahrhaft ex nexu subditelae entstehen, und einer Obrigkeit aus der Eigenschaft ihrer obrigkeitlichen Rechte gebühren.

Ist der Zehentherr jedoch nicht zugleich Grundherr, so kann er die Pfändung nur über Ersuchen und mittelst Assistenz der Grundherrschaft vornehmen.

§. 54.

b) Wenn jedoch der Zehentholde mittlerweile seine zehentpflichtigen Gründe, von deren früheren Fechsungen er den Zehentrückstand noch schuldet, ohne denselben berichtiget zu haben, an einen Dritten abgetreten hätte, so hat der Zehentherr kein dingliches Recht, seine Zehentrückstands-Forderung von dem zehentpflichtigen Grunde, oder dessen Früchten gegen den neuen Grundeigenthümer zu erhohlen, sondern bloß ein persönliches Recht gegen den vorigen Besitzer als den eigentlichen Schuldner.

Der Rechtsgrund hiezu ist in dem Unterschiede des Zehentrechtes an sich und des verwirklichten Zehentrechtes gelegen. Früchte, welche zunächst die Objecte des verwirklichten Zehentrechtes sind, gehören, sobald sie geerntet sind, zu den beweglichen Sachen. Da nun ein dingliches Recht bei beweglichen Sachen nur durch die Uebergabe realisirt wird, ohne dieser Uebergabe der Berechtigte gegen den Schuldner nur ein persönliches Recht hat, nähmlich auf diese Uebergabe zu dringen, so rechtfertiget sich auch obige Behauptung.

Aus diesem Grunde bestimmt auch schon der tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 15: „Wann von einem Grund „der schuldige Zehent mehr als Ein Jahr ausständig verbleibt, „und solcher Grund vor der Bezahlung an Jemand andern „verwendet wird, so kann der Zehentherr den Ausstand nicht „bei der künftigen Fechsung oder gegenwärtigen Inhaber, „sondern bei dem vorigen suchen."

Hiedurch beheben sich auch die etwa in dem Patente vom 31. August 1666 und der Verordnung vom 31. August 1708 sich darstellenden Zweifel und Gegensätze.

IV. Abſatz.

Von der Erlöſchung des Zehentrechtes.

§. 35.

Die Erlöſchungsarten des Zehentrechtes und der dieſem Rechte correlativen Pflicht ſind eben dieſelben wie bei jedem andern Privatrechte.

Dieſe Erlöſchungsarten ſind nun

1. Die Conſolidirung des Zehentrechts und der Zehentpflicht.

2. Der Untergang des zehentpflichtigen Grundes und

3. das Geſetz zur Strafe.

1. Die Conſolidirung oder Vereinigung des Zehentrechtes und der Pflicht in einer Perſon wird bewerkſtelliget, entweder

a) durch einen Vertrag oder

b) durch die Verjährung und rückſichtlich Erſitzung

a) Durch einen Vertrag erliſcht das Zehentrecht und die gegenüberſtehende Pflicht, wenn der Zehentherr den Zehentholden den Zehent und rückſichtlich ſein Recht hiezu entweder ſchenket, oder um einen beſtimmten Geldbetrag dergeſtalt veräußert, daß ſie hiedurch auf immerwährende Zeiten von Entrichtung des Zehents frei ſeyn ſollen.

Der Zehentherr ſowohl als die Zehentholden ſind berechtiget, derlei Verträge abzuſchließen, ja es dürfte aus der Analogie des Regierungs-Circulare vom 23. März 1797 der Wunſch der Staatsverwaltung hervorgehen, daß den Zehentholden durch gütliches Uebereinkommen wo möglich nach und nach die gänzliche Zehentfreiheit zukommen möchte.

Die Modificationen, nach welchen eine solche Zehent=einlösung vor sich gehen soll, beziehen sich theils auf die Ratification von Seite der politischen Behörden, theils auf die Sicherstellung der erworbenen Zehentfreiheit.

Die Vorsichten, unter welchen derlei Zehenteinlösungs=Verträge von den politischen Behörden bestätiget werden können, enthält das Patent vom 1. September 1798.

Nach dem Inhalte desselben hat zwar jeder derlei Vertrag von dem Tage seiner Errichtung seine gültige Wirkung, jedoch nur in dem Falle, wenn er von dem Kreisamte bestätiget wird. — Ist die Herrschaft, von welcher das zu veräußernde Zehentrecht einen Bestandtheil ausmacht, schuldenfrei, und haftet auf selber kein Lehen= oder Fidei=Commißband, weßwegen derlei Gesuchen jedes Mahl ein Landtafelauszug beigelegt seyn muß, so hat das Kreisamt den Vertrag, wenn er nicht zweideutig, der Fassungskraft der Unterthanen angemessen verfaßt ist, und keine Gesetzwidrigkeiten enthält, ohne weiters zu bestätigen. Ist aber die Herrschaft mit einem wie immer gearteten Bande oder einer Schuldenlast behaftet, so muß das Kreisamt den Act an das Landrecht zur Einvernehmung der Hypothekar=Gläubiger einsenden, und kann erst dann die Bestätigung ertheilen, wenn die Einwilligung dieser Satzgläubiger erfolgt ist.

Zur Sicherstellung derlei Zehent=Ablösungsverträge ist es nöthig, daß selbe in den landtäflichen und Rectifications=Büchern vorgemerkt, einverleibt werden, indem nach den §§. 444, 445 und 526 des b. G. B. alle dinglichen Rechte, Eigenthums= und Servitutsrechte einzig und allein dadurch rechtlich erlöschen, daß die in die öffentlichen Bücher ein=

getragenen Rechte und Pflichten aus selben wieder gelöscht werden.

Dem gemäß muß unmittelbar nach der kreisämtlichen Bestätigung der Zehent=Ablösungs=Vertrag der Landtafel einverleibt werden.

Zur Berichtigung des Katasters ist dagegen nach der Hofkanzlei=Verordnung vom 1. Juli 1813 das Zehentrecht von der Dominical=Einlage ab=, und von den Unterthanen in die Rustical=Einlage als ein sonderheitlicher Nutzen unter der Rubrik der Hauspfunde zuzuschreiben, die Vormerkung des Freikaufes im Grundbuche zu bewerkstelligen, und die Steuergebühren in der Subrepartition unter der Rubrik Hauspfunde einzuschalten und einzuheben. Zu diesem Behufe sind ordentliche Ausweise über die zum Landeskataster fatirten Erträgnisse der Zehente, und über die einzelnen Antheile derselben nach den geschlossenen Verträgen nahmentlich specificirt zu verfassen, und dem ständisch Verordneten Collegium zu überreichen.

Dasselbe hat zu gelten, wenn der Zehentherr das Zehentrecht den Zehentholden unentgeltlich abtritt.

§. 36.

Soll b) die Freiheit der Zehentpflicht durch die Verjährung, Ersitzung erworben werden, so sind hiezu alle jene Erfordernisse nothwendig, welche nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche III. Theil IV. Hauptstück wesentlich sind.

Der Tractat de jur. incorp. Tit. VI. §. 10 verordnet: „Wann ein Geist= oder Weltlicher über verjährte Zeit, „das ist, wenigstens in 32 Jahren von einem inzwischen „nicht öde gelegenen, sondern angebauten Grunde keinen „Zehent gegeben, noch derselbe vom Zehentherrn begehrt wor=

„den, so soll er auch hinfüran mit solchem Grund zehent-
„frei verbleiben; jedoch kann eines Bestandmanns oder Le-
„hensvasallen Nachsehen dem Lehensherrn oder Eigenthümer
„nicht präjudicirlich seyn. Wäre aber der Grund inmittelst
„meiste Zeit öde und ungebaut gelegen, und darum kein
„Zehent davon genommen worden, so solle der Inhaber sich
„der Verjährung nicht zu behelfen haben, sondern, wann
„er solchen Grund wiederum anbauet, davon den Zehent,
„wie oben §. 5 dieses Tituls vermeldt, zu reichen verbun-
„den seyn."

Eben so fährt der §. 16 dieses Titels fort: „Wann ein
„Zehent zu Feld und zu Dorf groß oder klein denen Ze-
„hentholden nur auf gewisse Sorten überhaupt überlassen
„wird, obschon solcher Verlaß so viel Jahre als sonsten
„zur Verjährung vonnöthen, gewährt hätte, so können doch
„die Zehentholden sich hiernach, warn es von dem Bestand
„abkommt, von Reichung des völligen Zehents in allen
„vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten nicht entschüt-
„ten, noch einige Verjährung deßwegen fürwenden."

Nach dem derzeit gültigen bürgerlichen Gesetzbuche, und zwar von dem Momente dessen Wirksamkeit sind zur Verjährung und Ersitzung folgende Puncte wesentlich nothwendig:

1. Ein Besitz, und zwar ein rechtmäßiger, auf einem gültigen Rechtstitel gegründeter, ein redlicher, ein echter. §§. 1460, 1461, 1463, 1464. Wegen Mangel eines rechtmäßigen Titels können nach §. 1462 verpfändete oder bloß zur Fruchtnießung den Zehentholden überlassene Zehente von diesen nicht ersessen werden.

2. Der Verlauf der Zeit, wobei in der Regel ein Termin von 30 Jahren festgesetzt ist; die ausnahmsweise vierzigjährige Verjährungszeit ist nur gegen den Fiscus, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staats-Vermögens, der Kirchengüter, gegen Gemeinden und andere erlaubte moralische Personen anwendbar. §. 1465, 1466, 1472.

Eine dreijährige Verjährungszeit und rücksichtlich Ersitzungstermin läuft bei unbeweglichen Sachen denjenigen, auf dessen Nahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind. §. 1467.

3. Ein wesentliches Erforderniß zur Verjährung des Zehentrechtes besteht darin, daß demjenigen, gegen welchen die Verjährung laufen soll, es physisch und rechtlich möglich gewesen wäre, den Zehent einzuheben, überhaupt sich seines Rechtes zu gebrauchen, und er es nicht gethan habe; endlich

4. daß nicht etwa ein Surrogat für die Naturalzehent-Entrichtung gegeben worden sey, indem ein derlei Surrogat wie z. B. ein Reluitionsgeld eben die Zehentpflicht bekräftiget.

Was endlich

5. den Verlust des Rechtes auf die bestimmten jährlichen Zehentfrüchte durch die Verjährung anbelangt, so erlischt dieses Recht auf einen Zehent-Rückstand, das ist auf die bestimmten jährlichen Zehentfrüchte nach 3 Jahren. §. 1480.

Ist nun die Zehentfreiheit nach diesen gesetzlichen Erfordernissen durch Ersitzung erworben, das Zehentrecht des Ze-

hentherrn durch Verjährung erloschen, so steht den frei gewordenen Zehentholden das Recht zu, vor dem ordentlichen Richter die Löschung der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Zehentpflicht oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Zehentrechts, und der darauf ausgestellten Urkunden zu erwirken. §. 1499.

Erst durch die Eintragung des hierüber erflossenen Urtheils und der hierin von dem Richter ausgesprochenen Ersitzung der Freiheit von der Zehentpflicht in die öffentlichen Bücher, ist das Zehentrecht als ein dingliches Recht vollkommen und rechtlich erloschen.

§. 37.

2. Erlischt das Zehentrecht durch den Untergang, wenn nähmlich der zehentpflichtige Grund zufällig, ganz und ohne Hoffnung, daß selber wieder benützt werden könne, zu Grunde geht.

Geht nur ein Theil der Realität zu Grunde, so bleibt das hierauf haftende Zehentrecht aufrecht, jedoch nur nach dem Verhältniß des noch vorhandenen Grundtheiles.

Ist der Untergang eines Grundes kein gänzlicher, sondern ist z. B. ein zehentpflichtiges Feld nur durch Ueberschwemmung, wenn sie auch noch so lange dauert, unter Wasser gesetzt, so lebt das Zehentrecht fort, wird nur für die Dauer der Ueberschwemmung in der Realisirung unterbrochen, und ist dieser Fall ganz identisch mit jenem, wenn in einem oder dem andern oder auch durch mehrere Jahre auf dem zehentpflichtigen Grunde gar keine Früchte wachsen. In beiden diesen Fällen greift das verwirklichte Zehentrecht, d. i. die Einhebung des Zehents wieder Platz, sobald die

Ursache einer derlei momentanen Unterbrechung verschwindet, sobald auf dem zehentpflichtigen Felde die Ueberschwemmung zurück tritt, auf selbem wieder zehentbare Früchte wachsen. §§. 522, 1447 des b. G. B.

Eine Analogie dieser Fälle des Unterganges enthält in rechtlicher Hinsicht der §. 365 des b. G. B., wenn nähmlich der Grund aus dem Titel eines Staatsnothfalles dem privatrechtlichen Verkehre entzogen wird, welches der Fall ist, wenn ein zehentpflichtiger Grund zu einer Poststraße, einem Canal u. s. w. verwendet werden muß.

In dieser Hinsicht wurde bei Gelegenheit der Frage, ob die Zehenteigenthümer jener Gründe, die zur Errichtung des Neustädter Canals verwendet, und also der Beurbarung entzogen wurden, eine Entschädigung für den Zehent-Abgang zu fordern berechtiget seyen, und ob bei Anlegung der öffentlichen Straßen, mit welchen der Canal am füglichsten verglichen werden kann, die Zehentbesitzer eine Schadloshaltung erhalten, mit Hofkanzleidecret vom 12. April 1804 erkläret: daß von jenen Gründen, die unmittelbar zur Canaltrace verwendet werden, keine Reluirung des darauf allenfalls gehafteten Zehents Statt habe, da der Staat selbst die Gründe zum öffentlichen Gebrauche und zur allgemeinen Wohlfahrt eingelöset hat.

3. Das Gesetz, welches den Verlust des Zehentrechts als Strafe androhet, ist das Patent vom 1. Mai 1819 wegen Einführung der Grundsteuer-Regulirung, indem hiedurch jeder Zehentherr verpflichtet wurde, seinen Zehentnutzen zum Behufe der Steuerbemessung durch ein schriftliches Bekenntniß anzugeben, und wenn in diesen Fassionen ein

Zehentgenuß verheimlichet wurde, die Strafe des Verlustes dieses verheimlichten Zehentrechtes gesetzt wurde. Obiges Patent lautet also: „§. 6. Die Urbarial- und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntnisse von hiezu „berechtigten Grund-, Berg-, Vogt- oder Zehentherren erhoben" — „§. 7. Diese Bekenntnisse sind jedoch der „Wahrheit treu und gewissenhaft abzulegen, sie werden einer genauen Controle unterzogen, und ein in diesen Bekenntnissen verheimlichter Urbarial- oder Zehentgenuß darf „in der Folge nicht mehr gefordert werden."

V. Absatz.

Von dem Verfahren in Zehent-Angelegenheiten und Streitfällen.

§. 38.

Schon die Aufstellung des Grundsatzes, daß das Zehentrecht ein reines Privatrecht sey, und so wie andere derlei Rechte erworben und erwiesen werden müsse, bestimmt auch das Verfahren in Zehent-Angelegenheiten und Streitfällen.

Deutlich aber enthält das Hofdecret vom 9. März 1815 die dießfällige Stellung in den Worten: „4. Die Verhandlungen und Entscheidungen der Fragen über das Zehentrecht gehören demnach nicht zu den politischen Stellen, „sondern vor den ordentlichen Richter, der in allen Fällen, „wo aus besonderen Rechtstiteln Rechte und Verbindlichkeiten abgezogen werden, und darüber Streitigkeiten entste-

„hen, folglich auch hier einzuschreiten hat. — Nur Strei„tigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, in so ferne sie „sich auf den factischen redlichen Besitzstand gründet, gehö„ren nach den Bestimmungen des Unterthanspatentes vor „die politischen Behörden. Außerdem haben diese nur in so „ferne einzutreten, als öffentliche Rücksichten in manchen „Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Be„sitzstandes nothwendig machen könnten." (Regierungs-Ver„ordnung vom 9. August 1793).

Demnach und mit Rücksicht auf den §. 32 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 sind Streitigkeiten wegen Einhebung des Zehents, wegen nicht geschehener Anmeldung der Zeit zur Zehent-Aussteckung, wegen ordnungswidriger Aussteckung, wegen ungebührlichen Bezug u. s. w. zur politischen Behandlung bei dem Wirthschaftsamte und in zweiter Instanz zur Entscheidung des Kreisamtes geeignet.

Eben so gehören die Fragen; welche Gründe als Neuriffe oder Aufbrüche zu beurtheilen seyen, ob und wie lange hierauf die Zehentbefreiung den Besitzern derlei Gründe für den Fall zustehe, wenn sie selbe beurbaren, allein zur Entscheidung der politischen Behörden. Hofkanzlei-Verordnung vom 29. Jänner 1819.

Wo es sich jedoch um das Recht selbst handelt, ob überhaupt ein Zehent genommen werden dürfe, oder nicht, ob nicht etwa die Verjährung bereits in den Weg getreten sey u. s. w. derlei Streitigkeiten gehören vor den ordentlichen Civilrichter.

§. 39.

In Betreff der Frage, in wie ferne Zehentholden, wenn

sie mit ihren Streitigkeiten auf den Rechtsweg verwiesen werden, zur Vertretung durch den Unterthans-Advocaten berechtiget seyen, kommt es darauf an, ob und in wie ferne diese Streitigkeiten unter jene, von welchen der §. 32 des Unterthanspatents spricht, subsumirt werden können.

Das Unterthanspatent dehnt sich bloß auf das Verhältniß der Unterthanen zu ihrer Herrschaft und zwar in so ferne aus, als letzterer die dingliche und persönliche Gerichtsbarkeit zusteht, und umfasset alle jedoch nur aus diesem Verhältnisse entspringenden Geschäfte.

Wenn daher der §. 32 dieses Patents auch solche Geschäfte berühret, welche nicht ex nexu subditelae entspringen, so sind darunter doch nur jene Geschäfte verstanden, welche zwischen dem Unterthan und seiner Grundherrschaft oder Ortsobrigkeit sich entwickeln. — Die Zehentstreitigkeiten sind daher in diesem §. 32 nur in so ferne enthalten, als der Zehentherr zugleich die Grundherrschaft oder Ortsobrigkeit des Zehentholden ist, in so ferne Zehentherrschaft und Grundherrschaft mitsammen vereinigt sind.

Da nun die Competenzsphäre des Unterthans-Advocaten zur Vertretung der Unterthanen aus diesem Patente vom 1. September 1781 vorzüglich entnommen werden muß, so zeigt sich, daß nur jene Zehentholden durch den Unterthans-Advocaten vertreten werden müssen, deren Zehentherr zugleich ihre Grundherrschaft oder Ortsobrigkeit ist.

§. 40.

Diese Behauptung wird durch das Hofkanzleidecret vom 9. September 1819 Z. 26224 vollkommen gerechtfertiget. Dieses Hofkanzleidecret erfloß an die ob der Enns'sche Re-

gierung, über deren Anfrage rücksichtlich der Art und Weise der Behandlung der Zehentangelegenheiten, bei welcher sich bis dahin nach den erflossenen Hofverordnungen vom 2. August 1811, 25. Februar 1813, und insbesondere nach jener vom 24. Jänner 1814 Z. 711 dergestalt benommen worden ist, daß von dem ob der Enns'schen Unterthans-Advocaten alle Zehentholden ohne Unterschied in ihren Zehentstreitigkeiten vertreten wurden. — Da dieses Hofkanzleidecret von Grundsätzen und Verordnungen als Prämissen ausgehet, welche auch in Oesterreich unter der Enns und in andern deutschen Provinzen Gesetzeskraft haben, so dürfte auch solches hier an rechtem Orte seyn. In diesem Hofkanzleidecrete wird nun verordnet: „— — daß die in obigen „Verordnungen enthaltenen Grundsätze durch die über ei„nen speciellen Fall erflossene a. h. Entschließung vom 27. „Jänner 1815, Z. 1778 eine wesentliche Veränderung er„litten haben."

„Nach dem Inhalte dieser a. h. Entschließung wird im „Allgemeinen das Zehentrecht als kein obrigkeitliches Recht, „sondern Jedermann zur Erwerbung desselben fähig erklärt.

„Dasselbe entspringe weder aus der Verfassung, noch „aus einem allgemeinen Gesetze, und müsse daher wie jedes „andere Privatrecht erworben, und in zweifelhaften Fällen „erwiesen werden."

„Die Verhandlung und Entscheidung der Fragen über „das Zehentrecht gehören demnach vor den ordentlichen Rich„ter, immer hat jedoch in jenen Fällen, wo der Unterthans„verband eintritt, die politische Verhandlung nach Vorschrift „des §. 32 des Unterthanspatents Platz zu greifen."

„Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, in so „ferne sie sich auf den factischen redlichen Besitzstand grün„den, gehören dagegen vor die politischen Behörden, welche „außerdem nur in dem Falle einzutreten haben, als öffent„liche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhal„tung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen „könnten."

Nach diesen Grundsätzen muß sich bei Zehentstreitigkeiten überhaupt benommen werden."

„Hieraus folgt auch, daß den Zehentholden, welche nicht zugleich Grundunterthanen der Zehentherrschaft sind, „die Vertretung durch den Unterthans-Advocaten nicht zu „Statten komme, und daß der §. 32 des Unterthanspa„tents vom 1. September 1781 bei Zehentobrigkeiten nur „dann in Anwendung zu kommen hat, wenn die Zehent„herrschaft zugleich Grundherrschaft des Zehentholden ist."

Wenn nun nach dem bisherigen der Fall eintritt, daß die Zehentholden als zugleich Grundunterthanen des Zehentherrn die Vertretung des Unterthans-Advocaten in einem Streitfalle zu genießen haben, so kommen ihnen auch alle jene Vortheile und Begünstigungen zu, welche mit der Vertretung durch den Unterthans-Advocaten überhaupt verbunden sind, und wovon bereits im II. Theile dieses Werkes gehandelt wurde.

In Streitigkeiten zwischen den Zehentholden und ihrem Zehentherrn, welcher letztere nicht zugleich Grundherrschaft ist, ist dagegen eben so, wie bei andern civilrechtlichen Privatangelegenheiten vorzugehen, und hat der Zehentherr oder der Zehentholde nach Umständen und in Gemäßheit der all-

gemeinen Gerichtsordnung und der Jurisdictions-Norme seine Beschwerde vor der Grundherrschaft oder überhaupt vor dem betreffenden Personalrichter anzubringen.

Rücksichtlich der Beweise in derlei Streitigkeiten ist sich nach jenen Bestimmungen zu richten, welche rücksichtlich anderer Privatrechte in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und der Gerichtsordnung enthalten liegen.

Inhalt des dritten Bandes.

Drittes Hauptstück.

Von der Dorfobrigkeit.

Seite

§. 1. Begriff der Dorfobrigkeit. Rechte derselben. Eintheilung 1
§. 2. Erstes Gesetz worauf sich diese Rechte gründen . . . 2

Erster Titel.

Von dem Rechte der Panthätung.

§. 1. Begriff dieses Rechtes 4
§. 2. Ausübung. Kundmachung der Gesetze und Verordnungen 6

Zweiter Titel.

Von dem Rechte der Untersuchung und Aburtheilung der schweren Polizei-Uebertretungen.

§. 1. Rechtsgrund 9
§. 2. Competenz der Dorfobrigkeit 11
§. 3. Fortsetzung 14
§. 4. Ausscheidung der von den Polizei-Directionen zu behandelnden schweren Polizei-Uebertretungen . . . 15
§. 5. Controle 18

Dritter Titel.

Von dem Rechte der öffentlichen Polizei.

§. 1. Begriff 21
§. 2. Beschädigungen aus Unvorsichtigkeit, wie abzuwenden 23
§. 3. Fortsetzung 27

Seite

§. 4. Vorsichtsmaßregeln gegen bloße Zufälle . . . 31
§. 5. Erhaltung der Ordnung 32
§. 6. Der Sicherheit gegen verdächtige Fremde . . . 34
§. 7. General- und Particular-Visitationen . . . 36
§. 8. Von dem Haupt- und Particularschube . . . 43
§. 9. Versorgung der Dürftigen 47
§. 10. Fortsetzung 49
§. 11. Erhaltung des Gesundheits-Zustandes. Epidemien . 52
§. 12. Schutzpocken-Impfungsanstalt 55
§. 13. Fortsetzung. Vorschriften vom Jahr 1817 . . . 69
§. 14. Viehseuchen 71
§. 15. Unterricht der Hufschmiede in der Thierarzneikunde . 75
§. 16. Einstellung der Curpfuschereien 78
§. 17. Aufsicht über Apotheker und Materialisten. Giftverkauf 85
§. 18. Instruction des Kreisarztes 92
§. 19. Fortsetzung 93
§. 20. Fortsetzung 95
§. 21. Rettung der Scheintodten 97
§. 22. Von der Todtenbeschau 99

Vierter Titel.

Von der Aufsicht auf Jahrmärkte und Kirchtage.

§. 1. Rechtsgrund 107
§. 2. Handels- und Hausirbefugnisse 109
§. 3. Abnehmung des Standgeldes 111
§. 4. Aufsicht der Dorfobrigkeit auf Maß und Gewicht . 113
§. 5. Zimentirungs-Regulativ 115
§. 6. Zufuhr der Lebensmittel. Kornhandel 120

Fünfter Titel.

Von der den Dorfobrigkeiten zustehenden Feuer-Aufsicht.

§. 1. Rechts- und Verpflichtungsgrund 124
§. 2. Vorsichtsmaßregeln 126
§. 3. Anstalten zur Entdeckung des Feuers 132
§. 4. Löschung 134

Seite

§. 5. Vermeidung schädlicher Folgen 139
§. 6. Feuerordnung für die Landstädte und Märkte . . 140
§. 7. Fortsetzung 146
§. 8. Fortsetzung 148
§. 9. Fortsetzung 154
§. 10. Nachgefolgte Verordnungen in Ansehung der zur Verhinderung des Ausbruches vom Feuer auf dem Lande anzuwendenden Aufmerksamkeit 156

Sechster Titel.

Von dem Rechte der Gewerbs-Verleihung.

§. 1. Eintheilung 158

I.

Von dem Begriffe und der Eintheilung der Gewerbe.

§. 2. Begriff und Eintheilung, a) mit Rücksicht auf das öffentliche Verhältniß. Commercial- und Polizeigewerbe . 159
§. 3. b) Mit Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse.
1. Radicirte Gewerbe 162
§. 4. 2. Verkäufliche Gewerbe 167
§. 5. Fortsetzung. Kammergewerbe 169
§. 6. 3. Cessionarische Gewerbe 172
§. 7. 4. Bloß persönliche Gewerbe. 5. Bürgerliche und Schutzverwandte Gewerbe. — Kunstverwandte — Hofbefreite . 174

II.

Von der Competenz der Dorfobrigkeit.

§. 8. Die Competenz erstreckt sich nur auf Personalgewerbe 177

III.

Von der wirklichen Verleihung und dem Verfahren hiebei.

§. 9. a) Bei Verleihung neuer Gewerbe. b) Bei weiterer Verleihung. 1) Subjective Eigenschaften 181
§. 10. 2. Form des Verfahrens 185
§. 11. Kundmachung einer Gewerbs-Erledigung — wann wieder zu besetzen — Recurs 188

Seite

IV.

Von dem Besitze der Gewerbe.

§. 12. Pflichten und Rechte, die mit dem Gewerbsbesitze verbunden sind 193
§. 13. Gewerbsfreizügigkeit 198
§. 14. Gewerbs-Vereinigung. — Besitz im In- und Auslande 201
§. 15. Wie der Besitz von radicirten Gewerben erlangt werde, und wie bei verkäuflichen 203

V.

Von dem Verluste der Gewerbe.

§. 16. a) Willkühr des Besitzers. b) Todfall. c) Strafgesetz 205
§. 17. Fortsetzung 207
§. 18. Nichtanwendbarkeit der Falliten-Ordnung und des Crida-Interimals 212

VI.

Von der besondern Aufsicht.

§. 19. Auf welche Puncte vorzüglich zu sehen. — Abschaffung der Mißbräuche 214

Siebenter Titel.

Von dem Rechte der Mitwaide und des Blumensuches.

§. 1. Ursprung 216
§. 2. Wie und auf welchen Gründen die Mitwaide und der Blumensuch ausgeübt werden dürfe, wann, und auf welche Art der Unterthan Entschädigung fordern kann . . . 218
§. 3. Waiderecht in den Waldungen. Forstrücksichten . . 222
§. 4. Waiderecht als Servitut nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche 224
§. 5. Erste Verordnungen wegen Vertheilung und Beurbarung der Hutwaiden 226
§. 6. Nachtrag über die dagegen vorgekommenen Anstände 231
§. 7. Letzte Bestimmung wegen des Zertheilungs- und Beurbarungs-Geschäftes der Gemeindewaiden 238
§. 8. Fernere Begünstigungen für die zur Cultur gebrachten Gemeindewaiden und öden Gründe 241

Seite

Achter Titel.

Von der Schankgerechtigkeit.

§. 1. Ursprung des Schankrechts, wie es von den Dorfherrschaften auszuüben ist. Aufhebung der Zwangzechen, und des Aufdringens herrschaftlicher Weine und Victualien . . 248
§. 2. Wann und wie das Schankrecht den Gemeinden zustehe. Wie einzelne Unterthanen den Ausschank ausüben können 250
§. 3. Recht der Obrigkeit gegen die Bestandnehmer und Käufer herrschaftlicher Wirthshäuser 252
§. 4. Von Schild-, Straßen- und Einkehr-Wirthshäusern . 253

Anhang.

Von dem Taz und Ungelde.

§. 1. Erklärung des Tazes und Ungeldes . . . 254
§. 2. Ursprung dieser Abgaben 255
§. 3. Betrag derselben 256
§. 4. Wer Taz und Ungeld zu entrichten habe . . . 256
§. 5. Taz und Ungeld sind nicht in Natura, sondern im Gelde zu entrichten 258
§. 6. 7 Wer davon befreit sey . . . . 258 u. 259
§. 8. Nachsicht wegen des Füllweines 260
§. 9. Vorsicht zur Erleichterung und Sicherstellung der Behebung dieser Abgaben 260
§. 10. Executionsmittel 263
§. 11. Strafen der Uebertretung dieser Verordnungen . 264
§. 12. Gesetze und Schriftsteller über diesen Gegenstand . 267

Viertes Hauptstück.

Von der geistlichen Lehensherrschaft.

§. 1. 2. Erklärung und Eintheilung derselben . 268 u. 269
§. 3. Wer des Patronatsrechts fähig ist, und wie es erlangt wird 269
§. 4. 5. Wie die Präsentation zu geschehen habe . 272 u. 274
§. 6. Wer präsentirt werden könne 275
§. 7. Rechte welche dem Lehensherrn nebst der Präsentation zustehen 276

Seite

a) Kalkzehent-Reluition.

§. 22. Patent vom 17. Mai 1806 362
§. 23. Hofdecret vom 23. Jänner 1814 367

b) Weinzehent-Reluition.

§. 24. Die jährliche Pactur 370
§. 25. Pacturs-Edict 371

c) Zehent-Reluition in andern besonderen Fällen.

§. 26. Umstaltung der Felder in Gärten und Häuser. — Beförderung der Viehzucht 374

§. 27. Willkührliche und vertragsmäßige Zehent-Reluition . 376
§. 28. Zehent-Pachtungs-Einstandsrecht der Zehentholden 377
§. 29. Stämpelbefreiung der Zehent-Contracte . . . 378
§. 30. Kreisämtliche Bestätigung der Pachtverträge . . 379

III.

Von der zwangsweisen Beitreibung der Zehent-Rückstände.

§. 31. Wann ein Rückstand vorhanden 380
§. 32. a) Zwangsmittel bei keiner Gutsveränderung . . 382
§. 33. Fortsetzung 384
§. 34. b) Im Falle einer Gutsveränderung 385

IV. Absatz.

Von Erlöschung des Zehentrechtes.

§. 35. Eintheilung. 1. Consolidation. a) Durch Vertrag . 386
§. 36. b) Durch Verjährung 388
§. 37. 2. Untergang des Objects. 3. Gesetz 391

V. Absatz.

Von dem Verfahren in Zehent-Angelegenheiten und Streitfällen.

§. 38. Politisches und civilrechtliches Verfahren . . 393
§. 39. Vertretung durch den Unterthans-Advocaten. — Bedingung 394
§. 40. Fortsetzung 395

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hauer, Ferdinand <<von>>,

Praktische Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für des Unterthansfach bestehenden Gesetze

Bd.: 3

Wien (1824)

J.austr. 27 c-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542927-4